

Jog

történeti szemle

19. Jahrgang
Sonderheft
2021

BUDAPEST · DEBRECEN · GYŐR · MISKOLC · PÉCS · SZEGED

AUS DEM INHALT

Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik

Die Tätigkeit eines besonderen
Gerichtshofes, des *generale iudicium*
zwischen 1264 und 1266

Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts
in der späten Ständegesellschaft

Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen
Institutionssystems und die Doppelmonarchie

Was von der ersten Strafnovelle ausblieb
Gesetzliche Antworten
auf die Gemeingefährlichkeit

Rechtliche Volkskunde und
Volksrechtsforschung (1939–1948)

Die Organisation der Rechtsprechung
bei den Sachsen Siebenbürgens

Die Formveränderung des Presserechts
in Ungarn in den Jahren
des ersten Weltkrieges

Die Ansichten von Franz Deák
über Recht, Wahrheit und Macht

Innere Autonomien
in der dualistischen Monarchie



Franz Deák

INHALT

BEITRÄGE

BALOGH, Elemér – Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik	1
BÉLI, Gábor – Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des <i>generale iudicium</i> zwischen 1264 und 1266	9
HOMOKI-NAGY, Mária – Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts in der späten Ständegesellschaft	19
MÁTHÉ, Gábor – Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen Institutionssystems und die Doppelmonarchie	27
MEZEY, Bama – Was von der ersten Strafnovelle ausblieb. Gesetzliche Antworten auf die Gemeingefährlichkeit	32
NAGY, Janka Teodóra – Europäische rechtliche Volkskunde und ungarische rechtliche Volkskunde. Volksrechtsforschung (1939–1948)	39
P. SZABÓ, Béla – Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit	48
RÉVÉSZ, T. Mihály – Die Formveränderung des Presserechts in Ungarn in den Jahren des ersten Weltkrieges	59
STIPTA, István – Die Ansichten von Franz Deák über Recht, Wahrheit und Macht	70
SZABÓ, István – Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie	75
AUTOREN DIESES HEFTES	84

Auf der Titelseite:

Franz Deák (1803–1876)

Jurist und Staatsmann, Justizminister im ersten ungarischen Kabinett Batthyány (1848)

<https://edit.elte.hu/xmlui/handle/10831/5759>

Jog

történeti szemle

Rechts

geschichtliche Rundschau

Internationales Redaktionskollegium:

Prof. Dr. Wilhelm Brauner (Wien), Prof. Dr. Izsák Lajos (Vorsitzender des Redaktionskollegiums), Prof. Dr. Peeter Järvelaid (Tallinn), Prof. Dr. Günther Jerouschek (Jena), Prof. Dr. Srđan Šarkiĉ (Novi Sad), Prof. Dr. Kurt Seelmann (Basel), Prof. Dr. Erik Štenpien (Košice), Prof. Dr. Martin Löhnig (Regensburg)

Redaktionskollegium: Dr. Barna Attila, Prof. Dr. Béli Gábor, Prof. Dr. Homoki-Nagy Mária, Dr. Kocz Ibolya, Prof. em. Dr. Máthé Gábor, Prof. Dr. Mezey Bama, Prof. Dr. Révész T. Mihály, Prof. Dr. Stipta István, Prof. Dr. Szabó Béla, Prof. Dr. Szabó István

Chefredakteur: Prof. Dr. Mezey Bama
Redakteurin: Bódiné dr. Beliznai Kinga



Anschrift der Redaktion: 1053 Budapest, Egyetem tér 1–3, 2. Stock, Zi. 211 Tel./Fax: +36-1-411 65 18
ISSN 0237-7284

Herausgeber: Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Debrecen, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Loránd-Universität, Institut für Rechtsgeschichte und Rechtstheorie der Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Miskolc, Lehrstuhl für Staats- und Verwaltungsgeschichte der Nationalen Universität der Öffentlichen Dienste, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Katholischen Pázmány-Péter-Universität, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Universität zu Pécs, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte der Széchenyi-István-Universität, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte der Universität zu Szeged

Verantwortlicher Herausgeber: Prof. Dr. Mezey Bama
Verlag: Gondolat Kiadó

2008 konnte die ungarische Strafrechtswissenschaft drei – mit einander eng verbundene – Jubiläen feiern:

- Vor 130 Jahren, 1878 verabschiedete das ungarische Parlament den Gesetzesartikel Nr. 5 von 1878 über Verbrechen und Vergehen, allgemein als Kodex Csemege bekannt;
- Vor 100 Jahren, 1908 trat der Gesetzesartikel Nr. 36 von 1908, also die Novelle I über Ergänzung und Änderung der Strafgesetzbücher und der Strafprozessordnung in Kraft;
- Vor 80 Jahren, 1928 wurde der Gesetzesartikel Nr. 10 von 1928, also die Novelle II über gewisse Fragen der Strafjustiz zum Gesetz.

Im Festjahr wurde von der Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaft der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE), der Ungarischen Gesellschaft für Kriminologie, dem Unterausschuss für Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften und dem Ungarischen Juristenverein am 19. Juni 2008 in der Aula der juristischen Fakultät der ELTE eine wissenschaftliche Sitzung zum Gedenken an das 100. Jubiläum des Erlassens der Strafrechtsnovelle I veranstaltet.

Nachstehend werden die redigierten, größtenteils zu einer Studie überarbeiteten Vorträge der Konferenz veröffentlicht.

In den modernen kontinentalen Rechtssystemen ist es seit jeher üblich, dass Regelwerke des Strafrechts, vor allem Gesetze, die einschlägige Normen auf höchster Ebene summieren, ein klar aufgeteiltes System, eine Gruppierung nach strengen Gesichtspunkten anwenden. Sogar soweit, dass bei Kritik an der Strafrechtsregelung eine gewisse Ironie erscheint, wegen ihrer womöglich „eckigen“ Strukturprinzipien und wegen der Tatbestände, die für Laien stellenweise in einer schwer verständlichen „Wissenschaftlersprache“ abgefasst sind. Moderne Strafgesetze sind mit Anspruch auf Vollständigkeit und mit hohem Abstraktionsgrad formuliert, sie drücken tatsächlich einen starken theoretischen Anspruch aus und stellen Ergebnisse langer (rechts)geschichtlicher Prozesse dar.

Die im Wesentlichen auf eine vollkommen vollständige Erfassung der kriminellen Lebensverhältnisse ausgerichtete und sie lückenlos deckende Regelung ist Ergebnis der mehrere Jahrhunderte langen Bestrebung, eine berechenbare Strafrechtsprechung zu schaffen. Strafrechtsnormen sind schon unter den frühesten Regelungsnormen der europäischen Gesellschaften zu finden, sie waren häufig sogar ausgesprochen dominant. Es genügt hier ein Hinweis auf die germanischen Volksrechte, die sich überwiegend mit dem Wergeld befassten, also sowohl materielles als auch formelles Strafrecht regelten.¹ Das Römische Recht enthielt natürlich auch Strafrechtsnormen, aber diese hatten fast gar keine Auswirkung auf das Rechtsleben im Mittelalter, und die neuzeitliche Strafrechtswissenschaft gestaltete das Kategoriensystem seiner eigenen Entwicklung im Wesentlichen selbstständig.

Balogh, Elemér

Anfänge der ungarischen Strafrechtsdogmatik

1. Das ständische Strafrecht

Über die Strafrechtsnormen und konkreten Regeln der alten ungarischen Stammesgesellschaft stehen uns keine glaubwürdigen und detaillierten Angaben zur Verfügung. Die Quellen der vergleichenden Rechtsgeschichte und der Volkskunde, sowie indirekte Urquelle zusammen machen uns wahrscheinlich, dass unsere Vorfahren, die in einer Stammesgesellschaft lebten, der einander sehr ähnlichen Praxis der Steppenvölker und der indogermanischen Völker folgten, und deshalb die materielle Wiedergutmachung als Erledigungsform der Rechtsverletzungen, darunter der strafrechtlich zu beurteilenden Handlungen, angesehen haben. Wenn man es sich gut überlegt, gab es damals eigentlich keine anderen Lösungen zur Erledigung derartiger Konflikte, denn die institutionelle Akzeptanz der Rache war in den höher organisierten Gesellschaften bereits überholt.

Die wichtigste Neuigkeit der von Stefan dem Heiligen [Szent István] geschaffenen Rechtsordnung war die Erscheinung des Staates in der abstrakten Position des Opfers, und er beanspruchte auch die Strafgewalt für sich. Das System der Verhandlungen über Vermögen lebte eine Weile noch offensichtlich weiter, aber die Verstärkung der Ständegesellschaft verdrängte endgültig die auf Komposition aufgebaute Rechtsordnung. Die im 14. Jahrhundert bereits festen Adligenrechte, die so genannten Freiheiten (*libertas*), gestalteten auch im Bereich des Strafrechts die Verfahrens- und darunter auch die materiellen Normen, deren Anwendungsvoraussetzung die Existenz einer ständischen Rechtsstellung war. Diese Anschauungsweise summierte zwar die Regeln bezüglich der Rechtsverletzungen von Adligen untereinander, aber zu einer Zusammenfassung mit wissenschaftlichem Anspruch kam es natürlich nicht. Die bekannteste und mit Recht die berühmteste Zusammenfassung unseres mittelalterlichen Rechts, das *Tripartitum*, bringt bei Behandlung der Institutionen des Strafrechts typischerweise erhebliche und bezeichnende Begriffe des materiellen Rechts.² Aus diesem Rechtsbuch kann man die umfassendsten Kenntnisse über das ständische Strafrecht der damaligen Zeit schöpfen.

Das wichtigste Strukturmerkmal des Ständestrafrechts der Adligen besteht darin, dass eine gewisse Gruppierung

zung zwar erkennbar ist, aber diese Regeln sind nur verstreut anzutreffen. Allein das weist schon auf eine eher herabwürdigende Anschauungsweise hin, denn Werbőczy hielt Strafrechtsregeln nur insoweit fest, als sie das Privatrecht von Adelligen betrafen. Die genannte Gruppierung war also das theoretische Maximum, das der Verfasser in den strafrechtlichen Abschnitten seines Werks zur Geltung kommen ließ. Die Gesichtspunkte der Gruppierung kamen von den Strafen: Ganz im Gegensatz zu unserer modernen Anschauung summierte er die Tatbestände nicht auf der Plattform der inhaltlichen Merkmale, sondern er ordnete sie gemäß der gemeinsamen Sanktion neben einander. So findet man unter den Fällen der Untreue auch die unterschiedlichsten Tatbestände vom Hochverrat über Verwandtenmord bis zur Aufgabe von Grenzbürgen.

Es kann gesagt werden, dass sich unser mittelalterliches Strafrecht im Zustand der krassesten Regellosigkeit befand, die Rechtsprechung erfolgte in der Welt der Ständefreiheiten auf Grund von Privilegien. Die Regeln des so genannten gemeinen Strafrechts betrafen in den Verfahren die gemeinen Übeltäter (*publici malefactores*), die keinerlei ständische Privilegien genossen, und so ihren Herren – zugleich ihren Richtern – völlig ausgeliefert waren. Es ist dabei zu wissen, dass diese öffentlich-rechtliche Rechtsprechung, die langsam immer breitere „Hauptstraße“ der Strafrechtsgeschichte bedeutete, denn die bürgerliche Gesellschaft erweiterte nicht den Kreis der ständischen Privilegien, sondern im Gegenteil: Sie baute diese ab und schuf dadurch die abstrakte Rechtsgleichheit unter den Staatsbürgern. Die rechtsgeschichtlichen Vorzeichen dieses Prozesses waren die Verfahren gegen Täter von öffentlichen Übeltaten, in denen prinzipiell der Stand des Delinquenten nicht zählte.

2. Die neuzeitlichen Gesetzentwürfe

Die neuzeitliche Rechtsentwicklung auf dem Gebiet des Strafrechts erreichte in Europa einen ansehnlichen Fortschritt, was mehrere Ursachen hatte. Es wäre schwer, die Wirkungsfaktoren nach ihrer Wichtigkeit in eine eindeutige Reihe aufzustellen, aber das ist vielleicht gar nicht notwendig. Es ist nämlich sicher, dass das Zusammenwirken der relevanten Faktoren einer immer schnelleren gesellschaftlichen, politischen und kulturellen Entwicklung die augenscheinlichen Neuigkeiten im strafrechtlichen Denken und in Schaffung von Strafrechtsnormen bewirkt hat.

Einer der wichtigsten Faktoren war ohne Zweifel der immer stärkere und immer effizienter funktionierende Staat des ständischen Absolutismus. Die neuzeitlichen europäischen Staaten gelangten in den Besitz einer administrativen Maschinerie mit früher unbekannter Effizienz. Das zunehmende Vermögen der Gesellschaften brachte einen explosionsartigen Bevölkerungszuwachs und damit auch eine zunehmende Zahl der Straftäter mit sich. Der Staat des ständischen Absolutismus gehorchte den vom Mittelalter geerbten Routinen und betrachtete die offensichtlichen Ungleichheiten in der Gesellschaft als natürlich. Der Staat betrachtete die Personen außerhalb des Kreises der

verhältnismäßig wenigen Mitglieder der privilegierten Stände deklariert als Untertanen und trat gegen Kriminelle energisch auf. Mit der Begründung die Gesellschaft zu verteidigen, wurden die gnadenlosen Sanktionen des Mittelalters weiterhin angewendet, aber auch ein völlig neuer Faktor erschien: die Möglichkeit der Anwendung von aus theoretischer Sicht anspruchsvollen Strafkodexen.

Die zentralen Mächte in Europa förderten überall die Schaffung von Strafgesetzen, denn sie sahen darin effiziente Mittel zur Durchsetzung der Staatsinteressen. Die erste Form des „fürsorgenden“ Staates wird dann die öffentliche Gewalt der Aufklärung, die die Tortur tendenziell aufhebt und die Strafen humanisiert und zugleich rationalisiert. Die Strafkodexe der Neuzeit sind im Allgemeinen Werke namhafter Wissenschaftler, die den Auftrag des Herrschers, einen Gesetzentwurf anzufertigen, stolz angenommen haben. Viele der großen Strafrechtler dieser Zeit (Carpzow, Schwarzenberg, Feuerbach, Mittermaier etc.) waren selbst praktizierende Richter, ihre Werke sind deshalb keine Produkte der bloßen Kathederwissenschaft. Jedenfalls entstanden diese Gesetze typischerweise nicht für die Gesellschaft, sondern für die mit der Rechtsprechung befassten Fachjuristen.

Das wichtigste Kennzeichen der ungarischen Entwicklung war zu dieser Zeit ein Leben in Bedrängnis zwischen Türken und Deutschen, und die Rechtsprechung funktionierte größtenteils auf den vom Mittelalter geerbten Grundlagen. Um die theoretische Entwicklung des Strafrechts waren nur wenige bemüht, ihre Wirkung war nicht messbar. Erst das 19. Jahrhundert brachte eine durchbrechende Änderung, als nach mehreren (erfolglosen) Gesetzentwürfen zur Zeit des Ausgleichs endlich das erste, in Allem auf dem Niveau der Epoche stehende Strafgesetz geboren wurde (Nr. 5 von 1878).

2. 1. Der Entwurf von Bencsik

Nach dem Frieden zu Sathmar [Szatmár] kam das von den Türken und den Habsburg-Anhängern heimgesuchte Land von seinen Jahrhunderten langen Starre langsam wieder zu sich, aber es rückte sofort, im Jahr 1712 einen selbstständigen Strafgesetzentwurf heraus. Das in der Fachliteratur³ nur als *operatum* seines Verfassers, des Mihály Bencsik (1670–1728) bekannte Werk blieb nicht weit hinter dem Niveau seiner Zeit zurück, es war eine in ihren Prinzipien und Regelungslösungen stellenweise ausdrücklich tiefgreifende Arbeit.

Der systemische Aufbau des Entwurfs ist kennzeichnend für die Denkweise der damaligen Zeit: das Verfahrensrecht steht am Anfang, denn gemäß der damaligen Auffassung benötigt der Richter die Kenntnisse über Möglichkeiten der Festnahme früher, als über die Regelung der Tatbestände der Straftaten. Der Gesetzgeber arbeitete den Entwurf sichtbar und zugegebenermaßen für die Rechtsanwender aus, namentlich für die Richter, und erst in der zweiten Linie für die Mitglieder der Gesellschaft, gegebenenfalls für die Rechtsbrecher. Diese Anschauungsweise änderte sich erst gegen Mitte des 19.

Jahrhunderts in bedeutendem Maße.⁴ Der Entwurf stellte zwar den Richter in den Mittelpunkt, aber dabei kann als ein ernsthafter Fortschritt angesehen werden, dass Bencsik die Taten selbst nach den Straftaten gruppierte, während Werbőczy es nach den Strafen tat. Das war schon ein Ergebnis der modernen Rechtsansichten; der Richter braucht zuerst einen gesetzlichen Begriff, unter den er den Tatbestand subsumieren kann, die Frage nach der Strafe kann erst später gestellt werden.⁵

Der Gesetzentwurf besteht also aus zwei Teilen: aus dem formellen und aus dem materiellen Recht. Keiner der beiden enthält Fragen eines allgemeinen Teils. Die Regelung mit diesem Inhalt wird bei Behandlung der einzelnen konkreten Tatbestände festgehalten. Das ist natürlich sehr zufällig, es kann zum Beispiel nicht gesagt werden, in welchem Maße die Gesichtspunkte der Zurechnung bei anderen, weniger schweren Tatbeständen anzuwenden sind. Der Entwurf ahndet zum Beispiel die Drohung bei der Brandstiftung, aber bei Diebstahl wird der Versuch milder bestraft als die vollendete Tat. Mittäterschaft: bei Totschlag wird jeder Mittäter nur wegen Verletzung bestraft, wenn keiner von ihnen eine Todeswunde verursacht hat, bei Diebstahl wird die Schwere der Tat und der Strafe mit Hilfe des Prokopfwertes bestimmt.

Mit etwas Wohlwollen kann man die Stelle als eine Regel des Allgemeinen Teils bezeichnen, wo der Entwurf die ordentlichen Strafen (*poena ordinaria*) auflistet, die entsprechend der deutschen Praxis der damaligen Zeit gewöhnlich den Tod bedeuteten: Erhängen, Köpfen, FeuerTod, Radbrechen. Erwähnt wird auch noch die Strafschärfung (Abschneiden des Kopfs und der Hände, Vierteilen, Arm- und Beinbrechen, Festbinden am Pferdeschwanz, Zerreißen mit glühenden Zangen). Die so genannten richterlichen Strafen (*poena arbitraria*) wurden nicht abschließend festgehalten: Der Richter durfte nach freiem Ermessen die zu verhängende Strafe bestimmen (Prügelstrafe, Gefängnis etc.).

2. 2. Der Entwurf von 1795

In der Fachliteratur ist die Meinung allgemein verbreitet, dass dieser der erste Entwurf eines relativ modernen ungarischen Strafkodexes war.⁶ Er entsprach wirklich in Allem den Anforderungen einer modernen Kodifikation. Ähnlich wie der Entwurf von Bencsik, bestand auch diese Arbeit aus zwei Teilen: aus dem formellen und aus dem materiellen Recht. Auch dieses *elaboratum* enthielt noch keinen methodisch ausgearbeiteten Allgemeinen Teil, aber es vermittelt Grundsätze in der Einführung, in dreißig Punkten. Diese Grundsätze (*principia*) können getrost als Vorausbilder eines Allgemeinen Teils zu den materiellen und prozessrechtlichen Normen bezeichnet werden. Gleich der erste Grundsatz steht nahe zum Prinzip *nullum crimen sine lege*, indem es aussagt: „Die Straftat ist Verletzung des Strafgesetzes aus freiem Willen.“ Der Entwurf zum Gesetz über die Inkraftsetzung sagte nämlich wortwörtlich aus, dass mit Inkrafttreten dieses Gesetzes alle früheren Strafgesetze ihre Geltung ver-

lieren; Der Bezug gemäß Rechtsquellenlehre ist also eindeutig, und außerdem kann man darin eine Bestimmung auch über das Rückwirkungsverbot lesen.

Der Entwurf befasst sich bei den Grundsätzen mit Fragen der Zurechnung, des Rückfalls, des Versuchs, der Mittäterschaft, der Strafzwecke, wie auch mit der Problematik Vorsatz vs. Fahrlässigkeit.⁷ Die Anforderungen an die Strafe: Jede Strafe muss sofort erfolgen, entschlossen und geeignet sein. Es ist darauf zu achten, dass Strafen nicht zu Quellen neuer Straftaten werden. Als Strafe kann kein *malum* angewendet werden, das dem Zweck der Strafe völlig entgegensteht. Die Sanktion soll im Verhältnis stehen mit dem Unrecht, das der Gemeinschaft durch die Straftat zugefügt wurde, außerdem soll sie alle Vorteile überbieten, die der Täter von seiner Tat erhofft hat. Die leichter zu verbergenden Straftaten sind strenger zu bestrafen, wie auch diejenigen, die häufiger begangen werden. Bei Zumessung der Sanktionen soll auch darauf geachtet werden, dass Schäden, die sowohl der Gemeinschaft als auch Privatpersonen zugefügt wurden, ersetzt werden sollen. Bei der Strafzumessung sind Lebensalter, Geschlecht und gesellschaftliche Lage des Straffälligen mit großem Nachdruck zu beachten. Gemäß der Auffassung des Entwurfs reicht bei gebildeteren Menschen ein milderer Vorteil aus, um sie zu verbessern. Es kann nicht in jedem Fall „mechanisch“ die gleiche Art Strafe verhängt werden, nicht einmal wenn verschiedene Personen der gleichen Straftat beschuldigt werden.

Bei den Strafformen erlaubt der Entwurf alle Sanktionen, die zum Schutz der öffentlichen Sicherheit geeignet sind. Er erhält also auch die Todesstrafe aufrecht, aber im Allgemeinen verbietet er ihre erschwerten Formen, meistens unter Berufung auf das menschliche Mitgefühl. Das *operatum* behielt auch die Körperstrafen, und zwar in der Regel mit Vollstreckung in großer Öffentlichkeit. Gemäß der landesweiten Praxis mussten Männer mit einem Stock, Frauen dagegen mit einer Peitsche geschlagen werden nach einer vorherigen ärztlichen Untersuchung. Übrigens waren in Teilen vollzogene hundert Stock- oder Peitschenhiebe gleichwertig mit einem Jahr Gefängnis. Dieses Verhältnis musste überall gewahrt werden, da die zwei Strafformen gegeneinander austauschbar waren. Von den Körperstrafen waren Honoratioren, Stadtbürger und Adelige ausgenommen, insofern setzte sich die Gleichheitsidee des Entwurfs nicht durch, obwohl er die ständischen Privilegien im Übrigen beiseitelegte.

2. 3. Der Entwurf von 1830

Obwohl die wichtigste Instruktion bei Beginn der Arbeit unmissverständlich der Leitsatz war, gemäß dem die Aufgabe des Ausschusses lediglich in der Aktualisierung des früheren *operatum* bestehe, bemühten sich die Kodifikatoren, sie mit echtem Inhalt zu füllen. Der wichtigste Beweis für diese Bestrebung war der Aufbau des Werks. Ein typisches Kennzeichen der Entwicklung des neuzeitlichen Strafrechts ist, dass neuere wissenschaftliche Herangehensweisen sehr schnell in den materiellen Rechtsnormen

erschieden, wenigstens in den Entwürfen. Das strukturelle Verhältnis der Rechtsbegriffe und Institutionen zueinander wurde zu einer wichtigen qualitativen Dimension der Rechtsentwicklung. Eine wesentliche dogmatische Neuerung des Napoleonischen Strafgesetzbuchs (*Code Pénal*, 1810), entstanden als Folge der Französischen Revolution und von erheblicher Wirkung auf die kontinentale Rechtsentwicklung, bestand in der Einteilung der strafbaren menschlichen Verhaltensweisen in drei Gruppen, was als *trichotome* Klassifizierung bezeichnet wird. Die Bedeutung der Kategorisierung besteht hauptsächlich darin, dass sie unterschiedliche Rechtsfolgen ergibt. Heute wissen wir bereits, dass sich der damalige Gedanke, gemäß dem das Sanktionssystem des Strafrechts von Grund auf umgestaltet werden müsse, und in diesem Sinne der Schwerpunkt von der Todesstrafe auf die Freiheitsstrafe – die eine Chance der Verbesserung immer in sich trage – zu verlegen sei, als zeitbeständig erwiesen hat. Zur effizienten Durchsetzung der Grundsanktion, des Freiheitsentzugs, bedurfte es natürlich eines abschattierten Institutionssystems, das zum Tragen einer breiten Skala von qualitativen Distinktionen fähig ist. Die markante Stellungnahme der gesetzlichen Regelung konnte durch nichts überzeugender zum Ausdruck gebracht werden, als durch eine klare, gegliederte Dogmatik. Die sich in der Neuzeit rasch entwickelnde Rechtsdogmatik erkannte nämlich sehr richtig die Bedeutung des Zusammenhangs zwischen den inhaltlichen und formellen Elementen der Rechtsquellen. Die Gesetze wurden hauptsächlich für Richter geschaffen (viele Rechtswissenschaftler waren selbst auch als Richter tätig), zwischen der Rechtstheorie, der Gesetzgebung und der Rechtsanwendung bestand eine sehr lebendige Beziehung. Die neuzeitliche Bestrebung, die ihre Spitze während der Aufklärung erreichte, den Richter an den Buchstaben des Gesetzes zu ketten,⁸ erwies sich zwar ein bisschen extrem, aber die Maxime, am Strafgesetz streng festzuhalten, festigte sich zu einer anhaltenden Richtung. Die liberale Reformbewegung im Recht fand schließlich das erwünschte Gleichgewicht zwischen der peniblen und mit unzählig vielen Gebundenheiten behafteten Regelung und der richterlichen Rechtsanwendung, die Fesseln nur schwer verträgt. Dies geschah durch das Aussprechen und Durchsetzen des Prinzips der freien Beweiswürdigung.

Der systematische Aufbau der Gesetzesinhalte bedeutete also viel mehr als eine bloße Gliederung. Denn für alle Gesetze als Rechtsquellen ist kennzeichnend, dass der Gesetzgeber die aus theoretischer Sicht anspruchsvollen Werke sorgfältig gliedert, das ist nämlich eine Voraussetzung der Übersichtlichkeit und der Zitierbarkeit. Das Verhältnis der größeren und kleineren Bausteine zu einander ließ natürlicherweise auch qualitative Gesichtspunkte zum Ausdruck kommen. Die Strafgesetze vom 17. und 18. Jahrhundert waren, wie oben bereits erwähnt, typischerweise zweigeteilt. Die offensichtlich praktischen Gesichtspunkte, dass Gesetze nämlich in erster Linie für Richter angefertigt werden und Richter vornehmlich prozessrechtliche Fragen schnell entscheiden müssen, führten dazu, dass die erste Hälfte der zweigeteilten Gesetze immer formelles Recht enthielt, und erst die zweite Hälfte

die Institutionen des materiellen Rechts festschrieb. Dieser Zustand widerspiegelte ganz genau einen der bekannten Züge der europäischen Rechtsentwicklung, demnach das Verfahrensrecht „die Wiege“ des materiellen Rechts ist.⁹ Er entsprach zugleich auch den damaligen ungarischen Rechtsgewohnheiten. Die zweigeteilten Gesetzestexte gehörten bei näherer Betrachtung, nach unseren heutigen Begriffen zum „Allgemeinen Teil“, denn sie enthielten noch keine allgemeinen Regeln für die ganze Rechtsquelle. Die Erkenntnis, dass eine derartige dogmatische Einheit dringend nötig ist, entstand erst zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Das vor den Kodifikatoren liegende *elaboratum* vom Jahr 1795 enthielt schon eine Einführung mit dem Titel *Principia*, aber deren Verhältnis zum Normtext war zweifelhaft, deshalb ließ man sie einfach weg. In richtiger Kenntnis des Trends in der europäischen Rechtsentwicklung hätte man es lieber nicht tun sollen, sondern man hätte die Prinzipien als einen selbstständigen Bauteil, inhaltlich weiterentwickelt, in den Haupttext aufnehmen sollen. Dazu kam es aber nicht. Ohne Zweifel war das der schwerwiegendste Rücktritt des Kodexentwurfs. Es lassen sich aber auch wichtige dogmatische, inhaltliche Fortschritte feststellen.

Die Kodifikatoren teilten das Werk in Annäherung an den Aufbau des französischen Strafgesetzes in drei Teile: Im ersten Teil ging es um das Verfahren (*De forma procedendi*), im zweiten um die einzelnen Straftaten und ihre Strafen (*De criminibus in specie, et eorum poenis*), und im dritten um die Vergehen und ihre Strafen (*De delictis criminalitatem non involventibus, eorumque poenis*).

Diese Aufteilung war in der Entwicklungsgeschichte der ungarischen Strafrechtskodifikation ihrer Zeit einen Schritt voraus, denn nicht einmal der übrigens auf europäischem Niveau stehende Entwurf von Deák befasste sich im materiell-rechtlichen Teil mit Vergehen.¹⁰ Ein weiteres, typisch ungarisches Kodifikationsmerkmal des Entwurfs von 1830¹¹ ist, dass man im Zeichen einer Art enzyklopädischen Eifers auch andere, mit dem Strafgesetz nur locker zusammenhängende sonstige Rechtsquellen ausarbeitete. Ähnlich gingen auch die Ausarbeiter des Entwurfs von 1795 vor, aber in unserem Fall ist eine Zunahme der zusätzlichen Rechtsquellen zu sehen. Diese sind: die Gefängnisordnung (*Tractamentum captivorum*), die Richtlinien für die Behörden mit Prügelrecht (*Instructio pro jurisdictionibus jure gladii pollentibus*), und die Grundregeln der Gerichtsmedizin (*Instructio circa ordinandas et peragendas medico-legales investigationes et cadaverum sectiones, exaranda item visu reperta et depromenda judicia medico-forensia, quatenus haec ad delicta, et causas criminales referuntur*).

Ein weiteres wichtiges und auffälliges Merkmal des Entwurfs besteht darin, dass der Gesetzgeber die einzelnen Artikel mit einer ziemlich detaillierten Begründung versah.¹² Von den kürzeren, manchmal aber längeren Erklärungen ist nicht zu wissen, ob sie auch im Landtag vorzulegenden Normtext Platz gefunden hätten; Offensichtlich verfügten sie über keine selbstständige Quellenfunktion. Heute würde man sagen, sie wurden als eine Art „ministerielle Begründung“ abgefasst, um eine authentische Auslegung zu unterstützen.

2. 3. 1. Die Einführung

Das *operatum* hat eine ziemlich kurze Einführung, die in insgesamt drei Teile unterteilt ist. Der Gesetzgeber hat diesen Teil mit der Funktion der Auslegung ernsthafter Inhaltselemente offensichtlich nicht ausgestattet. Die Feststellungen hier sind eher als eine kurze, orientierende Beleuchtung des Aufbaus anzusehen. Demnach regelt der Entwurf die Taten unterhalb der Grenzen der Kriminalität, die aber schon straffällig sind, sowie die Verfahrensordnung für diese Fälle. Hier ist zu erwähnen, dass die Kodifikatoren die Grundsätze (*Principia*), die im Entwurf von 1795 noch eine wichtige Rolle spielten und am Anfang des Werks platziert waren, wie oben bereits erwähnt, weggelassen haben. Die Einführung besitzt deshalb aus dogmatischer Sicht keine inhaltliche Funktion mehr.

2. 3. 2. Das Verfahren

Der prozessrechtliche Teil ist aus Sicht der Systematik als homogen zu bezeichnen, d.h. er ist nicht in weitere Abschnitte unterteilt. Nach einer Art Allgemeinem Teil suchen wir also vergeblich, so etwas enthält der ganze Entwurf nicht, wie oben darauf bereits hingewiesen wurde. Das Werk ist traditionsgemäß in Artikel (*articuli*) unterteilt, laufend nummeriert und jeweils mit einem Titel versehen.

Der Einfluss des deutsch-österreichischen Rechts ist an der Klassifizierung der Beweise, genauer gesagt der Beweismittel klar bemerkbar. Von den anderen getrennt und mit großem Nachdruck wird das Geständnis behandelt, und erst danach werden alle anderen Beweisarten dargestellt. Der Entwurf verleiht dem Geständnis des Angeschuldigten also eine starke Beweiskraft, so dass allein darauf gegründet ein Strafurteil ergehen konnte.¹³ Nichtsdestotrotz kann man bezüglich der Abnahme des Geständnisses und der Würdigung seines Inhalts eine strenge und abschattierte Regelung lesen, was vom Vorwurf der Einseitigkeit auf jeden Fall befreit. Gemäß der Regelung kann ein Geständnis dem Angeschuldigten nur zur Last gelegt werden, wenn es freiwillig, klar, vollständig, begründet und stabil ist und vor dem Gericht abgelegt wurde. Diese Kriterien wurden vom Gesetzgeber – wahrscheinlich – als konjunktive Voraussetzungen betrachtet, also das Fehlen auch nur einer davon schwächte die Glaubwürdigkeit des ganzen Geständnisses ab, der Richter konnte also ein mit voller Strenge des Gesetzes wirkende Urteil (*poena ordinaria*) darauf nicht gründen.

2. 3. 3. Die einzelnen Straftaten und ihre Strafen

Aus Sicht der Systemlehre ist die interne Systematik des zweiten Teils (*De delictis eorumque poenis*) als ein bedeutender Erfolg der Kodifikation zu werten. Schon in der Urfassung des Entwurfs ist die nachstehende Klassifizierung anzutreffen, die die strafbaren Tatbestände ausdrücklich nach inhaltlichen Überlegungen gruppiert. Die einzelnen

Klassen (*classis*): 1. Straftaten gegen die öffentliche Sicherheit; 2. Straftaten gegen die angeborenen Rechte des Menschen; 3. Straftaten gegen die erworbenen Rechte des Menschen; 4. Straftaten gegen Religion und Moral. Wie oben bereits darauf hingewiesen, hat der Entwurf von 1830 nach unseren heutigen Begriffen keinen Allgemeinen Teil zum materiellen Recht, nicht einmal so viel, wie es der Entwurf von 1795 hatte. Hier wurden die einzelnen Straftatbestände zusammen mit den ihnen zugeordneten Strafen vom Kodifikator eigentlich nur zu Straußen gebunden.

2. 3. 4. Die Übertretungen

Die Regelung der Übertretungen (*delictum politicum*) ist die eigentliche Neuigkeit des Entwurfs, und sie ist auch aus Sicht der Systemlehre von hervorragender Bedeutung. Gemäß Definition des *elaboratum* gehören zu dieser Gruppe alle Rechtsverletzungen, die nicht in den Geltungsbereich des Strafrechts fallen.¹⁴ Hier ist an die Kriminalität im engeren Sinne des Wortes zu denken, also an Tatbestände, die unter Strafe gestellt sind und von der Hoheitsgewalt mit gewissen Sanktionen geahndet werden, aber es wird versucht, sie von den Verbrechen abzugrenzen. Dass hier eher an Übertretungen gemäß den späteren Begriffen zu denken ist, kann man daran erkennen, dass die als Grundlage dienende Normverletzung nicht nur das Strafgesetz verletzt, sondern Gesetze schlechthin, und auch sonstige behördliche Verfügungen (*publica ordinatio*) werden erwähnt.

Es fällt ins Auge, dass die zu verhängenden Strafen hier gesondert *in abstracto* genannt wurden, während das im strafrechtlichen Teil nicht der Fall ist. Diese sind: Geldstrafe, Vermögenseinziehung, Aberkennung gewisser Rechte (das würde heute der Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte bedeuten), Freiheitsentziehung, Körperstrafe und Ausweisung. Die Entrechtung war in Jahren zuzumessen, das mit Fasten und Fesseln erschwerte Gefängnis (*arestum*) durfte aber nicht über sechs Monate hinaus verhängt werden. Die Körperstrafe kam zur Anwendung, aber ihr Ausmaß durfte 25 Schläge am Stück nicht überschreiten. Wohl gemerkt, selbst in Kriminalfällen war damals landesweit üblich: Von Mitte der Reformzeit an wurden Stockhiebe in höherer Anzahl nur selten als selbstständige Sanktion verhängt.¹⁵ Der Entwurf behandelt die einzelnen Tatbestände der Übertretung in jeweils selbstständigen Artikeln.

2. 3. 5. Sonstige Normen

Im Zuge der Kodifikation wurden nicht nur die Normen des Strafgesetzes im engeren Sinne festgelegt, sondern (heute würden wir sagen:) als Gesetzespaket wurden auch ergänzende Regelungen geschaffen, die das zu Grunde liegende Gesetz zu vervollständigen versuchten. Dabei schuf der Gesetzgeber eine Gefängnisordnung, eine Richtlinie für die Gerichtsbehörden, und auch die Grundregeln der

Gerichtsmedizin wurden festgeschrieben. Insbesondere dieser Teil des Entwurfs verdient unsere Aufmerksamkeit, denn die vom Statthalter und Landesoberarzt Mihály Lenhossék erstellte, im Unterausschuss für Recht diskutierte und ohne Änderungen verabschiedete Instruktion ist in ihrer Art bahnbrechend. Sie steckte die der Regelung unterliegenden Sachen ab, hielt die Voraussetzungen der an lebenden Menschen und an Leichen vorzunehmenden Untersuchungen fest. Sie steckte die Aufgaben der Gerichtsbehörden und der Ärzte ab, sie bestimmte den Inhalt von ärztlichen Fundberichten und Sezierungsprotokollen, und zum Schluss hielt sie die Grundsätze fest, die Ärzte bei Erstellung ihres Gutachtens vor Augen zu halten hatten.

2. 4. Der „Vorschlag“ von Gál

Nicht nur im Mutterland, sondern auch in Transsylvanien, das nach Vertreibung der Türken eine selbstständige Verwaltung hatte, gab es ein ziemlich bedeutendes juristisches Denken. Der rückständige Zustand der Strafrechtspraxis war aber genauso besorgniserregend wie im Mutterland, so ist es verständlich, dass sich ein gelehrter Mann gefunden hat, der 1839 den ersten Strafgesetzentwurf für Transsylvanien erarbeitet hat.¹⁶ Die Arbeit von László Gál nahm den ihr gebührenden Platz in der wissenschaftlichen Öffentlichkeit immer noch nicht ein, was hauptsächlich darauf zurückzuführen ist, dass sich die ungarische Wissenschaftlichkeit – bis heute – lediglich mit dem Entwurf von Deák (1843) eingehend befasst.

Das *elaboratum* gestaltete ein originales dogmatisches System aus, damit war es ein typisches Beispiel für den damaligen Paradigmenwechsel im strafrechtlichen Denken in Ungarn: Es wendet schon die (auf französischen Einfluss immer weiter verbreitete) Aufteilung der Straftaten in Verbrechen und Vergehen und Übertretung an, aber es will auch den Teil über die Regeln des Strafverfahrens im gleichen Gesetz unterbringen. In der Zeit der bürgerlichen Gesellschaft ist für die Dogmatik die Unterbringung in einem selbstständigen Gesetz deshalb wichtig, weil die Rechtsstellung des Staates und die des Bürgers getrennt betont werden. Die Erkenntnis und Bejahung dieser Tatsache ist schon Teil des liberalen Rechtsstaatskonzepts, dessen wichtigste Bestrebungen aus Sicht seiner Ziele zu verstehen sind, und das war der Abbau der ständischen Strukturen.

Der erste Teil in der Struktur des *Straf- und Zuchtigungsgesetzbuchs*¹⁷ trägt den Titel *Über die bösen Taten und Bestrafung derselben*. Er stellt hauptsächlich im heutigen Sinn den Besonderen Teil dar, aber auch mehrere Fragen des Allgemeinen Teils werden darin behandelt. Die ersten sechs Abschnitte¹⁸ befassen sich ausdrücklich mit Grundbegriffen, man kann also getrost behaupten, dass man in der Geschichte der ungarischen Strafrechtskodifikation dem ersten, etwas mutlos aufgebauten Allgemeinen Teil gegenübersteht. Dem Verfasser des Entwurfs waren also die Bedeutung der selbstständigen Behandlung der Fragen des Allgemeinen Teils und ihre Wichtigkeit

für die Systemlehre offensichtlich mehr oder weniger bewusst. Hervorzuheben ist gleich der erste Abschnitt (NB. „Abschnitt“ bedeutet hier nicht Paragraph, sondern eher Kapitel!) des ersten Teils, der sich in einem Umfang von acht Paragraphen ausdrücklich mit allgemeinen Fragen befasst. Hier ist zum Beispiel die Definition des Begriffs *crimen* zu lesen. Es ist zu wissen, dass die damalige lateinische Terminologie zur Bezeichnung der strafbaren Taten im allgemeinsten Sinn das Wort *delictum* verwendete, das Wort *crimen* diente hauptsächlich zur Bezeichnung der aus dem Mittelalter herrührenden „öffentlichen Übeltäter“ (*publici malefactores*). Sogar noch in den letzten Jahren des ungarischen offiziellen Lateingebrauchs, gegen Mitte des 19. Jahrhunderts kann beim Gebrauch der beiden Ausdrücke in den Strafrechtsquellen eine Art Unsicherheit beobachtet werden. Im Großen und Ganzen kann jedoch gesagt werden, dass *crimen* bei Definition der schwersten Straftaten vorgekommen ist, und das hat auch der Hauptströmung der gesetzlichen Regelung entsprochen, denn die öffentlich-rechtlich geprägte strafrechtliche Wertung hat das privilegiale System verdrängt, und nicht umgekehrt. Als László Gál gleich am Anfang seines Werks den Begriff der „Übeltat“ definiert, vermischt er auch sprachlich die beiden, er benutzt die Begriffe gleichzeitig, so: „Über die bösen Taten und Bestrafung derselben / *De delictis criminalibus et eorum poena*“. Den erwähnten Begriff „Übeltat“ verwendet er nicht als Substantiv, sondern eigentlich als Attribut (*delictum criminalis*). Das ist ein interessanter sprachlicher Beweis dafür, dass die Begriffe in der Fachsprache des Strafrechts noch kaum gefestigt waren.

Im Übrigen erschöpften sich die fachsprachlichen Varianten im Beziehungssystem der lateinischen und ungarischen Wörter nicht, im Entwurf tauchen auch zahlreiche deutsche *termini technici* auf. Das ist ein echtes kulturhistorisches Kuriosum, aber in Transsylvanien überrascht es keinesfalls, wenn man die dortigen Traditionen kennt. Auch die siebenbürgischen Sachsen waren ein organischer Teil des damaligen „Rechtsstaates“ von Transsylvanien, so überrascht es nicht, wenn gewisse ungarische Fachausdrücke auch in ihrer Sprache vorkommen.

Das erste Beispiel dafür steht im ersten Teil, in dessen 3. Abschnitt, indem Gál den Begriff des „schweren Vergehens“ auch auf Deutsch angibt: *Übertretung*. Damit verweist er auf den zweiten Teil, in dem diese Tatbestände eingehend erörtert werden. In diesem zweiten Teil ist die Kasuistik übrigens am stärksten. Hier sind die Delikte gegen Religion und Moral platziert, und aus Sicht der Systemlehre ist das der aufregendste Teil des Werks. Es wäre ein Fehler, vom Entwurf eine begriffliche Unterscheidung zwischen Vergehen und Übertretung zu erwarten, aber die Erkenntnis ist klar anzutreffen, dass neben den herkömmlichen und offensichtlich schweren Verbrechen (*crimina*) (mindestens) eine mildere Kategorie auch aufzustellen sei. Es ist nicht bekannt, inwieweit Gál beim Erstellen seines Werks die damaligen französischen Gesetze als Grundlage verwendete, aber er schloss sich mit dieser Arbeit in der Tat der Strömung dieses Prozesses an.

2. 5. Die Entwürfe von 1843

Die vom Landtag 1840 aufgestellten Kodifikationsausschüsse erarbeiteten selbstständige Gesetzentwürfe zum materiellen bzw. formellen Strafrecht und zum Gefängniswesen. Die Platzierung dieser Rechtsgebiete in je einer selbstständigen Rechtsquelle bringt zum Ausdruck, dass man die Wichtigkeit ihrer selbstständigen dogmatischen Wichtigkeit erkannt hat. Zur damaligen Zeit wurden nämlich in den entwickelten Ländern Europas die genannten Regelungsgebiete nicht mehr miteinander vermischt, sondern die relevanten Normen wurden jeweils getrennt aufgestellt. Auch die Verbreitung der liberalen Rechtsprinzipien lässt sich an diesem Prozess beobachten, denn die Bestrebung, die Rechte des Staatsbürgers (nicht des Untertanen!) betont, detailliert, jeweils in einer separaten Rechtsquelle platziert zu gewährleisten, war Teil des juristischen Kampfes gegen den absolutistischen Staat. Der wertvollste von den Entwürfen 1843 war der berechtigterweise durch den Namen Deák geprägte Entwurf zum materiellen Strafrecht, der in vieler Hinsicht auch schon unsere heutigen Anforderungen an die Systemhaftigkeit erfüllt. Er ist in der Fachliteratur wohlbekannt, hier wird nur kurz darauf eingegangen. Seine Dogmatik widerspiegelt das Studieren der damaligen europäischen Strafgesetze. Es ist wohl bekannt, dass Deák und seine Mitarbeiter im Laufe der Kodifikationsarbeit mehr als zehn Strafkodexe in den Händen hatten und sogar mit dem Heidelberger Professor Mittermaier ständig im Briefwechsel standen. Der materiell-rechtliche Gesetzentwurf bestand aus zwei Teilen: aus dem Allgemeinen und dem Besonderen Teil. Der Allgemeine Teil (107 von den 550 Artikeln) legt die meisten rechtlichen Aspekte dar (und zwar mit einem sehr ähnlichen Inhalt), mit denen sich auch die moderne Strafrechtswissenschaft befasst. Im Entwurf setzt sich das *dichotome* System durch, im Text ist nur das Verbrechen vorhanden, und für die Übertretungen wird die Geltung rangniedrigerer Normen vorgeschrieben. („Zusatz. Über die der öffentlichen Züchtigung unterliegenden polizeilichen Übertretungen und deren Bestrafung.“ Insgesamt 39 Paragraphen.)

Die juristischen Lösungen des Entwurfs waren ausgesprochen elegant, sie stellen die schönsten Werte des europäischen Liberalismus dar. Es ist ein überaus großer Schaden, dass daraus wegen des Widerstands in der Magentafel kein Gesetz wurde.

3. Der Kodex Csemegi

Der so genannte Kodex Csemegi bringt schon in seinem detaillierenden Titel seinen wichtigsten dogmatischen Grundsatz zum Ausdruck, indem er auf Verbrechen und Vergehen verweist.¹⁹ Das Gesetz folgt an mehreren Stellen auch in seinem Aufbau dem Entwurf von Deák:

Erster Teil. Allgemeine Beschlüsse (bei Deák Allgemeine Bestimmungen). Das ist der so genannte Allgemeine Teil, der aus neun (bei Deák acht) Teilen besteht:

1. Einführende Bestimmungen;
2. Über die räumliche und persönliche Geltung;
3. Die Strafen;
4. Der Versuch;
5. Die Teilnahme;
6. Der Vorsatz und die Fahrlässigkeit;
7. Die Zurechnung ausschließende oder mildernde Umstände;
8. Die Tatmehrheit (das fehlt bei Deák);
9. Den Strafprozess und die Strafe ausschließende Gründe.

Zweiter Teil. Über die Arten der Verbrechen und Vergehen und deren Strafen. (Bei Deák Besondere Bestimmungen über die einzelnen Arten der Verbrechen und deren Bestrafung). In Formulierung des Titels des „Allgemeinen Teils“ wiederholt in beiden Meisterwerken der Kodifikation der wohlbekannte Titel der lateinischen Elaborate der damaligen jüngsten Vergangenheit: *Codex de delictis eorumque poenis*.

Der Kodex brach also aus dogmatischer Sicht eine Lanze für die Dreiteilung (*trichotomia*) der Straftaten. Das bedeutete nämlich damals Modernität, die von der seitdem vergangenen Zeit auch reichlich bewahrt wurde. Es ging jedoch nicht ohne Auseinandersetzungen. Die Begründung des Ministers argumentierte detailliert, und machte sich dabei das Arsenal sowohl der Dogmatik als auch der internationalen Komparatistik zu nutzen:

„Es gibt kaum Fragen, die einen klareren Beweis dafür liefern würden, dass keine Gesetzgebung die praktische Zweckmäßigkeit lediglich für die theoretische Folgerichtigkeit opfert, als gerade die Frage der Einteilung des Strafgesetzbuchs.“²¹

Er bezieht sich hauptsächlich auf gewisse Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft, die gegen eine Dreiteilung



Károly Csemegi (1826–1899)²⁰

sind, aber dann schreibt er, dass alle Strafkodexe, die zum positiven Recht geworden sind (die Entwürfe: Belgien, 1867; Deutschland, Italien und Österreich, 1871), auf der Grundlage der *trichotomia* stehen. Die ministerielle Begründung nimmt alle Argumente gegen die Dreiteilung der Reihe nach (Prinzipienlosigkeit – d.h. es fehle das darstellende Merkmal des Vergehens –, ungerechte Strenge), und dementiert sie. Ein wichtiges praktisches Argument dabei ist, dass „dem nüchternen Gefühl des Volks widerspricht, Vatemord und Beleidigung unter der gleichen generischen Bezeichnung zu nennen“.²² Auch die Tatsache ist von Bedeutung, dass die *trichotomia* den mit Abschattierungen angewendeten Freiheitsstrafen eher gerecht wird.

Die Begründung reflektiert kontinuierlich über den Entwurf von Deák und analysiert die dort festgehaltenen Strafarten. Sie stellt fest, dass im Wesentlichen auch dort „eine dreieartige Freiheits-Strafe“ dargestellt ist:

- 1) das einfache Gefängnis (*arrestum simplex*),
- 2) die Haft bis zu einem halben Jahr, und
- 3) über einem halben Jahr.

Anmerkungen und Quellenangaben

¹ Vgl. RÜPING, Hinrich – JEROUSCHEK, Günter: *Grundriss der Strafrechtsgeschichte* (4., völlig überarbeitete Aufl.). München, 2002. C. H. Beck, 4–6.; SELLETT, Wolfgang: *Studien- und Quellenbuch zur Geschichte der deutschen Strafrechtspflege. Bd. I.* Aalen, 1989. Scientia; KROESCHELL, Karl: *Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. I.* Köln, 1999. VS Verlag für Sozialwissenschaften.

² Vergeblich sucht man im Hauptwerk von Werbőczy nach Tatbeständen der Gewaltanmaßung (*actus maioris potentiae*) unter diesem Titel. Wir finden dagegen die berühmten fünf Fälle (*quinque casus*) bei den „Kapitalurteilen“. (Tripartitum, II. 42. 5. §).

³ Der Entwurf von Bencsik wurde vom jungen György Bónis auf einmalige Weise, systematisch bearbeitet. Diese Arbeit veröffentlichte er als Seminararbeit, und er legte eine Lanze für die Bezeichnung des Entwurfs als bahnbrechend ein. BÓNIS, György: *A magyar büntető törvénykönyv első javaslatá 1712-ben [Der erste Entwurf eines ungarischen Strafgesetzbuchs im Jahr 1712]*. Budapest, 1934. Sárkány Nyomda. Bónis befasste sich später nicht mehr eingehend mit Strafrechtsgeschichte, und in der späteren Literatur degradierte er das Werk des Professors zu Tymau [Nagyszombat] in erheblichem Maße.

⁴ Deák als Vorsitzender des zur Erarbeitung des Entwurfs von 1843 entsandten Ausschusses bezog ausdrücklich diesen Standpunkt. Der Zeitgenosse Ferenc Pulszky, Mitglied der Arbeitsgruppe erinnert sich: „Als wir an die Erarbeitung des Strafgesetzbuchs herangingen, legte Deák seine Ansicht sofort dar, und sagte, das Strafgesetzbuch werde nicht nur für Richter und Rechtsanwälte geschrieben, sondern hauptsächlich für das Volk, es solle also in einer Sprache geschrieben sein, dass es jeder Angeklagte verstehen könne, also sei es klar und einfach, und es solle die gelehrten technischen Ausdrücke vermeiden.“ PULSZKY, Ferenc: *Életem és korom [Mein Leben und meine Epoche]*. Budapest, 1884. Franklin-Társulat Magyar Irodalmi Intézet és Könyvnyomda, 147–148.

Der Minister gelangt zur folgenden Konklusion:

„Die in die Gruppen 1 und 2 fallenden Taten sollen Vergehen, die in die Gruppe 3 fallenden Verbrechen genannt werden. Dadurch passiert nichts anderes, als dass ein Unterschied, der im Leben und auch in der Praxis besteht und sich überall, sogar bei der Gesetzgebung durchsetzt, mit einem passenden Wort bezeichnet wird“.²³

und anschließend werden auch Beispiele aus der zeitgenössischen Sprachgeschichte gebracht.

In der Debatte im Abgeordnetenhaus wurden zwar einige Einwände hervorgebracht, aber zu einer Auseinandersetzung über den Inhalt kam es nicht. Béla Komjáthy bestand auf die Lösung von Deák. Tivadar Pauler, der den Entwurf vorstellte, führte aus, dass in der ungarischen Praxis die Unterscheidung zwischen Verbrechen und Vergehen auch bis dahin bekannt gewesen sei. Er wies darauf hin, dass der Entwurf von 1843 von der Dreiteilung formell zwar absah, aber trotzdem fand sie darin „praktische Anwendung“. Dezső Szilágyi akzeptierte die Dreiteilung, aber nur mit einer Argumentation für die Einteilung nach der Deliktsschwere. Er bedauerte, dass die Übertretungen im Entwurf nicht enthalten waren.²⁴ Wie bekannt, wurde – ebenfalls dank Károly Csemegi – bald auch der Übertretungskodex fertiggestellt, und damit wurde die ungarische Kodifikation der Trichotomie vollständig und erhielt ihre Krone.²⁵

⁵ Diese Auffassung ist auch in der eigenen Zielsetzung des Entwurfs von Bencsik anzutreffen: „*De praxi criminali iuxta demerita malefactorum classificandis poenis.*“

⁶ Eine systematische Aufarbeitung lobt die Arbeit von Lajos HAJDU: *Az első (1795-ös) magyar büntetőkódex-tervezet [Der erste Entwurf des ungarischen Strafgesetzbuchs von 1795]*. Budapest, 1971. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó.

⁷ Der Entwurf erwähnt auch die Vorbeugung (Prinzip Nr. 8) und urteilt die Rache: „*vindicta igitur in nulla casu poenae obiectum esse potest, semperque legum sanctitatem dedecet.*“

⁸ Die auch in Ungarn für eine kurze Zeit in Kraft gesetzte, aber dann dem berühmten Federstrich „zum Opfer gefallene“ *Sanctio Criminalis Josephina* (1787) formulierte offen und missverständlich: „Der Kriminalrichter ist an die buchstäbliche Beobachtung des Gesetzes gebunden, so weit in demselben auf die Missethat die Größe und Gattung der Strafe genau, und ausdrücklich bestimmt ist: Es ist ihm bei strenger Verantwortung die gesetzmässig vorgeschriebene Strafe weder zu lindern, noch zu verschärfen erlaubt.“ (I. § 13.)

⁹ Ich zitiere die häufig erwähnte Feststellung des seligen Lehrers des Römischen Rechts in Szeged [Szegedin] des geliebten Professors für viele von uns –, des Herrn Elemér Pólay. Er benutzte diese Feststellung öfters, wenn er die Entwicklungsgeschichte der Institutionen des Römischen Rechts erläuterte: „Das Verfahrensrecht ist die Wiege des materiellen Rechts.“

¹⁰ Es ist eine andere Frage, dass dies möglicherweise kein Fehler des Werks von 1843 ist, die Entwicklung der Dogmatik gelangte nämlich schon damals dazu, dass sie die gesetzliche Regelung der Übertretungen in einer selbstständigen Rechtsquelle unterbrachte. Dadurch wurde der Tatsache ein besonderer Nachdruck verliehen, dass die straffälligen Verhaltensweisen von Menschen in zwei radikal unterschiedliche Gruppen eingeteilt werden können. Nichtsdestotrotz

wurde dem materiell-rechtlichen Teil ein Material mit dem Titel „Polizeiliche Übertretungen“ angehängt, aber es ist aus dogmatischer Sicht als „körperfremd“ anzusehen.

- ¹¹ Es ist keine einfache Aufgabe, den Entwurf zu datieren, er wurde nämlich damals nicht authentisch datiert, da der Entwurf Teil eines Prozesses war, und am Text ständig etwas geändert wurde. Der Ur-entwurf, also die erste kompakte Fassung wurde im Laufe des Jahres 1829 fertiggestellt und auch gedruckt, aber daran wurde noch unheimlich viel geändert. Gemäß den Protokollen wurde auch die im Großen und Ganzen als endgültig anzusehende Fassung zum Ende des Jahres 1829 fertig. Die *Subdeputatio Juridica* verhandelte ihn in den letzten Tagen des Jahres, zur Verabschiedung und zum Drucken kam es dann in den ersten Tagen des Jahres 1830. Die eigentliche Arbeitsversion und der „endgültige“ Normtext wurden also 1829 fertiggestellt, aber die formelle Verabschiedung erfolgte schon im nächsten Jahr. Summa summarum ist am ehesten akzeptabel, den Entwurf als Entwurf von 1830 zu bezeichnen.
- ¹² Diese erläuternden Textelemente wurden interessanterweise nicht im betreffenden Artikel platziert, sondern am Ende des unmittelbar davor stehenden Artikels – vielleicht aus irgendwelchen typografischen Überlegungen.
- ¹³ „*Quemadmodum sine legitima confessione, aut legali probatione nemo poena affici potest; ita si alterutrum horum adluerit, poena lege praescripta locum obtinebit.*“ (I. Prima Art. VI. § I.) Schon die Verfasser des so genannten Urentwurfs bezogen diesen Standpunkt, und auch der endgültige Text änderte daran im Wesentlichen nichts.
- ¹⁴ Im Entwurfstext: „*Delictorum politicorum nomine veniunt omnes possibiles excessus et transgressiones legum et publicarum ordinationum, criminalitatem non involventes.*“ (Pars III. Art. I. § 1.)
- ¹⁵ Siehe BARÓ, Szilvia: *Büntetőjogi szankciórendszer a reformkorban [System der Sanktionen im Strafrecht der Reformzeit]*. Acta Jur. et Pol. Szeged. 2002. Tom. LXII. Fasc. 1. 25. http://acta.bibl.u-szeged.hu/7126/1/juridpol_062_fasc_001_001-036.pdf.

- ¹⁶ Den Text des *operatum* redigierte Lajos Hajdu für die Herausgabe, und er schrieb auch eine gründliche Einführung dazu. GÁL, László: *Javallat. Az első erdélyi magyar nyelvű büntető törvénykönyv-tervezet. 1839 [Vorschlag. Der erste Entwurf eines ungarisch-sprachigen Strafgesetzes für Siebenbürgen. 1839]*. HAJDU, Lajos (Hrsg.): *Encyclopaedia Transylvanica*. Budapest, 1992. ELTE Bölcsészettudományi Kar.
- ¹⁷ Eine sprachliche Besonderheit der Arbeit besteht darin, dass der Verfasser den Titel und die für wichtiger gehaltenen Definitionen im Text, die Rechtsinstitutionen, sozusagen der Präzision willen, auch auf Latein angibt. Der damalige fachsprachliche Titel des Entwurfs lautet also: *Universalis Sanctio seu Codex de Delictis eorumque poenis*.
- ¹⁸ Die erwähnten sechs Abschnitte heißen: 1. Über die bösen Taten im Allgemeinen; 2. Über die Bestrafung der bösen Taten gemeinhin; 3. Die Todesstrafe oder Gefangenschaft – über deren Folgen; 4. Belastende und mildernde Umstände bei Bestrafung der bösen Taten; 5. Erlöschen der Kraft der Strafgesetze in Bezug auf die Entschädigung (*antiquatio*); 6. Über Einteilung der bösen Taten.
- ¹⁹ Löw, Tobiás (Hrsg.): *A magyar büntetőtörvénykönyv a büntettekről és vétségekről (1878:5.tcz.) és teljes anyaggyűjteménye [Das ungarische Strafgesetzbuch über die Verbrechen und Vergehen (Gesetz Nr. 5 von 1878) und seine ganze Materialsammlung]*. Budapest, 1880. Pesti könyvnyomda-részvénytársaság.
- ²⁰ <https://dka.oszk.hu/039900/039919>.
- ²¹ Löw 1880. 39.
- ²² Ebd. 40.
- ²³ Ebd. 41.
- ²⁴ Ebd. 169.
- ²⁵ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



Die Vereinbarung, abgeschlossen irgendwann vor dem 5. Dezember 1262 in der Nähe von Pressburg [Pozsony; Bratislava] zwischen Béla IV. und seinem älteren Sohn, dem Herzog von Transsylvanien Stephan [István], und später bestätigt in Poroszló (Komitat Heves) in der Versammlung vom 5. Dezember, einberufen vom Juniorkönig (*rex iunior*) Stephan, war eine der bemerkenswerten Stationen der ungarischen Staatsgeschichte, der formelle Ausgangspunkt einer königlichen Regierung, die auf der Teilung der königlichen Machtausübung beruhte. Diese Machtverteilung brachte auch die Aufstellung und Tätigkeit eines eigenartigen Gerichtshofes mit sich.

1. Vereinbarungen zwischen Béla IV. und dem Juniorkönig Stephan

In den Quellen finden wir keine genaue Antwort auf die Frage, was im Herbst 1262 zur derartigen Verschlimmerung des Verhältnisses zwischen Béla IV. und seinem älteren Sohn Stephan, dem Herzog von Siebenbürgen, geführt hat, dass es beinahe zu einem bewaffneten Zusammenstoß kam. Ohne Zweifel spielte dabei eine Rolle, dass der König, nachdem Stephan 1260 das steierische Herzogtum

Béli, Gábor

Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des *generale iudicium* zwischen 1264 und 1266

verloren hatte, Slawonien nicht an ihn, sondern an seinen jüngeren Sohn, den Herzog Béla abtrat. Außerdem ging Stephan mit einem großen Elan an den Ausbau seiner selbstständigen Macht im östlichen Teil des Landes heran.

Stephan führte den Titel „Herzog von Siebenbürgen“ seit 1257. Davon zeugt sein Brief, mit dem er auf Wunsch des Sachsen Djanin und seines Verwandten Daniel die von König Emmerich [Imre], Andreas II. und seinem Sohn, dem Herzog Béla an seine Vorfahren gegebenen Urkunden umschrieb.¹ Der Königssohn Stephan, der seinen Brief zur Bescheinigung des am 4. Juli 1261 in Sălacea [Szalacs] zwischen Meister Gabriel [Gábor], Rafael und dem Nef-

fen von Gabriel [Gábor], Thomas [Tamás] geschlossenen Vergleichs schon mit dem Titel Herzog von Transsylvanien von Gottes Gnaden („*Stephanus dei gratia rex primogenitus illustris regis Hungariae, dux Transsilvanus*“) herausgab, erweiterte seine Macht auf das Jenseits der Theiß und auf die nordöstlichen Gegenden des Landes, wie das aus den über die Freiheiten von Samphelben und Obl, der Gäste zu Kaschau [Kassa] und über die Festhaltung der Freiheiten und Pflichten der Hospesse in Neustadt am Zeltberg [Sátoraljaújhely] erlassenen Briefen hervorgeht, bzw. wie es die Donationen des Gespans Écsi und des Gespans Michael [Mihály], Sohn des Ubul, zeigen.²

Stephan stützte sich bei der Erweiterung seines Einflussgebiets auf seine Anhänger, in erster Linie auf seine Barone, die die Bestrebungen ihres Herrn sicherlich nicht nur befürworteten, sondern sogar anregten. Die Vergrößerung des eigenen Gebiets entfachte bald Gegensätze, wie ein Punkt der Vereinbarung bei Pressburg darauf schließen lässt:

„[...] *Wir versprechen, dass wir allen Baronen und Servienten unseres teuersten Vaters die ihnen auf Grund des zufällig entstandenen und erwachsenen Streits [...] von uns oder den Unsrigen unter dem Vorwand des vorhin genannten Streits weggenommen wurden, [...] zurückgeben und an sie herausgeben werden*“.³

Im Hintergrund des „*casulaiter*“, d.h. zufällig entfachten Streits stand höchstwahrscheinlich einer der schwereren Zusammenstöße zwischen den Männern von Béla IV. und dem Herzog Stephan. Das mochten die einflussreichen Anhänger dazu verwendet haben, ihre Herren zur Entsendung von Streitkräften anzuhalten. Von der Aufnahme der Kämpfe blieb nur ein sehr wortkarger Bericht erhalten, und zwar in einem Brief der Königin Maria, geschrieben an den General der Prediger (Dominikanerorden) über eine Wundertat des ehemaligen bosnischen Bischofs Johann [János]:

„[...] *auf Anregung hinterlistiger Untertanen entstand zwischen für mich dem liebsten Béla, meinem Herrn einerseits, und unserem teuersten Sohn König Stephan eine dermaßen schwere Auseinandersetzung, dass die Streitkräfte auf beiden Seiten schon in Reih und Glied einander gegenüber standen, um eine Schlacht zu schlagen* [...]“.⁴

Es ist nicht bekannt, wie die Gegner zu einem Ausgleich gelangten, und auch der Brief über die Vereinbarung in der Nähe von Pressburg ist verlorengegangen. Die Friedenspunkte blieben in einem Brief von Stephan erhalten, den er in Poroszló mit dem angenommenen Titel „Juniorkönig und Herr der Kumanen“ erteilte („*Stephanus, dei gartia junior rex Vngarie, dux Transsilvanus, dominus Cumanorum*“). Der Juniorkönig versprach in einem Eid unter Berühren der Evangelien und des Kreuzes, dass er den zwischen ihm und seinem Vater entstandenen „Frieden, Ausgleich und Vergleich“ („*apud Posonium pax, convencio et concordia inter dominum karissimum patrem nostrum et nos habita*“) einhalten werde, d.h. sich

mit allem zufrieden gebe, was ihm Béla IV. zugewendet hat, also mit dem gemäß der Vereinbarung ihm überlassenen Machtgebiet. Er bekräftigte durch einen Eid, nichts „*gegen die Krone oder gegen das Land*“ seines Vaters, wie auch zu Ungunsten des Herzogtums seines Bruders zu unternehmen, die von der Zwietracht Betroffenen zu entschädigen, Deutsche und Slawen seines Vaters von Slawonien nicht wegzulocken und aufzunehmen, ebenso keine Tschechen, die Hälfte des zu Wasser und zu Land beförderten Salzes seinem Vater zu überlassen, Personen mit Besitztümern oder Wohnung in seinem Landesteil in ihrer Freizügigkeit nicht einzuschränken, die Freiheiten, Befreiungen und Rechte der dort bestehenden Kirchen und dort ansässigen „*Servienten oder Adeligen*“ beizubehalten. Stephan verpflichtete sich außerdem, die vom Erzbischof zu Gran [Esztergom] und Kollotschau [Kalocsa] verhängte Strafe der Exkommunikation für den Fall eines von ihm angestifteten Kriegs über sich ergehen zu lassen, was er im Gegenzug auch von seinem Vater erwarte, und er fügte noch hinzu, mit Streitkräften über die Ländereien seines Vaters und seiner Verwandten nicht zu ziehen. Im Gegenzug überließ ihm Béla IV. die Burg zu Filek [Fülekk] im Komitat Nógrád und versprach, die Kumanen seines Sohnes nicht zu sich zu locken.

Was und in welchem Maße Stephan der Juniorkönig in der Versammlung bei Poroszló an den Friedenspunkten geändert hat, lässt sich nicht festzustellen. Selbst wenn es Abweichungen gab, betrafen diese das Wesen des Abkommens nicht, sie ergaben sich in erster Linie möglicherweise daraus, dass der Brief von Poroszló keine Abschrift des bei Pressburg gegebenen Briefs war. Ein neues Element unter den in Poroszló festgehaltenen Punkten konnte der Punkt über die Gerichtsbarkeit gewesen sein, aber nur insoweit, dass er vermutlich eine nicht wiederholte Bestimmung bezüglich der Gerichtsbarkeit ergänzte, was weiter unten noch zur Sprache kommen wird.

Die in der Versammlung bei Poroszló ausgehandelte und bekräftigte Vereinbarung legte die dem Juniorkönig überlassenen Landesteile nicht fest. Sicher ist, dass die Donau den mittleren und unteren Abschnitt der Grenze zwischen den Landesteilen gebildet hat. Im Norden verlief sie im westlichen Teil der Komitate Heves(új), Hont, Gömör, Abaúj und Sáros, sie durchquerte auch das obere Drittel des Komitats Nógrád, wie dies in den vom Juniorkönig über die 1263 einberufene Versammlung der Adeligen und Menschen mit anderen Rechtsstellungen in den Komitaten Borsod, Újvár (Abaúj), Zemplén, Heves und Gömör, sowie in den zwischen 1262 und 1265 in anderen Sachen erlassenen Briefen belegt ist.⁵

Obwohl die Vereinbarung zustande kam und auch bekräftigt wurde, kehrte keine Ruhe ein. Der Juniorkönig Stephan erließ am 3. Mai 1263 im Komitat Nógrád beim Kloster zu Szakál (Nógrádszakál) erneut einen Brief. Darin regte er die Bekräftigung der von dem Erzbischof Philipp [Fülöp] zu Gran und dem Erzbischof zu Kollotschau aufgesetzten früheren Friedensurkunden durch den Papst an, und er verpflichtete sich im eigenen und – um eines besonderen Nachdrucks willen – im Namen seiner Barone abermals zur Einhaltung der Friedenspunkte:

„Sollten wieder wir sein, die die Ordnung der Vereinbarung und des zwischen uns entstandenen Friedens verletzen und brechen, mit unseren Baronen, nämlich mit dem hochwürdigen Bruder Smaragd, von Gottes Gnaden Erzbischof der Kirche zu Kollotschau, mit Meister Benedek, Propst zu Arad, Vizekanzler unseres Hofes, mit Palatin Dénes, Gespan von Bács, mit Meister Bács, Richter unseres Hofes, Gespan von Gömör, mit Stephan, Meister Majordomus, mit Dénes, Meister Mundschenk, oder mit anderen, die ihnen später in ihrem Amte oder in ihrer Würde folgen werden, und im Gegensatz, sollte unser teuerster Vater die zwischen uns bestehende Ordnung und Vereinbarung mit seinen Baronen, mit Größeren mit den jetzigen oder mit den ihnen Folgenden brechen oder verletzen, sollen gegen uns die genannten hochwürdigen Patres, die Erzbischöfe zu Gran und zu Kollotschau das Urteil der Exkommunikation verhängen“.

Dabei – im Zeichen der Gegenseitigkeit – versprach Stephan der Juniorkönig, die Ausgeraubten zu entschädigen, auf Spitzel nicht zu hören, ihnen keinen Glauben zu schenken, den Menschen, die unter Herrschaft seines Vaters stehen, „Braten oder Schüsseln“, bzw. andere Geschenke nicht zu schicken, wie auch keine Drohbriefe, die zu ihm geflüchteten Übeltäter zu bestrafen, diejenigen, die sich seinem Vater anschließen, seien sie Verwandte, Schwäger oder Verpflichtete seines Vaters, nicht zu verfolgen oder anzugreifen.⁶

Es gibt keine Spuren von einer Antwort auf die Initiative von Stephan. Nach Aufforderung des Papstes ging Béla IV. nur soweit, dass er die bei Pressburg geschlossene Vereinbarung mit einem Eid bekräftigte, aber zum Abschluss einer neueren Vereinbarung durch Vermittlung des päpstlichen Beichtvaters Velasco, der nach Ungarn kommen sollte, war er nicht bereit. Der König benachrichtigte den Papst Urban IV. in seinem in Slowakisch Liptsch [Zólyomlipcse] am 3. August 1263 ausgestellten Brief darüber, dass er vor seinem Gesandten in Anwesenheit von Philipp, dem Erzbischof zu Gran, Kanzler, von Farkas, dem Probst zu Weißenburg [Fehérvár], Vizekanzler, von Mutmér, dem Probst zu Zips [Szepes] und von zehn anderen kirchlichen sowie zahlreichen weltlichen Zeugen den Bekräftigungseid geleistet habe, und zwar mit dem Versprechen, den Juniorkönig Stephan, seine Ehefrau und seine Leute nicht zu belästigen, gegen sie keinen Krieg zu führen, ihre Besitztümer, Burgen und Städte nicht zu besetzen und es anderen auch nicht zuzulassen.⁷ Während der Juniorkönig Stephan im Namen seines ganzen „Stabs“ und offensichtlich in seiner Anwesenheit die Einhaltung seiner Versprechen zu Szakál unter Eid bekundete, waren bei der Eidesleistung von Béla IV. die größeren Barone nicht anwesend, nur mindere Würdenträger und Offiziere, wie Mojs, Schatzmeister des Herzogs Béla, Philipp, königlicher Mundschenk, Csák, Tafelmeister der Königin, Thomas Kerkói und Pósa, königliche Vorkoster, sowie Gespane der Verkündiger Thomas und Pobor.

Das Fernbleiben der Barone von Béla IV. machte offensichtlich, dass sie an Regelung der Beziehung zwischen

König und Juniorkönig nicht interessiert waren, und nach dem Eid vor dem päpstlichen Gesandten waren weder Béla IV. noch Juniorkönig Stephan nicht mehr bemüht, dies zu erreichen. Gemäß dem Brief des Papstes Urban IV. vom 2. Februar 1264 an Béla IV. arteten die Gegensätze bald soweit aus, dass der Juniorkönig sich bemühte, gegen seinen Vater Kumanen, während Béla IV. „litauische Heiden und sonstige benachbarte Nichtgläubige“ zur Hilfe zu rufen. Der Papst forderte Vater und Sohn auf, den Frieden zwischen einander bei Strafe der Exkommunikation aufrechtzuerhalten und ihren Reichtum lieber zur Verteidigung des Heiligen Landes und zur Unterstützung der von den Tataren zerstörten Kirchen, der Witwen und Waisen zu verwenden, aber seine Mahnung hatte keine Wirkung. Der Zwist verschärfte sich weiter. Ein erneuter, am 16. Juli erlassener Brief des Papstes berichtete darüber, dass Stephan, der Juniorkönig das Landgut seiner älteren Schwester, der Witwe von Herzog Rostislaw, der Anna, Herzogin von Bosnien und Matscho, sowie die Ländereien seiner Söhne, Michael und Béla im Komitat Bereg und die Burg Füzér im Komitat Abauj, wie auch mehrere Landgüter seiner Mutter, der Königin Maria, Sálacea im Komitat Bihar, Bistritz [Beszterce] in Siebenbürgen, Radna und die genannten Teile des Königtums eroberte.⁸

Nachdem es Béla IV. gelungen war, die Kumanen seines Sohnes und einen Teil seiner Barone zu sich zu locken, sah er im Sommer 1264 die Zeit gekommen, den östlichen Teil des Landes zurückzuerobern. Auf den Angriff war Stephan nicht vorbereitet, und er verlor bis Jahresende fast sein ganzes Machtgebiet. Sein letzter Zufluchtsort war die Burg Zeiden [Feketehalom] im Burzenland, die er bis zur Ankunft der Befreiungstruppen von Panyit aus dem Geschlecht Miskolc erfolgreich verteidigte. Nachdem Stephan die Belagerer niedergeschlagen hatte, schlug er unverzüglich auch zurück. Zum Frühlingsanfang zog er schon in Richtung Pest, und Anfang März 1265 fügte er dem königlichen Heer eine entscheidende Niederlage zu.⁹

Der Juniorkönig obsiegte, forderte aber von seinem Vater nicht mehr, als was ihm gemäß der Vereinbarung bei Pressburg zustand. Béla IV. verlangte in seinem in Füzitő im Komitat Komárom am 28. März 1265 abgefassten Brief, in dem er den neuen Papst, Clemens IV. anlässlich seiner Wahl beglückwünschte, schon die Bekräftigung einer neueren Vereinbarung:

*„[...] wir verlangen von Eurer Heiligkeit persönlich, die zwischen uns und unserem Sohn König Stephan durch Vermittlung der ehrwürdigen Väter, der Erzbischöfe zu Gran und zu Kollotschau entstandene Vereinbarung zu bekräftigen“.*¹⁰

Die Vereinbarung wurde erst ein Jahr später, am 23. März 1266 auf der Haseninsel (heute Margareteninsel in Budapest) zu Papier gebracht. Die Bestimmungen behandelten die Einzelheiten der Machtverteilung und deren Auswirkungen, sie wurden um notwendige Präzisierungen und wichtige Ergänzungen erweitert, in einer folgerichtigeren Ordnung als vorher die Punkte zu Poroszló, die die bei Pressburg geschlossene Vereinbarung bekräftigten. Die

Vereinbarung betraf drei Punkte: die Gerichtsbarkeit, die gegenseitige Sicherung von Vermögens- und Machtinteressen, und schließlich den Schutz und die Entschädigung der Mitglieder der Dynastie, sowie die Rückgabe ihrer Besitztümer.

2. Regnum und regimen

Unter den Punkten der Vereinbarung zu Poroszló geht es neben dem Juniorkönig Stephan zugewendeten Landesteil „*porcio regni nobis assignata*“, auch um das Machtgebiet von Béla IV., ganz genau um die, die sein Land oder seine Landesgrenzen zu verwüsten und zu stören beabsichtigen: „*ipsius regnum uel regni terminos turbare et molestare uolentes*“, später auch in der Reihe der beim Kloster zu Szakál mit Eid bekräftigten Verpflichtungen, und zwar im Fall von Zerstörern, von königlichen Gebieten zum Juniorkönig Stephan geflüchteten Leuten: „*aliqui* [...] *destrucciones in regno faciendo, de territoriis karissimi patris nostri regis ad nos se transferrent*“. Im Friedensvertrag von der Haseninsel erscheint als Gegenstück zum „*regnum*“ konsequent das Wort „*regimen*“, und immer in Bezug auf den Juniorkönig Stephan, bezüglich Prozesse, die auf den Gebieten unter seiner „Regierung“ entstanden: „*omnes causas* [...] *in suo regimine emergentes*“, oder bezüglich Barone und Servienten des Königs, die unter der „Regierung“ seines Sohnes lebten: „*barones et seruientes nostri in suo regimine constituti*“, im Fall von Übeltätern, die vor dem König und aus seinem Land flüchteten, beziehungsweise im Gegenzug, vor dem Juniorkönig Stephan und von seinen Gebieten flüchteten: „*aliquis vel aliqui a nobis, vel a regno nostro ad filium nostrum predictum vel ipsius regimen, vel econverso de filio nostro vel eius regimine ad nos, vel regnum nostrum perpetrato aliquo maleficio se transferret vel transferrent*“.

Regimen stimmt in diesem direkten Sinne völlig mit „*porcio regni nobis assignata*“ überein, wie beim letzten Parallel mit „*regnum*“, was das Land des Königs, in diesem Zusammenhang das unter der tatsächlichen Herrschaft des Königs gebliebene Gebiet bezeichnet.

Der kundigste Kenner dieser Epoche, Jenő Szűcs ist der Meinung, dass die bei Pressburg geschlossene Vereinbarung und deren Bekräftigungen, den auf der Haseninsel geschlossenen Frieden inbegriffen, die voneinander getrennten „Machtsphären“ zweier Herrscher im Rahmen des einheitlichen *regnum* schufen. „Keine der beiden

Hälften war aber ein Land im eigentlichen Sinne des Wortes, wo sich das umgrenzte Territorium und der Kreis der Untertanen sich gedeckt hätten“, obwohl der König und „seine Juristen“ versuchten, etwas „von der ideellen Einheit des Landes und der Staatshoheit“ zu bewahren. Das brachten sie durch eine Unterscheidung zwischen Land und Macht des Königs und der Regierung des Juniorkönigs zum Ausdruck, dass nämlich der König ein Land und der Juniorkönig eine Regierung hatte.¹²

Ohne Zweifel diente „der Zweier“ *regnum – regimen* zu irgendeiner Unterscheidung zwischen der Macht des Königs und des Juniorkönigs, ganz genau zur Abgrenzung ihrer Macht voneinander. Es fragt sich nun, was unter *regimen*, also „Regierung“ zu verstehen war. In dem Brief des Juniorkönigs Stephan vom Jahr 1264, in dem er zwei Grundstücke der Söhne von Uza und des Thomas Kabas den Nonnen vom Haseninsel gab, weil diese gewissen Dörfer der Nonnen zerstörten und nach sechs Ladungen nicht erschienen, steht:



Doppelsiegel vom Juniorkönig Stephan¹¹

„[...] also, wie wir aus Amt der Re-

gierung, das wir auf uns genommen haben, schulden, Genugtuung zu geben wünschen, alle Besitztümer des Peter [Péter], Franz [Ferenc] und Thomas [Tamás], die Eugen [Jenő] und Hetény genannt werden, welche wegen derer Ausschreitungen als gemeine Übeltäter unseren königlichen Händen heimfielen, [...] und wir diese den in der Kirche Gottes dienenden Nonnen gaben, zukommen ließen und überließen zu ewigem Besitz für die ihnen verursachten Schäden und Unrechte“.

Der Ausdruck „*ex officio suscepti regiminis*“, wortwörtlich „aus angenommenem Amt der Regierung“, ist auch in den Briefen von Béla IV. anzutreffen, also verfügen, amtshandeln kraft der bekleideten Regierungsmacht. Der König wollte 1263 „*ex officio suscepti regiminis*“ für seine Burgen und die (Landes)grenzen sorgen, deshalb übergab er dem Schatzmeister Moritz [Móric] aus dem Geschlecht Pok, dem Johann, dem Gespan der Völker des slawonischen Herzogs Béla und dem Deta, dem Bruder des Bischofs zu Raab [Győr] die Burg Kúszén im Komitat Vas, und er belehnte sie mit dem Bodenbesitz von Rum und Buad, die zur Burg Eisenburg [Vasvár] gehörten. Im gleichen Jahr schenkte er aus Freude über die Geburt seines Enkels, des Herzogs László, dem Überbringer der guten Botschaft, dem Domonkos aus dem Geschlecht Csák, als Antwort „*ex officio suscepti regiminis*“ dem Mundschenkenmeister des Juniorkönigs Stephan, den Grundbesitz des kinderlos verstorbenen Ipoly.¹³

Demgemäß bezeichnet *regimen* die Macht des Königs, kraft deren er Regelungen schafft, urteilt, ernennt, befehlt, besteuert. *Regimen* bedeutet die Gesamtheit der in der Tat ausgeübten Machtkompetenzen, ist ein Sammelbegriff dafür, genauso wie *regnum*, und es trägt allgemein den Bedeutungsinhalt der von der Person abstrahierten, bzw. abstrahierbaren königlichen Macht. Übrigens machten außer dem König und dem Juniorkönig andere Aussteller von Briefen, die in ihrem Namen vorgingen, überhaupt keinen Unterschied zwischen dem die Macht ausübenden König und dem Juniorkönig, sondern sie nannten beide gleichermaßen den König, wie das den nachstehenden Hervorhebungen zu entnehmen ist.

In den Vereinbarungen ging es um die tatsächliche Teilung der Macht. Stephan hatte nicht die Absicht, ein anderes Land „mit selbstständigem Territorium“ zu schaffen. Sein Ziel war es, solange er den Thron nicht erwerben konnte, die vollständige königliche Macht über seinen Untertanen auszuüben, wie sein Vater über die Seinigen. Das bedarf jedoch eines Machtgebiets. Dieses unter das *regimen* gezogene Gebiet gab eigentlich den Rahmen, oder eher die Realität dem Juniorkönig, Macht über den „Personalen“, über den ihm Verpflichteten, über den eigenen Untertanen sowohl innerhalb als auch außerhalb seines Territoriums auszuüben. Dabei war er gezwungen, seine Macht im Zeichen der Gegenseitigkeit innerhalb des Territoriums auszuüben, und währenddessen die vereinbarten Zugeständnisse zu gewähren. Das setzte aber außer der gegenseitigen Anerkennung der vollen Hoheitsgewalt des anderen über seinem Hoheitsgebiet voraus, wie notwendigerweise auch ein Zusammenwirken von König und Juniorkönig. Sie stellten deshalb ein besonderes, „gemeinsames“ Gericht auf, das mittels ihrer Macht und ihres Ansehens vorging.

3. Quellen der Tätigkeit des „gemeinsamen“ Gerichtshofs

Vom 28. Mai 1264 auf der Insel der Heiligen Maria (Margareteninsel) ist der Brief datiert, den sechs Briefgeber ausstellen ließen:

„Wir, die Erzbischöfe Philipp zu Gran und Smaragd zu Kollotschau, sowie Lóránd, der Banus von ganz Slawonien, Moritz, der Meister aller Schatzmeister des Herrn Königs, Ladislaus [László], der Wojwode von Siebenbürgen und Meister Bás, Richter des Hofes des gelobten Königs [Stephan], die alle von beiden Königen zum Nutzen des Landes entsandt wurden [...]“.

Die kurze Aufzeichnung übermittelt die Entscheidung der sechs Delegierten, mit der sie den Chechtou genannten Fischteich bei der Fähre zu Zyntha der Budaer Kirche zugesprochen haben. Ein Brief der gleichen Briefgeber vom 31. Mai, ebenfalls auf der Insel der Heiligen Maria ausgestellt, ist uns auch erhalten geblieben. Sie nannten sich hier nicht einfach nur Entsandte, sondern „*ab utriusque*

regibus in iudices deputati“, also als Richter Entsandte. Sie entschieden hier in der Sache des Thomas Kabas, dass er nämlich erst dann in den Besitz der ihm von den Dörfern Eugen [Jenő] und Szecső (Tápiószecső) zustehenden Teile eingeführt werden könne, wenn er die sechs Strafen, die er den Nonnen von der Margareteninsel schuldete, als Genugtuung bezahlt.¹⁴ Thomas Kabas wurde später zusammen mit zwei Komplizen, wie bereits erwähnt, vom Juniorkönig auf Grund dieser Entscheidung der sechs Richter als gemeiner Verbrecher verurteilt.

In seinem in Sankt-Johann [Szentjános] an der Donau ohne Jahresangabe am 20. September gegebenen Brief berichtet Béla IV. darüber, dass er das Fünfzehntel der Feier des Heiligen Michaels (13. Oktober) als Termin gesetzt habe, als Gergely Andi und Izsép Sokoródi in Vertretung ihrer Verwandten und der Söhne von Ebed gegen den Gespan Panyit aus dem Geschlecht Hahót „den Brief, der unter den Hängesiegeln der ehrwürdigen Patres, der Erzbischöfe Philipp zu Gran und Smaragd zu Kollotschau und anderer Barone von uns und des Herrn Königs Stephan, unseres teuersten Sohnes, der von uns und dem Herrn König Stephan entsandten Richter in Sachen ihrer Besitztümer abgefasst wurde“ ihm vorgelegt haben, und Panyit dagegen einen anderen Brief der gleichen Barone vorlegen wollte.¹⁵

Auf Grund der Briefe von der Insel der Heiligen Maria kann als sicher angenommen werden, dass Philipp aus dem Geschlecht Türje, der Erzbischof zu Gran, Smaragd, der Erzbischof zu Kollotschau, sowie der slawonische Banus Lóránd aus dem Geschlecht Rátót, der königliche Schatzmeister Moritz aus dem Geschlecht Pok, sowie der Wojwode von Siebenbürgen László jun. aus dem Geschlecht Kán und Meister Bás aus dem Geschlecht Csák Richter am Hof des Juniorkönigs, Delegierte des Königs und des Juniorkönigs waren. Ihren im ohne Jahreszahl abgefassten Brief des Königs Béla IV. angerufenen Brief konnten sie damals oder irgendwann zu jener Zeit gegeben haben, als diejenigen von der Insel der Heiligen Maria. Höchstwahrscheinlich hat Imre Szentpétery in Kenntnis dieser Tatsachen die Entstehung des ohne Jahreszahl geschriebenen Briefes für 1263–1264 angesetzt.¹⁶

Vom Gerichtshof dieser sechs Richter berichteten auch andere, kurz nach dessen Tätigkeit entstandene Quellen.

Vom 20. November 1266 ist der Urteilsbrief des Königs Béla IV. datiert, der den Prozess zwischen dem Erzbischof von Wesprim [Veszprém] einerseits, und dem Bruder des ehemaligen Bischofs von Wesprim Zlandus [Zeland] aus dem Geschlecht Kaplony, dem Gespan Martin [Márton] und seiner Söhne andererseits abgeschlossen hat.

Der Bischof Paul [Pál] verklagte Martin und seine drei Söhne, Johann, Martin und Mike, weil diese die zwei Burgen Tátika, die noch von Zeland gebaut wurden, eroberten, plünderten und außer den dort verwahrten Schätzen auch zahlreiche, der Kirche zu Wesprim gegebene Briefe mitnahmen. Nachdem sie auf Mahnung von Paul von den entwendeten Sachen nur wenige zurückgaben, und sogar nach einer Aufforderung des Königs keine Genugtuung leisten wollten, lud Béla IV. Martin und seine Söhne zu sich vor. Sie aber versäumten meh-

rere Termine und erschienen vor dem König nicht, zum Schluss flüchteten sie auf das Gebiet des Juniorkönigs Stephan. Die erneute Vorladung „zum allerletzten Termin“ erging – mit dem Wortgebrauch des Königs – vor „*generale regni nostri iudicium*“ bzw. „*generale regni iudicium*“, vor den „gemeinsamen“ Gerichtshof „unseres Landes“, vor „*coram sex baronibus regni*“, also vor sechs Barone des Landes, die vorstehend bereits genannt wurden.¹⁷

Der Prozess des Bischofs zu Wesprim Paul gegen den Gespan Martin und seine Söhne kam vor dem *generale iudicium* nicht zu Ende:

„[...] nachdem sich der Gespan Martin und seine Söhne sich auf den Prozess eingelassen hatten, [...] ordneten die sechs Barone dem gleichen Bischof gemäß Gesetz [...] bezüglich der genannten Burgen und aller vorgenannten Sachen Beweiserhebung an, [...] und zu dem auf diese Weise genannten Tag kamen dieser Gespan Martin und seine Söhne, indem sie mit ihrer gewohnten Arglist Vorwände suchten, nicht zur Vernehmung der vonseiten dieses genannten Bischofs gestellten Zeugen und zur Beweisaufnahme, und haben auch niemanden gesandt“.

Paul wandte sich daraufhin an den König und dessen Sohn:

„[...] bei uns und bei unserem vorgenannten teuersten Sohn Stephan und bei den Baronen unseres Landes bat er erneut darum, den vorgenannten Gespan Martin und seine Söhne zur Zeugenstellung und Zeugenvernehmung und zu den Aussagen der Zeugen dieses Bischofs mittels unserer und des Herrn Königs Stephan Ansehens immer noch zu einem gewissen Tag, zum letzten Termin vorzuladen“.

Diese Ladung galt für den 13. Januar 1266 vor den Gerichtshof des Königs in Kacsok im Komitat Somogy, an dem Philipp, Erzbischof zu Gran und der königliche Schatzmeister Moritz Pok die Mitrichter des Königs Béla IV. waren, und von Seiten des Juniorkönigs Stephan waren Philipp, Bischof zu Waitzen [Vác] und der Gespan Demeter Tohi die Mitrichter. Da aber die Gegner vom Bischof Paul auch an diesem Tag nicht erschienen, wurden sie nun vor den Gerichtshof am 15. September 1266 beim Dorf Kömlöd an der Donau geladen. Vor dem unter Vorsitz des Königs zusammengetretenen Gericht, dessen Mitglieder der königliche Schatzmeister Moritz Pok, der Probst von Weißenburg und königlicher Vizekanzler Farkas, der Gespan Herbord, Sohn des Osl aus dem Geschlecht Osl, sowie von Seiten des Juniorkönigs Stephan: Philipp, der Bischof zu Waitzen, Demeter Tohi und der Gespan Apa, Sohn des Johann aus dem Geschlecht Becse–Gergely waren, beantragten Martin und seine Söhne einen letzten Termin zur Vorlage ihrer Nachweise und Beweise. Vom Termin am 1. November 1266 blieben Martin und seine Söhne fern und sie schickten auch keinen Vertreter. Obwohl der Bischof Paul zur Beweisaufnahme mit Zeugen

und Urkunden vorbereitet war, machte der König, bevor er die Beweisaufnahme genehmigt hätte, eine Aufforderung zur Verteidigung der Gegner:

„[...] wir verlaublichen in unserem ganzen Hofe und riefen es auch aus, wenn es irgendeinen Vertreter, Verteidiger, Blutsverwandten oder Freund gäbe, der den oben genannten Gespan Martin und seine Söhne verteidigen wollte oder irgendein Wort für sie einlegen möchte, solle sich innerhalb drei Tage stellen und wir werden bereit sein, ihn als Verteidigung anzuhören, wie dies von der Rechtsordnung verlangt wird.“

Da sich aber zu ihrer Verteidigung niemand gemeldet hatte, weder innerhalb drei Tage noch weiterer zehn Tage, urteilte der König durch seinen Baronenrat zu Gunsten von Paul. Er gab die zwei, von Martin und seinen Söhnen besetzten Burgen zurück, verurteilte sie zur Wiedergutmachung des auf 5400 Silbermarken geschätzten Schadens, der insgesamt mehr ausmachte als das Gesamtvermögen der Verurteilten, und er übergab auch drei Dörfer von ihnen (Szántó, Errad und Sitz [Szóc] im Komitat Zala) an den Bischof und an die Kirche zu Wesprim.

Béla IV. erließ zu dieser Zeit zusammen mit seinen Mitrichtern auch ein anderes Urteil gegen Martin und seine Söhne in Sachen eines vom Domkapitel entwendeten goldenen Kelchs und 140 Mark, die ihnen der Bischof Zeland als Almosen vermachte. Aus dem diesbezüglichen Urteilsbrief vom 23. November 1266, in dem er den Egersee [Egerszeg] genannten Grundbesitz des Gespans Martin im Komitat Zala zusammen mit dem Grundbesitz Mandeu dem Domkapitel zu Wesprim zukommen ließ, geht außerdem hervor, dass der König der Bitte seines Sohnes Stephan nachgekommen war, als er ihm die Möglichkeit zum Auftritt als Verteidiger vor dem *iudicium generale* einräumte, worauf neben anderen auch Meister Mark [Márk], der Vertreter des Domkapitels zu Wesprim auch schon wartete.¹⁸

Laut eines neueren, nach dem 15. September 1267 erlassenen Urteilsbriefs, in dem Béla IV. in den Sachen der Söhne des Ebed aus dem Geschlecht Ják (Kemény und Rejnáld) und Ják gegen Panyit Hahót durch den Gerichtshof, besetzt mit Philipp, Erzbischof zu Gran, Lóránd Rátót, Moritz Pok, sowie Smaragd, dem Erzbischof zu Kollotschau, Ladislaus Kán und Bäs Csák, den Panyit Hahót wegen Querulantentums zum Verlust des ihm vom Grund Nick zustehenden Teils verurteilte, befreite er den Panyit von der Strafe wegen Querulantentums wie folgt:

„[...] Er solle niemals wagen, den Kasimir [Kázmér], Reinold [Rejnold] und Jaak [Ják] wegen des bereits genannten Grundbesitzes zu belästigen, sollte er doch wagen es zu tun, so soll er als gemeiner Querulant ohne jegliche Gnade Buße leisten“.

Panyit nahm aber den Verlust seines Besitzteils nicht hin, missachtete die königliche Warnung und „verjagte die Söhne von Ebed einmal und zweimal arglistig“ aus Nick. Der König verhängte deshalb gegen Panyit, „der vor den

vorgenannten Richtern einmal, zweimal und dreimal vor uns den Prozess erneut aufnahm und sich dadurch offensichtlich und mehrmals des Querulantentums schuldig machte“, eine gesetzliche Strafe, wobei er ihn auf Intervention seines „Bruders“ des Banus Csák, Gespan von Zala, erneut vor sich lud. Da aber der zum persönlichen Erscheinen verpflichtete Panyit nicht vors Gericht ging, verurteilte ihn der König am 15. September 1267 auf Wunsch von Kasimir, Reinold und Jaak durch das Gericht, besetzt mit dem Banus von Slawonien, Henrik Kőszegi aus dem Geschlecht Héder, dem Palatin Lorenz [Lőrinc], Gespan von Somogy, mit dem Bischof zu Wesprim, Paul, dem Kanzler der Königin, Banus Ernye aus dem Geschlecht Ákos, Landesrichter, Gespan von Eisenburg, dem Gespan von Zala, Banus Csák, Stephan, Gespan von Pressburg, auf Rat des Hofrichters der Königin zum Verlust aller seiner Güter, und er ließ im ganzen Land verkünden, dass Panyit zur Bestrafung handfest zu machen sei:

„[...] wo er auch immer aufgefunden oder erkannt werden wird, soll er in unseren Hof gebracht werden, um ihn wegen seiner Übeltat des Querulantentums und für seine Sünde nach seinem Verdienst am Gesicht zu brandmarken, wie dies nach dem erprobten Gewohnheitsrecht des Landes den offensichtlichen Querulanten aufgesetzt zu werden pflegt.“¹⁹

Gemäß dem Urteil über den Güterverlust des Panyit erhielten seine Gegner aus dem Geschlecht Ják, die Söhne von Ebed, sowie Gergely und Martin Andi, Izsép Sokorói, bzw. Kenéz alle seine geerbten und auf andere Weise erworbenen Güter zum ewigen Besitz. Über die Vollstreckung des Urteils und die Suche nach Panyit benachrichtigte der König alle Komitatsgespane, Dorfoberen und andere Richter in seinem ohne Jahreszahl am 29. September in Lórév erlassenen Brief.²⁰

Aus einem anderen, in Slowakisch Liptsch am 13. Juli ohne Jahreszahl gegebenen Brief von Béla IV. ging auch hervor, dass der König mit der Erledigung des Prozesses zwischen den Söhnen von Ebed und Panyit zunächst Paul, den Bischof zu Wesprim und Csák Hahót, den Gespan von Zala beauftragte, aber die beiden Barone konnten ihn nicht zum Abschluss bringen. Nachdem der Vertreter des Panyit, Nikolaus [Miklós] Ollári, am 1. Juli beim König vorgesprochen hatte, wurde Panyit für den 15. September zum persönlichen Vorsprechen beim König geladen. Laut eines anderen, ebenfalls in Slowakisch Liptsch am 29. Juli ohne Jahreszahl entstandenen königlichen Briefs setzte Béla IV. den 15. September als Termin fest, und zwar auf Bitte des Izsép, der im Namen der Söhne und auch der Verwandten von Ebed vorging, denn ihre seit Jahren verschleppten Prozesse gegen Panyit viel Mühe und Geld kosteten, und dem wollten sie schon ein Ende setzen. Da der königliche Gerichtshof, der Panyit verurteilte, am 15. September 1267 zusammentrat, wurden neben dem in Lórév geschriebenen Brief auch die anderen, in Slowakisch Liptsch entstandenen Briefe im Jahr 1267 geschrieben.²¹

Zur Nachgeschichte der Sache: Nachdem der König von den Baronen und den Adeligen seines Landes erfah-

ren hatte, dass Panyit den Anschuldigungen seiner Feinde zum Opfer fiel, nahm er ihn 1268 in Gnaden auf und ordnete die Rückgabe aller seiner Besitztümer an, unter anderen der Dörfer Dreieinigkei [Szentháromság], Kakonya, sowie Rakatya im Komitat Somogy, und er erklärte alle Urkunden, die gegen Panyit ausgestellt wurden, für ungültig.²²

4. Der „gemeinsame“ Gerichtshof, der generale judicium

Punkt 6 des Briefes von Poroszló zur Bekräftigung der Vereinbarung zu Pressburg erwähnte bei der Gerichtsbarkeit keine delegierten Richter. Darin garantierte der Juniorkönig Stephan den Verpflichteten seines Vaters gegenüber nur ein ehrliches Verfahren seitens seiner Richter:

„[...] Wir versprechen hiermit für den Fall, dass sich jemand über unseren Palatin oder einen Hofrichter oder einen anderen Richter von uns aus glaubhaftem Grund beschwert, dass diese den Baronen oder Servienten unseres teuersten Vaters in einem Besitzstreit oder in anderen Sachen Schwierigkeiten bereiten, die Urteile und Verfahren der vorgenannten Richter auf Ermahnung und Erkundigung des hochwürdigen Paters Sm[aragd], Erzbischof zu Kollotschau, anzuhören und zu revidieren [...]“.

Über delegierte Richter schweigt auch die Verpflichtung zu Szakál in ihrer Bestimmung über die Rechtsprechung:

„[...] Wer auch immer, nachdem er Diebstähle und Raubüberfälle oder andere Übeltaten begangen und im Lande getobt hat, vom Gebiet unseres teuersten Vaters zu uns flüchten würde, und dies für unseren Vater klar nachweislich war, und er uns durch einen mit Eid bestärkten Brief wissen lässt und ihn für schuldig erklärt, werden wir ihm nach Schwere seines Verbrechens eine Buße auferlegen. Und im Gegenteil: Unser teuerster Vater soll Genugtuung leisten wegen der Schädiger auf die oben behandelte Weise und in der genannten Ordnung. Wegen offensichtlicher Diebe und Räuber soll, wie das die Ordnung des Rechts verlangt, Genugtuung geleistet werden.“

Vereinbarten die Parteien in der Vereinbarung bei Pressburg die Aufstellung eines mit ihren delegierten Richtern besetzten Gerichtshofs nicht, aus der Bekräftigung zu Poroszló geht nämlich hervor, dass kein diesbezüglicher Beschluss gefasst wurde, wie auch die Verpflichtung zu Szakál kein derartiges Gericht erwähnt, dann mussten sich König und Juniorkönig darüber zu einem anderen Male geeinigt haben, irgendwann nach dem 5. Dezember 1262, spätestens vor dem 28. Mai 1264.

Ähnlich wie im Fall der Aufstellung des Gerichtshofs mit sechs Baronen, kann auch der genaue Zeitpunkt der Schaffung des umstrukturierten generale judicium nicht

festgestellt werden. Es ist jedoch offensichtlich, dass der am 13. Januar 1266 in Kacsok im Komitat Somogy veranstaltete *generale judicium* entsprechend der im Frieden auf der Haseninsel festgehaltenen Ordnung zusammentrat:

„[...] *Mit gemeinsamem Willen ordnen wir an, dass alle, sowohl privatrechtliche als auch Strafprozesse, die unsere Leute gegen die Leute unseres teuersten Sohnes, des Herrn König Stephan anstrengen, oder die zu König Stephan gehörenden Menschen gegen die unsrigen anstrengen, werden wir selber untersuchen und beurteilen, und nicht andere Richter oder Barone von uns, und mit uns zusammen wird der Baron dieses Königs Stephan sitzen, den er ausgesprochen dafür entsendet. Ähnlich wird König Stephan, unser teuerster Sohn alle, während seiner Regierung entstandene sowohl Straf- als auch privatrechtliche Prozesse, die von ihm gehörigen Menschen gegen die unsrigen angestrengt werden, oder im Gegenteil, unsere gegen die seinigen anstrengen, der genannte König die Sache untersuchen und beurteilen und nicht andere Richter oder Barone von ihm, wobei mit ihnen zusammen sitzen wird unser Baron, entsandt ausgesprochen für diesen Fall.*”

Da der Gerichtshof in Kacsok vor dem Abschluss der Vereinbarung auf der Haseninsel abgehalten wurde, beschlossen Béla IV. und der Juniorkönig die Aufstellung des umstrukturierten, unter Vorsitz des Königs oder des Juniorkönigs vorgehenden *generale judicium* höchstwahrscheinlich schon in der Vereinbarung, über die der König den Papst in seinem in Füzitó im Komitat Komárom geschriebenen Brief vom 28. März 1265 den neuen Papst benachrichtigte. Seine Aufstellung mag also bereits Anfang des Jahres 1265 erfolgt sein, was zugleich den überhaupt möglichen spätesten Zeitpunkt der Tätigkeit des mit sechs Baronen besetzten *generale judicium* absteckt, vorausgesetzt, dass er nach dem 31. Mai 1264 überhaupt zusammentrat. Wir haben keinen Beweis dafür gefunden, dass der umstrukturierte *generale judicium* auch nach seiner Sitzung am 1. November 1266 einberufen worden wäre. Da der König den Prozess zwischen den Söhnen von Ebed Ják und Panyit am 15. September 1267 vor seinem Gerichtshof mit seinen „eigenen“ Baronen und Vornehmen ohne Gesandten des Juniorkönigs abschloss, also zum Zeitpunkt, als gemäß der Vereinbarung vom 23. März 1266 ein *generale judicium* fällig war, war dieser besondere Gerichtshof bereits aufgehoben. Zum letzten Mal hätte bei Einhaltung der in der Vereinbarung festgesetzten Ordnung höchstens noch im Frühling 1267 der *generale judicium* einberufen werden können.

Der auf der Haseninsel geschlossene Frieden setzte für das Zusammentreten der Gerichtshöfe unter Vorsitz des Königs oder des Juniorkönigs drei Termine fest:

„*Mit Rücksicht auch auf die Belange unserer Untertanen haben wir angeordnet, alle ab jetzt entstehende Sachen nur zu drei und nicht mehr Terminen, nämlich zur Mitte der Fasten, zum Fest der Geburt der Heiligen*

Jungfrau und zum Fest des Heiligen Nikolaus zu verhandeln, zu beurteilen und zu entscheiden auf die oben dargelegte Weise, wobei wir und unser teuerster Sohn, König Stephan ordnungsgemäß auf die Strafen bestehen, zu denen die Parteien verurteilt werden.”

Der erste von den genannten Gerichtstagen, Mitte der Fasten, hängt von einem beweglichen Fest ab, fällt also frühestens auf den 25. Februar und spätestens auf den 31. März, im Jahr 1266 fiel er auf den 3. März, 1267 auf den 23. März. Der zweite Gerichtstag ist Mariä Geburt, der 8. September, und der dritte der 6. Dezember. 1266 trat der *generale judicium* entsprechend der Gerichtsordnung dreimal zusammen. Da der erste noch vor der Vereinbarung abgehalten wurde, ist es selbstverständlich und gerechtfertigt, bei den anderen beiden Fällen den Verkündungstag mit den in der Vereinbarung angesetzten Gerichtstagen zu vergleichen. Der *generale judicium* zur Oktav Mariä Geburt (15. September), trat eigentlich zum festgesetzten Termin zusammen, wogegen der vom 1. November (Allerheiligen) mehr als um einen Monat früher abgehalten wurde. Seine Verkündung für diesen Tag wurde höchstwahrscheinlich durch die Interessen der auch am vorherigen Gerichtstag erschienenen Parteien bestimmt, und dementsprechend durch neuere Terminfestsetzungen begründet.

Im Gegensatz zu den vorherigen Ausführungen kann man vom Gerichtshof der sechs Barone auf Grund der Briefe von der Insel der Heiligen Maria mit Sicherheit wissen, dass er kurz vor dem 28. Mai 1264 zusammentrat und am 31. Mai noch tätig war. Hinsichtlich der Tätigkeit der sechs delegierten Richter, die den Brief herausgaben, war der Ort von besonderer Bedeutung. Die Wahl der Insel der Heiligen Maria, wo später am 23. März 1266 auch eine neuere Vereinbarung zwischen dem König und dem Juniorkönig zu Papier gebracht wurde, kann nicht zufällig gewesen sein. Die Insel der Heiligen Maria lag zwischen den beiden Machtgebieten und ergab sich als „neutrale Zone“, und egal auf wessen Vorschlag dafür entschieden wurde, machte die andere Partei durch die Annahme des Schauplatzes keine Zugeständnisse, die ihr Ansehen in geringstem Maße hätte beeinträchtigen können. Angesichts des Ortes, der einen Schauplatz für den störungsfreien Ablauf sicherstellte, und mit besonderer Hinsicht darauf, dass die Quellen, in denen alle Mitglieder oder maßgebende Mitglieder des Gerichtshofs, die Erzbischöfe identifiziert sind, ein in seiner Besetzung unverändertes Gericht zeigen, kann überhaupt nicht ausgeschlossen werden, es ist eher sehr wahrscheinlich, dass der Gerichtshof mit den sechs Baronen nur einmal zusammentrat. Er verhandelte alle Sachen, über die die Briefe der vorgehenden Richter vom 28. und 31. Mai 1264 berichteten, wie auch die Briefe des Königs Béla IV., datiert in Dreieinigkeit an der Donau am 20. September ohne Jahreszahl, dann am 26. November 1266, bzw. nach dem 15. September 1267. Die Tatsache, dass Gerichtshöfe mit delegierten Richtern nicht nur in einer, sondern in mehreren Sachen verfahren, stellte überhaupt keine Ausnahme dar. Es genügt nur den Gerichtshof des Palatins Lorenz, Sohn des Kemény, Gespan

von Somogy zu nennen, der mit fünf adeligen Mitrichtern aus dem Komitat Somogy besetzt im Jahr 1268 tätig war, und mindestens sechs Sachen verhandelte.²³

Alles in Allem kann die tatsächliche Tätigkeit des mit sechs Baronen besetzten Gerichts und seines Nachfolgergerichts *generale iudicium* mit Hinblick auf die bekannten Sachen zwischen 1264 und 1266 angesetzt werden.

Der *generale iudicium* war in zwei verschiedenen Besetzungen tätig, es entstanden nämlich aus dem wie ein Schiedsgericht aufgestellten Delegiertengericht der sechs Barone Gerichtshöfe mit besonderer Zusammensetzung, bestehend teils aus delegierten, teils aus vom König, bzw. vom Juniorkönig zu Mitgliedern bestellten Personen, die unter Vorsitz des Königs bzw. des Juniorkönigs tätig waren. König und Juniorkönig vereinbarten nämlich in ihrer Vereinbarung von 1266 die Aufstellung von Parallelgerichtshöfen, also von Zwillingsgerichten.

Von den sechs Baronen war der königliche Schatzmeister Moritz Pok ständiges Mitglied des reformierten *generale iudicium*, des Zwillingsgerichts des Königs. Das andere vom König delegierte Mitglied im Sechsbaronengericht war Philipp, Erzbischof zu Gran, der am Gerichtshof zu Kacsok noch teilnahm, aber am Gerichtshof zu Kömlöd übernahm seinen Platz schon Farkas, der Probst von Weißenburg, und zu dieser Zeit kam auf Seiten des Königs als dritter Richter Herbord Osl dazu. Mitrichter im königlichen Zwillingsgericht waren die königlichen Delegierten des Sechsbaronengerichts und die gleiche Anzahl von Delegierten des Juniorkönigs. Demnach übernahmen der König und der Juniorkönig vom *generale iudicium* der sechs Baronen jeweils die eigenen Delegierten in ihr Zwillingsgericht, zu denen kamen dann die neuen Mitglieder, die vom Juniorkönig zum König entsandt wurden und umgekehrt. Ob auch der Juniorkönig ein Zwillingsgericht eingerichtet hat, davon fehlen jegliche Spuren. Darauf kann lediglich daraus gefolgert werden, dass der Juniorkönig Stephan in den Gerichtshof seines Vaters Mitrichter entsandte, zum Gerichtshof in Kacsok Philipp, den Bischof zu Waitzen und Demeter Tohi, zum Gerichtshof in Kömlöd als Dritten Apa Becse-Gergely. Wenn das Zwillingsgericht des Juniorkönigs Stephan überhaupt eingerichtet wurde, entsandte dazu Béla IV. selbstverständlich nicht die ehemaligen Delegierten, die er zu sich nahm, den Moritz Pok, der am Gerichtshof in Kacsok und in Kömlöd noch dabei war, bzw. den Erzbischof Philipp, der in Kacsok noch mitwirkte, entließ er, sondern neue Delegierte. Deshalb lohnt es sich nicht, im Zwillingsgericht des Königs nach Smaragd, dem Erzbischof zu Kollotschau, Ladislaus Kán Junior oder Meister Bäs zu suchen, denn wenn Stephan seinen eigenen Gerichtshof aufstellte, es stand ihm zwar in Macht als Mitrichter wen auch immer zu bestellen, aber höchstwahrscheinlich, wie auch sein Vater, nahm er in erster Linie seine in das Sechsbaronengericht delegierte, erprobten Anhänger zu sich. Der König gestaltete sein Zwillingsgericht zum Zeitpunkt des Gerichtshofs in Kömlöd um, statt des Philipp, Erzbischof zu Gran, nahm er Farkas, den Probst zu Weißenburg und mit ihm auch Herbord Osl zu sich ins Gericht.

Über die zwei Barone, Ladislaus Kán Junior und den Meister Bäs, die im ehemaligen Gerichtshof des Juniorkönigs Stephan aus sechs delegierten Richtern mitgewirkt haben, ist in den Quellen zwischen 1265 und 1267 kein Wort zu finden. Smaragd, der Erzbischof zu Kollotschau verstarb 1266. Da er am 23. März 1266 auf der Haseninsel nicht mehr anwesend war, als der König und der Juniorkönig vor Philipp, dem Erzbischof zu Gran ihre Vereinbarung mit einem Eid bekräftigten, kann mit Sicherheit angenommen werden, dass er zu diesem Zeitpunkt nicht mehr am Leben war. Sein Nachfolger Stephan wurde vor dem 6. Dezember 1266 gewählt, wie das aus den Briefen des Papstes Clemens, datiert vom 11. Dezember 1266 in Viterbo, hervorgeht. Darin bekräftigte er den Gewählten in seinem Stuhl als Erzbischof.²⁴

Die im *generale iudicium* angewendeten Verfahrensregeln waren gemäß der Vereinbarung von 1266 strenger, als diejenigen der anderen königlichen Gerichtshöfe:

„[...] Weder wir noch unser vorgenannter Sohn, der König Stephan, schicken Anwälte oder Geschäftsführer oder Vorbringer zum Vortragen oder Beschleunigen der Sachen oder Prozesse, sondern die hohen Würdenträger sollen die Sache vortragen und das Recht befolgen, und wir und unser teuerster Sohn beurteilen die vorgetragenen Sachen nach dem begründeten und erprobten Gewohnheitsrecht unseres Landes und schließen sie mit einem Urteil ab.“

Davon abweichen konnte man nur in einer einvernehmlichen Vereinbarung. Das war der Fall, als im Prozess gegen Paul, den Bischof zu Wesprim Martin und seine Söhne nicht erschienen, und der König erließ auf Bitte seines Sohnes Stephan einen Aufruf zur Anmeldung eines Verteidigers oder Fürsprechers. Eine vor dem *generale iudicium* nicht abgeschlossene Sache musste an den König oder den Juniorkönig abgegeben werden, wie das die Prozesse gegen Martin Kaplony und Söhne gegen Panyit Hahót, bzw. gegen Thomas Kabas zeigen.

Die königlichen Briefe vom 20. und 23. November 1266 über die Verurteilung des Gespans Martin und seiner Söhne gegenüber Paul, dem Bischof zu Wesprim, bzw. dem Domherrn zu Wesprim wurden im Namen des Königs Béla IV. von Farkas, Probst zu Weißenburg, Vizekanzler, Mitglied des Gerichtshofs in Kömlöd erlassen. Er verwendete zur Bezeichnung des von sechs delegierten Baronen bestehenden Gerichts, später des königlichen Zwillingsgerichts die Wörter *generale iudicium*. Das Attribut weist darauf hin, dass der Gerichtshof „gemeinsam“ ist, also vom König und dem Juniorkönig gemeinsam eingerichtet wurde, und der Gerichtshof geht mit dem Ansehen des Königs und des Juniorkönigs vor.

Die Bezeichnung *generale iudicium* tauchte später wieder auf, und zwar zur Identifizierung eines anderen Gerichts, der Generalversammlung des Palatins, und wurde dementsprechend im Sinne „Gemeingericht“ verwendet.²⁵

Dieses „gemeinsame“ oder „gemischte“, mit sechs delegierten Baronen besetzte, später theoretisch in zwei Gerichtshöfe umgestaltete, aber nachweislich nur unter

Vorsitz des Königs vorgehende Zwillingsgericht, der *generale iudicium* war zweifellos ein Produkt der Machtteilung.²⁶

Die Vereinbarung vom 23. Mai 1266 legte die Machtteilung zwischen dem König und dem Juniorkönig endgültig fest, und regelte ihre Beziehung zu einander, um das entstandene Gleichgewicht der Macht aufrecht zu erhalten. Deshalb war es nicht mehr notwendig, den *generale iudicium* erneut einzuberufen, auf jeden Fall blieben uns bis zur Thronbesteigung von Stephan V. keine Spuren davon erhalten, ausgenommen die oben dargestellten Tatsachen.

5. Die Tätigkeit eines besonderen Gerichtshofes, des *generale iudicium* zwischen 1264 und 1266

Am 5. Dezember 1262 teilten Béla der IV. und sein älterer Sohn, der Juniorkönig Stephan in Poroszló im Komitat Heves das Land durch eine bestätigte Vereinbarung untereinander auf. In Folge dieser Machtteilung stellten

sie ein besonderes Gericht auf. Einmal zwischen dem 28. und 31. Mai 1264 trat dieser aus je drei delegierten Baronen des Königs und seines Sohns bestehende Gerichtshof auf der Margaretinsel zusammen. Weitere Einzelheiten seiner Tätigkeit sind nicht bekannt. Dieser Gerichtshof wurde auch in zwei königlichen Briefen als *generale iudicium* bezeichnet, wie auch das Gericht, das aus den Mitgliedern dieses Gerichtshofes entsprechend einem neuen Abkommen vom 23. März 1266 vom König und seinem älteren Sohn aufgestellt wurde. Mit der Umgestaltung kamen zwei Gerichtshöfe, Zwillingsgerichtshöfe der sechs Barone unter Vorsitz des Königs und des Juniorkönigs zustande. Von diesen blieben Daten nur bezüglich der Tätigkeit des Gerichtshofes unter Vorsitz des Königs erhalten. Im Zwillingsgericht des Königs saßen einerseits die Barone des Sechsbaronengerichts, andererseits die Gesandten des Juniorkönigs im gleichen Verhältnis. Im Jahr 1266 trat das Zwillingsgericht des Königs dreimal zusammen, wie es im Abkommen vom Jahre 1266 festgelegt war. Im Jahre 1267 wurde der *generale iudicium* wegen der Besserung des Verhältnisses zwischen dem König und seinem älteren Sohn überflüssig und beendet.²⁷

Anmerkungen und Quellenangaben

- 1 WENZEL, Gusztáv (Hrsg.): Árpádkori új okmánytár. Bde. 1–12. [Neue Schriftensammlung der Árpádenzeit. Bde 1–12.]. Pest–Budapest, 1860–1874. Bd. 11. 440. [ÁÜO].
- 2 NAGY, Imre – NAGY, Iván – VÉGHÉLY, Dezső (Hrsg.): *A zichi és vásonkeői gróf Zichy-család idősb ágának okmánytára* [Schriftensammlung des älteren Zweigs des Familie Graf Zichy zu Zich und zu Vásonkeő]. Pest, 1871. Magyar Történelmi Társulat, Bd. 1. 11.; FEJÉR, Georgius (ed.): *Codex diplomaticus Hungariae ecclesiasticus ac civilis. Bde 1–11.* Budae, 1829–1844. Bd. 4/3. 49. [CD]; ÁÜO Bd. 8. 5.; Bd. 3. 4.; Bd. 3. 24.
- 3 KNAUZ, Ferdinandus (ed.): *Monumenta ecclesiae Strigoniensis. Bd. 1. Strigonii, 1874.* 476. [MS Bd. 1.].
- 4 CD Bd. 4/3. 68. Das Wunder aber war nichts anderes als ein Traum der Königin. Nachdem sie um die Vermeidung eines Zusammenstoßes zwischen Béla IV. und seinem Sohn gebetet hatte, erschien ihr im Traum der ehemalige bosnische Bischof Johann in Gesellschaft des Gerard (Gerhard), Prior des Ordens, und Johann bezeichnete sie mit dem Kreuz und erklärte: „Hiermit haben wir dir deinen Sohn zurückgegeben, wie du es gewünscht hast.“ Danach, beim Morgenrauen kam der Bote des Königs bei ihr an und teilte mit, dass „König Stephan sich seinem Vater völlig ergab“.
- 5 IPOLYI, Arnold – STUMMER, Arnold – NAGY, Imre – PÁUR, Iván – RÁTH, Károly – Véghegy, Dezső (Hrsg.): *Hazai okmánytár 1–8.* [Ungarische Schriftensammlung. Bde 1–8]. Győr, 1865–1873. Budapest, 1876–1891. Franklin Társulat Könyvnyomdája, Bd. 8. 93. [HO]. ÁÜO Bd. 8. 33.; Bd. 9. 516.; MS I. 471.; CD Bd. 4/3. 158.; ÁÜO Bd. 8. 2., 69., Bd. 12. 692.; CD Bd. 4/3. 204., 297., 289., Bd. 7/5. 341. Pauler gab als Grenzlinie im Großen und Ganzen genauso an, also die Nordhälfte der Komitate Sáros, Újvár (Abaúj), Gömör und Nógrád. PAULER, Gyula: *A magyar nemzet története az Árpád-házi királyok alatt I–II.* [Geschichte der ungarischen Nation unter den Königen aus dem Hause Árpád. I–II.]. Budapest, 1899. Magyar Tudományos Akadémia, Bd. II. 250.
- 6 MS I. 485. Als Ort der Herausgabe des Briefes wird erst jetzt auf Grund der Angabe „*prope monasterium Zokol*“ Szakál im Komitat Nógrád angenommen, während früher Szakoly im Komitat Szabolcs für den Herausgabeort gehalten wurde. PAULER 1899. Bd. II. 251.

- 7 SZENTPÉTERY, Imre (Hrsg.): *Az Árpád-házi királyok okleveleinek kritikai jegyzéke I–II/1.* [Kritisches Verzeichnis der Urkunden der Könige aus dem Hause Árpád. I–II/1.]. Budapest, 1923., 1943. Magyar Tudományos Akadémia, Bd. II/1. 14. [ÁKOKJ].
- 8 SZÜCS, Jenő: *Az utolsó Árpádok* [Die letzten Árpáden]. Budapest, 2002. Osiris Kiadó, 170.; KRISTÓ, Gyula: *Magyarország története 895–1301* [Die Geschichte Ungarns 895–1301]. Budapest, 2003. Osiris Kiadó, 238.
- 9 ÁÜO Bd. 3. 34.
- 10 CD Bd. 4/3. 210., 211., 216.
- 11 Szűcs 2003. 171–174.
- 12 CD Bd. 4/3. 258.
- 13 <https://mek.oszk.hu/01900/01954/html/index1145.html>.
- 14 Szűcs 2003. 164.
- 15 CD Bd. 5/1. 61.[62.]; HO Bd. 7. 84.; CD Bd. 4/3. 138.
- 16 CD Bd. 4/3. 239. NAGY Imre – DEÁK Farkas – NAGY Gyula (Hrsg.): *Hazai oklevéltár 1234–1536* [Ungarisches Urkundenarchiv]. Budapest, 1897. Magyar Történelmi Társulat, 41. Mit dem Datum 12. Mai, und mit dem gleichen Datum wird der Beschluss gegen Thomas Kabas mitgeteilt In GÁRDONYI, Albert (Hrsg.): *Budapest történetének okleveles emlékei* [Urkundliche Andenken an die Geschichte von Budapest]. Bd. 1. (1148–1301) Budapest, 1936. A székesfőváros kiadása, 76. Das Datum beider Briefe wurde in Verbindung mit Christi Himmelfahrt angegeben, im ersten nämlich „*in vigila ascensionis Domini*“, im zweiten „*sabbato post ascensionem Domini*“. Da Christi Himmelfahrt 1264 auf Donnerstag den 29. Mai fiel, wurde der erste Brief am Mittwoch, dem 28. Mai herausgegeben, und der zweite am Samstag, dem 31. Mai. Mit dem richtigen Datum mitgeteilt in MS I. 504.
- 17 ÁÜO Bd. 8. 47.
- 18 ÁKOKJ Bd. 1. (1393.) 426.
- 19 CD Bd. 4/3. 322.
- 20 NAGY, Imre – NAGY, Gyula – VÉGHÉLY, Dezső (Hrsg.): *Zala megye története. Oklevéltár I.* [Die Geschichte des Komitats Zala. Urkundenarchiv I.]. Budapest, 1886. Franklin-Társulat, 48. [ZO].
- 21 CD Bd. 4/3. 384. Panyit und Csák waren Verwandte, aber keine Geschwister. Panyit war der Sohn des Arnold, des Sohnes von Buzád.

Das erste Mal wird er 1234 erwähnt, im Brief über die Gründung des Klosters in Hahót, da werden auch seine Brüder, Arnold und Keled genannt. Csák war der Sohn des ehemaligen Banus Buzád des Älteren, der vor dem 14. Februar 1233 dem Predigerorden beigetreten ist, und am genannten Tag sein Besitztum Zobor seinem ältesten Sohn Buzád II. vermacht hat. Der genannte, in Sachen des Klosters zu Hahót erlassene Brief erwähnt die vier Söhne des ehemaligen Banus Buzád: Buzád II., Csák, Lancert und Trisztán. ZO Bd. I. 7.; CD Bd. 3/2. 334.

²⁰ ÁÚO Bd. 8. (180.) 264.

²¹ ÁÚO Bd. 10. 463., Bd. 8. (179.) 264.

²² HO Bd. 7. 109. Im Brief des Königs wurde Panyit als jemand aus dem Geschlecht Buzád bezeichnet.

²³ ÁÚO Bd. 3. 184., 186., 188., 192., Bd. 8. 206.; HO Bd. 8. 115. Vgl.: BÉLI, Gábor: *A nemesek négy bírója. A szolgabírók működésének első korszaka. 1268–1351 [Die vier Richter der Adelligen. Die erste Epoche der Tätigkeit der Stuhlrichter. 1268–1351]*. Budapest–Pécs, 2008. Dialóg Campus Kiadó, 47–49.

²⁴ ÁÚO Bd. 3. 148., 150.

²⁵ Gesetz Nr. 21 von 1464, Gesetz Nr. 5 von 1471, Gesetz Nr. 7 von 1478, Gesetz Nr. 14 von 1481, Gesetz Nr. 1 von 1486. DÖRY, Fran-

cisci (coll.) – BÓNIS, Georgius – ÉRSZEGI, Geisa (Hrsg.): *Decreta regni Hungariae [Gesetze und Verordnungen Ungars. 1458–1490]*. Budapest, 1989. Akadémia Kiadó, 147., 168., 194., 240., 249., 168.; HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és a vegyes-házi királyok alatt [Die ungarische Gerichtsbarkeit und das Prozessrecht unter den Königen aus dem Hause Árpád und aus gemischten Häusern]*. Budapest, 1899. Magyar Tudományos Akadémia, 66.

²⁶ Es gab Meinungen, nach denen der umgestaltete *generale iudicium* nicht als Zwillingsgericht angesehen wurde, sondern als ein „gemischtes Gericht“, das mit zwei Hohen Priestern und zwei Baronen besetzt war. HÓMAN, Bálint – SZEKFÚ, Gyula: *Magyar történet I–VII. [Ungarische Geschichte I–VII.]*. Budapest, ohne Jahreszahl, Királyi Magyar Egyetemi Nyomda, Bd. II. 164.

²⁷ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



„Das alte ungarische Privatrecht ist – in seinem Querschnitt im Jahr 1848 – eine quasi Verbindungsbrücke zwischen der Vergangenheit und der Gegenwart, zwischen der ungarischen Rechtsgeschichte und dem positiven Privatrecht. Aus diesem Grunde können und müssen wir diese Grenzwissenschaft aus zwei Gesichtspunkten pflegen: mit den Methoden einerseits der Rechtsgeschichte, andererseits der Dogmatik.“ –

schrieb Károly Szladits 1930.¹

Betrachte ich die historische Entwicklung einiger Institutionen des ungarischen Privatrechts, begreife ich den Sinn der Worte von Szladits sogar mehrfach. Die auf Einwirkung der Pandektistik entstandene dogmatische Analyse führte die Rechtshistoriker ungewollt zur Forschung der vorhandenen Quellen mit Hilfe der Methoden der Dogmatik und ihres Begriffssystems, wobei sie ständig vor Augen zu halten haben, dass ein in den späteren Jahrhunderten entstandenes Begriffssystem – ohne kritische Bemerkungen – nicht auf mehrere Jahrhunderte früher projiziert werden darf, also die historische Methode nicht außer Acht gelassen werden kann. Jetzt, wenn wir das 500. Jubiläum der Entstehung des *Tripartitums* feiern, macht der Rechtshistoriker die im Rechtsbuch enthaltenen Rechtsinstitutionen zum Gegenstand seiner Untersuchungen, wobei er die Antwort auch auf die Frage sucht, welche Wirkung das *Tripartitum* auf die Entwicklung des ungarischen Privatrechts ausgeübt hat, auf welche Art und Weise seine Regeln zur Zeit der späten Ständegesellschaft zur Geltung gekommen sind oder zur Geltung kommen konnten, und wie sie sich in Folge der gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Entwicklung im 18. und 19. Jahrhundert geändert haben. Es wird häufig behauptet, dass István Werbőczy mit Befestigung der Institution der Avitizität die Entwicklung des Privatrechts erstarren ließe, den Immobilienverkehr

Homoki-Nagy, Mária

Entwicklung des ungarischen Vertragsrechts in der späten Ständegesellschaft

gehemmt und dadurch ein Hindernis für die Entwicklung der ungarischen Wirtschaft bedeutet habe. Betrachtet man die Literatur der Reformzeit, kann man sehen, dass bei Forderung der Aufhebung der Avitizität und der urbarialen Bindungen in Wirklichkeit die Aufhebung eines erheblichen Teils der im *Tripartitum* verankerten privatrechtlichen Rechtsinstitutionen gefordert wurde. Die im *Tripartitum* festgesetzten Regeln sind jedoch schwer zu verstehen, wenn man ihre Entstehungszeit außer Acht lässt. Ohne sich hier in die Entstehungsgeschichte des Werks zu vertiefen ist jedenfalls festzuhalten, dass Werbőczy das lebende Recht des 15. und 16. Jahrhunderts, vor allem das Privatrecht des Adels und das zu seiner Durchsetzung benötigte Prozessrecht festgeschrieben hat. Sein Ziel war damit, auch dem entstehenden gemeinen Adel die gleichen Regeln bereitzustellen, die von den – sich immer mehr abgrenzenden – echten Baronen, vom „Hochadel“ für sich in Anspruch genommen und durchgesetzt wurden. Die als Ständecharta des Adels angenommene Goldene Bulle und das zu deren Bestärkung von Ludwig der Große [Nagy Lajos] 1351 herausgegebene Dekret schreibt als erstes die sog. fundamentalen Rechte der königlichen Servienten und später der Adelligen fest, die dann in ihrer endgültigen Form von Werbőczy im Titel 9, Teil I des *Tripartitums* geregelt wur-

den.² Die im quasi öffentlich-rechtlichen Sinn verstandenen Grundrechte des Adels wurden durch gewisse Institutionen des Privatrechts ergänzt, wie z.B. die Unveräußerlichkeit des angestammten Besitzes oder die sonstigen vermögensrechtlichen Institutionen bezüglich des Adelligenbesitzes (Verjährung, Einsetzung, Grenzbegehung). Vereinfacht kann auch gesagt werden, dass Werbőczy als gebildeter Jurist fähig war einerseits die wichtigsten Rechtsinstitutionen seiner Zeit zusammenzufassen, andererseits die politische und wirtschaftliche Lage des gemeinen Adels mit juristischen Mitteln sicherzustellen. Im Ergebnis schrieb er von den privatrechtlichen Regeln nur diejenigen und in dem Maße fest, wie er es für seine Ziele für wichtig hielt. Sein Ziel erreichte er sogar mehrfach, denn es gelang ihm, eine Rechtssicherheit im System des Gewohnheitsrechts zu schaffen. Das erklärt die Tatsachen, dass Gerichte ihre Urteile sogar dreihundert Jahre später unter Berufung auf die Bestimmungen des *Tripartitums* gefasst haben, und dass auch für den gemeinen Adel ein sicherer rechtlicher Hintergrund entstand. Daraus folgte aber keineswegs, dass das ungarische Rechtssystem, insbesondere das Privatrecht völlig erstarrt wäre. Nach der Türkenherrschaft gab es einen Aufschwung sowohl in Wirtschaft als auch im Handel, und unabhängig von der Nichtregelung gewisser Rechtsinstitutionen durch das *Tripartitum* schuf sich der Alltag Normen, die mit Sicherheit angewendet werden konnten. Das lässt sich insbesondere auf dem Gebiet der Verträge nachweisen. Untersucht man nur die Regeln des *Tripartitums*, kann man feststellen, dass im Bereich der Verträge im engsten Sinne des Wortes nur vom ewigen und vom zeitigen Anerkenntnis die Rede ist. Unter ewigem Anerkenntnis wird die Übertragung des Eigentums an einer Sache verstanden, während das zeitige Anerkenntnis nur den Besitz an einer Sache bedeutet. Gerade mit dem Ziel, die Vermögensverhältnisse auch des gemeinen Adels auf feste Grundlagen zu setzen, wird konsequent von der Übertragung des Eigentums und des Besitzes an adeligen Immobilien gesprochen. In einem Rechtsbuch vom Anfang des 16. Jahrhundert sucht man vergebens nach einem dogmatischen System, wie es im 19. Jahrhundert schon entfaltet war. Trotzdem kann gesagt werden, dass durch das Anordnen der Ansichten von Werbőczy über die Anerkenntnisse zu einem „Strauß“ entstand die Möglichkeit, seine Ansichten über die Verträge zu analysieren, bzw. sie mit den in den späteren Jahrhunderten geltenden Regeln zu vergleichen.

Das ewige Anerkenntnis als eine Form der Eigentumsübertragung beinhaltet den Kauf, der in den Titeln 57–59 des Teils I eingehend dargestellt wird, wobei auch der Tausch – Titel 70–73 – und die Schenkung – Titel 77 – angesprochen werden. Von den Verträgen über Besitzübertragung wird in den Titeln 80–83 lediglich der Vertrag über Grundpfand als unheilvolle und zu verurteilende Praxis erwähnt:

„Unter Herrschaft und Besitz des Pfandbesitzrechts zu stehen ist nicht nur eine unheilvolle und dem Heil widersprechende Sache, sondern sogar darüber etwas zu schreiben scheint eine abscheuliche Sache zu sein.“
(*Tripartitum*, Teil I. Titel 80)

Anfang des 16. Jahrhundert war es auch in Ungarn üblich, in Geldnot Darlehen von jemandem aufzunehmen. Da aber das kanonische Recht Zinsen unter Verbot stellte, entfaltete sich im ungarischen Rechtssystem das System der Verträge über Grundpfand. Als Sicherheit für die Rückzahlung des Darlehensbetrags übergab der Pfandschuldner dem Pfandgläubiger eine Immobilie in Besitz. Lief die im Vertrag bestimmte Frist ab und der Schuldner wollte zahlen, musste der Gläubiger dem Eigentümer den Pfandgegenstand zurückgewähren. Aus dem System des Grundpfands folgte aber häufig, dass der Gläubiger den Besitz nicht zurückgewähren wollte. Zur Regelung dieser Situation entstand zuerst Art. 25 des Dekrets des Königs Matthias I. [I. Mátyás] vom Jahr 1486, der einerseits den Gläubiger verpflichtete, dem Schuldner bei vertragsmäßiger Leistung den Pfandgegenstand zurück zu gewähren, andererseits drohte er dem Gläubiger mit Verlust seiner Forderung, wenn er dies nicht tut.³ Ähnlich steht es auch im Art. 65 vom Jahr 1492, erlassen von Vladislav II. [II. Ulászló]. Nehmen wir diese zwei Gesetzesstellen unter die Lupe, verstehen wir die Abneigung Werbőczy's gegenüber dem Darlehen, insbesondere bezüglich des Vertrags über Grundpfand. Das bringt er quasi als Begründung in seinem Rechtsbuch auch zu Papier:

„[...] In unserem eigenen Lande, wie auch in den untergestellten Teilen breitete sich diese gefährliche Praxis sehr stark aus, so sehr, dass viele sich sogar vom in diesen Sachen mit landesweiter Geltung erlassenen Gesetz nicht abschrecken lassen, sie wollen nicht einmal gegen Hinterlegung und Zahlung des ihnen zustehenden Pfandgelds die verpfändeten Sachen zurückgewähren, sondern solange es geht, behalten sie diese bei sich, selbst zu ihrer Seelengefahr.“ (*Tripartitum*, I. 80.)

Wenn wir davon ausgingen, dass Werbőczy die politische, wirtschaftliche und rechtliche Lage des gemeinen Adels sichern wollte, dann war von seiner Seite gerechtfertigt, dass er dem Gewohnheitsrecht der damaligen Zeit entsprechend die Regeln der Veräußerung des Vermögens von Adelligen schriftlich niederlegte, und zur Sicherung des Eigentumsrechts der Adelligen die Regeln festhielt, die durch die Besitzübergabe und unmittelbar mit der Aufnahme von Krediten dieses System gefährdeten. So ist es verständlich, warum er von der bunten Welt der Verträge 1514 nur diejenigen Normen niedergeschrieben hat, die im *Tripartitum* zu lesen sind.

Dabei ist aber auch zu spüren, dass die Vertragsregeln im *Tripartitum* die Entwicklung des ungarischen Rechts nicht gehindert haben. Bei Untersuchung der Rechtsentwicklung in den Jahrhunderten der späten Ständegesellschaft kann man in der alltäglichen Praxis das Erscheinen mehrerer Vertragsarten beobachten, auf die wir im *Tripartitum* keinen Hinweis finden. Das sind vor allem Miete und Pacht, der Werkvertrag, der Dienstvertrag und die Vereinbarung über Unterhalt. Die Situation lässt sich eigentlich leicht erklären. Gehen wir vom letztgenannten Unterhaltsvertrag aus: Nicht nur im Kreise der Adelligen,

sondern auch bei Bürgern und Leibeigenen gab es die allgemein akzeptierte moralische Norm, gemäß der unverheiratete Mädchen und Waisenkinder von der Großfamilie, im weiteren Sinne vom Stamm unterhalten werden mussten, während Unterhalt und Pflege der betagten Eltern dem jüngsten Sohn oblagen. Diese Regeln existierten einerseits als moralische Normen, andererseits gab es im Rahmen des Gewohnheitsrechts schon vor dem *Tripartitum* diesbezügliche Normen, wie z.B. das Unverheiratenrecht, das Witwenrecht, die Institution der gesetzlichen Vormundschaft, bzw. die bei der Vermögensauseinandersetzung angewendeten Grundsätze. Deshalb hatten Unterhaltsverträge lange Zeit keine Existenzberechtigung. Aber im Leben der Leibeigenen-bauer sind im Laufe des 18. Jahrhunderts gewisse Änderungen zu verzeichnen. Auch sie wenden die Regeln des *Tripartitums* an, wenn sie ihr Haus veräußern. In den ewigen Anerkenntnissen, deren Gegenstand ein von einem Leibeigenen erbautes Haus ist, erscheint eine Bestimmung, die dem Verkäufer ein lebenslanges Wohnrecht sichert. Der Käufer verpflichtet sich häufig, dem Verkäufer Wohnrecht zu gewähren, ihn daneben mit Lebensmitteln und mit Brennholz zu versorgen, d.h. ihn zu unterhalten. Schließen die Parteien mit solchen Bestimmungen ein ewiges Anerkenntnis ab, fügen sie meistens auch eine Begründung hinzu, denn der Verkäufer hat in der Regel kein Kind, das gemäß den alten moralischen Normen für den Unterhalt der betagten Eltern sorgen könnte. Aus dieser Bestimmung des Kaufvertrags entfaltet sich bis zur Jahrhundertwende vom 18. zum 19. Jahrhundert allmählich eine selbstständige Vertragsart, die Unterhaltsvertrag genannt werden kann.⁴

Bei den Miet-, Pacht-, Dienst- und Werkverträgen kann die Entwicklung der Wirtschaft und der Gesellschaft, die die Entfaltung dieser Vertragstypen begünstigte, sehr wohl nachgewiesen werden. Die Dienst- und die Werkverträge entstanden im Kreis der Handwerker und Kaufleute, sowie im Verhältnis zwischen Hausherr und Knecht, oder aber unter den Gutstägeloßnern. Das waren Verträge, deren Inhalt tatsächlich durch den Willen der Vertragspartner gestaltet wurde. Es gab keine allgemein gültigen Regeln für das ganze Land, sie änderten sich abhängig von der Zeit, der Gesellschaft und von der gegebenen Situation.

Die Parteien schlossen den Vertrag meistens mündlich, nur manchmal schriftlich ab. In der Rechtsprechung von Buda und Pest hat György Bónis reichlich Prozessstoff für beide Vertragsformen gefunden:

*„Der Dienstvertrag (locatio conductio operarum) versorgte die Stadtgerichte reichlich mit Prozessstoff, zeitweise sogar auch den Kammervorstand. Es war oft schwer, Gerechtigkeit zwischen den widersprüchlichen Behauptungen und Ansprüchen der Meister und der Burschen, der Landwirte, der Winzer und der Müller zu üben.“*⁵

Über den Dienstvertrag sagt er:

*„Die klassischen Arten dieses Vertragstyps (locatio-conductio operis), der den Auftragnehmer zur Herstellung eines gewissen Werks gegen Entgelt verpflichtete, sind der Bauvertrag und der Vertrag über Herstellung von Industrieprodukten für den Auftraggeber. Von diesen gab es reichlich auch in der Praxis in Pest-Buda.“*⁶

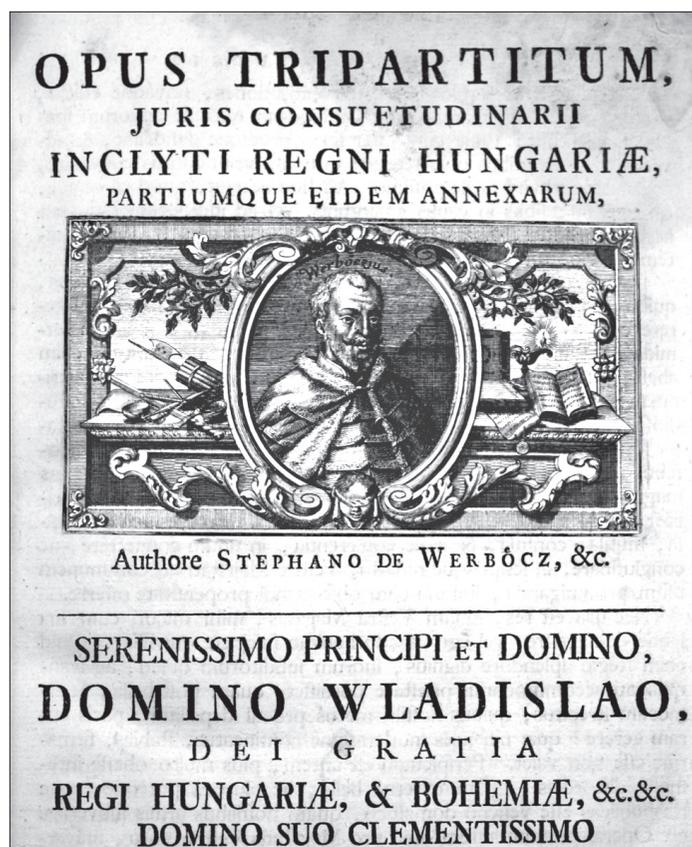
Bei Analyse der Tätigkeit der Patrimonialgerichte stellte István Kálly fest:

*„Das Unternehmen, der Vertrag über Verrichten einer Tätigkeit oder die Herstellung eines Werks ist auch in der Praxis der Patrimonialgerichte anzutreffen. Es hatte die Herstellung von Industrieprodukten, Warenlieferung oder Fuhre usw. zum Gegenstand.“*⁷

Nachdem diese Vertragstypen vom Alltagsleben ins Leben gerufen worden sind, können

vereinbarte inhaltliche Elemente wie Voraussetzungen, Erfüllungsart, Gewährleistung bei Nichtleistung oder Schlechtleistung nur durch Bearbeitung von in Archiven aufbewahrten Protokollen oder von Schriftstücken der Marktstädte oder Patrimonialgerichte, oder in den königlichen Freistädten aus dem Schriftmaterial der Stadtgerichte ermittelt werden.

Wollen wir das Schicksal der Miete und der Pacht im ungarischen Rechtsleben verfolgen, müssen wir in der Tat auf die Bestimmungen des *Tripartitums* zurückgreifen. Es entsteht dabei mit Recht die Frage, warum Werböczy bei Festlegung der Regeln des Besitzpfands die Miete



oder die Pacht nicht erwähnt hat. Es kann nicht behauptet werden, dass die Miete in den Jahrhunderten vor Mohács unbekannt war, denn József Illés analysierte die Regeln der *locatio-conductio* bereits unter den Vertragsarten der Arpadenzeit.⁸ Béla Iványi bemerkt bei Forschung des Rechtslebens der freien Marktstadt Göncz im 16. Jahrhundert, wenig Quellen gefunden zu haben, aber von der dort vorhandenen Praxis habe er schon gewisse Regeln feststellen können.⁹

Zugleich konnte aber die Tatsache, dass jemand eine fremde Sache für eine gewisse Zeit gegen Entgelt in Besitz nimmt und benutzt, nicht so allgemein bekannt gewesen sein, dass Werbőczy darüber unbedingt hätte sprechen sollen. Bei einem Mietvertrag wurde nämlich der Besitz des Mietgegenstands für eine gewisse Zeit dem Mieter zum Gebrauch übergeben, und er musste dem Eigentümer den Mietgegenstand nach Fristablauf zurückgewähren. Gemäß Zeugnis der Urkunden stellten die Vertragspartner die Bezahlung des Mietzinses in den Mittelpunkt.¹⁰ Bereits József Illés stellte fest:

*„Bezahlt der Mieter [Pächter] den vertraglich vereinbarten Mietzins fristgemäß, aber unordentlich oder nicht, schuldet er das Doppelte des Mietzinses als Strafe, zahlt also eine Vertragsstrafe. [...] Eine weitere, manchmal sofort auftretende Folge der Nichtzahlung des Mietzinses ist der Verlust des Mietrechts.“*¹¹

Die gleiche Regel lebt auch in der Zeit der Könige vom Haus Anjou, wie dies aus einer Urkunde aus dem Jahr 1354 hervorgeht:

*„3. Sie verpachten ihren Grundbesitz im Komitat Zala [...] mit all seinem Zubehör und Nutzen für einen jährlichen Grundzins [...] mit der Bedingung, dass sie jedes Jahr am 1. Mai 20 schwere Wiener Denaren M., 6 gemästete Schweine und einen Pelzumhang zu geben verpflichtet sind. [...] [Die Pächter] verpflichten sich und ihre Erben, im Fall der Unterlassung der Zinszahlung den doppelten Zinsbetrag zu zahlen. Bezahlen sie auch den doppelten Betrag nicht, fallen alle 3 Besitze zusammen mit all ihrem Zubehör und Nutzungen [dem Verpächter] heim.“*¹²

Dabei war der Pachtvertrag in der Frühneuzeit kein häufiger Vertragstyp, denn die Adeligen ließen ihren Grundbesitz den Leibeigenen bestellen, und das von ihnen bezahlte Neuntel, bzw. die Bestellung der Allodialgüter durch Frondienst rechtfertigten keinen Einkommenserwerb mittels Vermietung oder Verpachtung. Auch die vom 18. Jh. erhalten gebliebenen Urkunden, bzw. Prozessakten beweisen, dass immer noch viel weniger Urkunden diesen Vertragstyp enthalten. György Bónis bemerkt: „Verhältnismäßig wenig und rechtlich nicht besonders bedeutsame Fälle befassen sich mit der Miete.“¹³ István Kállay traf in Materialien der Rechtsprechung von Partimonialgerichten erheblich mehr Fälle an.¹⁴

Betrachtet man das Alltagsleben des leibeigenen Bauern, kann man feststellen, dass im 18. und 19. Jahr-

hundert Miete und Pacht häufig verwendete Vertragstypen waren, die rechtlich einerseits durch die im Laufe der Jahrhunderte entstandenen gewohnheitsrechtlichen Normen,¹⁵ andererseits durch die im *Tripartitum* enthaltenen Vorschriften über den Pfandvertrag geregelt waren. Es kann dabei nicht außer Acht gelassen werden, dass bereits in der Frühneuzeit allgemeine Regeln existierten, die in der Vertragspraxis zur Geltung gebracht werden mussten. Die wichtigste von ihnen war im ungarischen Privatrecht die im Titel 17 des Dekrets des Königs Matthias vom Jahr 1486 festgesetzte Norm: „Jedem soll nach seiner Verpflichtung nach gesetzlicher Streitverkündung [...] Recht und Gerechtigkeit gewährt werden.“¹⁶ Das bedeutet eigentlich die Verankerung des Prinzips *pacta sunt servanda*. Nachdem es im Bereich der Verträge zu wenig gesetzlicher Regelung gekommen war, wurde dieses in den Dekreten von Matthias I. und Vladislav II. festgehaltene Prinzip sogar noch im 19. Jahrhundert angewendet. Wenn es zwischen den Vertragsparteien zu einem Rechtsstreit über die Vertragserfüllung kam, berief sich die Partei, die auf der Vereinbarung bestand, in erster Linie auf diese Gesetzstelle.¹⁷

Der *Corpus Iuris Hungarici* erhielt einige später entstandenen Gesetze, in denen auf die Pachtverträge verwiesen wird, ohne deren Regeln eingehend darzustellen. Das Gesetz Nr. 59 von 1655 hielt im Zusammenhang mit den auf den Gebieten unter Türkenherrschaft gelegenen Immobilien mit zweifelhaften Eigentümerverhältnissen fest:

*„Wer auf diesen Gebieten Grundbesitz hat, darf das Vieh anderer angeblicher Besitzer und Pächter [...] andernfalls nicht wegtreiben, nur nach dreimaligem Verbot und Ausweisen seines Rechts beim Komitat. [...] Die näheren Gemeinschaftsbesitzer dieser Allmenden und Einöden sollen die weiteren Gemeinschaftsbesitzer im Verpachten des Weiderechts und der Eichelmast [...] nicht stören.“*¹⁸

Die genannte Rechtsquelle liefert den Beweis dafür, dass Grundbesitzer und -eigentümer ihr Vermögen durch Verpachten nutzbar machten. Die Mieter konnten die auf den Weiden und Wiesen verirrtten, fremden Tiere annehmlich wegtreiben, möglicherweise auch einfangen. Die Problematik der von Tieren verursachten Schäden regelte bereits auch Werbőczy im Titel 33, Teil III des *Tripartitums*.¹⁹

Der Landtag von 1715 gewährte den Pächtern rückwirkend eine dreijährige Nachzahlungsmöglichkeit, wenn sie mit den Zinsen, die in vor 1702 abgeschlossenen Verträgen vereinbart wurden, wegen der Ereignisse des Freiheitskampfes unter Rákóczi in Verzug geraten sind:

*„Es gilt für Schuldner, die größtenteils außerhalb der Nutznießung und des Besitzes ihrer Güter geblieben sind [...], beziehungsweise für diejenigen, die im Wege der gewöhnlichen Verpachtung keinerlei Zehnten aufreiben und einnehmen konnten, [...], dass auch sie für diese Jahre von der Pachtzahlung für befreit gehalten werden sollen.“*²⁰

Auch diese Gesetzstelle beweist nur, dass Miet- und Pachtverträge eine anerkannte Art von Einkommenserwerb bedeuteten, aber für den Vertragstyp selbst gaben sie keine detaillierten Regeln an.

Da rechtswissenschaftliche Arbeiten in Ungarn immer nur mit einer Verspätung erscheinen, wurden die Normen des Vertragsrechts in der Tat – mit Ausnahme des *Tripartitums* und der genannten Gesetzesstellen – durch die Alltagsgewohnheit bzw. die Rechtsprechung gestaltet. Von den rechtswissenschaftlichen Arbeiten, die von der Fachliteratur häufig als Lehrbuch oder Handbuch bezeichnet werden, ist eine der frühesten, die Arbeit von István Huszty²¹ mit dem Titel *Jurisprudentia*. Im Buch 2 Titel XV wird die Miete behandelt. Vergleicht man das Werk mit dem *Tripartitum*, fällt es auf, dass darin kein Unterschied mehr zwischen ewigem und zeitigem Anerkenntnis gemacht wird, sondern die in der Praxis jener Zeit bekannten und verwendeten Vertragstypen namentlich erwähnt werden. Die Miete wird als *locatio-conductio* bezeichnet und bedeutet, dass der Eigentümer einer Immobilie oder eines beweglichen Vermögensgegenstands den Besitz und die Nutzung dem Mieter für eine bestimmte Zeit gegen festgesetztes Entgelt überlässt.²² Auf eigentümliche Weise spricht Huszty beim System der Verträge zuerst über die Miete, und erst später behandelt er im Buch den Kauf als eine Vertragsart mit Eigentumsübertragung. Da sein Buch als Lehrbuch gedient hat, gibt er nicht nur eine Erläuterung für den Begriff der Miete, sondern er grenzt sie vom Kauf, vom Pfand und von der Hinterlegung ab.²³ Er hält die Rechte und Pflichten des Mieters fest und hebt dabei hervor, dass der Mieter verpflichtet ist, die während der Mietdauer durch den Gebrauch entstandenen Schäden zu beheben²⁴, er haftet für die vorsätzlich und fahrlässig verursachten Schäden, bei diesen letzteren werden laut Huszty dem Mieter sowohl grobe als auch leichte Fahrlässigkeit zur Last gelegt.²⁵

Die Entwicklung unseres Vertragsrechts wurde in erster Linie durch die Alltagspraxis gestaltet, was sich durch die vorhandenen Verträge und durch die wegen Mängel der Vereinbarungen zwischen den Parteien oder wegen Nichterfüllung angestrebten Prozesse nachweisen lässt. Dabei spielten die Urteile der Komitatsgerichte und der Kurie eine wichtige Rolle. Vielleicht war es kein Zufall, dass Maria Theresia bei ihren Versuchen, das Reich zu vereinheitlichen, nicht nur zur Kodifikation des österreichischen Privatrechts einen Ausschuss aufstellte, sondern sie rechnete auch mit der Vereinheitlichung des ungarischen Privatrechts. Diesem Willen der Herrscherin wird die Aufstellung eines dreiköpfigen Ausschusses zu verdanken sein, deren Aufgabe in der Sammlung der Entscheidungen sowohl der Königlichen Tafel als auch der Septemviraltafel bestand.²⁶ Die Autoren des *Planum Tabulare*²⁷ fassten gleichzeitig die Entscheidungen zusammen, in denen allgemeine Regeln der Verträge festgehalten waren. Die speziellen Regeln der Miete und der Pacht kamen jedoch nicht zur Sprache. Für die Praxis bedeutete dies, dass nur die „verallgemeinernden“ Regeln bezüglich der Verträge in Betracht gezogen werden durften, während die auf die Miete anzuwendenden speziellen Regeln von der All-

tagspraxis gestaltet wurden. Ein gutes Beispiel dafür ist unter anderen der Beschluss im *Planum Tabulare* über die Erfüllung von Verträgen. Darin ist zu lesen:

*„Erfüllt eine der Parteien ihre im zweiseitigen Kontrakt vereinbarten Pflichten nicht, kann die andere Partei vom Vertrag nicht zurücktreten und ihn für nichtig halten, denn Prozesse um Erfüllung der Kontrakte sind von unseren lebenden Gesetzen vorgesehen, um Dickköpfe vom Richter zur Leistung anzuhalten.“*²⁸

Dieser Beschluss weist einerseits das Weiterleben des im Dekret von König Matthias I. vom Jahr 1486 festgehaltenen Prinzips – *pacta sunt servanda* – nach, andererseits kann es auch zur Durchsetzung der im Vertrag vereinbarten Bestimmungen ausgezeichnet verwendet werden.

In Kenntnis der oben angeführten Tatsachen konnte man von den Kodifizierungsversuchen Ende des 18. Jahrhunderts vielleicht mit Recht erwarten, dass die Gesetzgeber im Rahmen der Gesetzentwürfe zum Privatrecht genauere und eingehendere Regeln im System der Verträge schaffen werden. Dem war es aber nicht so. Von den Entwürfen zum Privatrecht, die auf Grund des Landtagsbeschlusses 1790 entstanden, erwähnt Nr. 42 die Pacht – *De Contractu Arendali* –, jedoch ohne ihre Wesensmerkmale festzuhalten.²⁹

In Anbetracht dessen halten wir die Behauptung für begründet, dass sich die Regeln der Miete/Pacht im System des Gewohnheitsrechts gemäß den Normen des zeitigen Anerkenntnisses, d.h. des Pachtvertrags entwickelten, da im Fall sowohl des Grundpfands als auch der Pacht der Eigentümer den Besitz und die Nutzung einer Immobilie für die im Vertrag vereinbarte Zeit gegen ein festes Entgelt überlässt. Das geht auch aus der Beurteilung hervor, die von der Komitatsversammlung Somogy als Antwort auf die 1830 fertiggestellten Entwürfe zum Privatrecht abgegeben wurde. „De Pignoribus das Pfand ist nichts anderes als eine Pachtvereinbarung, im Sinne deren das Gut gegen die Zinsen gewisser Kapitalgelder für eine Zeit überlassen wird.“³⁰ Der Unterschied zwischen den beiden Verträgen besteht in erster Linie in Art und Weise der Zahlung. Während beim Grundpfand der Kreditgeber für einen festen Kreditbetrag in den vom Schuldner angebotenen Besitz eintritt, überlässt der Vermieter zum in der Vereinbarung festgelegten Zeitpunkt und gegen die vom Mieter zu zahlende Miete den Besitz und die Nutzung der Sache dem Mieter. Werbőczy definierte das Wesen des Pfandvertrags wie folgt:

„Seitens des Verpfänders: Die Verpfändung ist die zeitige Überlassung des eigenen Vermögens anderen zum Gebrauch aus zwingender Not. Hinsichtlich des Kreditgebers [...] bedeutet es den zeitigen Besitz fremden Vermögens mit Recht auf Nutzung und auf Zurückforderung des gezahlten Pfandbetrags.“ (*Tripartitum*, I. 81.)

Bezüglich der Miete und insbesondere der Pacht stellte István Czövek fest:

*„Genannter, entgeltlicher, vereinbarter Kontrakt, über das Leben unverzeihbarer Sachen, oder über zeitweilig, anderen gegen Miete oder Belohnung zu leistende Handarbeit.“*³¹

Ignác Frank definiert die Miete schon ein bisschen anders:

*„Vermietet [...] gemietet können werden 1. Güter mit dauerhaftem Nutzen, d.h. sie werden nicht zum Verzehren, zum Verdauen, zum Ausgeben und Verbringen gebraucht wie z.B. Speisen, sondern wie z.B. Ackerboden, Wiesen, ein Haus, eine Mühle. – 2. gewisse Einkünfte, z.B. Zehnten- oder Zolleinnahmen [...]“*³²

Frank weist bereits auch darauf hin, dass es sich lohnt, gemäß dem Gesetz von 1840 sogar obligatorisch ist, die Vereinbarung vor einem Gericht abzuschließen und anzumelden.³³ Die Regeln der Miete, die von denen des Pfandvertrags abweichen, wurden in den Jahrhunderten von der Praxis gestaltet, und diese wurden dann erstmals in den Handbüchern der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts zusammengefasst. Dadurch wurde die Untersuchung von Prozessen wegen Pachtverträge möglich, von denen es in den 18. und 19. Jahrhundert immer mehr gab. So kann man Zeuge der Entwicklung sein, wie sich die einzelnen Vertragstypen voneinander trennen.

Untersucht man die tatsächliche Praxis, kann man die Definition von Ignác Frank zu Grunde legen: „Die Miete kann als Verkauf und Kauf des zeitigen Gebrauchs eines Vermögensgegenstands angesehen werden.“³⁴ Ihr Gegenstand konnten sog. königliche Regalien, aber auch Adelsgüter und auch die für Leibeigene notwendigen Weiden sein. So verpachtete die königliche Freistadt Segedin [Szeged]

„alle benennbare regale beneficium der Ortschaft Tápé, so wie allerlei Zehnten, Gastwirtschaft, Schlachten, Fischerei, Jagd, Schilfwirtschaft, herrschaftlicher halbsessio Acker, halbsessio Wiesen und erhoffte Nutzen aus sonstigen geringen Einkünften zusammen mit dem Fährhafen von Tápá,“

– einem Pächter.³⁵

Im Laufe der Jahrhunderte änderte sich auch die Dauer des Pachtvertrags. Während in den Jahrhunderten vor Mohács [Mohács] Pachtverträge auch für unbestimmte Zeit³⁶ geschlossen wurden, legte man die Dauer des Vertrags in der späten Ständezeit nur noch in einigen Jahren fest,³⁷ im Gegensatz zum Pfandvertrag, bei dem gemäß den in der späten Ständezeit entstandenen Regeln die Dauer der Rückzahlung des Kredits regelmäßig 32 Jahre betrug.

Wie auch Huszty in seinem Buch schrieb, ist der Gebrauch der Sache eines der wichtigsten Rechte des Mieters, wie es aus den Verträgen hervorgeht, der bestimmungsgemäße Gebrauch der Sache. Deshalb fügte man dem Pachtvertrag häufig auch ein Inventar hinzu, um nach

Ablauf des Vertrags genau zu wissen, was der Pächter zurück zu gewähren hat. Das belegt sehr wohl ein Vertrag in einer Prozessakte:

*„Inventar. Am 13. und darauf folgenden Tagen des Monats Mai im Jahr 1843 für sechs Jahre richterliche Inpachtgabe dieses [...] im Komitat Torontál belegenen Guts [...], zu einem Fünftel dem Herrn Sándor Szluha gehörend – an Herrn Mihály Györfy: II. Gebäude. 1, großer, dreigeschossiger Kornspeicher aus Stein, mit Dachziegeln gedeckt. 2, Gutsverwalterwohnung. 3, große Scheune schilfgedeckt. 4, Knechtshaus, bestehend aus einem Zimmer und einer Küche. 5, ein Stall mit Schilf gedeckt. 6, ein aus Holz gebauter Kukuruzspeicher. III. Saaten a, Herbstweizen, 118 Ketten, d. h. hundertachtzehn Ketten, je Kette 1600 Quadratklafter. b, Frühjahrweizen 18, d.h. achtzehn Ketten. c, Gerste 20 1/2 d.h. zwanzig und eine halbe Ketten. d, Hafer 52, d. h. zweiundfünfzig Ketten. e, Hirse 12, d. h. zwölf Ketten. IV. Zugvieh, V. Gerätschaft, 1. vier gut erhaltene mit Eisen beschlagene Wagen, alle mit Gastseite versehen, 2. vier Pflüge mit Schubrädern, 3. acht Joch, 4. zwanzig Eisennägel zu den Jochen, 5. vier Stück Deichsel usw.“*³⁸

Liest man dieses Inventar, wird es einem verständlich, warum man bei Erstellung der Entwürfe zum Privatrecht 1795 im Zusammenhang mit den Pachtverträgen nur das für wichtig hielt, dass Gegenstand der Miete die Sachen sind, die dem Mieter in der Tat in Besitz gegeben wurden.

Von Anfang an gehörte zu den Pflichten des Mieters, die notwendigen Reparaturen an den von ihm gebrauchten Sachen durchzuführen.³⁹ Die Beispiele aus dem Alltag zeigen, dass die Vermieter die notwendigen Reparaturen sehr weit ausgelegt haben. 1843 hielt der Gerichtshof in seinem Urteil nur fest, dass „der Beklagte (Mieter) die Sache gut instand zu halten schuldete, was jedoch ohne zu richten nicht möglich ist“.⁴⁰ Die Stadt Segedin nahm folgende Bestimmung in den Pachtvertrag auf:

*„die Ortschaft als Arendator wird verpflichtet, die Dämme an den Straßen zu Szillér und Gyevi, sowie die Landstraßen von Jenseits der Brücke nach Szillér ganz bis zur Grenze von Gyevi jederzeit in gutem und in vollkommenem Zustand auf eigene Kosten zu halten, ohne deren Rückzahlung verlangen zu können.“*⁴¹

Im Zusammenhang mit dem Gebrauchsrecht, und nachweislich auch bei den Pfandverträgen war es üblich, dass die Mieter während der Mietzeit neue Gebäude errichteten. Deren Kosten verlangten sie vom Vermieter bei Ablauf des Vertrags. Diese Tatsache verursachte sehr viele Prozesse. Um Streitigkeiten vorzubeugen, erschienen in den Pachtverträgen neuere Vertragsbestimmungen.

„Hat der Mieter, um die Wirtschaft zu vergrößern und zielgerichteter betreiben zu können, mittlerweile eventuell neue Gebäude aufgestellt, ist das Kameralgut zur Ablösung dieser nicht verpflichtet, er schuldet diese mit

Ablauf der Miete entweder dem Kameralgut unentgeltlich zu überlassen oder sie abzutragen und vom Gut zu beseitigen, bei Nichterfüllung dieser werden die fraglichen Gebäude für den königlichen Fiskus beschlagnahmt. Sollte weiters das Herrschaftsgut solche, dem königlichen Fiskus nicht übergebene und nicht abgetragene Gebäude auch gegen den Willen des Pächters zerstören und abtragen wollen, schuldet der Mieter dem königlichen Fiskus auch die für Zerstörung und Abtragung aufgewendeten Kosten zu ersetzen.”⁴²

Zu den Pflichten des Pächters gehörte die Aufsicht über die Grenzen der gepachteten Immobilie. Bewachung der Guts- und Schutz der Grenzzeichen waren in der Ständegesellschaft von großer Bedeutung, deshalb musste, wenn das Immobiliargut in Besitz anderer, nämlich des Pächters gelangte, diese Last vom Besitzer übernommen werden.

„Der Pächter schuldet die Aufsicht über die Grenzen, sowie diese jährlich zu erneuern, und so es zu den kleinsten Grenzwichtigkeiten käme, diese rechtzeitig beim Direktor des Stammesrechts anzuzeigen, zwecks Ergreifens der notwendigen Maßnahmen.”⁴³

Die wichtigste Verpflichtung des Pächters war vor allem die rechtzeitige Zahlung des fälligen Zinses. Das Unterlassen der Zahlung wurde in den Jahrhunderten vor Mohatsch mit dem sog. Duplum, d.h. der doppelten Zahlungspflicht bestraft. Zum 18. und 19. Jahrhundert entwickelte sich die Norm, gemäß der der Vermieter das Recht hatte, dem Mieter den Besitz sofort zu entziehen, wenn dieser die Zahlungsfrist versäumte.

„Der Arendator wird schulden, das Viertel der Arendensumme jedes Vierteljahr und zwar im Voraus im bestimmten Bargeld in der Schatzkammer der adeligen königlichen Freistadt Segedin unwiderruflich einzuzahlen; sollte er es unterlassen oder nicht zahlen wollen, für diesen Fall [...] behält sich diese Stadt das unbeschadete Recht vor, jegliche wie auch immer ausgedachte Einwendungen und Ausreden sofort zu beiseite zu legen, und wo auch immer gelegene und wie auch immer geartete Güter des Arendators für den Ersatz des von ihm verursachten Schadens zu besetzen und sich kurzerhand vollkommene Genugtuung zu verschaffen, noch mehr, wenn es dazu käme, den Arendator dieses Benefiziums sofort zu entheben, und wenn die ehemalige Arendensumme dadurch verkürzt oder die Stadt sonst einen Schaden erleide, den so entstandenen Schaden und die Verminderung beim enthobenen Arendator beizutreiben.”⁴⁴

len; sollte er es unterlassen oder nicht zahlen wollen, für diesen Fall [...] behält sich diese Stadt das unbeschadete Recht vor, jegliche wie auch immer ausgedachte Einwendungen und Ausreden sofort zu beiseite zu legen, und wo auch immer gelegene und wie auch immer geartete Güter des Arendators für den Ersatz des von ihm verursachten Schadens zu besetzen und sich kurzerhand vollkommene Genugtuung zu verschaffen, noch mehr, wenn es dazu käme, den Arendator dieses Benefiziums sofort zu entheben, und wenn die ehemalige Arendensumme dadurch verkürzt oder die Stadt sonst einen Schaden erleide, den so entstandenen Schaden und die Verminderung beim enthobenen Arendator beizutreiben.”⁴⁴

Auch an diesem einen Beispiel ist zu sehen, dass sich in der Praxis der 18. und 19. Jahrhunderte ein erheblicher Unterschied zwischen Miete und Pfandvertrag entfaltete. Der Kreditor blieb solange im Besitz, konnte ihn gebrauchen und seine Früchte ziehen, bis der Schuldner den Kredit nicht zurückgezahlt hat. Demgegenüber war der Pächter verpflichtet, den fälligen Pachtzins im vertraglich vereinbarten Zeitpunkt zu zahlen, und bei Versäumnis hatte der Verpächter das Recht – einer Entschuldigung wurde meistens nicht stattgegeben –, ihm den Besitz sofort zu entziehen. Diese strenge Regel folgte aus der Natur der *arenda*, denn auch der Verpächter zog Nutzen aus der Verpachtung, und er wollte ihn auf jeden Fall sichern. Im Fall des Pfandvertrags war der Kreditor so lange im Besitz, bis er vom Schuldner den Kredit zurückbezahlt bekam.⁴⁵

Aus den angeführten historischen Belegen geht hervor, dass das ungarische Vertragssystem in den langen Jahrhunderten teils durch die Gewohnheit und die Alltagspraxis, teils durch einzelne Gesetze und die Arbeit einiger Rechtswissenschaftler, aber überwiegend durch die tatsächliche Rechtsprechung gestaltet wurde. Die Besonderheiten dieses Vorgangs kann man nur aus den erhalten gebliebenen Prozessakten kennenlernen.⁴⁶

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ Előszó [Vorwort]. In ZALÁN, Kornél: *A régi magyar zálogbirtok és mai jogunk [Der alte ungarische Pfandbesitz und unser heutiges Recht]*. Pécs, 1931. Dunántúl R.-T. Egyetemi Nyomdája.
- ² A nemeseknek négy fő és kiváltságos jogáról [Von den vier Hauptrechten und Privilegien der Adligen]. *Tripartitum*, Teil I. Titel 9. <https://net.jogtar.hu/ez-er-torveny?docid=51400001.TVJ>.
- ³ Gesetz Nr. 25 von 1486: „§ 2 Um die Bosheit der Wucherer zu bremsen und die Entschädigung der Armen zu gewährleisten, beschlossen und verordneten wir: sollte so ein Wucherer, den die Gegenpartei richterlich und gesetzlich aufgefordert hat, sein Geld zu übernehmen oder nach seiner Übernahme die Pfandgüter nicht herausgeben und zurückgewähren wollen, sondern die Sache vor das Achatelgericht bringen würde, muss die Sache vom ersten Achatelgerichtshof abgeschlossen und mit einem Urteil versehen werden: § 3 Dass die Liegenschaften ohne jegliche Zahlung zurück zu gewähren sind; und der Richter sie sofort zurückgibt; darüber hinaus ist der Wucherer gegenüber der anderen Partei zu verurteilen, einen Geldbetrag in Höhe der Verpfändungssumme der Güter zu zahlen.” <https://net.jogtar.hu/ez-er-torveny?docid=48600025.TV>.
- ⁴ Auf Existenz und gewisse Regeln des Unterhaltsvertrags verweist György Bónis, was zugleich zeigt, dass in der Praxis der königlichen

Freistädte diese Lösung bereits zur Wende vom 17. zum 18. Jahrhundert bekannt war. BÓNIS, György: *Buda és Pest bírósági gyakorlata a török kiűzése után. 1686–1708 [Rechtsprechung in Pest und Buda nach Vertreibung der Türken. 1686–1708]*. Budapest, 1962. Akadémiai Kiadó, 239.; HOMOKI-NAGY, Mária: *Egyes szerződési típusok a dél-alföldi mezővárosok joggyakorlatában [Einige Vertragstypen in der Rechtspraxis der Marktstädte in der südlichen Tiefebene]*. *Acta Jur. et Pol. Tom. LXIII. Fasc. 8.* Szeged, 2003. 48–53. http://acta.bibl.u-szeged.hu/72548/1/juridpol_063_fasc_008.pdf.

⁵ BÓNIS 1962. 227.

⁶ Ebd. 230.

⁷ KÁLLAY, István: *Úriszéki bíraskodás a XVIII–XIX. században [Rechtsprechung der Patrimonialgerichte im 18. und 19. Jahrhundert]*. Budapest, 1985. Akadémiai Kiadó, 369.

⁸ ILLÉS, József: *A magyar szerződési jog az Árpádok korában [Das ungarische Vertragsrecht zur Zeit der Arpaden]*. Budapest, 1901. Franklin-Társulat, 138–143.

⁹ IVÁNYI, Béla: *Göncz szabadalmas mezőváros története [Geschichte der Marktstadt Göncz]*. Karcag, 1926. Gönc Községi Közös Tanács VB, 157.

- ¹⁰ All das steht sehr gut nachgewiesen in den Regesten der Dokumentenarchive. PRTI, Ferenc (Hrsg.): *Anjou-kori oklevéltár XXVII. 1343.* [Urkundenarchiv der Anjou-Zeit XXVII. 1343.]. Budapest–Szeged, 2007. 173. 20. Apr. 1343. Buda „[...] einerseits Mesko, Bischof zu Wesprim [Veszprém], andererseits Bruder Miklós, Abt der Kirche des Hl. Hadrians zu Zala, und der Letztgenannte sagte aus, dass er den mit dem Myrad genannten Besitz der Kirche zu Wesprim [Veszprém] benachbarten, Bodon genannten Besitz seiner Kirche im Komitat Zala an den Bischof so vermietete, dass er die Einnahmen von Bodon ziehen darf und jedes Jahr als feudum für diesen Besitz am 18. Nov. an den Abt 12 breite Wiener Pensen zahlen soll [...]“: Ähnliche Bestimmungen sind auch in den Urkunden Nr. 93 v. 8. 3. 1343; Nr. 327 v. 20. 5. 1343, datiert in Plintenburg [Visegrád], zu lesen.
- ¹¹ ILLÉS 1901. 142.
- ¹² B. HALÁSZ, Éva (Hrsg.): *Anjou kori oklevéltár 1354* [Urkundenarchiv der Anjou-Zeit 1354]. Budapest–Szeged, 2013. 136.
- ¹³ BÓNIS 1962. 226.
- ¹⁴ KÁLLAY 1985. 367–369.
- ¹⁵ Dokumentenarchive.
- ¹⁶ Gesetz Nr. 17 von 1486 (Matthias I.). Diese Anordnung wurde auch im ersten Dekretum (Nr. 38 von 1492) von Vladislav II. wiederholt. „§ 1 Bezüglich der Verpflichtungen ist als Regel einzuhalten: wie sich jemand verpflichtet hat, so soll der Kläger nach der letzten Streitverkündung beim ersten Achtelgericht Recht und Gerechtigkeit erhalten.“ <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=49200038.TV>.
- ¹⁷ HOMOKI-NAGY, Mária: Egy adóssági per története [Geschichte eines Schuldprozesses]. In Dies. (Hrsg.): *A polgári peres eljárás történeti fejlődése Magyarországon* [Historische Entwicklung des Zivilprozesses in Ungarn]. Szeged, 2013. 101.
- ¹⁸ Gesetz Nr. 59 von 1655.
- ¹⁹ „Sollte ein Adeliger oder ein Bauer in der aufgegangenen Saat oder auf den Wiesen und Weiden oder in den verbotenen Eichenwäldern Pferde, Ochsen, Schafe, Schweine oder ein anderes Vieh einfangen und wegen der verursachten Schäden zu sich eintreiben, um sie als Pfand oder für Lösegeld einzubehalten, und wenn der Eigentümer dieser Tiere sie aus Sturheit nicht auslösen will, dann kann die geschädigte Partei die Tiere nicht länger als drei Tage bei sich behalten.“ *Tripartitum*, Teil III. Titel 33.
- ²⁰ Gesetz Nr. 52 von 1715. [https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny? docid=71500052.TV](https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=71500052.TV).
- ²¹ HUSZTY, István (um 1710 – nach 1772) Jurist, Lehrer der Rechtsakademie. Sein Buch mit dem Titel *Jurisprudentia practica seu commentarius novus in jus Hungaricum* wurde nicht nur als Lehrbuch, sondern auch als zusammenfassendes Handbuch benutzt.
- ²² „Locare dicitur, qui pro constituta certa mercede usum rei concedit: conducere vero, sive conductor, qui accipit usum rei pro certa mercede.“ HUSZTY, István: *Jurisprudentia practica seu commentarius novus in jus Hungaricum. I–III.* Buda, 1745. 48.
- ²³ „Et his differt a Venditione, Emptione, in qua Dominium transfertur; Locatione autem tantum usus: a mutuo eadem ratione: a commo dato, quia commodator gratis concedit usum: a pignore, in quo nec usus, nec dominium transfertur: a Deposito, ubi nec usus, nec merces: & a Fidejussione, qua nulla res transfertur, nec usus, nec merces intercedit.“ Ebd.
- ²⁴ „Quae ad usum sunt necessaria, in re locata reparare, si quod ex vitio rei ignoto Conductor illatum est, resarcire.“ Ebd.
- ²⁵ „Damna dolo, culpa lata, & levi, Conductor causata, pariter & expensas in rem locatam necessario factas conductori resarcire.“ Ebd.
- ²⁶ DEGRÉ, Alajos: A Planum Tabulare keletkezésével kapcsolatos kérdések [Fragen bezüglich der Entstehung des Planum Tabulare]. In Ders.: *Válogatott jogtörténeti tanulmányok* [Ausgewählte rechtshistorische Studien]. Budapest, 2004. Osiris Kiadó, 292–298.
- ²⁷ CZÖVEK, István: *Planum Tabulare sive Decisiones Curiales.* Buda, 1825.
- ²⁸ Ebd. 266.; 757. (8. Beschluss)
- ²⁹ „Wenn im Pachtvertrag irgendein Gut mit all seinen Nutzungen genannt wird und keine davon getrennt gehalten wird, dann sollen alle als verpachtet verstanden werden.“ In Wirklichkeit ist das die Erklärung des Vertragsgegenstands bei einem Pachtvertrag. HOMOKI-NAGY, Mária: *Az 1795. évi magánjogi tervezetek* [Die Entwürfe zum Privatrecht vom Jahr 1795]. Szeged, 2004. JATEPress, 194., 277.
- ³⁰ MNL OL CSML [Ungarisches Nationalarchiv, Archiv des Komitats Csongrád in Szeged]. *Schriften der Komitatsversammlungen Csongrád 1833.* Auszug Nr. 3221 aus dem Protokoll der Großen Versammlung des adeligen, ansehnlichen Komitats Somogy vom 5. Tag des Monats des Schützen 1832. 9.
- ³¹ CZÖVEK, István: *Magyar hazai polgári magános törvényről írtt tanítások II.* [Über die ungarischen bürgerlichen privaten Gesetze geschriebene Lehren II]. Pest, 1822. 569.; Pál Szlemenics definiert die Arenda ähnlich: „Diejenige private entgeltliche Vereinbarung [...], durch die jemand sein langfristig nutzbares körperliches Gut oder nutzbares Recht jemandem zum Gebrauch überlässt oder seine dienerische Arbeit jemandem für eine Zeit für einen gewissen Lohn verpflichtet.“ SZLEMENICS, Pál: *Közösleges törvényszéki polgári magyar törvény* [Gemeines ungarisches bürgerliches Gesetz der Gerichtshöfe III]. Pozsony, 1823. Snischek Károly betüivel, 148.
- ³² FRANK, Ignác: *A közigazság törvénye Magyarhonban I.* [Das Gesetz der allgemeinen Gerechtigkeit im ungarischen Lande I.]. Buda, 1845. Magyar Királyi Egyetem, 648.
- ³³ „Die bisher mit gutem Gewissen, von nun an aber vor einer gesetzlichen Gewissheit abzuschließenden und durch gesetzliche Übergabe zu bekräftigenden und den zuständigen Munizipien vorzulegenden Pachtverträge, wenn der Verpächter in Konkurs gerät, behalten sie ihre Rechtskraft auch für den Konkursfall, – demgegenüber endet der Pachtvertrag mit Konkurs des Pächters.“ Gesetz Nr. 22 von 1840, §37.
- ³⁴ FRANK 1845. 640.
- ³⁵ MNL OL CSML Patrimonialgericht der Stadt Szeged IV.A. 1019.
- ³⁶ FRANK 1845. 648.; BÉLI, Gábor: *Magyar jogtörténet. A tradicionális jog* [Ungarische Rechtsgeschichte. Das traditionelle Recht]. Budapest–Pécs, 1999. Dialóg-Campus Kiadó, 115.
- ³⁷ „Von Ferenc Dudás in Arenda genommen, gerechnet vom letzten Tag des Demetrios für drei Jahre so, dass diese drei Jahre am Tag des Demetrios im Jahr 1812 ablaufen.“ MNL OL CSML Archiv der Stadt Makó V.A.101. b/3. 10. Dezember 1809.
- ³⁸ MNL OL CSML Gerichtshof des Komitats Békés-Csanád IV.B. 157.a III/1853.
- ³⁹ Sogar József Illés hielt es für wichtig, festzuhalten: „Die Kosten von notwendigen Reparaturen des Mietgegenstands hat der Mieter zu tragen.“ ILLÉS 1901. 357.; György Bónis untersuchte die Rechtspraxis von Pest – Buda und nahm wie folgt Stellung: „Auch die österreichische judicatura wendete die Regeln aus dem Römischen Recht an, nach denen der Mieter verpflichtet ist, die am in gebrauchbarem Zustand übernommenen Mietobjekt entstandenen Schäden zu beheben, aber die über den gewöhnlichen Gebrauch hinausgehenden Reparaturen belasten den Vermieter.“ BÓNIS 1962. 226.
- ⁴⁰ MNL OL CSML Gerichtshof des Komitats Csanád IV.B. 157.a 49/ III/1853.
- ⁴¹ MNL OL CSML Patrimonialgericht der Stadt Szeged IV.A. 1019.a.
- ⁴² MNL OL CSML Gerichtshof des Komitats Csanád IV.B. 157.
- ⁴³ MNL OL CSML Gerichtshof des Komitats Csanád IV.B. 157.a 26/ III/1853.
- ⁴⁴ MNL OL CSML Patrimonialgericht der Stadt Szeged IV.A. 1019.a.
- ⁴⁵ Eingehende Darstellung der Regeln der Miete, HOMOKI-NAGY, Mária: Bérleti szerződés a 19. század bírói joggyakorlatában [Der Mietvertrag in der Rechtsprechung des 19. Jahrhunderts]. In *Tanulmányok dr. Besenyei Lajos egyetemi tanár 70. születésnapjára* [Studien zum 70. Geburtstag des Universitätsprofessors dr. Lajos Besenyei]. *Acta Jur. et Pol.* Tom. LXIX. Szeged, 2007. 263–283.
- ⁴⁶ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



1. Grundprinzipien, Begriffe

Die Ausgeglichenheit der ersten Hälfte der vergangenen 200 Jahre beruhte auf dem militärischen Bündnis der Heiligen Allianz zwischen dem russischen Zaren, Alexander I, dem österreichischen Kaiser und ungarischen König, Franz I. und dem preußischen König Friedrich Wilhelm III. und auf den durch diese Allianz beschlossenen Prinzipien zur Zusammenarbeit und der Gebietsordnungspolitik.

In der Geschichte Europas waren die Initiativen der Großmächte immer begleitet von namhaften Kongressen. Von diesen muss der Wiener Kongress des 19. Jahrhunderts hervorgehoben werden, welcher bis 1914 mit den internationalen Krisen erfolgreich umgehen konnte, indem die oben erwähnten Prinzipien „lückenlos zur Geltung gebracht werden konnten“.

Die gemeinsame Geltung der drei Anforderungen war der Garant der Erfolge des Kontinents. Als erstes ist das die Legitimität, das heißt, die Ordnung der Machtausübung auf vererbter Basis oder aufgrund von Wahlen, darauf folgt das Kriterium der Balance zwischen den verbündeten Staaten, zuletzt dominierte in der Lösung der Konflikte immer die Verpflichtung gegenüber der Zukunft.

In den ersten 100 Jahren des Bizentenariums entfaltete sich eine neue Ordnung. Obwohl die Legitimität als Gegensatz zu den Ideen der Französischen Revolution verkündet wurde, doch wurde in dieser Restauration gegenüber der Französischen Revolution vor allem eine monarchische, dynastische Solidarität ausgedrückt. Diese Macht war eine christliche Macht: sie entstand durch das Bündnis von Thron und dem Altar und konnte letztendlich kontinental bleiben.

Es ist bekannt, dass dieses idyllisch anmutende Bild nicht ohne Konflikte war. Man denke nur an die griechische Krise (1821–1829), an 1848, das Jahr der europäischen Revolutionen und an den Krieg auf der Krim.

Durch das Erkennen und Verstehen der in den 60er Jahren des 19. Jahrhunderts entstandenen veränderten Interessenverhältnisse begann das Bündnis allmählich die neue, mit dem neuen System zu vereinbarende Sichtweise und die damit einhergehenden machtpolitischen Prinzipien anzunehmen und erkannte vor allem die Notwendigkeit der Schaffung eines rechtsstaatlichen Institutionssystems.

Die zwei wichtigsten Attribute der Rechtsstaatlichkeit: die Freiheit und die Heiligkeit des Besitzes – hinsichtlich der Trias: Staat-Gesellschaft- Individuum – wurde die Anforderung akzeptiert, dass zur Ausübung der Macht Kontrollinstanzen (Institutionen) zustande kamen.

Über den Rechtsstaat schrieb das im Jahre 1846 herausgegebene Staatslexikon folgendes: Der Gewaltstaat wird erst dann zum Rechtsstaat, wenn die Gesetzgebung in die Hand eines frei gewählten Parlaments gelangt“. Dazu gesellt sich in der politischen Fachliteratur auch der Aufriss des Problems von J. G. Droysen: „[...] das Ziel aller Bestrebungen ist, dass zwischen dem Fürsten und dem Volk jenes unverrückbare Rechtsverhältnis entsteht, durch welches Verhältnis jedem sein eigenes Gebiet abgesteckt wird“.

Máthé, Gábor

Die klassische Epoche des rechtsstaatlichen Institutionssystems und die Doppelmonarchie

Aus einer anderen Annäherung ist der frühe Begriff des Rechtsstaates die Summierung der Wünsche des politischen Liberalismus. Diese Wünsche sind die Unterordnung des Herrschers dem positiven Recht (der Abschluss des „jahrhundertelangen Dilemmas, des *princeps legibus solutus*): die Bindung der Tätigkeit des Staates an das Recht und nicht zuletzt, dass die Möglichkeiten der Gesetzgebung und der Ausführung nicht zu einer rechtswidrigen Einmischung in die grundlegenden Rechte der Bürger angewendet werden.

Hic et nunc können wir uns hier nicht mit den Kategorien von Stahl und Mohl auseinandersetzen, wir betonen lediglich, dass im entstehenden neuen Staat ein Kompromiss zugunsten des formalen Staates entstand. „Mit dem Charakter des Rechtsstaates ist überhaupt nur die Unverletzlichkeit der gesetzlichen Ordnung gegeben, nicht aber deren Inhalt.“ Das Wesen des Staates ist: „der Staat muss genau und unveränderlich die vom Recht ihm zugesicherten Bahnen bzw. Wege und Grenzen seiner Tätigkeit sowie die freie Bewegung seiner Bürger sichern. Die moralischen Ideen sollen nicht vom Staat, also unmittelbar verwirklicht werden, denn dies gehört in den Bereich des Rechts.“ Es wurde klar, dass die sicheren Rechtsgrundlagen, der Rechtsschutz, die Bewahrung der freien Bewegung der Richter stabilisierend, vielmehr noch, auch wirtschaftlich vorteilhaft wirkende Faktoren sind. Das Interesse des Politikums richtete sich auf diese Weise einerseits auf die zu erreichenden Ziele, andererseits wurde der formale Rechtsschutz besonders im Bereich von Verwaltungsangelegenheiten zu einer zentralen Frage. Dies alles lautet in einer sehr geistreichen Formulierung des Wiener Professors, Werner Ogris: „Die Idee des Rechtsstaates entfernte sich von der Staatstheorie und ist vehement auf das Verwaltungsrecht und auf die Wissenschaft der Verwaltung“ übersprungen. Die entscheidende Frage bedeutete nämlich, inwieweit die zugesicherten Rechte die Schule der Erfahrung bestehen. Daraufhin entstand der Zwang zur Kontrolle der Verwaltung, das im Jahre 1895 der Deutsche Otto Mayer so formulierte: „Der Rechtsstaat ist der Staat des gut organisierten Verwaltungsrechts und das bedeutet nichts anderes, als die rechtssprechende Form der Verwaltung.“ Bereits im Jahre 1896 ist auch bei uns die hervorgehobene Institution des Rechtsschutzes entstanden: Das Verwaltungsgericht. Mit dem Aufstellen der Gerichte hat der Schutz der Bürgerinnen und Bürger

eine konkrete Form gegenüber den rechtswidrigen Maßnahmen des Staates erhalten. Damit verbunden sind noch eine Reihe Eckpunkte zu erwähnen: die Machtverteilung, die Unabhängigkeit der Richter sowie das heute schon in einen Katalog geordnete, mehrere Generationen umfassende System der Grundrechte.

Das an das Recht gebundene klassische Institutionssystem der klassischen Macht-Trias lieferten dann die *großen juristischen Werke*: neben unserem Handelsgesetz die eine hervorragende Leistung zeigenden Vorschläge der privatrechtlichen Kodifikation, und nicht geringer das dogmatische Meisterwerk des klassischen Strafrechts, das nach seinem Autor benannte Kodex Csemegi, der durch seine besonderen Tatbestände – *mutatis mutandis* – auch mehreren Generationen gute Dienste geleistet hat.

Doch der Prozess der Realisierung der rechtsstaatlichen Grundprinzipien war weder in der Zeit seines Entstehens, noch ist er in der Gegenwart reibungslos. Es ist wichtig zu sehen, dass das rechtsstaatliche Modell kein abgeschlossenes System darstellt, es bedarf einer ständigen Aufmerksamkeit, und der Entwicklung, auch in der Gegenwart. Es gibt keine Garantie dafür, dass seine Ergebnisse für immer erhalten bleiben. Ein gutes Beispiel dafür ist die Europäische Union des 21. Jahrhunderts. „Die Mitgliedstaaten zappeln inmitten der zweifachen Einengung ihres eigenen und des gemeinsamen Institutionssystems“, sagte Martin Schultz, dessen Meinung über diese *sui generis* Form sehr anschaulich formuliert ist:

„In Europa beruht die nationale Souveränität auf der Trennung der Machtzweige. Wir haben eine Regierung, die vom Parlament abgewählt werden kann, und ein unabhängiges Gericht, das darüber wacht, dass die Gesetze eingehalten werden [...]. Doch was wir jetzt machen ist nichts anderes, als dass wir einzelne Elemente dieses Systems auf europäische Ebene erheben, doch ohne die Trennung der Machtzweige. Was daraus entsteht, das würde ich das Europa von Frankenstein nennen.“

2. Die Doppelmonarchie

Doch bleiben wir in der Vergangenheit. Ein völlig anderes Vorzeichen hat der Nachweis auf das vorhin Gesagte, das eigenartige doppelte Regierungssystem der Monarchie. Hier wurden die gemeinsamen Angelegenheiten der beiden Staaten nach der Art und Weise der konstitutionellen Monarchie erledigt, während die nur die auf ungarische Angelegenheiten bezogenen Fälle mit parlamentarischen Mitteln erledigt wurden. Doch auch damals „als sacrosanctus Anforderungen“: die verbündeten Länder, Österreich–Ungarn, haben die Formen der Gesetzgebung, die Art und Weise der Machtausübung in gesonderten Gesetzen festgehalten.

Ebenfalls als Lehre ist die nach dem Ausgleich entstandene Gebietsstruktur der Doppelmonarchie zu betrachten. Die zur Kaiserkrone gehörenden 17 Erbländer wurden von *Zislaithanien* repräsentiert, die zur Gerichtsbarkeit

der ungarischen Krone gehörenden Gebiete, also das ungarische Königreich, das Siebenbürgische Großherzogtum, das Kroatisch-Slawonisch–Dalmatische Königreich sowie Fiume mit Umgebung, bildeten *Translaithanien* (in der Proportion 17:4).

Eine öffentlich-rechtliche Sonderstellung hatte Bosnien–Herzegowina. Die zwei türkischen Provinzen wurden – laut des Berliner Vertrags von 1878 – von Österreich–Ungarn so erobert, dass sie übergangsweise bis 1908 unter osmanischer Hoheit blieben. Die Annexion wurde von der Türkei anerkannt. Die Leitungsaufgaben wurden von dem gemeinsamen Finanzministerium durchgeführt als vierte pragmatische Angelegenheit, als Kondominium der zwei Teile der Monarchie.

Das Lagebild des 19. Jahrhunderts wurde neben den hier angegebenen Charakteristika – mit einer weiteren Nuance schattiert – und muss unbedingt durch einen Überblick der Völkerverhältnisse und zur Beurteilung der Minderheitenpolitik vervollständigt werden. Die statistischen Angaben wurden zwei maßgebenden Quellen entnommen, so stammen die Angaben aus dem Werk von J. R. Salis: *Weltgeschichte der neuesten Zeit* (Zürich, 1955) und dem Werk von Hugo Hantsch: *Die Nationalitätenfrage im alten Österreich* (Wien, 1953). Hier: *Facta loquuntur, fama volat*. Ausgangspunkt ist: die Gesamtbevölkerung der Monarchie betrug damals 51 Millionen. Die Verteilung der Nationalitäten im Gesamtreich sieht wie folgt aus:

- Deutsche 23,9%, Ungarn 20%, Tschechen 12,6%, Polen 10%, Kroaten 5,3%, Ruthenen 7,9%, Rumänen 6,4 %, Serben 3,8%, Slowenen 2,6%, Italiener 2%, Mohammedaner damals 1,2%.

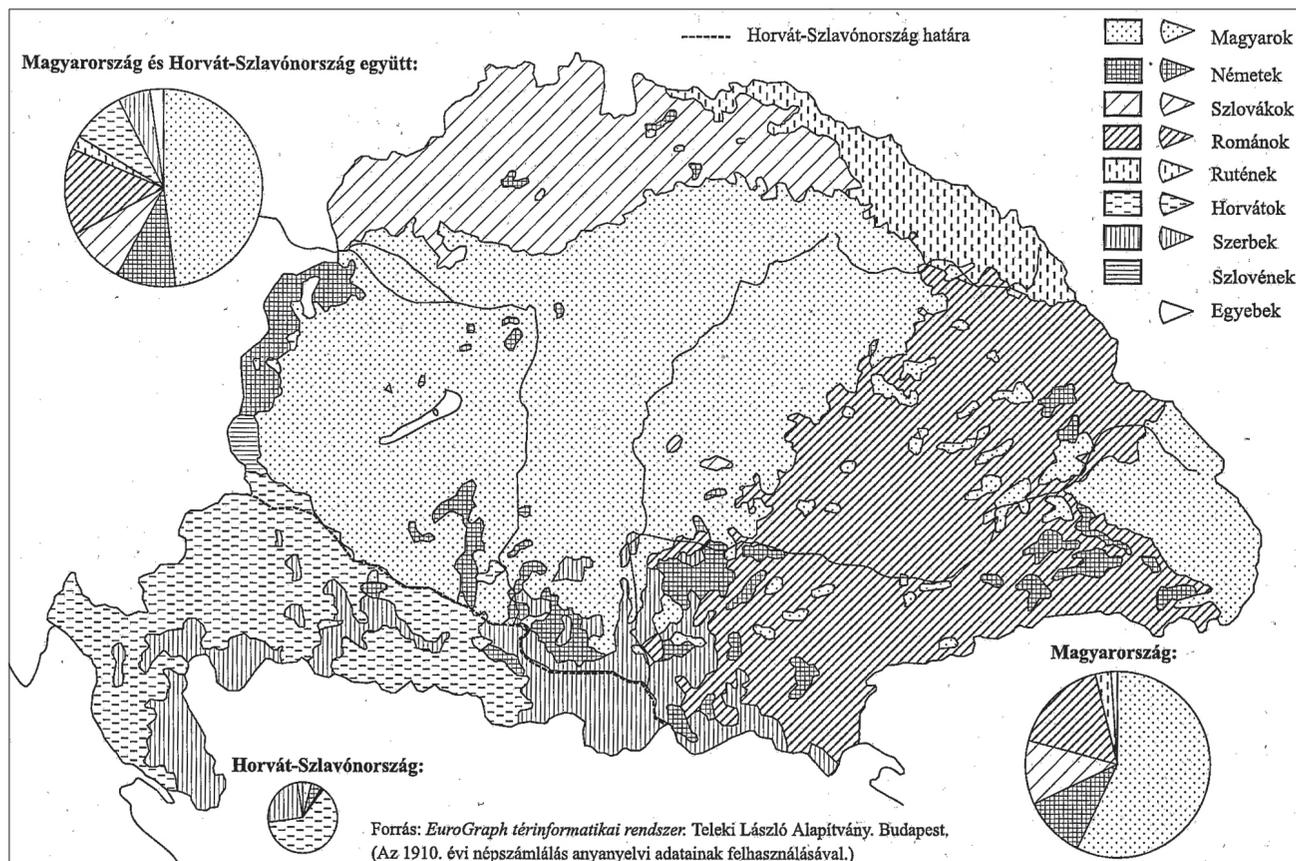
Doch betrachten wir die Daten auch im *Königreich Ungarn*, im Jahre 1910:

- 48,1% sprechen ungarisch, 14,1% rumänisch, 9,8% deutsch, 9,4% slowakisch, 8,8% kroatisch, 5,8% serbisch, 2,3 ruthenisch, 2,1% sonstige Sprachen.

Nach Salis' Empfehlung lohnt es sich, die Nationalitäten Zahlenmystik im Weiteren mit der späteren nationalstaatlichen Bevölkerungskorrelation zu vergleichen.

Um den Anschein der Befangenheit zu vermeiden, möchte ich das Ergebnis der Gebietsplanung nach dem Zerfall der Monarchie anhand der Analyse eines Politikers großen Formats des 20. Jahrhunderts, Professor Kissinger, ein hervorragender Diplomat und Diplomatie-historiker, bekanntgeben.

„Da im Osten keine Großmacht existierte, mit der sich Frankreich hätte verbünden können, begann es die neuen Staaten zu stärken. Frankreich unterstützte die neuen osteuropäischen Staaten, dass sie möglichst viel Territorium von Deutschland abtrennen und von dem Gebiet, welches von Ungarn noch übriggeblieben war. Offensichtlich hatten die neuen Staaten den Beweggrund, jenen Irrglauben zu unterstützen, nach dem sie das Gegengewicht zu Deutschland bilden werden.“



Nationalitäten in Ungarn (1910)

Die Konklusion von Kissinger war:

„Am Ende dieses Prozesses, der im Namen der Selbstbestimmung durchgeführt wurde, lebten fast genauso viele Menschen unter fremder Herrschaft als zur Zeit der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, mit dem Unterschied, dass sie jetzt unter viel mehr und viel schwächeren Nationalstaaten verteilt wurden, und diese, um die Stabilität noch mehr zu untergraben, auch miteinander in Konflikt standen.“

Zusammenfassend kann mit Tatsachen bewiesen festgestellt werden, dass diese heilige verbündete Prinzipien realisierende, gebietsmäßig sehr abwechslungsreiche Entität mit vielen Kulturen: die Doppelmonarchie das volle Spektrum des machtheftenden Institutionensystems erfolgreich ausgebaut hatte, einen die europäischen Werte beinhaltenden juristischen Kodex geschaffen hatte, wie dies am prägnantesten von István Bibó formuliert wurde: „die am meisten unvergängliche Gesellschaftsorganisation des westlichen Kulturkreises vollzog sich in Ungarn zu dieser Zeit“.

Bei der endgültigen Charakterisierung der Monarchie ist des Weiteren zu betonen, dass als erstes die Schaffung des Rechts- und Institutionensystem dominant war und auf diesen Rahmen bauend entfaltetete sich die Wirtschaft. Mit der Dominanz der zwischen 1870 und 1914 funktionierenden lokalen Märkte war die Wirtschaft grundsätzlich sozial geprägt und führte so zu einem neuen bürgerlichen Lebensstil. Auch in unserer heutigen postmodernen

Zeit haben die Aspekte der wirtschaftlichen Interessen an Priorität gewonnen. Unter dem Begriff postmodern verstehen wir den Verlust der Historizität und den Prozess des Konsums des zum einfachen Warenartikel-Werden. Ein beachtenswerter Vergleich kann auch die Wirtschaft der Doppelmonarchie sein, als die Proportion des Budgets der gemeinsamen (pragmatischen) Angelegenheiten zu Beginn 70-30% betrug und nach einigen Modifizierungen zuletzt im Jahre 1908 sich auf 63,6-36,4% zum Nachteil der Länder des Reichsrates veränderte. Die wirtschaftlichen Erfolge begünstigten daraus folgend den ungarischen Souverän. Der französische Historiker, Eisemann, meinte dazu: Ungarn gewann 1867 mit einem Drittel des Kostenaufwands die Hälfte der Rechte und errang Zweidrittel des Einflusses der Monarchie.

Fredric Jameson einer der bedeutendsten Denker der Vereinigten Staaten unserer Zeit hat in seiner weltberühmten Monografie über die postmoderne kulturelle Logik eine außerordentlich aussagekräftige, geistreiche Bewertung der Monarchie gegeben. Dies sollte auch deshalb hervorgehoben werden, weil unsere Zeit nur über die Bedingungen der eigenen Möglichkeiten Theorien erstellt, die aus einer bloßen Aufzählung von Veränderungen und Wandlungen besteht. Jameson versucht auf eine Weise Veränderungen herbeizuführen, indem er aus einem geschichtlichen Blickwinkel auf die Gegenwart blickt und über diese nachdenkt, in einer Zeit, die schon vergessen hatte, wie man die Historizität nutzend die Gegenwart verstehen kann.

Hier nun die leichte, sprühende Exposition eines Analytikers der postmodernen Welt:

„Die Monarchie ist nicht nur das letzte alte archaische Reich, sondern gleichzeitig auch der erste multinationale, mehrere Ethnien umfassende Staat, der verglichen mit Preußen auf bequeme Weise impotent war, verglichen mit den Zaren human und tolerant war und letztendlich ist das keine schlechte Kombination für eine nach der eigenen Nation, doch durch den Nationalismus immer noch zerfleischt Zeit in unserer Zeit, ein spannendes Modell.“

In der rechtshistorischen Bewertung kann die angebotene regionale Alternative auch heute ein sehr brauchbares Modell sein, besonders in der wirtschaftlichen Kooperation, doch genauso können auch die flexiblen rechtsvereinheitlichenden Beispiele inspirierend sein, damit unter Beweis stellend, dass verschiedene Rechtssysteme nebeneinander bestehen können. Die Bewertung meines Kollegen, W. Ogris erneut zitierend:

„Die Monarchie konnte trotz ihrer Fehler zur Entwicklung des Rechtsstaates einen erfolgreichen Beitrag leisten, weshalb es sich lohnt, ihr gedankliches, institutionelles Erbe analysierend dies in die Zukunft zu übertragen.“

3. Ergänzungen, Beiträge zu den zweiten 100 Jahren

Die zweiten 100 Jahre des Bizentenariums in Europa führte zu eine „Komödie der Irrungen“. Wie bereits angedeutet, hat der den ersten Weltkrieg abschließende Frieden von Versailles die Gebietsordnung Europas völlig umgeworfen, es wurde ganz Ostmitteleuropa zersplittert. Im Abkommen von Jalta sowie mit dem Pariser Friedensvertrag nach dem zweiten Weltkrieg betrat Europa den Weg zum Transatlantisch-Werden, damit gleichzeitig auch seinen weltpolitischen Einfluss zu verlieren.

Das Abkommen vom 2. Dezember 1989 von Malta bekam durch die Neuintegration von Zentral- und Osteuropa eine völlig andere Qualität, denn im Sinne des durch die USA vermittelten Konsenses von Washington mussten diese Gebiete zum politischen und wirtschaftlichen Beziehungssystem der römischen Verträge zurückkehren.

In der durch die *Grand Strategie* zu einer einpolig gewordenen Welt hat sich die Integration von Zentral- und Osteuropa noch mehr von den früher angenommenen Prinzipien entfernt. Die Reihenfolge der Elemente des Washingtoner Konsenses – die Privatisierung, die Deregulierung, die Handelsliberalisierung – wurden nach dem Drehbuch der internationalen Finanzwelt realisiert. Den Programmgestaltern ist es nämlich nicht gelungen, die unterschiedlichen Dimensionen der Staatlichkeit konzeptuell auseinander zu halten und zu verstehen, wie sich diese an die wirtschaftliche Entwicklung anschließen können. Durch die Privatisierung entstanden nämlich mächtige

Asymmetrien, deren Korrektur die Aufgabe des Staates gewesen wäre. Milton Friedmann, der hervorragendste Vertreter der Ökonomie des Freihandels bemerkte sehr treffend: „Es hat sich herausgestellt, dass die Rechtsordnung wahrscheinlich grundlegender ist als die Privatisierung.“

Die Übertragung einzelner Elemente der Souveränität der 28 Mitgliedstaaten der EU ist aufgrund der europäischen Werte entstanden. In dem gegebenen Zeitrahmen können wir uns nicht mit den prinzipiellen Fragen der Machtverteilung unter den Staaten beschäftigen. Doch eines muss unbedingt betont werden, dass die Wörter *Souveränität* und *Rechtsstaat* komplementäre Begriffe sind.

Auch im 21. Jahrhundert ist der Rechtsstaat für uns ein bestimmender Wert, dessen Leitgedanke die Rechtssicherheit ist, in der *das Recht ein Wertungsfaktor* für den Staat darstellt. Der Rechtsstaat ist

- ein konstitutioneller Staat, der den Lauf der Gesetzgebung regelt,
- ein gesetzlicher Staat, der das Verhalten des Individuums regelt, staatliche Organe aufstellt und deren Aufbau und Kompetenz bestimmt,
- ein rechtsschützender Staat, der das Einhalten der Verfassung und der Gesetze mithilfe der entsprechenden Institutionen sichert.

Schlagwortartig noch weitere Charakteristika: die Bindung an die gesetzgebende Verfassung, die Bindung der Exekutive und Judikative an das Gesetz, der Schutz der Grundrechte, die Verantwortung der staatlichen Organe zur Einhaltung der Rechtsvorschriften, und zuletzt die Eindeutigkeit der Abfassung und Verkündung der Rechtsvorschriften.

Unter den dominanten Charakteristika muss im Zusammenhang mit der Machtverteilung auch eine weitere Kategorie großer Bedeutung erwähnt werden: *Das System der Gewaltenteilung*. Wie in der Fachliteratur verlautbart wird, brachte die amerikanische Verfassung nicht das Regierungssystem der Gewaltentrennung, sondern jenes der Gewaltenteilung zustande. Der amerikanische Professor Merry geht sogar so weit, dass er behauptet: das System der *checks and balances* als konstitutionelle Einrichtung unterscheidet sich von der Gewaltentrennung, da in dieser auch das Element inbegriffen ist, dass eine politische Macht durch eine politische Macht kontrolliert werden kann und muss.

Die Leitkategorie des Prozesses der Trans-Atlantisierung ist die *Globalisierung*. Die Globalisierung leugnet prinzipiell die markante Rolle der Nationalstaaten in den wirtschaftlichen Prozessen.

In der im Zusammenhang mit dem Thema entfachten heftigen Diskussion argumentiert der amerikanische Forscher sehr erfolgreich dafür, dass selbst die globale Ordnung auf der Souveränität der Staaten beruhen muss. Das sind nämlich die einzigartigen internationalen Faktoren, die die demokratische Legitimation mit der Fähigkeit der Erzwingung der Rechtsvorschriften in sich vereinen. Ganz zu schweigen davon, dass in der Relation der EU unter den einzelnen Souveränen – aufgrund einer einheit-

lichen Willensbestimmung – Wirtschaftsregionen, regionale Zentren auf den Gebieten innerhalb und außerhalb der Grenzen wechselseitigen ins Leben gerufen werden können.

Das könnten im 21. Jahrhundert die staatsrechtlichen Prioritäten sein, in welchem Sinne die einheitliche Währung und die „von den Kernstaaten zu regierende ganze EU-Organisation“ und die Mechanismen ihrer Entscheidungsfällung neu gestaltet werden müssen, und zwar nicht der Globalisierung ähnlich, sondern – in der treffenden Formulierung von Fernand Braudel – gleichzeitig mehreren wirtschaftlichen Welten anpassend. Innerhalb Europas können dann die gemeinsamen wertschöpfenden Regionen ausgestaltet werden. Aus dieser Sicht ist die Gesamtbewertung von Jenő Szűcs sehr lehrreich: *Ein Entwurf zu drei historischen Regionen Europas*. Die Eigenheiten der historischen Regionen sind, dass diese mit den gegenwärtigen ökonomischen Trends der EU übereinstimmen.

Als Schlussgedanke möchte ich die Aufmerksamkeit auf ein Zitat der Regierungsmonografie von Francis Fukuyama lenken:

„Mangels einer eindeutigen Antwort haben wir keine andere Wahl, als zu den souveränen Nationalstaaten zurückzukehren, und versuchen erneut zu verstehen, wie dies effizient gemacht werden kann. Ob die Europäer es besser wissen als die Amerikaner, wie der Kreis zu einem Quadrat gemacht werden kann, wird sich herausstellen. Wie dem auch sei, die Kunst eines Staatsbaus wird ein Bestandteil höchster Wichtigkeit der nationalen Macht werden, genauso wie die Fähigkeit zum Einsatz der traditionellen Militärmacht zum Aufrechterhalten der Weltordnung.“

Es ist bekannt, dass die Existenz der europäischen Rechtsstaaten eine Grundbedingung der Zivilisation ist. Die Kernstaaten der Zivilisation sind die Quellen der Ordnung. Es heißt also, die Entscheidungen mit Verantwortung zu treffen. Mit der Übernahme des Titels der Monographie von Paul Krugmann, dem Nobelpreisträger in Ökonomie: *Mit Verantwortung die Entscheidung treffen* JETZT.

Fachliteratur

- BRAUDEL, Fernand: *A kapitalizmus dinamikája [Die Dynamik des Kapitalismus]*. Budapest, 2008. Európa Könyvkiadó.
- BUSEK, Erhard: *Az elképzelt Közép-Európa [Mittel-Europa wie man es sich vorstellt]*. Budapest, 1992. Századvég.
- FERRERO, Guglielmo: *Újjáépítés: Talleyrand Bécsben 1814–15 [Wiederaufbau: Talleyrand in Wien 1814–15]*. Budapest, 2002. Osiris Kiadó.
- FUKUYAMA, Francis: *Államépítés. Kormányzás és világrend a 21. században [Aufbau des Staates. Regierung und Weltordnung im 21. Jahrhundert]*. Budapest, 2005. Századvég.
- GECSÉNYI, Lajos – MÁTHÉ, Gábor (Hrsg.) *Sub clausula 1920–1947. Dokumentumok két békeszerződés – Trianon, Párizs történetéből [Sub clausula 1920–1947. Dokumente aus der Geschichte der Friedensverträge Trianon und Paris]*. Budapest, 2006. Magyar Közlönykiadó.
- HARMAT, Árpád Péter: *A bécsi kongresszus és a Szent Szövetség [Der Wiener Kongress und die Heilige Allianz]*. <http://torten-elmecikkek.hu/node/319>.
- JAMESON, Frederic: *A posztmodern, avagy a kései kapitalizmus kulturális logikája [Die Postmoderne oder die kulturelle Logik des späten Kapitalismus]*. Budapest, 2021. Noran Libro Kiadó.
- LÓRÁNT, Károly: *Frankenstein Európája [Frankensteins Europa]*. *Magyar Nemzet [Ungarische Nation]*, Nr. 69 v. 11. 3. 2013. 9.
- MATHE, Gábor – OGRIS, Werner (Hrsg.): *Die Habsburgermonarchie auf dem Wege zum Rechtsstaat? Budapest–Wien, 2010. Österreichische Akademie der Wissenschaften, Kommission für Rechtsgeschichte Österreichs.*
- ROMSICS, Ignác: *Magyarország története a XX. században [Die Geschichte Ungarns im 20. Jahrhundert]*. Budapest, 2005. Osiris Kiadó.
- SÁRI, János: *A hatalommegosztás [Die Gewaltentrennung]*. Budapest, 1995. Osiris Kiadó.
- SZŰCS, Jenő: *Vázlat Európa három történeti régiójáról [Ein Entwurf zu drei historischen Regionen Europas]*. Budapest, 1983. Magvető.



Mezey, Barna

Was von der ersten Strafnovelle ausblieb

Gesetzliche Antworten auf die Gemeingefährlichkeit

Im Zusammenhang mit dem Inkrafttreten der ersten Strafnovelle des Gesetzes Nr. 36 von 1908 schrieb Kálmán Geröcz, dass unser Strafrecht nunmehr

„nur noch teils Ausdruck der klassischen, teils Ausdruck der neuen Richtungen sei. Es steht an der Grenze zwischen den alten und den neuen Strafsystemen. Es sind darin zahlreiche Fehler des alten Strafrechts enthalten, deren Beseitigung die Aufgabe einer gründlichen Revision wäre“¹

Das in der freudigen Begrüßung mitschwingende Mangelgefühl war berechtigt. Damals haben sich in Europa wie in der ungarischen fachlichen Öffentlichkeit bereits Antworten auf die Herausforderungen der Kriminalität formiert. Es steht außer Zweifel, dass die Autoren der Novelle von den gegebenen Möglichkeiten lediglich einige Institutionen aufgenommen haben und unter den Reformmaßnahmen des Gesetzes auch genutzt haben. Der konzeptionelle Grund war offensichtlich, dass das in den Fokus der Novelle gestellte auf Jugendliche bezogene *communis opinio* der wissenschaftlichen und fachlichen Diskussion zustande gebracht wurde, welches bei weitem nicht für die von den Reformschulen aufgeworfenen weiteren Lösungen charakteristisch war. Es war aber kaum hinterfragbar, dass die Zunft der Strafrechtler sowie auch das Justizministerium gleichermaßen bereit waren, weitere Veränderungen vorzunehmen, sowie die an internationalen Foren auftauchende und Objekte der Polemiken gewordenen Vorstellungen zu verwirklichen. Durch die Novelle selbst wurde die Gesetzgebung geradezu provoziert, denn die „nur in einigen Richtungen eine Gültigkeit erlangten neuen Thesen waren nicht so einfach in das grundsätzlich von dem neuen abweichende alte System des BGB einzufügen“²

In der zwanzig Jahre später dem Parlament unterbreiteten, im Späteren als Gesetzesartikel Nr. 10 von 1928 bekannten Begründung der zweiten Novelle können wir folgendes lesen:

„heutzutage findet allgemeine Anerkennung, dass einerseits gegenüber dem erwähnten Grundprinzip der Rettung von Kindern und Jugendlichen Platz eingeräumt werden muss (durch erzieherische Maßnahmen), hinsichtlich der das erstmals verirrten Menschen die Möglichkeit der Vergebung (bedingte Verurteilung), die

gemeingefährlichen Arbeitsscheuen, Landstreicher zur Arbeit zu zwingen/zu verpflichten sowie ihnen die Möglichkeit einer Bildung zu sichern, (Arbeitshaus, Armenhaus), andererseits, dass die Gesellschaft unbedingt gegenüber den notorischen Straftätern geschützt wird (verschärftes Arbeitshaus)“³

Die in der Begründung formulierte konzeptionelle Einheit wird von Katalin Gönczöl in Frage gestellt, als sie im Spiegel der Reformbestrebungen feststellt:

„Als die Vertreter der positivistischen, dann die der vermittelnden Richtung den heterogenen Kreis der Straftäter überblickten, haben sie für fast jede Gruppe eine Empfehlung gemacht – eine bis dahin unbekannte – strafende, erzieherische Form, die geeignet sein kann zur Vorbeugung neuerer Straftaten. [...] Gegenüber der mehrfach Rückfälligen konnte die Strafrechtstheorie keine anderen Lösungen bieten, als die Täter harmlos zu machen.“⁴

Nach Gönczöl wird das Prinzip des Schutzes der Gesellschaft als Dogma, aber nicht in seiner echten Bedeutung vom Unterbreiter des Gesetzes gebraucht (wie auch das offizielle Strafrecht), denn in diesem Falle diene dies der Stärkung des klassischen Prinzips der Vergeltung. Über diese ihre Behauptung kann kaum diskutiert werden, falls wir die Frage aus der kriminologischen Sicht der Reformrichtungen betrachten. Falls wir aber den Prozess der Kodifikation nach der ersten Novelle als ein Gesetzespaket unter die Lupe nehmen, zeichnet sich in der rechtspolitischen Konstruktion die einheitliche Anschauung ganz klar ab.

1. Die Kategorisierung der Straftäter

Wie bekannt, wurde das Durchgreifen gegen die Rückfälligen, die gewohnheitsmäßigen Täter im letzten Drittel des 19. Jahrhunderts ein Problem für ganz Europa. Die Legislative der europäischen Staaten verabschiedete, formulierte der Reihe nach Vorschlägen für Gesetzesartikel zur Verhinderung der Zunahme der Kriminalität und zu deren Zurückdrängung. Die Aktivität der Gesetzgebung war die Folge von bestimmten um die Jahrhundertwende in den Fokus gelangten angehäuften Tendenzen, unter denen das rapide Wachsen der Kriminalität und der Strukturwandel genauso erschien wie der Aufruhr des theoretischen Strafrechts und das Erscheinen von neuen Reformrichtungen. In diesem Prozess spielte die Kriminologie, die bis dahin bereits ein großes gesellschaftswissenschaftliches Ansehen erreichte, eine ganz wichtige Rolle, deren Vertreter, die die Philosophie des Strafrechts grundsätzlich veränderten Thesen der fachlichen Öffentlichkeit unterbreiteten. Eine davon war die Kategorisierung der Straftäter, deren zentraler Schlüsselbegriff, die Losung die Individualisation war.

Zur Illustration der Individualisation hat es niemand versäumt, Aristoteles zu zitieren, der meinte: „die Gleichbehandlung der Nichtgleichen ist die größte Ungerech-

tigkeit". Die allgemeine Akzeptanz dieser These hat den wichtigsten Pfeiler der klassischen Schule des Strafrechts umgeschlagen, die dem bis ins Unendliche getriebene Garantiesystem der Gleichbehandlung eine ausgezeichnete Rolle zugeschrieben hat. Gegenüber dieser von der Wissenschaft als Tatstrafrecht benannten Auffassung wurde von den Vertretern der Richtungen des Täterstrafrechts die „Ungleichheit“ der Straftäter formuliert, d.h. die Relevanz der durch Sozialisationsprozesse und die biologisch-anthropologischen Gegebenheiten bestimmten Unterschiede hervorgehoben.

Unter anderem entstand dadurch die Möglichkeit der Erkenntnis, dass zwar ein wichtiges Element der Vermehrung der Kriminalität die Wiederholung der Verbrechen darstellt, doch kann dies nicht ausschließlich mit dem Kampf gegen die Rückfälligkeit behandelt werden. Zuerst lenkte das Problem der Rückfälligkeit die Aufmerksamkeit auf die Vorbeugung, doch später forderte die Vorbeugung einen immer größeren Raum für sich, und hat teils schon nicht-straftatliche Mittel beansprucht und teils wurden auch dadurch die strafrechtlichen Mittel modifiziert. Als Ergebnis der über ein halbes Jahrhundert andauernden Polemik entstand in der Strafwissenschaft ein mehr oder weniger einheitlicher Standpunkt bezüglich der Zusammensetzung und der Absonderung der verschiedenen Gruppen der Straftäter, und weniger hinsichtlich der Technik des „Umgangs“ mit ihnen.

Ein Konsens entstand als erstes hinsichtlich der Jugendlichen. Die statistischen Tatsachen machten es eindeutig, dass die Nachwuchs-Funktion der Jugendlichen durch die Fokussierung auf die Vorbeugung von hervorgehobener Wichtigkeit wurde. Dies einzudämmen hätte die Verringerung des Volumens der Kriminalität bedeutet. Darüber hinaus haben auch die modernen Erfahrungen der Medizin und der Psychologie nachweisen können, dass bei Jugendlichen aufgrund ihres Alters viel größere Chancen der Beeinflussung bestehen, welches einerseits auf ihre Gefährdung aufmerksam machte, andererseits den Glauben an ihre Besserung und Erziehung bestärkt hatte. Es ist unhinterfragbar, dass diese Gesichtspunkte eine Sonderbehandlung dieser Gruppe begründet haben, unter anderem auch die Institutionalisierung von spezifischen Strafrechtsfolgen. Gegenüber jugendlichen Straftätern sah man die Anwendung von Sanktionen als begründet, die ihnen eine Möglichkeit zur Korrektur zusicherte.

Die Strafwissenschaft konnte verhältnismäßig schnell zu einer Übereinkunft auch im Zusammenhang mit den sog. Gelegenheitstätern kommen. Eine spezielle Behandlung des Kreises der Gelegenheitstäter wurde auch durch den Umstand erleichtert, dass der Schwierigkeitsgrad ihrer Taten bei der großen Mehrheit dieser Täter mild war, deren Gefährlichkeit unbedeutend. Weder ihre Lebensweise noch ihr moralischer Zustand signalisierte neue Chancen einer Tat, ihre Veranlassung zu einer Straftat war nur gelegentlich. Wie Ferenc Finkey formulierte: die milden (oder gelegentlichen) Straftäter (die aus Affekt, aus einem verzeihlichen Grund handelnden oder die fahrlässigen Täter) verfügen zwar über eine volle Schuldfähigkeit, der Grad ihrer Schuld ist jedoch be-

sonders niedrig. Diese Gruppe besitzt keine antisozialen Neigungen, so spielt die Besserung und die Erziehung in ihrer Beeinflussbarkeit eine geringere Rolle; die staatliche Ablehnung, die Veranschaulichung der Vergeltung kann jener Weg sein, der sie zur Erwägung veranlasst und sie von neueren Straftaten abhält. In ihrem Falle wäre die Verhängung einer schweren Strafe vermutlich ziellos und sinnlos.⁵

Auch darin bestand keine Debatte, dass gegenüber den abnormalen Straftätern, wie bei den halbwüchsigen Kindern die traditionellen Bestrafungsziele unverständlich und mittellos sind, bei ihnen kommen lediglich die Erziehung-Besserung sowie die Behandlung in Frage. Die strafrechtliche Wissenschaftlichkeit hat sie von der Gruppe der zu bestrafenden Straftäter eindeutig abgegrenzt, d.h. der einer vollen Schuldfähigkeit entsprechenden Klasse getrennt, von der Kategorie der über keine volle Schuldfähigkeit verfügenden Kinder und von denen, die aus Krankheitsgründen eine Straftat verüben.

Die Kategorisierung ermöglichte die Differenzierung unter den Antworten. Die in der ersten Strafnovelle auftauchenden Institutionen bzw. der eingeschränkte Einsatz der traditionellen Mittel (der Einsatz von bedingter Verurteilung, Rüge, Schelte, bedingte Aussetzung der Strafe, eine Besserungserziehung, Freiheitsentzug von kurzer Dauer, Einzelhaft, Strafanstalt oder Staatsgefängnis,) signalisierte die dem kontinentalen (sogar angelsächsischen) Beispiel, Muster entsprechende, ausgezeichnete Adaptation der Erneuerung der Strafpolitik und die Aktivierung der Gesetzgebung.

Die gegen die Gelegenheitstäter, die jugendlichen und abnormalen Täter als effektiv erwiesenen Mittel konnten gegen die rezidiven, eingefleischten, gewohnheitsmäßigen Täter keinen Schutz gewähren. In kurzer Zeit hat sich erwiesen, dass eine große Gruppe der Straftäter gegenüber den neuen Institutionen unempfindlich ist, und ein Großteil von ihnen auch aufgrund ihrer Lebensweise an den neuen Lösungen nicht interessiert ist. Diese, am Rande der Klasse der strafbaren Straftäter existierende Gruppe bedarf nach Meinung der Strafrechtler ebenfalls einer Sonderbehandlung. Gegenüber der Gruppe der nachweisbar antisozialen Kriminellen, gegenüber den notorischen Straftätern bildet die Erziehung unter den Zielen der Bestrafung eine geringe Rolle. In ihrem Falle können die Vergeltung und die Absonderung/Isolierung, der Ausschluss aus der Gesellschaft (und dadurch ein relativer Schutz der Gesellschaft) die Grundlage einer strafrechtlichen Antwort sein.

Zu bemerken ist hier, dass im mittleren Teil der Gesellschaft, wohin ein bedeutender Teil der Straftäter zu rechnen ist, die Vorschläge nur spärlich gekommen sind. In einer sehr allgemeinen Annäherung kann ihnen gegenüber einer richtigen Lösung nur durch eine Balance der Mittel zwischen Vergeltung und Besserung eine gute Lösung gefunden werden. D.h. im Vergleich zu den früheren Lösungen hat die Legislative eine Nuance einer Korrektur durchgeführt. In diesem Falle wurden die klassischen Antworten des Strafvollzugs angewendet, so auch die Praxis des Freiheitsentzugs mit unterschiedlicher Dauer

(bei einer kürzeren Zeitdauer der Einsatz der Einzelhaft, bei einer längeren Zeitdauer durch Inanspruchnahme des allmählichen, langsamen Systems).

2. Die Konditionalisierung und die Unbestimmtheit als Mittel

Die Diskussionen der nationalen Unterkommission im Jahre 1898 der Vereinigung für Internationales Strafrecht, sowie die Beratungen der Großkommission in Paris im Jahre 1912 haben den Kreis der Hauptdarsteller der rückfälligen Kriminalität umrissen. Abgesehen von den Abnormalen, Geisteskranken (bei denen, wie wir gesehen haben, aufgrund ihrer Unzurechnungsfähigkeit die Behandlung in einer Heilanstalt als Lösung in Frage kommt) wurden von den Experten zwei sog. gemeingefährliche Gruppen bestimmt. Die eingefleischten, gewohnheitsmäßigen Straftäter, die mehrfach Rückfälligen bildeten den Kreis der am meisten gefährlichen Gruppen, während die andere Gruppe infolge ihrer potenziellen Täterschaft zu den Gemeingefährlichen eingeordnet wurde. Diese, aufgrund ihrer Lebensweise mit großer Wahrscheinlichkeit zu Kriminellen werdenden (die Arbeitsscheuen, Bettler, Landstreicher, Prostituierte etc.) bildeten einen imposanten Nachschubkanal der Kriminalität. Die fachliche Welt des Strafrechts war sich relativ schnell darüber einig, welche Gruppen zu diesen gut umrissenen Kreisen gehörten, über die Methoden des Kampfes dieser Gruppen wurden jedoch jahrzehntelange harte fachliche und wissenschaftliche Diskussionen geführt.

Die Diskussionspartner waren sich auch darin einig, dass die früheren Methoden nicht effektiv genug waren, also musste die Lösung in irgendeiner Reform des Freiheitsentzugs gesucht werden. Es tauchte die Verschärfung der Strafen auf, der Einsatz spezieller Maßnahmen, die Errichtung von auf Arbeit konzentrierender Institute, die Sicherung des Straftäters; doch letztendlich siegte die Idee des mit Garantien ausgestatteten Freiheitsentzugs auf unbestimmte Zeitdauer. Der Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeitdauer wurde im ersten Jahrzehnt des Jahrhunderts in ganz Europa zu einer in einem Gesetz verankerten Strafe oder Maßnahme.

Die Konditionalität als Mittel tauchte als allgemeine Antwortmöglichkeit in Fachkreisen des Strafrechts auf. Die im Strafvollzug sich in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts eingebürgerte Freilassung hat bereits in ihrem Namen angedeutet, dass es sich um eine Freilassung handelt, die eine an bestimmte Verhaltenserwartungen gebundene Freilassung bedeutet, die zwar ursprünglich als Teil des langsamen Regimes im Strafsystem erschienen ist, in den 80er und 90er Jahren des 19. Jahrhunderts jedoch bereits gegenüber den gewohnheitsmäßigen Kriminellen zusammen mit einem langfristigen Freiheitsentzug als verwendete Lösung eingesetzt wurde.⁶ Wie zu sehen ist, hat die bei Jugendlichen und bei gelegentlich Kriminellen in Anspruch genommene revolutionäre Neuerung, die bedingte Verurteilung beziehungsweise die bedingte

Aufhebung der Strafe gleichermaßen mit der Unsicherheit, mit der Möglichkeit der relativen Bedrohtheit operiert. Die Novelle hat unter ihren Maßnahmen bezüglich der Jugendlichen die unbestimmte Zeitdauer angewendet und zwar in Hinsicht auf die bei Jugendlichen besagte und erwartete Besserung durch Erziehung.⁷ (Die unbestimmte Zeitdauer diente gleichzeitig auch den Interessen der Gesellschaft, denn durch die Unvorhersagbarkeit der von der Verbesserung, vom korrekten Verhalten abhängige Zeitdauer hat die Freiheit bzw. die Absonderung der gefährlichen Person in den Prozess der angenommenen Verbesserung gelegt.) Es war kaum eine Frage, ob die an Konditionen gebundene Unbestimmtheit früher oder später auch als Möglichkeit des Einsatzes gegen andere Schichten von Straftätern auftaucht. Und tatsächlich: gegenüber von gewohnheitsmäßigen Kriminellen erschien in einer immer bestimmteren Form die Institution des Freiheitsentzugs mit unbestimmter Zeitdauer.

Emil Wahlberg, deutscher Strafrechtler unterbreitete im Jahre 1878 auf dem Kongress für Gefängniswesen in Stockholm den Vorschlag, in welchem er ein erhebliches Anheben des Maximums der Strafe von gewohnheitsmäßigen Kriminellen verlangte und damit im Zusammenhang auch "Sicherheitsmaßnahmen" beantragte. In der darauf folgenden Zeit wurde an internationalen Konferenzen der Gedanke der bedingten Verurteilung unbestimmter Zeitdauer zu einem ständigen Tagesordnungspunkt erhoben. Der Internationale Verein des Gefängniswesens hat bereits zwei Jahre danach, am Kongress in Sankt Petersburg im Jahre 1890 eine Empfehlung angenommen, die an die Justizministerien der europäischen Länder gerichtet war. Darin wurde beantragt, dass die Gesetzgeber für die scheinbar Unverbesserlichen die Freiheitsentzugsstrafe auf unbestimmte Zeitdauer anwenden. Die Initiative fand Gehör und so wurde auch im Jahre 1892 am internationalen Kongress der Anthropologen, 1894 am Kongress in Antwerpen, und auch 1895 wurde an der Konferenz in Paris dem Vorschlag zugestimmt. Auch die nationalen Vereine des Gefängniswesens, die Landesversammlungen der Juristen haben darüber verhandelt und es entstanden überwiegend unterstützende Beschlüsse.

Den Höhepunkt des Kampfes für den Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeitdauer bedeutete der in Washington 1910 organisierte 8. Kongress des Gefängniswesens. Diese Konferenz hatte drei Themenschwerpunkte: die Probation, der *juvenile court*, die *indeterminate sentence*.⁸ Eine besondere Anziehungskraft dieser Beratung bedeutete, dass in der Zeitspanne vor Beginn der Tagung den von mehreren Kontinenten angereisten Experten mehrere Strafvollzugsanstalten der USA gezeigt und vorgestellt wurden, wie die in den Vereinigten Staaten bereits als Strafe angewendete Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer durchgeführt wird und es wurde auch über deren Effektivität berichtet. Durch diese Vorstellung der realen Situation wurden mehrere Anhänger der Idee der Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer gewonnen. Ein ungarischer Bezug der Beratung in Washington war, dass unter anderem dem Beitrag von Ferenc Finkey, doch noch mehr dem von Rusztem Vámbéry die Erweiterung des

Geltungsbereichs der Kongressempfehlung zu verdanken ist, (wonach deren Anwendung sich nicht nur auf die geistig Behinderten beziehe, sondern empfohlen wurde, diese auch auf die zur Verbesserung fähigen normalen Straftäter anzuwenden). Vom Kongress wurden mehrere Gegenargumente abgelehnt, – zum Beispiel die sich auf die Unbestimmtheit beziehenden, denn wegen der Existenz des garantierten Maximums ist die Strafe im absoluten Sinne nicht „unbestimmt“.⁹ Diese Deutung sowie des Weiteren die Tatsache, dass die im Laufe der Formulierung ange-deutete Definition den an die Garantien sich traditionell haltenden europäischen Staaten mithilfe der „Sicherheitsmaßnahmen“ die Möglichkeit bot, die im Zusammenhang mit der Strafe verknüpften Gegensätze zu umgehen,¹⁰ und dadurch die Schranken für die Institution des unbefristeten Freiheitsentzugs öffnete. Der Erfolg des als *reformatory* genannten Systems ist,¹¹ dass auch die letzte Hürde vor der Kodifikation der Institution der Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer aus dem Wege geräumt wurde.

3. Mit der Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer gegen die Landstreicher, Bettler und Arbeitsscheuen

In der Strafrechtspolitik der europäischen Staaten wurde die Reihenfolge der Regelungen durch die historischen Traditionen bestimmt. Mit der Notwendigkeit des staatlichen Auftritts im Zusammenhang mit den Bettlern, Landstreichern, Arbeitsscheuen hat sich der Gesetzgeber bereits im 16. Jahrhundert intensiv beschäftigt. Zur Zeit des Absolutismus wurden nur ziemlich schwer die unkontrollierbaren, unlenkbaren in ihrer Gesamtheit schwer zu behandelnden gesellschaftlichen Gruppen geduldet, unter diesen vor allem die Massen der Landstreicher und Bettler. Es wurden der Reihe nach Gesetzen, Verordnungen gegen die Vagabundelemente erlassen. Die protestantischen Länder haben den mittelalterlichen Begriff der Armut stürzend den Umgang mit den Arbeitsscheuen, Landstreichern, Kleinkriminellen als eine zentrale strafrechtliche Frage definiert, um sie auf den richtigen Weg zu lenken. Ausgehend von den Niederlanden und in mehreren Wellen über ganz Europa hinwegwehend gab es die sog. Bewegung des Zuchthaus, die das Ziel steckte, die „nichtunehrlichen“ Kleinkriminellen, folgernd aus ihrer Lebensweise, mit der Erziehung und Angewöhnung zur Arbeit umzuerziehen (und dadurch auch das Gefängniswesen revolutionierend). Somit kann nicht behauptet werden, dass diese Regelung keine Vorläufer hatte.

Die frühen, aus dem 16–18. Jahrhundert stammenden Initiativen hatten in drei Bezügen der Kriminalpolitik des 19. Jahrhunderts Munitio gegeben. Vor allem waren die gegen die Landstreicher und Bettler eingesetzten Mittel in erster Linie Ordnungsmaßnahmen mit einem kleinen Hauch einer Strafe. Zweitens wurde die Angewöhnung zur Arbeit (oder die Disziplinierung durch Arbeit, die Zwangsarbeit) ein ständiges Element der Regelung der Landstreicher und Bettler. Dadurch entstand (in einer

früheren Terminologie gebraucht auch als Arbeitshaus/ Armenhaus erwähnt) die Institution des Zuchthaus. Ein charakteristisches Merkmal des Maßnahmenpakets wurde zuletzt die Unbestimmtheit, die in mehreren Ländern durch die von der Transportation zusammenfließenden Grenzen sogar verstärkt wurde. So kam es dazu, als die Internationale Vereinigung des Strafrechts nach besseren, effektiveren Lösungen im Interesse eines härteren Auftretens gegen die Landstreicher und Bettler strafrechtlichen Schutz suchte, dass es als logisch erschien, zurückkehrend zu den Wurzeln, auf Antworten aus früheren Versuchen zu greifen.

Es ist kein Zufall, dass die Gesetzgebung im Zusammenhang mit den Landstreichern, Bettlern, Arbeitsscheuen verhältnismäßig früh, und mit ähnlichen Antworten die Lösung suchte. In der Schweiz entstand bereits 1893 ein Gesetzesentwurf zur Institutionalisierung eines Arbeitshauses auf unbestimmte Zeitdauer. Belgien errichtete 1897 mit einem Zwang zur Arbeit verbundene Bettlersiedlungen mit einem Verwaltungscharakter (*dépôts de mendicité*) zur Maßregelung offizieller, gefährlicher Landstreicher und Bettler. Die Einweisung in die Bettlersiedlung war unbefristet. Norwegen hat bereits seit 1900 die arbeitsfähigen, doch arbeitsscheuen, vom Betteln lebenden Personen sogar bis zu 6 Jahren in ein Zwangsarbeitshaus einweisen können.¹²

Die Diskussionen der Gesetzgebung und der Fachliteratur zu einem Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeitdauer wurden dadurch bestimmt, dass infolge der Grundlegung der Philosophie der neuen Strafkonzepzion¹³ die Idee der Kategorisierung der Straftäter üblich wurde. Selbst die Justizregierung war bestrebt, eine differenzierte Strafrechtspolitik zu verwirklichen.¹⁴ Nachdem in den fachlichen Diskussionen der Strafnovelle von unseren Fachautoren und Gesetzgebern theoretisch die Notwendigkeit der speziellen Beurteilung von Jugendlichen geklärt worden war¹⁵ sowie auch die Bedingungen des offenen Strafvollzugs¹⁶ als Mittel der Differenzierung und nachdem nun schon Rechtsvorschriften die diesbezüglichen durch Konsens entstandenen Ergebnisse zusammengefasst und beinhaltet hatten, stieß die Idee des Freiheitsentzugs auf unbestimmte Zeitdauer auf einen kleineren Widerstand, wie das aufgrund der ausländischen Polemiken erwartet war. Die Vorbereitungen der Rechtsvorschriften und die theoretische Diskussion verliefen in einer günstigen Atmosphäre, um die Jahrhundertwende hatten die neuen Richtungen ihren Sieg gewonnen.

Dessen Ergebnis wurde die mehrheitlich begeisterte Unterstützung und ein stiller Widerstand, das dem Gesetzesvorschlag des Freiheitsentzugs auf unbestimmte Zeitdauer zuteil wurde. Auf internationaler Bühne war dies bereits eine abgeschlossene Diskussion und auch die einstimmigen, unterstützenden Stellungnahmen der europäischen und amerikanischen Beratungen, Kongresse und Organisationen haben die ungarische juristische öffentliche Meinung überzeugt. Das wurde noch überboten von dem begonnenen Kodifikationsprozess, der überall in Europa den Sieg der unbefristeten Verurteilung in Gesetzesform brachte. Bei der Einreichung des Gesetzesvorschlags

waren kaum mehr Gegenargumente zu hören (höchstens in einem oppositionellen, politischen Ton).¹⁷ Der Gesetzesentwurf wurde am 6. Mai 1913 vom Justizminister dem Abgeordnetenhaus eingereicht, und nach Verkündung dessen am 22. Juli 1913 ist der Gesetzesartikel Nr. 21 von 1913 über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen am 21. August 1913 in Kraft getreten.

Im Gesetz über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen werden die gelegentlich Arbeitsscheuen („jene arbeitsfähigen Arbeitsscheue, die aus Scheu vor der Arbeit herumstreunen oder eine arbeitsscheuende Lebensweise führen“) in den Wirkungskreis der Verwaltungsbehörden verwiesen, und in ihrem Falle wird vorgeschlagen, ihnen gegenüber milden Rechtsfolgen (eine Haft von 8 Tagen bis zwei Monaten) im Interesse sie zur Arbeit zu lenken, zu verhängen. Jedoch im Geiste der Konzeption in Bezug auf die Gemeingefährlichkeit wurden die wiederholenden und gewohnheitsmäßigen Arbeitsscheuen, die Betrüger und die Prostituierten mit schwereren Strafen sanktioniert, insbesondere in Hinsicht darauf, wenn der Täter sich oder seine Familie mit seinem arbeitsscheuen Verhalten einem moralischen Absturz ausgesetzt hat, oder wenn festgestellt werden konnte, dass der Lebensunterhalt des Täters aus der Verübung von Straftaten entsteht. In den schwierigeren Fällen solcher Taten konnte das Gericht den Täter ohne ein Urteil zum Zuchthaus in ein Arbeitshaus einweisen. Falls aber bei gleichbleibenden Umständen der Straftäter wegen einer Straftat gegen das Leben, die körperliche Versehrtheit, gegen eine Gefährdung der Scham oder des Vermögens vor Gericht gestellt wird, konnte er neben Zuchthaus, Gefängnis oder mindestens zu einem dreimonatigen Arbeitshaus verurteilt werden, das nach Ablauf seines Freiheitsentzugs vollstreckt werden musste (§§ 2–7.)

Die Einweisung ins Armenhaus galt für eine unbestimmte Zeit, doch deren Dauer konnte kürzer als ein Jahr und nicht länger als 5 Jahre sein. Die neben dem Arbeitshaus aufgestellte spezielle Aufsichtsbehörde war berechtigt, von Zeit zu Zeit das Benehmen der Eingewiesenen zu überprüfen, und bei den die Hoffnung einer Verbesserung zeigenden sie auf bedingte Freiheit zu entlassen. Der ins Arbeitshaus Eingewiesene stand unter Arbeitszwang, dessen gesetzlich deklariertes Ziel es war, diesen Menschen die richtige Lebensweise anzugewöhnen (§§ 10–14.). Bis zum Zeitpunkt der Annahme des Gesetzes wurde zur Durchführung der Verwahrung im Arbeitshaus kein entsprechendes Gebäude errichtet, laut des Gesetzestextes hat der Justizminister als Arbeitshaus jenes Gerichtszuchthaus zu diesem Zweck freigegeben, wo die Durchführung dieser Funktion vollzogen werden muss. Dies ist auch geschehen: für die Männer wurde es das Zuchthaus des Kreisgerichtes in Jászberény, für die Frauen wurde in Kolotschau [Kalocsa] im Gerichtszuchthaus ein Arbeitshaus eingerichtet. Hinsichtlich der Praxis der Gesetzgebung schien das vollkommen ausreichend zu sein, denn selbst in Zeiten des Hochbetriebs im Jahre 1916 wurden nur insgesamt 102 Einweisungen getätigt, im Jahre 1939 war diese Zahl landesweit auf vier Personen gesunken.¹⁸ In der richterlichen Praxis scheiterte nämlich diese Institution.

„Die richterliche Praxis ignorierte sichtbar die Verordnung in ein Arbeitshaus. Für Fachleute erschien vor dem Hintergrund der Verantwortung der Tatgröße die Verurteilung zum Arbeitshaus als eine viel zu strenge Strafe und sie wussten auch, dass das Arbeitshaus zur Verwirklichung der Umerziehung eine ungeeignete Form ist.“¹⁹

4. Das verschärfte Arbeitshaus

Wie zu sehen ist, hat bereits die mit der Verurteilung auf unbestimmte Zeitdauer bzw. mit Ordnungsmaßnahmen operierende Gesetzgebung schon in der ersten Strafnovelle die Rechtsinstitution als eine der rechtspolitischen Antworten gegenüber den Gemeingefährlichen in seine Wege geleitet. Der langsam auch in Ungarn akzeptierte Gesetzesartikel Nr. 21 von 1913 zur Regelung der Frage der Gemeingefährlichen bedeutete einen partiellen Fortschritt. Es wurde die Kategorie der Sicherheitsmaßnahmen akzeptiert, doch wurden diese vorerst auf einen engen Kreis der Täter angewendet. Darüber hinaus wurde auch das Prinzip des Vorgehens gegen die gewohnheitsmäßigen Täter, der Gedanke des Schutzes der Gesellschaft als Leitprinzip angenommen. Bei der Bestimmung der Gemeingefährlichkeit ist man von der Definition des Kreises der Landstreicher, der Arbeitsscheuen ausgegangen, doch innerhalb dessen ist man zur Rückfälligkeit zurückgekehrt.

Dass dies ein Teil einer größeren, umfassenderen Konzeption war, hat selbst das Justizministerium mit seiner Bekanntmachung unter Beweis gestellt, und damit gleichzeitig wurde auch der Gesetzesentwurf über die notorischen Straftäter, das Gesetz zum verschärften Arbeitshaus ausgearbeitet. Der von Jenő Balogh im Jahre 1914 erstellte Gesetzentwurf²⁰ wurde zwar nicht zum Gesetz erhoben, doch auf Vorschlag von „Experten“ wurde der Entwurf wegen weiteren Überarbeitungen zu neueren Diskussionen freigegeben. Teils wegen der hiesigen Unabgeschlossenheit der Polemik bezüglich der notorischen Straftäter, teils aber auch wegen den Wirkungen des Weltkrieges und der politischen Ereignisse jener Zeit, die die Aufmerksamkeit auf anderes gelenkt haben, wissen wir, dass aus dem Entwurf über die Rückfälligen erst im Jahre 1928 ein Gesetz verabschiedet wurde, laut Gesetzesarchiv wurde es als Gesetzesartikel Nr. 10 aufgenommen.

Das ist ja nichts Besonderes, denn wie bekannt, gelangt dieses Paket in zahlreichen Ländern Europas vor das Parlament. Am Internationalen Kongress für Strafrecht im Jahre 1925 in London wurde ausgesagt, dass gegenüber den notorischen Straftätern die Strafe mit unbestimmter Zeitdauer als notwendig erachtet wird, In der Begründung des Gesetzesvorschlags wurde nicht versäumt die Tatsache zu erwähnen, dass mit einem einzigen „Nein“ die Stellungnahme einstimmig von den Experten der Strafrechtler der Welt angenommen wurde. Im Vorschlag ist auch enthalten, dass nach Meinung des Kongresses der Freiheitsentzug auf unbestimmte Zeitdauer auf eine Weise geregelt werden soll, dass die Freilassung des gemeingefährlichen

Täters erst nach der Feststellung seiner Eignung für das gesellschaftliche Leben ermöglicht werden kann.

In Skandinavien werden im Jahr 1927, in den Niederlanden im Jahr 1929, in Norwegen im Jahr 1929, in Belgien 1930, in Finnland 1932, in Deutschland 1933 die Gesetze gegen die notorischen Kriminellen, gegen die gefährlichen Rückfälligen mit einer Art von Sicherheitsmaßnahmen über den Freiheitsentzug mit unbestimmter Zeitdauer verabschiedet.²²

In Ungarn wurde im Gesetzesartikel Nr. 10 von 1928 zur Regelung von einigen Fragen der Strafrechtsprechung neben den Regeln über die Veränderung der Geldstrafe auch einige Fragen in Hinsicht auf die Beurteilung der Taten von notorischen Straftätern geregelt. Damit wurden die Vorschläge vom Jahr 1913 vervollständigt, da auch gegenüber der anderen großen Gruppe der Gemeingefährlichen die gesetzliche Regelung ins Leben gerufen wurde. Gleichzeitig erschien auch der Freiheitsentzug mit unbestimmter Zeitdauer in seiner vollen Breite an der entsprechenden Stelle der ursprünglichen kriminalpolitischen Vorstellungen.

Nach der Begründung des die Konzeption von 1913 zusammenfassenden Konzeptes sind „jene gemeingefährlich, die irgendeine Eigenschaft besitzen, infolge dieser sie sich unter normalen Umständen auf den kleinsten Reiz zu einer Rechtsverletzung hinreißen lassen“.

Als Beispiel wurde als Beweis die enge Verbindung zwischen der Lebensweise des Landstreichers und der Straftat gegeben. Der Landstreicher versucht

„wenn möglich seinen Lebensunterhalt auf andere Weise zu sichern; er bettelt, verübt kleinere-größere Diebstähle, die Schwächen des anderen nutzt er zur Verführung aus, und wenn die Gelegenheit es ergibt, verübt er auch Brandstiftungen, Räuberei und tötet auch. Der Landstreicher ist nicht ein bewusster Feind des gesellschaftlichen Lebens, sondern nur ein wehrloser, hilfloser Parasit.“

Aus diesem Grunde versteht die Unterbreitung die eigentliche Aufgabe des Strafrechts im Schutz gegenüber den Gemeingefährlichen nicht im engen Sinne „als die auf dem Grundgedanken der Vergeltung beruhenden Rechtsprechung“, sondern richtete ihren Fokus auf den Bereich

des Kampfes gegen die Gemeingefährlichkeit. Nach dieser Meinung ist das entsprechende Mittel in diesem Falle nicht die Strafe, sondern die Anwendung der entsprechenden Sicherheitsmaßnahme.²³

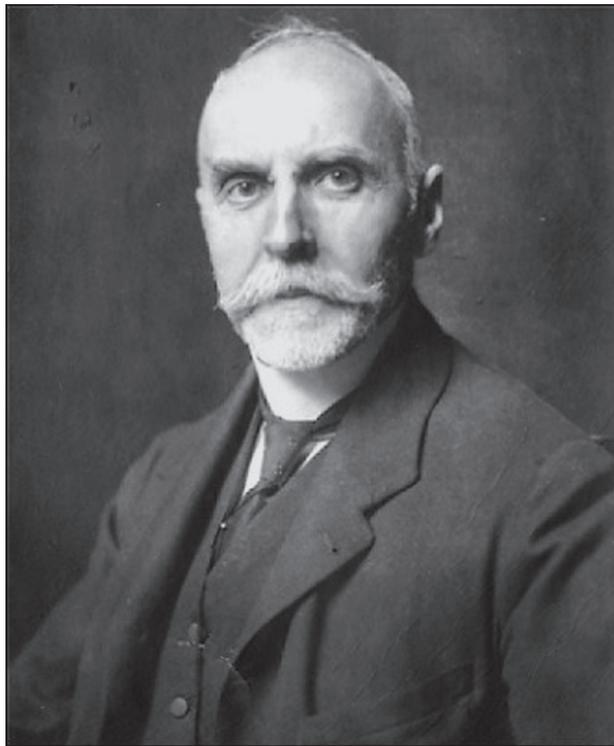
Der Vorschlag von 1928 beabsichtigte ausdrücklich die frühere Regelung zu ergänzen, so wurde im Vorschlag auch darüber verfügt, dass mit dieser Regelung nur über jene Gruppe der Straftäter verfügt wird, die gemeingefährlich sind, die die gefährlichste Zone der Kriminalität bilden, über die oben erwähnten „notorischen Straftäter“. Es geht um jene Straftäter, steht es in der Definition der

„hartgesottenen, notorischen Straftäter“, die „aufgrund ihrer großen Zahl für den Staat und die Gesellschaft eine besondere Gefahr bedeuten, die infolge der Unzulänglichkeit der geltenden Rechtsvorschriften zweifelsohne so schnell wie möglich die Schaffung neuer Rechtsvorschriften notwendig machen“, d.h. „von den gemeingefährlichen Straftätern nur jene, die berufliche, gewohnheitsmäßige oder gewerbsmäßige Straftäter sind“.²⁴

Das neue Gesetz fokussiert auf jene Gruppe der Rückfälligen, die gegen das Leben, gegen die Scham oder gegen das Vermögen unterschiedliche zeitlich und voneinander unabhängig mindestens drei Straftaten verübt haben, die letzten zwei innerhalb von 5 Jahren und diese Straftaten entwe-

der gewerbsmäßig oder durch eine Veranlagung zur Kriminalität verübt wurden. Diese wurden vom Gesetz hartgesottene Verbrecher genannt. (§ 36)

Die Strafe der notorischen Straftäter war das verschärfte Arbeitshaus, was im Wesentlichen in einer Haftanstalt einzusitzender, mindestens drei Jahre dauernder Freiheitsentzug unbestimmter Dauer in unserem Strafrecht seinen Platz einnahm. Der Vorschlag gibt zu, dass die Institution dem Namen nach einer Ähnlichkeit zeigt mit dem für die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen im Gesetzesartikel Nr. 21 von 1931 ins Leben gerufene Arbeitshaus, doch er verweist auch gleich auf die Oberflächlichkeit dieser Ähnlichkeit. Die Ähnlichkeit „besteht nur im Namen und in dem Gedanken, dass der Vorschlag auch die notorischen Straftäter nicht fallen lässt, und den Versuch nicht aufgibt, dass sie zu ordentlichen und arbeitsamen Menschen erzogen werden können“. Und natürlich in einer unbestimmten Zeitdauer. Da vom Gesetz das Maximum des verschärften Arbeitshauses nicht bestimmt wurde kann dies als eine sehr strenge Strafe betrachtet werden. „Es ist unzweifel-



Jenő Balogh (1864–1953)²¹

haft, dass die Verurteilung der notorischen Straftäter auf unbestimmte Zeit eindeutig eine Strafe mit Vergeltungsmaßnahme war.“ – schrieb der Kritiker des Systems.²⁵ Eigentlich wurde dies vom Gesetzgeber nicht geleugnet, denn die Absicht als Stellungnahme des Justizministeriums wurde in den Worten des Unterbreitens eindeutig

„Gegenüber den notorischen Straftätern hat die strafende Rechtsprechung als erste und Hauptaufgabe nicht, dass sie in Proportion mit dem gleichen Gewicht der Straftat des gegebenen Falles die Schuld des Täters mit einer zeitlich angemessenen Strafe ausgleiche, sondern dass gegenüber einem solchen Straftäter das Gericht eine Strafe verhängt, durch die er unschädlich gemacht werden könne und auch gleichzeitig zum Schutz der Gesellschaft geeignet wird.“²⁶

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ GERŐCZ, Kálmán: *A büntetőjogi új irányok hatása hazánkban [Der Einfluss der neuen Richtungen des Strafrechts in unserer Heimat]*. Budapest, 1912. Ausgabe des Autors, 78.
- ² BALOGH, Jenő – BERNOLÁK, Nándor: *A büntető törvények és a büntető novella [Die Strafgesetze und die Strafnovelle]*. Budapest 1908. Grill, V.
- ³ *Miniszeri indokolás az 1928. évi 10. tc.-hez a büntető igazságszolgáltatás egyes kérdéseinek szabályozásáról. Részletes indokolás a III. fejezethez [Begründung des Ministers zum Gesetzesartikel Nr. 10 von 1928 über die Regelung einiger Fragen der Strafjustiz. Detaillierte Begründung zum Kapitel III]*. <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800010.TVI>.
- ⁴ GÖNCZÖL, Katalin: *A visszaeső bűnelkövetők tipológiája [Typologie der rückfälligen Straftäter]*. Budapest, 1980. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 94.
- ⁵ FINKEY, Ferenc: *Büntetési rendszerünk egyszerűsítése [Vereinfachung unseres Strafsystems]*. Budapest, 1904. Magyar Jogász Újság Kiadó Hivatala.
- ⁶ NAGY Ferenc: *Intézkedések a büntetőjog szankciórendszerében [Maßnahmen im Sanktionssystem des Strafrechts]*. Budapest, 1986. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 96.
- ⁷ „Das Gericht verfügt über eine verbessernde Erziehung, wenn der Jugendliche in seiner ursprünglichen Umgebung dem Verderb ausgesetzt ist, auf dem Weg des Abgrunds ist, oder im Interesse seiner kognitiven und emotionalen Entwicklung die verbessernde Erziehung als notwendig erachtet wird, Die verbessernde Erziehung wird vom Gericht unbefristet ausgesagt, doch diese kann nicht das 21. Lebensjahr des Jugendlichen nicht überschreiten.“ (Gesetz Nr. 36 von 1908, § 24).
- ⁸ FINKEY, Ferenc: A VIII. nemzetközi börtönügyi kongresszus [Der VIII. internationale Kongress für das Gefängniswesen]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 9 v. 1910. 641.
- ⁹ FINKEY, Ferenc: Az észak-amerikai reformtörvény tanulságai [Lehren der nordamerikanischen Reformtories]. In *Büntetőjogi dolgozatok Wlassics Gyula születése hatvanadik évfordulójának ünnepére [Strafrechtliche Beiträge zum 60. Geburtstag von Gyula Wlassics]*. Budapest, 1913. Franklin Társulat, 123.
- ¹⁰ VÁMBÉRY, Ruzssem: *Büntetőjog és etika [Strafrecht und Ethik]*. Budapest, 1907. Politzer, 108.; ANGYAL, Pál: Az 1909. évi osztrák büntetőjavaslat [Der Entwurf des österreichischen Strafgesetzbuchs von 1909]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 2 v. 1910. 135.
- ¹¹ Szemle. Az északamerikai büntetőjog vezéreszméi és reformintézményei [Rundschau. Die Leitprinzipien und Reforminstitutionen des Nordamerikanischen Strafrechts]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 2 v. 1911. 174.
- ¹² Összefoglalóan [Zusammenfassend]. NAGY 1986. 102–105.
- ¹³ PIKLER, Gyula: *A büntetőjog bölcselete [Die Philosophie des Strafrechts]*. Budapest, 1901. Grill.
- ¹⁴ S. GÖNCZÖL, Katalin: Kriminálpolitikai törekvések Magyarországon az 1878. évi büntető törvénykönyv megalkotása után [Kriminallpolitische Bestrebungen in Ungarn nach der Schaffung des Strafgesetzbuches von 1878]. *Jogász Szövetségi Értekezések [Abhandlungen des Juristenverbands]*, Nr. 2 v. 1979. 81.
- ¹⁵ VARGHA, Ferenc: A gyermekkorban levő bűnösök [Straftäter im Kindesalter]. *Magyar Jogász Egyleti Értekezések [Abhandlungen der Ungarischen Juristenvereins]*, Nr. 1 v. 1895.; BALOGH, Jenő: *Fiatalkoriak és a büntetőjog [Jugendliche und das Strafrecht]*. Budapest, 1909. Atheneum.
- ¹⁶ BALOGH, Jenő: Büntetőtörvénykönyveink módosításához [Zur Modifizierung unserer Strafgesetzbücher]. *Huszádik Század [Zwanzigstes Jahrhundert]*, Nr. 2 v. 1900. 243.; FAYER, László: *Büntetési rendszerünk reformja [Reform unseres Strafsystems]*. Budapest, 1889. Franklin; REICHARD, Zsigmond: A feltételes elítélés kérdésének néhány vitás pontjáról [Einige diskutabile Punkte zur Frage der bedingten Verurteilung]. *Magyar Jogász Egyleti Értekezések [Abhandlungen der Ungarischen Juristenvereins]*, Nr. 10 v. 1891.; A feltételes elítélésről. A Magyar Jogászegyletben 1902. január 25-én és február 1-én tartott vita [Über die bedingte Verurteilung. Die Debatte im Ungarischen Juristenverein am 25. 1. und 1. 2. 1902]. *Magyar Jogászegyleti Értekezések [Abhandlungen des Ungarischen Juristenvereins]*, Nr. 5 v. 1902.
- ¹⁷ Bezüglich der Diskussionen im Parlament und in der Fachliteratur MEZEY, Barna: A határozatlan tartamú szabadságvesztés-büntetés intézményének bevezetése Magyarországon [Die Einführung des Freiheitsentzugs mit unbestimmter Zeitdauer in Ungarn]. In *Az állam- és jogintézmények változása Magyarországon a XX. század első felében [Die Veränderung der Staats- und Rechtsinstitutionen in Ungarn in der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts un Ungarn]*. *Jogtörténeti Értekezések [Rechtsgeschichtliche Abhandlungen]* 13. Budapest, 1983. ELTE, 89.
- ¹⁸ NAGY 1985. 109.
- ¹⁹ GÖNCZÖL 1980. 92.
- ²⁰ FINKEY, Ferenc: *A börtönügy haladása az utolsó száz év alatt [Der Fortschritt im Gefängniswesen in den letzten 100 Jahren]*. Budapest, 1930. Magyar Tudományos Akadémia, 36.
- ²¹ www.jogiforum.hu/image/ric/arckep/180816_Balogh_Jeno.jpg.
- ²² NAGY 1985. 124–127.
- ²³ Az 1913. évi XXI. tc. indokolása a közveszélyes munkakerülőkről. Általános indokolás [Begründung des Gesetzesartikels Nr. 21 v. 1913 über die gemeingefährlichen Arbeitsscheuen. Allgemeine Begründung]. <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=91300021.TVI>.
- ²⁴ Az 1928. évi X. tc. indokolása a büntető igazságszolgáltatás egyes kérdéseinek szabályozásáról Részletes indokolás a 36. §-hoz [Begründung des Gesetzesartikels Nr. 10 v. 1928 über die Regelung einiger Fragen der Strafjustiz. Detaillierte Begründung zum § 36]. <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800010.TVI>.
- ²⁵ GÖNCZÖL 1980. 100.
- ²⁶ Az 1928. évi X. tc. indokolása a büntető igazságszolgáltatás egyes kérdéseinek szabályozásáról Általános indokolás [Begründung des Gesetzesartikels Nr. 10 v. 1928 über die Regelung einiger Fragen der Strafjustiz. Allgemeine Begründung]. <https://net.jogtar.hu/ezer-ev-torveny?docid=92800010.TVI>.



Die Studie gibt einen Einblick über die enge Beziehung der ungarischen rechtlichen Ethnographie zur Rechtsgeschichte, zur rechtlichen Kulturgeschichte, gewährt einen Überblick über die Forschungsergebnisse der Volksrechtsforschung, die unter der Mitarbeit von Juristen verwirklicht wurde.

Nach der kurzen Bekanntmachung der Forschungsvorläufer der europäischen rechtlichen Volkskunde und der ungarischen Forschungsergebnisse werden in erster Linie die grundlegenden theoretischen und methodischen Fragen der ungarischen Volksrechtsforschung (1939–1948) und ihre Wirkung auf die Entwicklung der ungarischen Wissenschaft dargestellt.

Die Studie betrachtet die Volksrechtsforschung zwischen den zwei Weltkriegen genauso als wichtigen Meilenstein in der heimischen rechtlichen Volkskunde so wie das erste und vor allem die Ergebnisse des deutschen Volksrechts vermittelnde Projekt mit wissenschaftlichem Anspruch von Károly Tagányi (1919), später die rechtliche Synthese der Volkskunde von Ernő Tárkány Szücs, der die ungarischen Volksgewohnheiten der internationalen Forschung bekannt machte (1981), oder an das Thema angeschlossen die Entstehung jener bedeutenden wissenschaftlichen Werkstatt unter dem Namen von *Tárkány-Szücs-Ernő-Forschungsgruppe der Rechtlichen Kulturgeschichte und Rechtlichen Volkskunde* (2011).

1. Die Vorläufer der europäischen Forschung in der ungarischen rechtlichen Volkskunde

Die Anfänge der rechtlichen volkskundlichen Forschungen in Europa sind verbunden mit einerseits mit der Erscheinung der historisch-rechtlichen Sichtweise, andererseits mit dem pragmatischen Anforderungen der Regierung und der Kodifikation.¹ Den theoretischen Ausgangspunkt bedeutete zu Beginn des 19. Jahrhunderts der Auftritt von Friedrich Karl von Savigny (1779–1861) und jener volkspsychologischen Richtung, die die rechtliche Volkskunde auf dem deutschen Gebiet in seinen Wurzeln und in ihrer Anwendung bis heute an die Rechtsgeschichte knüpft. Die namhaftesten Vertreter der deutschen rechtsgeschichtlichen Schule haben in ihren Arbeiten allen Erscheinungen der Volkskultur (z.B. in Volksmärchen, in Sprichwörtern, in Liedern) sowie dem im Kreis des Gewohnheitsrechtes verorteten Volksrecht eine herausragende Bedeutung zugeschrieben.

In diesem Sinne sammelten die Gebrüder Grimm, Jacob Grimm (1785–1863) und Wilhelm Grimm (1786–1859) die „juristischen Antiquitäten“, und es unternahm auch der die rechtliche Volkskunde als Teil der vergleichenden Rechtswissenschaft betrachtende Josef Kohler (1849–1919) den Vergleich der rechtlichen Gewohnheiten der europäischen Völker, sowie das Aufzeigen der Parallelen, und die Rolle von Albert Hermann Post (1839–1895) war im Bereich der Fragebogenerhebungen bestimmend.²

Nagy, Janka Teodóra

Europäische rechtliche Volkskunde und ungarische rechtliche Volkskunde. Volksrechtsforschung (1939–1948)

In den Anfangszeiten der europäischen rechtlichen Volkskundeforschungen wurden eher die Unterschiede hinsichtlich der Anforderungen bei der Sammlung von Rechtsgewohnheiten betont, so bei der deutschen, der theoretisch zu betrachtenden historisch-rechtlichen Sicht sowie aus der Sicht der russischen Reichsregierung, die wiederum in den Sammlungen der Rechtsgewohnheiten die pragmatischen Anforderungen der Kodifikation vor Augen hielt. Das widerspiegelten auch die Unterschiede der Forschungen des Wissenschaftsgebietes: während der historisch-rechtliche Aspekt auf den deutschsprachigen Gebieten die rechtlichen Volkskundeforschungen der Rechtsgeschichte bezog, wurde bei den Russen die pragmatisch verwurzelte gesellschaftliche Sicht der Rechtsgewohnheiten als Teil des *lebenden Rechts* betrachtet.

Der russische Staat hat bereits seit Beginn des 19. Jahrhunderts der Beschreibung der Gewohnheiten der einzelnen Völker eine immer größere Bedeutung eingeräumt, – von denen auch eher jenen mit einem rechtlichen Bezug –, jenes Recht der eroberten Völker anerkennend, dass sie in ihren eigenen Angelegenheiten nach ihren eigenen Rechtsgewohnheiten selbst handeln können. Wie dies auch Károly Tagányi in seinem zum Thema als erster – und lange Zeit auch einziger in Ungarn – in seiner forschungsgeschichtlichen Zusammenfassung aufmerksam gemacht hat, in Russland ist dies mit dem Namen von Graf Mihail Mihajlovics Szperanskij (1772–1839) geknüpft, der die erste gewohnheitsrechtliche Zusammenstellung bereits im Jahr 1822 erstellte. Die Rechtsgewohnheiten der Völker Sibiriens wurden vor Ort, „vom Munde des betreffenden Volkes, in Anwesenheit ihrer Herren zusammengeschrieben und beglaubigt“.³ Das lebende Gewohnheitsrecht der Völker im Kaukasus wurde in den Jahren 1836–1844 von der russischen Regierung gesammelt, im Jahre 1847 waren unter den Fragen auf dem Fragebogen der zaristischen geographischen Gesellschaft auch welche in Bezug zu den Rechtsgewohnheiten zu finden. Maxim Maximovics Kovalevszkij (1851–1916), der an dem Lehrstuhl für vergleichendes Recht in Moskau unterrichtete und sich selbst als Schüler von Maine betrachtete, ist zusammen mit dem namhaften Sprachwissenschaftler und Ethnografen, Vsevolod Fedorovics Miller im Jahre 1878 in den Kaukasus gereist, um das Gewohnheitsrecht zu studieren. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts erscheinen der Reihe nach noch weiteren Monografien unter anderem über

die Mordwinen, die Wogulen, die Samojuden, die Lappen und Karjalainer, die Esten, die Wotjaken, die Zurjenen, die Permen, Tscheremissen, die Tschuwaschen, die Baschkiren, die Jakuten, die Kirgisen und Karakirgisen, die Turkmenen, die Burjaten zu ihren Rechtsgewohnheiten, ihrem Rechtsleben.⁴

Trotz der oben erwähnten Doppelung ist ein gemeinsamer Prozess zu sehen, daher können wir über deren enge Wechselwirkung in der europäischen Rechtsgewohnheitskultur sprechen, – eine Abweichung kann seitens der Theorie oder der Praxis in einer ersten Annäherung beobachtbar sein. Denn Savigny, der theoretische Vertreter der historisch-rechtlichen Sicht –, der in den 1810-er Jahren als Initiator von Forschungen zum Kennenlernen des deutschen Volksrechtes, leitete in den Jahren zwischen 1842–1848 als Justizminister die Arbeiten des ersten einheitlichen deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches und auf diese Weise hatte er die Möglichkeit, die Rechtsgewohnheiten in das Gesetzbuch einzubauen. Auf dem russischen Gebiet wiederum wurden die ausgesprochen mit einem pragmatischen Zweck durchgeführten Ergebnisse der Rechtsgewohnheitssammlungen von einem Mitglied der zweiten Generation der Sammler und Forscher, der sich selbst als Schüler des die englischen Forschungen bestimmenden Henry Sumner Maine (1822–1888)⁵ betrachtende, von Kovalevskij in einer historischen Rechtsperspektive aufgearbeitet.⁶

Zum Teil waren es die Gesichtspunkte der russischen Regierung, teils war es die Veröffentlichung der aus diesen Gründen gesammelten Materialien, die in der Zeit der Nationenbildung auch auf den benachbarten Gebieten und Regionen, die am Ende des 19. Jahrhunderts begonnenen Sammelbewegungen inspiriert hatte. Die Südslawische Akademie in Zagreb hat im Jahre 1867 beschlossen, südslawische „lebende Rechtsgewohnheiten“ zu sammeln, die 1874 von Baltazar Bogišić (1834–1908) herausgegeben wurden.⁷ Zu diesem Zeitraum können auch unter anderen die Sammlungen von dem Polen Boleslaw Grabowsky im Jahre 1889 sowie die Sammelarbeit des Bulgaren Stefan Bobchev im Jahre 1897 gezählt werden. Über die Gewohnheitsrechte der albanischen Stämme und über einige Teile des kroatischen Gewohnheitsrechtes hat als erster Lajos Thallóczy im Jahre 1895 eine Studie in ungarischer Sprache veröffentlicht.⁸

Bogišić – als späterer Justizminister – hat die gesammelten Materialien zur Vorbereitung des Bürgerlichen Gesetzbuches von Crna Gora benutzt, doch es ist gut zu sehen, dass die Sammlungen zu den Rechtsgewohnheiten der Völker und die rechtlichen Volksgewohnheitssammlungen auch in anderen Ländern im Sinne der Kodifikationsbestrebungen erfolgten.⁹ Auf den spanischen Gebieten hatte Joaquín Costa, der auch den Anspruch einer theoretischen Grundlegung der Forschung aussagte, in den 1880er Jahre an den Nebenflüssen des Flusses Aragon, später dann erstreckend auf das ganze Gebiet des Landes, Sammelarbeiten durchgeführt, seine katalanischen Sammlungen *Altamira y Crevea alicantei*, *I. Carreras y Artau* sind Anfang des Jahrhunderts erschienen.¹⁰

Auf die ungarischen rechtlichen Volkskundeforschungen übten zwischen den zwei Weltkriegen vor allem die französische und die deutsche Forschung eine große Wirkung.¹¹ In der französischen Forschung wurde die *folklore juridique* als Teil der Gewohnheiten des Volkslebens bereits von Paul Sébillot und Pierre Saintyves als zur Folklore gehörend betrachtet.¹² Die begriffliche und methodische Grundlegung von René Maunier hatte auf die gesamte europäische rechtliche Volkskundeforschung eine große Wirkung ausgeübt. Zwischen dem Recht der Gesetzgebung und dem vom Volk angenommenen und angewandten mündlichen, an den Ort gebundenen Recht – betrachtete er letzteres als Objekt der rechtlichen Volkskunde.¹³ In der historischen Zusammenfassung der europäischen rechtlichen Volkskunde hob Ernő Tárkány Szücs von den Ergebnissen der französischen Forschung besonders die Arbeiten von *Émile Jobbé-Duval*, beziehungsweise daran angeschlossen, die Arbeiten des Rechtspsychologen von George Gurvitch und Henri Lévy-Bruhl hervor.¹⁴

In den deutschen Gebieten waren die theoretischen Fragen richtungsgebend, doch immer wieder kamen auch die Fragen der Feldforschung und die der Sammelarbeit in den Vordergrund. Durch das reiche Werk von Adolf Bastian, Johan Bachofen, Albert H. Post und Josef Kohler kann über das Entstehen eines neuen Wissenschaftsgebietes, der *vergleichenden ethnologischen Rechtsforschung*, der *Ethnojurisprudenz* gesprochen werden, deren Zeitschrift im Jahre 1878 gegründet, ihr internationaler Verein 1895 ins Leben gerufen wurde.¹⁵ Unter den Gründern sehen wir Leonhard Adam, der nach dem Tod von Kohler der Redakteur der Zeitschrift der neuen Richtung, der *Zeitschrift für vergleichende Rechtswissenschaft* wurde. In der im Jahre 1937 erscheinenden ethnologischen Textsammlung *Ethnologische Rechtsforschung* hatte Adam als Autor des Kapitels zur neuen Forschungsrichtung deren Lage und Methoden bestimmend, sehr treffend über „ein glückliches Jagdrevier zwischen zwei Wissenschaftsgebieten“ gesprochen: als Grenzwissenschaft zwischen Rechtswissenschaft und Ethnologie, hat er als Objekt des interdisziplinären methodischen Forschungsbereichs das Recht der nicht europäischen Völker bestimmt.¹⁶

Besonders hervorzuheben ist der Name von Raimund Kaindl, der eine das gesamte deutsche Sprachgebiet umfassende, eine nach wissenschaftlichen Kriterien aufgebaute Fragebogenerhebung durchgeführt hatte und zu dem Kreis jener Forschern gehört, die, wie auch Eberhard Künssberg, einen wichtigen wissenschaftlich fundierten Kriterienkatalog zu den Forschungen und Sammelarbeiten ausgearbeitet haben, daneben relevante wissenschaftsorganisatorische Tätigkeiten ausübten und im Späteren neben den ungarischen, auch auf die tschechische, polnische und österreichische Forschung eine große Wirkung übten,¹⁷ neben dem nicht weniger bekannten Forscher zwischen den zwei Weltkriegen, Karl Fröhlich,¹⁸ einem der bekanntesten Vertreter der *rechtlichen Volkskunde*. Mit der Rechtsgeschichte aufs engste verbunden sind auf den deutschen, österreichischen und schweizerdeutschen Gebieten in der erwähnten Zeitspanne der ersten Ergebnisse erzielende Vertreter der *Rechtsarchäologie*, Karl

von Amira, später Claudius von Schwerin und Hermann Baltl.¹⁹

Diese Phase der Forschung war charakterisiert durch die Vorrangstellung der wissenschaftlichen Aspekte: die wiederholte Betonung der Wichtigkeit der Definitionsversuche, die Verbindung zwischen den Wissenschaftsbereichen sowie die Relevanz der Feldforschung. Am Kongress der *Académie Internationale de Droit Comparé* in den Haag im Jahre 1932 wurde nicht nur die Zusammenfassung der bisherigen Ergebnisse geleistet, sondern von den anstehenden Aufgaben wurde besonders die Erforschung der Volksrechtsgewohnheiten der europäischen Völker hervorgehoben und betont.²⁰

Summierend kann festgestellt werden, dass vor dem zweiten Weltkrieg in zahlreichen Ländern Europas der Umriss der mehrheitlich die Volksrechtsgewohnheiten (die Volksrechtsforschung) zum Ziel gesteckte neue Forschungsrichtung, die *rechtliche Volkskunde* etabliert wurde. Die im 19. Jahrhundert zwar verschiedenen – theoretischen Anschauungen (die deutschen historisch-rechtlichen) vs. die pragmatischen Aspekte (in erster Linie die der russischen Verwaltung und Regierung) waren – gleichzeitig an eine rechtliche Modernisierung geknüpft und versuchten durch das Kennenlernen und die Nutzbarmachung der im Volksrecht noch auffindbaren rechtlichen Vorläufer die Kontinuität zu den modernen Rechtsinstitutionen zu stärken. In der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts, als die Entstehung der Nationalstaaten und die bürgerliche Entwicklung einander unterstützend erschienen, kam der Gestaltung und Legitimation des nationalen Rechts das Volksrecht, das Kennenlernen der *lebenden und tatsächlich gelebten Volksrechtsgewohnheiten* eine außerordentlich wichtige Rolle zu. Die im Sinne der bürgerlichen Kodifikationsbestrebungen gesammelten Rechtsgewohnheiten sind eingebaut worden, sie wurden Teil der entstehenden bürgerlichen Rechtsinstitutionen. (z.B. Savigny erhob dies als Teil des deutschen Bürgerlichen Gesetzbuches, Bogišić als Teil des Bürgerlichen Gesetzbuches von Crna Gora). Eine entstehende Landkarte der europäischen Rechtsgewohnheitssammlungen würde auch den Modernisierungsprozess der Länder des Kontinents widerspiegeln).

2. Die ungarischen Vorläufer der ungarischen Volksrechtsforschung (1939–1948)

Mit Recht kann die Frage gestellt werden, warum die ungarische Forschung erst Anfang des 20. Jahrhunderts, in der zweiten Phase, sich dem europäischen Prozess der Volksrechtsforschung angeschlossen hat? Vom Ende des 19. Jahrhunderts kennen wir insgesamt eine einzige Sammlung in ungarischer Sprache, doch auch die Arbeit von Lajos Thallóczy handelt um die Rechtsgewohnheiten der Stämme Albaniens und über das kroatische Gewohnheitsrecht. Nach dem Ausgleich sind die modernen Rechtsinstitutionen der ungarischen bürgerlichen Gesellschaft so

niedergelegt, dass sich z.B. der Prozess der privatrechtlichen Kodifikation in das 20. Jahrhundert hinüberzog.²¹ Erst 1901, in der um den einheitlichen privatrechtlichen Plan des Gesetzesvorschlages um das Erbrecht entbrannten Debatte ist es aufgetaucht, dass zum Beispiel ähnlich wie bei den Arbeiten des von Savigny zwischen 1842 und 1848 geleiteten einheitlichen Bürgerlichen Gesetzbuches den Rechtsgewohnheiten ein entsprechender Platz im Gesetzestext eingeräumt wurde. So wäre es angebracht, auch in Ungarn die rechtlichen Erbgewohnheiten des ungarischen Bauerntums kennenzulernen. Als dessen Ergebnis entstand die Studie von Miklós Mattyasovszky über „die erste ungarische Rechtsgewohnheitssammlung“ – beziehungsweise fast zum gleichen Thema die Arbeit von János Baross.²²

Zu einer verbreiteten Volksrechtsforschung kam es in Ungarn ab 1939, doch die europäischen Forschungsergebnisse kennend, gelangten zwischen den zwei Weltkriegen mehrere Wissenschaftler zur Ausarbeitung ihres Forschungsprogramms oder zur Ausarbeitung eines Aufrufs zur Sammelarbeit. Károly Tagányi hat als Historiker, Győző Bruckner als Rechtshistoriker, Ákos Szendrey als Volkskundler auf die Wichtigkeit der Fragebogenerhebung der Volksrechtskunde die Aufmerksamkeit gelenkt.²³

Als wissenschaftliche Grundlage der heimischen Volksrechtsforschung hatte Károly Tagányi als erster ein Forschungsprogramm veröffentlicht. Doch genauso wichtig war seine, die ungarische Forschung an die europäische Spitzenklasse erhebende, auf seiner breitgefächerten fachliterarischen Kenntnis basierender forschungsgeschichtliche Überblick, der auch die Gegenwartsforschung in sich vereint, und eine reiche vergleichende ethnographische und ethnologische familienrechtliche und erbrechtliche Materialveröffentlichung darstellt. Das Verdienst von Tagányi ist es, dass er die ungarische Forschung mit der ersten Phase der europäischen Forschungsgeschichte, deren methodischen und Sammelergebnissen bekannt machte. Er setzte für seine Zeitgenossen und für die nachfolgenden Forschergenerationen wichtige Orientierungspunkte. Einerseits wusste er aufgrund seiner breiten und fundierten fachliterarischen Belesenheit viel über die russischen Forschungen, andererseits kannte er das Programm von Baltazar Bogišić, einem Wissenschaftler und Gründer des europäischen Volksrechts, sehr gut, der die Ergebnisse der deutschen historisch-rechtlichen Schule und die der englischen historischen Schule gut vereinen konnte, in seinem Programm zur Sammlung der Rechtsgewohnheiten die Zielsetzungen und die Ergebnisse des aus dem 352 Punkten bestehenden Fragebogen sehr gut kannte. Darüber hinaus war für Tagányi die deutsche Forschung richtungsweisend, vor allem die Tätigkeit, das Schaffen von Kohler. Der auch in deutscher Sprache erschienene Aufruf von Tagányi hatte zwar ein geringes Echo erreicht, doch hatte er zu neuen Forschungsprogrammen angespornt. Bruckner, der zwischen 1923 und 1945 als Dekan der Rechtsakademie in Miskolc tätig war, hat in seiner selbst initiierten ersten ländlichen juristischen Zeitschrift, im *Miskolczer Juristenleben (Miskolci Jogászélet)* die Aufmerksamkeit in erster Linie aufgrund der Forschungen von Künnsberg sowie

von Jobbé-Duval im Jahre 1926 auf die Wichtigkeit der Volksgewohnheiten mit einem rechtlichen Bezug als solche gelenkt, die als volkskundliche Quellen in den Dienst der Rechtsgeschichte gestellt werden können, sowie auf die Möglichkeit der Nutzbarmachung von volkskundlichen Methoden in der Rechtsgeschichte.²⁴

Die Wirkung von Künssberg ist auch im Programm des Ethnographen Szendrey nachzuweisen, vor allem in seinem Programm zur Sammlung von Rechtsgewohnheiten des Volkes. Szendrey der sich mit den von Tagányi verlaublichen Gedanken verbunden fühlte, hat aufgrund von deutschen Beispielen und Mustern zunächst mit der Veröffentlichung von Materialien (über die Organe des Volkes der Verwaltung geschrieben 1929), später infolge des Aufsatzes von Künssberg 1925 im Jahre 1936 mit der Abfassung eines Forschungsprogramms zur Sammelarbeit von Volksgewohnheiten und deren Systematisierung aufmerksam gemacht. In seinem Aufsatz über die Strafgewohnheiten beim Volk ist auch gut zu beobachten, dass er in erster Linie die Ergebnisse von Fachpublikationen der Rechtsgeschichte summierte, zu einer tatsächlichen Feldforschung, zur Volksrechtskundeforschung ist es leider aufgrund seines Aufrufs noch nicht gekommen.²⁵

3. Die theoretischen und methodischen Fragen der ungarischen Volksrechtsforschung (1939–1948)

Aufgrund der Forschungsergebnisse ist ersichtlich, dass zwar die ungarische Volksrechtsforschung (1939–1948) in der europäischen Forschungsgeschichte eine starke Verspätung zeigt, trotzdem kann sie nicht als eine ohne jegliche Vorläufer betrachtet werden – weder in theoretischer Sicht noch aus einer methodischen Sichtweise. Die Ereignisse der zur Sammlung von Rechtsgewohnheiten organisierten Bewegung wurden in einem forschungsgeschichtlichen Überblick eingebaut als erstes von Papp László zusammengefasst, in erster Linie aus den praktischen Erfahrungen der *Volksrechtsforschung* ableitbaren theoretischen Schlussfolgerungen darstellend.²⁶ Bei der Auswertung der Ergebnisse der Forschung erinnerte Ernő Tárkányi Szűcs des Öfteren kurz an die Forschung selbst, deren Mitglied er selbst war, und die Sammlung auch und seiner Monographie über die Rechtsgewohnheiten auch verwendet hat.²⁷ Die Bewertung der im Grenzbereich der Volkskunde, der Rechtsgeschichte und der Rechtssoziologie durchgeführten Volksrechtsforschungen wurden aus dem Aspekt der Rechtsgeschichte von György Bónis, seitens der Rechtssoziologie von Kálmán Kulcsár und seitens der Rechtstheorie von Csaba Varga interpretiert.²⁸ Nach den in den 90er Jahren gemeinsam von Mihály Kóhegyi und Janka Teodóra Nagy begonnenen Quellenmitteilungen wurde in der Synthese der Ethnographie von von Mihály Szilágyi die Zugehörigkeit zum Wissenschaftsgebiet bestärkt.²⁹ Die forschungsgeschichtlichen Monografien von Janka Teodóra Nagy und Szabina Bognár, die im Geiste der Volksrechtsforschung weiterführenden

Regionalmonografien von József Gelencsér, die mit den neueren Richtungen der ungarischen Rechtsgeschichte und der rechtlichen Kulturgeschichte die Geschichte und die Ergebnisse der Volksrechtsforschung neu bewertet haben und diese als einen neuen Bereich der interdisziplinären Zusammenarbeit bestimmt und interpretiert haben.³⁰ Daraus folgend werden im Weiteren auf die forschungsgeschichtlichen Ergebnisse nur verwiesen, in erster Linie werden jedoch forschungstheoretische und methodische Fragen untersucht.

Die zwischen 1939 und 1948 durchgeführten und auf einer außerordentlich breit gefassten Mitteilung von Daten fußende Sammlung wurde in ihrem Ziel, in ihrem theoretischen Hintergrund und ihrer Methodik dadurch bestimmt, dass es zu dieser Forschung durch die Initiative des Professors der Volkskunde, István Györfly, und durch die Unterstützung des Justizministers gekommen ist. Hinsichtlich der Ziele und Methoden hatten die Forscher von Anfang an recht unterschiedliche Meinungen. Der Rechtshistoriker György Bónis, hat im Namen der Arbeitsgruppe der Forschung der rechtlichen Volksgewohnheiten vor allem deren ethnographische, rechtshistorische und ihre rechtspolitische Bedeutung betont.

„Der Nutzen unserer Arbeit ist dreifach zu sehen: wir lernen das ungarische Volk von einer anderen Seite kennen, durch die Traditionen erscheint uns die Vergangenheit unseres Rechts viel besser und klarer, und unsere Rechtswissenschaft wird mehr ungarischer.“³¹

Doch in den späteren Jahren gelangten durch die Veränderung der Leitung der Forschung jeweils andere Elemente der Forschungsziele in den Vordergrund. Bónis hob immer mehr die rechtshistorischen Verknüpfungen hervor, während der Mitarbeiter von István Györfly, László Papp, im Geiste des Bildungsideals des Professors in erster Linie die Möglichkeit der kulturellen Erneuerung als wichtig gehalten hatte.³²

„Unser Rechtssystem entwickelt sich auch heute, unser Privatrecht steht an der Schwelle seiner Kodifikation. In die neueren und neueren Gesetzesentwürfe gelangen sehr viele und überflüssige Ideen und fremde Linien. es wird sich nie wieder eine Gelegenheit zu einer von Grund auf so große Auffrischung und Bereinigung ergeben, als die jetzt vor uns stehende. Aus der Volkstradition müssen die nutzbaren und übernehmbaren Materialien hier und dort eingebaut werden, auch anderswo, mindestens als je eine tragende Säule zur Erneuerung des großen Gebäudes des ungarischen Rechts.“³³

Die Vertreter des offiziellen Standpunktes, Antal István Staatssekretär der Justiz, als Mitarbeiter des Ministeriums, Gábor Vladár und J. Miklós Hofer haben die Wichtigkeit der rechtspolitischen und von Seite der Gesetzgebung hervorgehoben.³⁴ Der zur Teilnahme an der Volksrechtsforschung anspornende Aufruf des Justizministers betonte auch „das Kennenlernen des such in den geschriebenen Gesetzen sowie den in den Rechtsge-

wohnheiten und in den Volkstraditionen sich offenbarende nationale Geist“.³⁵

Der fachliche und methodische Hintergrund der Volksrechtsforschung wurde von Professor István Györfly, dem Leiter des Ethnographischen Instituts der Pázmány-Péter-Universität beziehungsweise von dem Leiter des im Rahmen des genannten Instituts tätigen Landesinstituts für Gebiets- und Volksforschung gesichert. Noch im Jahre 1939 wurde mit der Teilnahme des Rechtshistorikers, György Bónis und dem Juristen-Ethnographen, László Papp, eine Arbeitsgruppe zur Erforschung des Rechtslebens ins Leben gerufen, in welche Arbeit später der Ethnograph Károly Viski, Edit Fél, Ákos Szendrey sowie ein Mitarbeiter des Justizministeriums, J. Miklós Hofer, auch einbezogen wurde. Es wurden Fragebogen erstellt, Anmeldeblätter redigiert.³⁶ Auf Initiative des Ethnographischen Instituts hat Györfly – wie damals zu Beginn des Jahrhunderts auch Miklós Máttyasovszky – um die Unterstützung des Justizministers, auch die Unterstützung der an der Sammelarbeit mitwirkenden Fachleute und auch das Melden von freiwilligen Mitarbeitern gebeten.³⁷ Der Minister hat infolge von Aufsuchen einen Appell herausgegeben, in dem die Richtigkeit und Notwendigkeit des Ziels betont wurde sowohl aus einer allgemeinen, als auch aus Sicht der gesetzvorbereitenden und exekutiven Tätigkeit. Er war auch damit einverstanden, dass die professionellen Mitarbeiter der Justiz in die Sammlung der Rechtsgewohnheiten und Volkstraditionen eingebunden werden.

Als Ende 1939 aufgrund der Erklärung von Antal István die Volksrechtsforschung zu einem Regierungsprogramm erhoben wurde, hat das Ministerium eine intensivere Mitarbeit zum Zweck des Erfolgs übernommen. Nach dem Tod von Györfly gab es keine ethnographische Institution mehr, die sich die Volksrechtsforschung zu ihrem Ziel gesetzt hätte.³⁸ so blieb die ganze Forschungsorganisation und die Leitung beim Ministerium.

Der Justizminister hat, in dem im Jahre 1940 herausgegebenen neueren Aufruf aufgrund der Erfahrungen der ersten Berichte und Sammelergebnisse im eigenen Wirkungsbereich die ursprünglichen fachlichen Erwartungen modifiziert. Neben den ursprünglich jeden der 95 Fragepunkten oder die auf je ein Kapitel erstellten ausführlichen und langatmigen, mit wissenschaftlicher Kenntnis verfassten Studien wurde die Sammlung der während der Arbeit vor Ort erfahrenen, gehörten Datendetails als zureichend erkannt.³⁹ Eine andere wichtige Modifizierung war, dass im Interesse der erfolgreichen Arbeit der Kreis der Sammler erweitert wurde: neben den Richtern, Anwälten wurden auch das ihre Arbeit größtenteils auf dem Lande, in Dörfern verrichtendem Personal der Guthabenverwalter in die Sammeltätigkeit einbezogen. Die Überlegung war, dass man in einem unmittelbaren Kontakt mit der Dorfbevölkerung, ihre Denkweise, die Gewohnheiten, Traditionen und Bräuche gründlicher kennenlernen und auf diese Weise die Rechtsgewohnheiten der Siedlung, „die auf das Recht bezogenen Äußerungen der Volksseele“⁴⁰ leichter beobachten kann. Laut der zum dritten Mal herausgegebenen Ausschreibung des Ministers im Jahre 1942 sind bis zum Ende des Jahres von mehr als 140 Sammlern

85 Berichte im Ministerium eingetroffen.⁴¹ Deren Aufarbeitung wurde im Jahre 1943 von László Papp durchgeführt. Über die Auswertung der Person und der Arbeit der Sammler⁴² wurde auch ein Entwurf einer personenbezogenen Anleitung für die Sammler erstellt.⁴³ Papp hatte in einem Aufsatz die Ziele der Volksrechtsforschung, deren Forschungsvorläufer, die aus dem Bericht ableitbaren allgemeinen und methodischen Lehren zusammengefasst.⁴⁴ Die Phase der Sammlung zwischen 1939 und 1943 betrachtete er als Probesammlung, und reichte auch einen Plan zur theoretisch und methodisch begründeten Fortführung der Sammelarbeit, gleichzeitig mit einem Vorschlag zur vollständigen Überarbeitung des Fragebogens ein.⁴⁵ Die Ereignisse des Krieges verhinderten die Fortführung der Sammelarbeiten, die Verwirklichung der vorgenommenen Pläne, doch László Papp konnte noch eine erste historische und methodische Zusammenfassung der Volksrechtsforschung herausgeben.⁴⁶

4. Die Ergebnisse der Volksrechtsforschung (1939–1948) in der heimischen interdisziplinären Entwicklung der Wissenschaft

Im Laufe der Zusammenfassung der Ergebnisse der Volksrechtsforschung (1939–1948) ist László Papp mit dem Anspruch auf Selbstständigkeit der ungarischen rechtlichen Volkskunde aufgetreten.

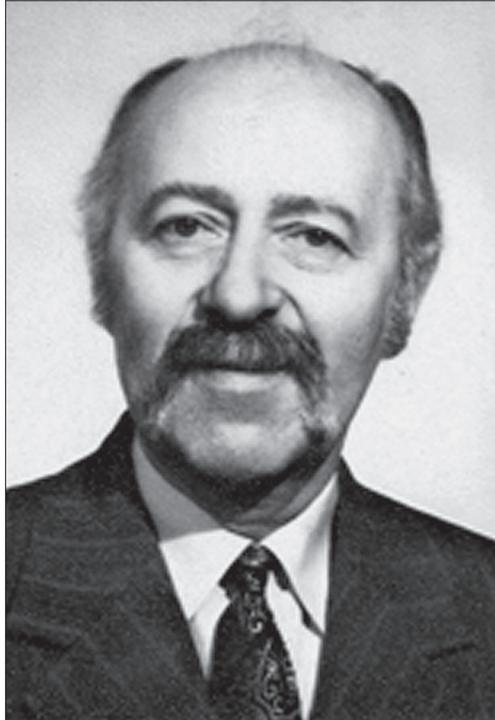
„Die ungarische Volksrechtsforschung ist keine Ethnographie, keine Gesellschaftswissenschaft, weder ein Nebenzweig der Rechtsgeschichte, auch wenn ihre Ergebnisse in einem größeren-kleineren Maße innerhalb des einen oder anderen hier genannten Wissenschaftszweiges zu verorten sind, sie verschmelzen auch mit den Objekten dieser Bereiche.“⁴⁷

Papp hat sich dabei auf die ausgezeichneten fachlichen Leistungen in den Bereichen der rechtlichen Ethnographie und Ethnographie der Besten der an der Volksrechtsforschung beteiligten Fachleuten berufen.⁴⁸ Unter den noch nicht bearbeiteten Berichten gibt es noch zahlreiche wertvolle, zur Veröffentlichung geeignete, wichtige Arbeiten, Studien, deren Publikation nun in Gang gesetzt wurde.⁴⁹ Die Ganzheit der Quellen und das gesamte Datenmaterial ist ein dermaßen großer Schatz der ungarischen rechtlichen Gewohnheiten, auf die auch Ernő Tárkány Szűcs, der international anerkannte, ausgezeichnete Forscher gerne zurückgegriffen hat.

Der Rechtshistoriker Bónis hat die Volksrechtsforschung hinsichtlich der nutzbaren Ergebnisse für die Rechtsgeschichte überblickend hervorgehoben, dass diese Forschung die unbeschriebenen Quellen der Rechtsgeschichte erschlossen hat, die daraus stammenden Daten den Kenntnisbereich der Rechtsgeschichte erweitert haben. In der Forschung wurden solche Fragen der Rechtsgeschichte beleuchtet, die aufgrund von nur geschriebe-

nen Quellen nicht hätten gelöst werden können.⁵¹ Aus der Sicht der Rechtssoziologie betrachtet und die Volksrechtsforschung bewertet hat Kulcsár die Verbindung mit dem Begriff *des Volksgeistes, der Volksseele* der historisch-rechtlichen Schule betont. Dass nämlich die Volksrechtsforschung zwischen den zwei Weltkriegen ähnlich zu anderen Ausdrucksformen der Kultur die Rechtsgewohnheiten des Volkes aus der geistigen Verfassung und Befindlichkeit abgeleitet hat und im Rahmen der Erneuerung der allgemeinen ungarischen Gesellschaft wollte er diese, basierend auf den Rechtsgewohnheiten des Volkes, noch mehr *ungarischer* und *sozialer* machen.⁵²

Durch die Veränderungen der diffus gewordenen Wissenschaftsgebiete in der zweiten Hälfte des 20. Jahrhunderts sowie durch die wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Prozesse traten auch auf internationaler Ebene gewaltige Veränderungen ein. Der erkenntnistheoretische und der wissenschaftstaxonomische Hintergrund der rechtlichen Ethnographie haben sich radikal verändert. Auch die diesen Forschungsbe- reich ins Leben gerufenen pragmatischen Gesichtspunkte wurden umgewertet: die Kodifikation und die Regierung spielten in der Nützlichkeit dieser Ergebnisse eine eher geringe Rolle. Die sich mit dem Recht befassenden Wissenschaften, doch auch selbst die Rechtspraxis haben früh die Möglichkeit und die Tatsache der Unterschiede zwischen dem offiziellen Recht und der Rechtspraxis erkannt, doch brauchte es eine lange Zeit, bis die Beschäftigung mit der rechtlichen Kulturgeschichte – basierend auf internationalen Forschungsergebnissen – zu einer „gängigen Praxis“ in Ungarn wurde. Das Recht hat erkannt, dass es nicht von den kulturgeschichtlichen und den historischen Wirkungen getrennt werden kann, so wurde die interdisziplinäre Herangehensweise im Laufe der Festlegung der Objekte und der Methoden der Forschungen immer mehr richtungweisend. In den als „Grenz-Disziplinen“ bestimmten Forschungsbereichen wurde die Zusammenarbeit mit den „Nachbardisziplinen“, insbesondere in den Forschungen zum Rechtsleben des Alltags und in der Forschung der Symbole zu einer grundlegenden Sichtweise. Schöne Beispiele dafür sind die ab Ende der 90er Jahre sich kontinuierlich vermehrenden kulturhistorischen, rechtssymbolischen Studien, Aufsätze, Konferenzen, die die Ergebnisse der internationalen Forschungen immer schneller in die ungarische Forschung einbauenden wissenschaftlichen Arbeiten. Das Ansteigen des Interesses für diesen Forschungsbereich können auch durch eine ganze Reihe von Publikationen dokumentiert werden.⁵³



Ernő Tárkány Szücs (1921–1984)⁵⁰

Die ungarische rechtliche Volkskunde hat abweichend von den europäischen Forschungen nur schwer ihren eigenständigen und institutionalisierten Weg im heimischen wissenschaftlichen Leben gefunden. Die MitarbeiterInnen schlossen sich aufgrund ihrer Veranlassung mal der Volkskunde, mal der Rechtswissenschaft an, oder abhängig von den aktuellen wissenschaftspolitischen Entscheidungen wartete man auf Einlass in die Geschichtswissenschaften, beziehungsweise am Rande der Soziologie.. Aus diesem Grunde ist als ein wichtiges Ergebnis der gegenwärtigen ungarischen rechtlichen Volkskundeforschung zu betrachten, dass im Jahre 2011 an der Universität zu Pécs die *Tárkány-Szücs-Ernő-Forschungsgruppe der Rechtlichen Kulturgeschichte und Rechtlichen Volkskunde* ins Leben gerufen wurde, die entsprechend ihrem Namen und ihren Zielstellungen in erster Linie die Fortsetzung von Forschungen im Zusammenhang mit den Bereichen der rechtlichen Kulturgeschichte und der rechtlichen Volkskunde als Ziel gesteckt hat.

Von den Rechtshistorikern haben sich in erster Linie mit der Rolle der Initiatoren Barna Mezey und István Kajtár identifizierenden Interessenten dieser wissenschaftlichen Werkstatt angeschlossen, die sich verpflichtete, aufgrund der Interdisziplinarität eng anknüpfend an Themen der rechtlichen Kulturgeschichte, der rechtlichen Volkskunde im Kreise der Rechtswissenschaften in den Bereichen der ungarischen und universellen Staats- und Rechtsgeschichte, in den Bereichen der Rechtstheorie und Rechtsphilosophie, des internationalen Rechts sowie der Rechtssoziologie und der Rechtsanthropologie Forschungen durchzuführen und voranzutreiben. Auch von den in das Profil der Geschichtswissenschaften und der Kulturanthropologie passenden Forschungsthemen werden Rollen übernommen, Konferenzen veranstaltet, Publikationen herausgegeben.⁵⁴

5. Zusammenfassung

Die heimische rechtliche Volkskunde hat durch die Vermittlung von Károly Tagányi die Ergebnisse der europäischen Forschung des 19. Jahrhunderts kennen gelernt. Abgesehen von einigen kurzen und gelegentlichen Umwegen war auch in diesem Forschungsbereich die deutsche Forschung bestimmend – insbesondere hinsichtlich ihrer Sammlungsarbeiten und ihrer Methoden im Bereich Volksrechtsforschung. Auch die erfolgreichsten Forschungen zur Volksrechtsforschung (1939–1948) in

Ungarn zwischen den zwei Weltkriegen folgten den deutschen Beispielen, als sie die nationalen Charakteristika dieses Gebietes erfasst und beschrieben haben. Das fast ein Jahrzehnt lang dauernde mit juristischer Sachkenntnis gesammelte volkskundliche Material, das zwar aus methodischer Sicht betrachtet, nicht ganz konsequent ist, doch bildete es eine gute Grundlage zu der von Ernő Tárkány Szűcs erarbeiteten komplexen Methodik. Jene, diese Forschung ins Leben gerufenen gesellschafts- und rechtspolitischen Intentionen waren die verspäteten Folgen jenes europäisch rechtlichen Modernisierungsprozesses, die sich europaweit der privatrechtlichen Kodifikation angeschlossen.

Eine eigenartige Konnotation bedeutete der historische und gesellschaftspolitische Hintergrund der im Jahre 1939 begonnenen Forschung, in deren Hintergrund nach dem zweiten Weltkrieg in unserer Heimat die Forschung des Volksrechtes berufend auf starken aktualpolitischen Verbindungen in den Hintergrund verdrängt wurde, sodass die Forschungsergebnisse dieses Bereichs im Rahmen anderer Wissenschaftszweige ans Tageslicht kommen. Als nach 1989 erneut die Möglichkeit zu weiteren Forschungen bestand, konnte nicht alles dort fortgesetzt werden, wo es Mitte des 20. Jahrhunderts aufgehört hatte. Als große und wichtige Ergebnisse sind zu verzeichnen, dass die Quellenherausgabe und die Auswertung der Sammlungen zwischen den zwei Weltkriegen vollendet wurde, Obgleich es – vor allem im Rahmen der Volkskundeforschungen – auch einige auf das Rechtsleben des Volkes bezogene lokale Forschungen gab, kam es nicht dazu, die in 1989 erfolgten gesellschaftlichen und rechtlichen Veränderungen widerspiegelnde, organisierte, das gemeinsame Volksrecht umfassende thematische Fragebogenabfragung in einem breiten Kreis zu verwirklichen. Die sich neu organisierende ungarische Forschung – abgesehen von einigen, in erster Linie auf einer persönlichen Bezie-

hung basierenden Anwesenheit – konnte sich nur schwer in die internationalen Prozesse einbinden (ausgenommen die Publikationen und internationalen Konferenzvorträge von Tárkány Szűcs). Die sich in dem internationalen Forschungsbereich abspielenden Prozesse – eine breitere Auslegung des Bereichs der Rechtsgeschichte, die Stärkung der Forschungen im Bereich der rechtlichen Kulturgeschichte, die neben der Ethnographie und Ethnologie auftretende verstärkte internationale und heimische Bedeutung der Anthropologie – versetzte die rechtliche Volksliedforschung, die rechtliche Volkskunde in einen veränderten dynamischen Raum.

Im Bereich der wissenschaftlichen Forschungen ist auch die allgemeine Erscheinung der Stärkung der interdisziplinären Forschungen zu beobachten, das heißt, dass die seit dem 18. Jahrhundert entstandene disziplinäre Gliederung einen über die disziplinäre Gliederung hinaus zeigenden Ausblick im Interesse eines differenzierteren, ganzheitlichen Erkenntnisses zeigt. Die als eine „Grenzbereich-Disziplin“ geltende rechtliche Kulturgeschichte hat seit Ende der 1990-er Jahre kontinuierlich schöne Ergebnisse erzielt, – die zur Untersuchung des rechtlichen Alltagslebens und der Symbolforschung organisierten Konferenzen, die zu diesen Themen erschienenen Konferenzbeiträge, die wissenschaftlichen Forschungen haben auch dem Zweck der schnellen und unmittelbaren Einbindung der internationalen Ergebnisse in die heimische Forschung geführt und – widerspiegeln das steigende Interesse für dieses Forschungsgebiet und spiegeln gleichzeitig die fruchtbare Wirkung der Interdisziplinarität der Rechtswissenschaft, der Geschichtswissenschaft, der Wissenschaft der Volkskunde, der Soziologie und Anthropologie, wo „an deren Schnittstelle“ die rechtliche Kulturgeschichte und die rechtliche Volkskunde und auch deren neue Ergebnisse angesiedelt sind.⁵⁵

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ Zum Thema zuletzt: NAGY, Janka Teodóra: European perspectives of studying Hungarian ethno-judicial life. In BÉLI, Gábor – DUCHONOVÁ, Diana – FUNDARKOVÁ, Anna – KAJTÁR, István – PERES, Zsuzsanna (Hrsg.): *Institutions of Legal History with special regard to Legal Culture and History*. Pécs–Bratislava, 2011. 377–386.; NAGY, Janka Teodóra: A jogi népeletkutató (1939–1948) nemzetközi előzményei, elméleti és módszertani kérdései, eredményei a hazai interdisziplináris tudományfejlődésben [Die internationalen Vorläufer der Volksrechtsforschung (1939–1948), ihre theoretischen und methodischen Fragen, Ergebnisse in der heimischen interdisziplinären Wissenschaftsentwicklung]. In Dies. (Hrsg.): *A jogtörténet új forrásai: Jogi Kultúrtörténeti és Jogi Néprajzi Digitális Adattár [New sources of legal history research: Digital Database of folk Law (DDFL)]*. Szekszárd, 2018. Pécsi Tudományegyetem KPVK, 251–316.; BOGNÁR, Szabina: Valtasar Bogišić's Programme on Collecting Legal Customs: its Influence within Hungary. In BRENESLOVIĆ, Luka (ed.): *Spomenica Valtazara Bogišića o stogodišnjici njegove smrti 24. apr. 2008. godine*. Beograd, 2011. 165–182.
- ² SAVIGNY, Friedrich Carl: *Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft*. Heidelberg, 1814. Mohr und Zimmer; GRIMM, Jakob: „Von der Poesie im Recht“. *Zeitschrift für geschicht-*

liche Rechtswissenschaft, Nr. 2 v. 1816. 25–99.; KOHLER, Josef: Zur ethnologischen Jurisprudenz. *Zeitschrift für Vergleichende Rechtswissenschaft*. Nr. 9 v. 1886. 407–429.; POST, Albert Hermann: Fragebogen der internationalen Vereinigung für vergleichende Rechtswissenschaft und Volkswirtschaftslehre zu Berlin über die Rechtsgewohnheiten der afrikanischen Naturvölker. In STEINMETZ, Sebald Rudolf (Hrsg.): *Rechtsverhältnisse von eingeborenen Völkern in Afrika und Ozeanien*. Berlin, 1903. Springer.

- ³ TAGÁNYI, Károly: *A hazai élő jogszokások gyűjtéséről I. A családjog és az öröklési jog köréből. [Über die Sammlung der heimischen lebenden Rechtsgewohnheiten. I. Familienrecht und Erbrecht]*. Budapest, 1919. Magyar Néprajzi Társaság, 45.
- ⁴ Ebd. 45–50.
- ⁵ MAINE, Sumner: *Ancient Law: Its Connection with the Early History of Society, and its Relation to Modern Ideas*. London, 1861. John Murray.
- ⁶ КОВАЛЕВСКИЙ, Максим Максимович: *Современный обычай и древний закон. Обычное право осетин в историко-сравнительном освещении. I-II*. Москва, 1886.; ГУТНОВ, Феликс Хазмурзаевич: *Обычное право осетин. Часть I. Адамы Тагаурского общества (Список Норденстренга 1844 г.)*. Владикавказ, 2012.; ГУТНОВ, Феликс Хазмурзаевич: *Нормы обычного права осетин*.

- Часть II. Адамы обществ Западной Осетии. Владикавказ, 2015.
- ⁷ BOGNÁR 2011.
- ⁸ TAGÁNYI 1919. 51.; TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő: Results and Task of Legal Ethnology in Europe. *Ethnologica Europæa*, Nr. 1 v. 1967. 195–217. Erneut veröffentlicht In DUNDES, Alan – DUNDES RENTELN, Alison (eds.): *Folk Law. I–II. Essays in the Theory and Practice of Lex non Scripta*. New York–London, 1994. 161–186.
- ⁹ TÁRKÁNY SZÜCS 1967.; MATLA, Gabriella: A spanyol jogszokáskutatás úttörője: Joaquin Costa Martínez [Der Pionier der spanischen Rechtsgewohnheitsforschung: Joaquin Costa Martínez]. In NAGY, Janka Teodóra (Hrsg.): *A jogi kultúrtörténet és jogi néprajz új forrásai II. [Neue Quellen der rechtlichen Kulturgeschichte und der rechtlichen Volkskunde]*. Szekszárd, 2018. Pécsi Tudományegyetem KPVK, 266–267.
- ¹⁰ ALTAMIRA Y CREVA, Rafael: *Derecho consuetudinario y economía popular de la provincia de Alicante*. Madrid, 1905; CARRERAS Y ARTAU, Joachim: *Indicaciones bibliográficas sobre costums jurídics d'Espanya i especialment de Catalunya. Estudis universitaris catalans*. Barcelona, 1908.
- ¹¹ In dieser Studie wurde nicht auf die Forschungen der angelsächsischen Gebiete in erster Linie auf die Forschungen, die im Rahmen der Kulturanthropologie und der rechtlichen Anthropologie laufen, eingegangen.
- ¹² SÉBILLOT, Paul: *Le Folk-Lore. Littérature orale et Ethnographie traditionnelle*. Paris, 1913. Octave Doin et fils; SAINTYVES, Pierre: *Manuel de Folklore*. Paris, 1936. Émile Nourry.
- ¹³ MAUNIER, René: Folklore juridique. *Archives de Philosophie du Droit et de Sociologie Juridique*. Nr. 3–4 v. 1937.
- ¹⁴ TÁRKÁNY SZÜCS 1994. 164.
- ¹⁵ TAGÁNYI 1919. 55–56.
- ¹⁶ ADAM, Leonhard: Ethnologische Rechtsforschung. In PREUSS, Konrad Theodor (Hrsg.): *Lehrbuch für Völkerkunde*. Stuttgart, 1937. Ferdinand Enke Verlag, 280–306.
- ¹⁷ KAINDL, Raimund Friedric: *Die Volkskunde, ihre Bedeutung, ihre Ziele, ihre Methode*. Leipzig–Wien, 1903. F. Deuticke; KÜNSSBERG, Ekkehard: *Rechtliche Volkskunde*. Halle, 1936.
- ¹⁸ FRÖLICH, Karl: Begriff und Aufgabenkreis der rechtlichen Volkskunde. *Giessener Beiträge zur deutschen Philologie*, Nr. 60 v. 1938. 49–59.
- ¹⁹ AMIRA, Karl von: *Rechtsarchäologie*. Strassburg, 1913; BALTL, Hermann: Rechtsarchäologie in Österreich. *Die österreichische Furche*, Nr. 5 v. 1949. 8.; SCHWERIN, Claudius von: *Rechtsarchäologie*. Berlin, 1943.
- ²⁰ TÁRKÁNY SZÜCS 1994.; NAGY, Janka Teodóra: The Legal Ethnography in Reflection of the Hungarian Research. *Central European Political Science Review*, Nr. 45 v. 2011. 74–93.
- ²¹ Homoki-Nagy Mária richtet ihr Augenmerk daher auf die lokale Rechtspraxis der Kleinstädte (Marktgemeinden) in der Stüdungarischen Tiefebene als ein Schauplatz der Ausgestaltung der modernen privatrechtlichen Institutionen. HOMOKI-NAGY, Mária: „Az általam megkért hiteles tanúk előtt következő végső rendelkezésemet téstem.” [„Vor den von mir gebetenen glaubwürdigen Augenzeugen lege ich nun mein Vermächtnis ab“]. *Jobbágy-parasztok végrendeletei Szentés mezővárosában [Die Vermächtnisse von Leibeigenen-Bauern in der Marktgemeinde Szentés]*. Szekszárd, 2018. Pécsi Tudományegyetem KPVK.
- ²² MAITYASOVSKY, Miklós: *Törzsöröklési jog és törzsöröklési szokás [Stammeserbrecht und Stammesvererbungsgewohnheiten]*. Budapest, 1904. Eggenberger-féle Könyvkereskedés; BAROSS, János: *Részleges jelentés az O.M.G.E. által a parasztbirtok öröklési módjaira vonatkozólag ehrendelt adatgyűjtés eredményeiről [Teilbericht des O.M.G.E. über die Ergebnisse der verhängten Datensammlung zu den Modalitäten der ungarischen Bauerngrundbesitze]*. Budapest, 1905; BOGNÁR, Szabina: *A népi jogélet kutatása Magyarországon [Forschungen zum Volksrecht in Ungarn]*. Budapest, 2016. Néprajzi értekezések 5. [Ethnographische Abhandlungen 5.].
- ²³ BRUCKNER, Győző: *A magyar jogtörténetírás folkore-isztikus irányai [Die folkloristischen Tendenzen der ungarischen Rechtsgeschichte]*. Miskolc, 1926. Miskolci Jogászélet Könyvtára 13. [Bibliothek des Mischkolzer Juristenlebens 13.]; SZENDREY, Ákos: Néprajz és jogtörténet [Volkskunde und Rechtsgeschichte]. *Ethnographia*, Nr. 42 v. 1936. 144–150.
- ²⁴ STIPTA, István: Bruckner Győző (1877–1962) [Győző Bruckner (1877–1962)]. *Gerundium. Egyetemtörténeti Közlemények 3. [Gerundium. Mitteilungen zur Universitätsgeschichte 3.]*. Nr. 1–2 v. 2012. 15–24.; BOGNÁR 2016. 55–59.
- ²⁵ SZENDREY, Ákos: Népi büntetőszokások [Strafgewohnheiten des Volkes]. *Ethnographia*, Nr. 47 v. 1936. 65–71.
- ²⁶ PAPP, László: Népi jogszokásaink némely kérdéséről [Über einige Fragen einiger Rechtsgewohnheiten]. *Ethnographia*, Nr. 50 v. 1939. 68–77.; Ders.: Népi jogélet, népi jogismeret [Volkslebenforschung und Kenntnisse zum Volksrecht]. *Magyar Szemle [Ungarische Rundschau]*, Nr. 6 v. 1940. 405–408.; Ders.: Népi jogéletkutatás [Volksrechtsforschung]. *Társadalomtudomány [Sozialwissenschaft]*, Nr. 23 v. 1943. 273–278.; Ders.: *Vezérfonal a népi jogélet kutatásához [Leitfaden zur Forschung der Volksrechtsforschung]*. Budapest, 1948a. Néptudományi Intézet, 5–7.
- ²⁷ TÁRKÁNY SZÜCS 1967.; TÁRKÁNY SZÜCS 1994.; TÁRKÁNY SZÜCS Ernő: *Magyar jogi népszokások [Ungarische rechtliche Volksbräuche]*. Budapest, 1981. Akadémiai Kiadó, 16.
- ²⁸ BÓNIS, György: Magyar népi jog [Ungarisches Volksrecht]. *Magyar Szemle [Ungarische Rundschau]*, Nr. 6 v. 1939. 121–126.; Ders.: *A népi jogszokáskutatás mérlege [Bilanz der Volksrechtsforschung]*. Az MTA Néprajzi Főbizottsága előtt 1956. október 18-án tartott előadás sokszorosított szövege [Text des Vortrags vom 18. Oktober 1956 vor dem Hauptausschuss für Volkskunde der Ungarischen Wissenschaftlichen Akademie]. Manuskript. 1956. MTA Néprajzi Kutatóintézet Könyvtára; KULCSÁR, Kálmán: A népi jog és a nemzeti jog [Das Volksrecht und das nationale Recht]. *Az Állam- és Jogtudományi Intézet Értesítője [Bulletin des Instituts für Staats- und Rechtswissenschaften]*, 1961. 153–193.; Ders.: A jog etnológiai kutatásának problémája – ma [Das Problem der ethnologischen Forschung des Rechts – heute]. *Válóság [Wirklichkeit]*, Nr. 9 v. 1978. 1–11.; VARGA, Csaba: Népi jogszokástól a jogi népszokásig [Von den Rechtsgewohnheiten des Volkes zu den rechtlichen Volksgewohnheiten]. *Jogtudományi Közöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 10 v. 1981. 880–886.
- ²⁹ KÖHEGYI, Mihály – NAGY, Janka Teodóra: Adalékok a jogi néphagyománykutatás történetéhez [Beiträge zur Geschichte der rechtlichen Volkskundeforschung]. *Cumania*, Nr. 14 v. 1997. 207–223.; NAGY, Janka Teodóra: *Jogi néphagyományok két gömöri faluban [Rechtliche Volkstraditionen in zwei Dörfern im Gebiet Gömör]*. Gömör Néprajza LI. [Volkskunde von Gömör 51.]. Debrecen, 1998.; SZILÁGYI, Miklós: Törvények, szokásjog, jogszokás. [Gesetze, Wohnheitsrecht, Rechtsgewohnheiten]. In PALÁDI-KOVÁCS, Attila (Hrsg.): *Magyar Néprajz VIII. Társadalom [Ungarische Volkskunde VIII. Gesellschaft]*. Budapest, 2000. 693–759.; BOGNÁR 2016.; NAGY 2018.
- ³⁰ NAGY 2000.; NAGY 2018.; BOGNÁR 2016.; GELENCSE, József: *Székesfehérvár áldásos árnyékában. Sárkeresztúr népi jogélete 1867–1959 [Das rechtliche Rechtsleben des Volkes im gesegneten Schatten von Stuhlweißenburg]*. Székesfehérvár, 2018. Szent István Király Múzeum; Ders.: *Népi jogélet a Káli-medencében [Volksrecht leben im Káli-Becken]*. Székesfehérvár, 2019. Zu erwähnen sind noch VERES, Gábor: Adatok a népi jog Heves megyei kutatástörténetéhez [Angaben zum Volksrecht in der Forschungsgeschichte des Komitates Heves]. In MEZEY, Barna – NAGY, Janka Teodóra (Hrsg.): *Jogi néprajz – jogi kultúrtörténet. Tanulmányok a jogtudományok a néprajztudományok és a történettudományok köréből [Rechtliche Volkskunde – rechtliche Kulturgeschichte. Studien aus der Rechtswissenschaft, der Volkskunde und der Geschichtswissenschaften]*. Budapest, 2009. ELTE Eötvös Kiadó, 280–291.
- ³¹ BÓNIS 1939. 122.
- ³² GYÖRFFY, István: *Néphagyomány és nemzeti művelődés [Volkstradition und nationale Bildung]*. Budapest, 1939. Egyetemi Néprajzi Intézet.

- ³³ PAPP 1939. 77.
- ³⁴ MNL OL K 579 IM 33. 704/1940 2–3.; HOFER, J. Miklós: Népi jog [Volksrecht]. *Társadalomtudomány [Sozialkunde]*, Nr. 23 v. 1943. 270–273.; VLADÁR, Gábor: *A jog elhajlása az élettől [Die Abweichung des Rechts vom Leben]*. Budapest, 1938. Országos Nemzeti Klub.
- ³⁵ MNL OL K 579 IM 30. 051/1939. I. M. I. Első felhívás [Erster Aufruf].
- ³⁶ BOGNÁR 2016.
- ³⁷ Als Mattyasovszky als Privatmensch versucht hat, die Vererbungsgewohnheiten im Auftrag des Landwirtschaftsministers ergebnislos zu sammeln, wandte sich der Verteidigungsminister Sándor Plósz an die rechtlichen Organe, und als Ergebnis des Aufrufs kamen 642 Berichte im Ministerium an). (EA 13.332. 63. o.)
- ³⁸ MNL OL K 579 IM 17492/1943.
- ³⁹ MNL OL K 579 IM 33. 704/1940. I. M. III. Zweiter Aufruf
- ⁴⁰ Ebd.
- ⁴¹ MNL OL K 579 IM 71. 729/1942. I. M. I. Dritter Aufruf
- ⁴² Fehlt in MNL OL, ist aber wahrscheinlich mit EA 13. 300 und EA 13. 332 identisch.
- ⁴³ MNL OL K 579 IM Jogi népszokások gyűjtése [Sammlung rechtlicher Volksbräuche]. 1938–48. In der Quelle stehen da abweichend vom allgemeinen Gebrauch als Anfangsdatum 1938.
- ⁴⁴ MNL OL K 579 IM 11290/1944., EA 13. 332.
- ⁴⁵ Ebd.
- ⁴⁶ PAPP, László: *A magyar népi jogéletkutatás [Die ungarische Volksrechtsforschung]*. Sonderdruck aus dem Handbuch der ungarischen Volksforschung [Magyar népkutatás kézikönyve]. Budapest, 1948b; PAPP 1948a.
- ⁴⁷ PAPP 1943. 278.
- ⁴⁸ PAPP, László: *Kiskunhalas népi jogélete [Das Rechtsleben des Volkes in Kiskunhalas]*. Budapest, 1941. Országos Táj- és Népkutató Intézet; BÓNIS, György: *Egyke és jogszokás a Garamvölgyén [Einzelkind und Rechtsgewohnheit im Gebiet Garamvölgye]*. *Társadalomtudomány [Sozialkunde]*, Nr. 21 v. 1941. 287–309.; FÉL, Edit: *A nagycsalád és jogszokásai a Komárom megyei Martoson [Die Grossfamilie und deren Rechtsbräuche in Martos, Komitat Komárom]*. Budapest, 1944. SZMKE Kisalföld-kutató Intézet; TÁRKÁNY SZÜCS, Ernő: *Erdély öröklési jogszokásai [Die Vererbungsgewohnheiten in Siebenbürgen]*. *Hitel [Kredit]*, Nr. 9 v. 1944. 379–400.
- ⁴⁹ Die Unterlagen sind in der Ethnologischen Sammlung des Ungarischen Ethnographischen Museum und im Staatsarchiv (MNL OL K 579 IM) zu finden, deren Aufarbeitung im Gange ist. NAGY 2018.
- ⁵⁰ http://jogineprajz.abtk.hu/wp-content/uploads/2014/07/tarkany_szucs.jpg.
- ⁵¹ BÓNIS 1956.
- ⁵² KULCSÁR, Kálmán: *A jogszociológia problémái [Die Probleme der Rechtssoziologie]*. Budapest, 1960. Közgazdasági és Jogi Könyvkiadó, 119.
- ⁵³ z.B. KAJTÁR, István: *Bevezetés a jogi kultúrtörténetbe [Einführung in die rechtliche Kulturgeschichte]*. Budapest–Pécs, 2004. Dialóg Campus Kiadó; MEZEY, Barna (Hrsg.): *Jogi kultúrák, processzusok, rituálék és szimbólumok [Rechtskulturen, Prozesse und Symbole]*. Budapest, 2006. Gondolat Könyvkiadó; Ders. (Hrsg.): *A szimbólumok üzenete [Die Botschaft der Symbole]*. Budapest, 2011. ELTE Eötvös Kiadó; Ders.: *Die Rechtsgeschichte von Tárkány Szücs Ernő*. In NAGY, Janka Teodóra (Hrsg.): *Tanulmányok Tárkány Szücs Ernő születésének 90. évfordulója tiszteletére [Studien zu Ehren des 90. Jahrestages der Geburt von Tárkány Szücs Ernő]*. Szekszárd, 2014. 25–35.; STIPTA, István: *A jogi kultúrtörténet Magyarországon [Die rechtliche Kulturgeschichte Ungarns]*. In BÉLI, Gábor – KORSÓSNÉ DELACASSE, Krisztina – HERGER, Csabáné (Hrsg.): *Ut juris ordo exigit. Ünnepi tanulmányok Kajtár István 65. születésnapja tiszteletére [Ut juris ordo exigit. Festgabe für István Kajtár zu seinem 65. Geburtstag]*. Pécs, 2016. IDRResearch Kft.–Publikon Kiadó, 305–312.; STIPTA, István: *A magyar jogtörténet-tudomány kétszáz éve [200 Jahre der ungarischen Rechtsgeschichte]*. A Pólay Elemér Alapítvány Könyvtára 57. [Bibliothek der Pólay-Elementer-Stiftung 57.]. Szeged, 2015. Pólay Elemér Alapítvány.
- ⁵⁴ Die folgenden Bände sind in der Herausgeberschaft der Forschungsgruppe erschienen: *Tanulmányok Tárkány Szücs Ernő születésének 90. évfordulója tiszteletére [Studien zu Ehren des 90. Jahrestages der Geburt von Ernő Tárkány Szücs]*. Szekszárd, 2014; *Szokásjog és jogszokás I–II. [Gewohnheitsrecht und Rechtsgewohnheiten I–II.]*. Szekszárd, 2016; BÁNKINÉ MOLNÁR, Erzsébet: *A jászkun szabadság. A törvényesség helyi sajátosságai a Jászkun kerület népi kultúrájában (1682–1876) [Die Freiheit der Region von Jaszkun. Die lokalen Charakteristika der Gesetzlichkeit in der Volkskultur im Kreise von Jaszkun]*. Szekszárd, 2017; *Kultúra- és tudományköziség a jogi néprajz és a jogi kultúrtörténet metszetében [Schnittpunkte zwischen Kultur und Wissenschaft von rechtlicher Volkskunde und rechtlicher Kulturgeschichte]*. Szekszárd, 2018; HOMOKI-NAGY, Mária: *„Az általam megkért hiteles tanúk előtt következő végső rendelkezésemet tétszem...” [Vor den von mir gebetenen glaubwürdigen Augenzeugen lege ich nun mein Vermächtnis ab...]*. *Jobbágy-paraszrok végrendeletei Szentés mezővárosában [Die Vermächtnisse von Leibeigenen-Bauern in der Marktgemeinde Szentés]*. Szekszárd, 2018; NAGY, Janka Teodóra: *A magyar jogi népeletkutatás (1939–1948) története és forrásai [Geschichte und Quellen der ungarischen Volksrechtsforschung]*. Szekszárd, 2018; *A jogi kultúrtörténet és a jogi néprajz új forrásai I–II. [Neue Quellen der rechtlichen Kulturgeschichte und der rechtlichen Volkskunde I–II.]*. Szekszárd, 2018; *A jogtörténet új forrásai [Neue Quellen der Rechtsgeschichte]*. Szekszárd, 2018.
- ⁵⁵ z.B. KAJTÁR 2004.; MEZEY-NAGY 2009.; MEZEY 2011. Die Studien der ersten Bände der Tárkány-Szücs-Ernő-Forschungsgruppe. NAGY, Janka Teodóra (Hrsg.): *Tanulmányok Tárkány Szücs Ernő születésének 90. évfordulója tiszteletére [Studien zu Ehren des 90. Jahrestages der Geburt von Ernő Tárkány Szücs]*. Szekszárd, 2014.



P. Szabó, Béla

Die Organisation der Rechtsprechung bei den Sachsen Siebenbürgens bis zur frühen Neuzeit¹

1. Einleitende Gedanken

Die Rechtsgeschichte der Siebenbürger Sachsen war schon immer ein eigenartiges Thema in den rechtshistorischen Forschungen, sei es aus dem Blickwinkel des Öffentlichen Rechts, des Privatrechts, der Wissenschafts- oder der Organisationsgeschichte. Die Entwicklungsgeschichte der autonomen Volksgruppe, die in den letzten siebeneinhalb Jahrhunderten in Siebenbürgen eine außerordentlich wichtige Rolle gespielt hatte, kann aus Sicht der Rechtsgeschichte mit sehr vielen und interessanten Erfahrungen für die Geschichtsschreibung dienen.

Als ich – in Anlehnung an die Thematik der Konferenz – die scheinbar einfache Aufgabe gewählt habe, einen Überblick der Organisationsgeschichte der sächsischen Rechtsprechung zu geben, konnte ich die Schwierigkeiten dieses Unterfangens noch nicht ahnen. Es geht hierbei um ein seit zweihundert Jahren – wohl nicht sehr intensiv – erforschtes „kleines“ Thema, so verursachte die Vorstellung des „Forschungsstandes“ kein Problem. Doch nach einer Vertiefung in die größtenteils deutschsprachige Fachliteratur,² musste ich erkennen, dass dies nicht der Fall sei, wie schwierig es ist, eine mehr oder weniger klare Ordnung unter den diversen Quelleninterpretationen (induziert auch durch die nationale Zugehörigkeit der Historiker) zu schaffen, daher ist es gegenwärtig fast unmöglich, eine gut überschaubare Skizze über die Geschichte der Organisation der Gerichtsbarkeit der Sachsen im Mittelalter und in der frühen Neuzeit zu geben.³

Die Schwierigkeiten ergeben sich einerseits dadurch, dass sich die bisherige Forschung auf einige, lange, über historische Epochen spannende Vorstellung des Institutionensystems der Gerichtsbarkeit beschränkte, oft durch statische und schematische Darstellungen und nur wenig Aufmerksamkeit auf die im inneren Verwaltungssystem der Rechtsdienstleistungen verlaufenden historischen Veränderungen, auf die unterschiedlichen Entwicklungsetappen,⁴ oder es waren die Forschungen dermaßen detailliert, dass es nicht leicht war, daraus ein überschaubares Gesamtbild zu erhalten. Andererseits konzentrierten sich die Untersuchungen mehrheitlich auf die Organisationsgeschichte der zentralen sächsischen Gebiete, auf den Kö-

nigsboden, und es wurde nicht damit gerechnet, dass ein – wegen den Zuständigkeitsbereichen und Vereinbarungen – sehr gemischtes Bild entsteht, (das die sächsischen Gemeinden und Gebiete in mindestens vier größere Einheiten gliedert),⁵ welches erst im 16. Jahrhundert einigermaßen geklärt wurde, doch auch damals und auch danach nicht als uniformiert zu betrachten ist.

Diesen letzteren Fehler werde auch ich angesichts der zwingenden Umfanggrenzen begehen, und im Folgenden nur ein skizzenhaftes Bild ohne gesellschaftliche, politische und wirtschaftshistorische Bezüge über die ordnungsgemäße Gerichtsbarkeit der zentralen Gebiete der Sachsen bieten werde, welches die historische und thematische⁶ Vielfalt in erheblichem Maße vereinfacht beziehungsweise kein vollständiges Bild über die vielfältige Entwicklung der sächsischen Rechtsdienstleistungen, so auch über die allmählich sich entfaltenden Möglichkeiten der Sondergerichtsbarkeit geben kann.⁷ Meine Darstellung ist in diesem Sinne als traditionell zu bezeichnen, doch durch das Aufblenden der einzelnen Entwicklungsetappen wird in einem gewissen Sinne etwas Neues gesagt und die Bestrebung ist, auf die *lacunaria* (die weißen Flecken) der Forschung zu verweisen.

Selbstverständlich ist es nicht erlaubt, dass wir uns mit unserer an das klare, hierarchisch aufgebaute Rechtsprechungssystem gewohnten Sicht der Welt des Mittelalters und der frühen Neuzeit nähern, doch eine gewisse Logik anstrebend kann vom Forscher erwartet werden, dass er einen guten Überblick über den organisatorischen Rahmen der Rechtsprechung der Sachsen aufzeichne.

Das versuche ich auch mit den einfachen und eindeutigen Abbildungen zu erreichen, die aufgrund der in den vorhandenen Quellen vorzufindenden trügerischen Informationen nur mit einer schwer erstellten Erwägung entstanden sind, für jene fünf Etappen, die ich willkürlich – aber nicht ohne Grundlage – in der Geschichte der Organisation der Rechtsprechung der Sachsen seit ihrer Ansiedlung im 12. Jahrhundert bis zur *Diploma Leopoldinum* (1690/91) erkannt habe.

2. Vor dem Andreanum (1224)

Der natürliche Anspruch der Mitte des 12. Jahrhunderts in Siebenbürgen angesiedelten deutschsprechenden *hospes* war, dass sie ihre alten Rechte behalten können und dies auch ausgesprochen und gesichert werde. In der zweiten Hälfte des 12. Jahrhunderts, als die königliche Macht noch stark genug war, war es üblich, die einzelnen Dörfer mit Privilegien zu versehen.⁸ Die Dörfer konnten ihre Gewohnheiten, Bräuche nach dem Prinzip des „*jedes Volk lebt nach seinen eigenen Gesetzen*“ behalten.

Die angesiedelten Deutschen waren verteilt auf dem Gebiet der verschiedenen Gespanschaften Siebenbürgens, waren in deren Organisation, in königliche Komitate eingegliedert und lebten dort.⁹ Den in das sog. „*Altland*“ gezogenen *hospes* wurde wahrscheinlich von den Männern des Königs versichert, dass sie ihre eigenen inneren Angelegenheiten selbst erledigen, in die Hand nehmen können.

Das konnte in größeren Einheiten und auch in Einzelgemeinschaften geschehen.

Die aus verschiedenen „Urheimaten“ angekommenen Siedler¹⁰ verfügten über unterschiedliche Rechte, die, wenn auch nicht in den Hauptprinzipien, doch diese – da aus unterschiedlichen Gebieten stammende, einen mächtigen Bereich der germanischen Gewohnheitsrechte mitbringend – in Teilregelungen sicherlich sehr voneinander abwichen. In den frühen, den einzelnen Siedlungen vergebenen *hospites*-Urkunden – ähnliche Formeln verwendend – hat der ungarische König unter den ersten versichert, dass die Siedler ihre Richter selbst wählen können, natürlich unter jenen Personen, die mit den Traditionen, den moralischen Prinzipien und Regeln ihrer Gemeinschaft vertraut und diese gut kannten.¹¹

Wer die ersten Richter der privilegierten Gemeinden hätten sein können, darüber haben wir größtenteils nur Annahmen. Nach der am meisten akzeptierten Theorie waren es die zwischen den einzelnen Dörfern oder Dorfgruppen sowie zwischen der zentralen Macht beziehungsweise der Komitatsmacht als unerlässliches Verbindungsglied fungierenden, wahrscheinlich mit den Siedlern selbst angekommenen deutschen (Klein)Adeligen, die (*Gräven, Gräfen*, ung. *geréb*) oder die *locatoren*, die eine wichtige Rolle in der Er kämpfung von günstigen juristischen und Lebensbedingungen für die Siedler hatten, und die neben ihren Verwaltungsfunktionen auch Aufgaben der Rechtsdienstleistungen auf sich nahmen.¹²

Die Sachsen hatten ihre strittigen Angelegenheiten, die Prozesse von Anfang an mit den aus ihrer Gemeinschaft stammenden und zum Großteil selbst gewählten Richtern erledigt, und die Leute des Königs, die Gespane des Komitats oder deren Offiziere (*officiales*) haben sich in einzelne Angelegenheiten nur dann eingemischt, wenn es um schwierige Fälle, Streitigkeiten ging oder wenn es sich eventuell um einen Streit zwischen zwei Ortsgemeinschaften handelte.¹³ Die die Gespane in der Rechtsprechung unterstützenden Offiziere wurden anfangs aus den Reihen der ungarischen Nobilis ausgewählt, doch wahrscheinlich haben sie die Rechtsprechung nicht selbst durchgeführt, sondern – im Notfall – wurde in jedem „Kreis“ neben sie auch je ein Richter aus dem eigenen Kreis gewählt, der die Interessen seiner Gemeinschaft in Schutz nehmen konnte.

Über die Aufteilung der Zuständigkeiten der Richter zwischen den einzelnen Ebenen verfügen wir nur über sehr unsichere, vage Angaben aus dieser Zeit.

3. Nach dem *Andreanum*

Das als Grunddokument bekannte, der in den späteren Jahrhunderten sich entfaltenden sächsischen Autonomie gilt der im Jahre 1224 von Andreas II. vergebene Freiheitsbrief, das *Andreanum*,¹⁴ in welchem die uns betreffenden Verordnungen auch eine bedeutende Veränderung im bis dahin eigentliche zwei-Ebenen System der Rechtsprechung der Sachsen auslöste.

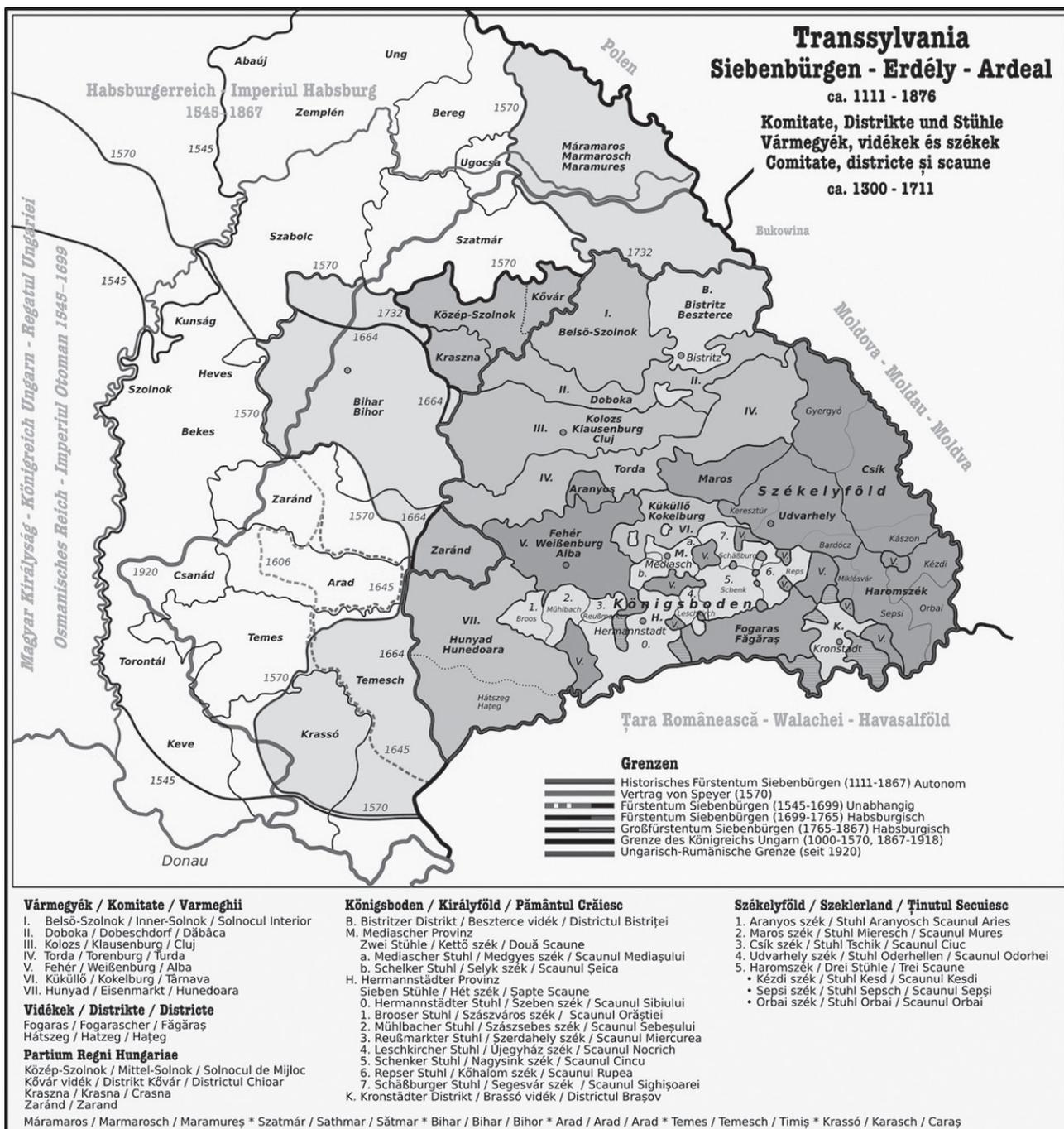
Das *Andreanum* hatte die früher zersplitterten, kleineren Gespanschaften und die auf deren Gebiet liegenden sächsischen Dörfer in eine einheitliche Verwaltungseinheit zusammengefasst (*comitatus Chybiniensis – libertas Cibiniensis*),¹⁵ und dadurch die auf dem betreffenden Gebiet lebenden Sachsen zu einer Gemeinschaft umgewandelt auf eine Weise, dass sie aus dem Rechtsbereich der verschiedenen alten Gespane und ihrer Beamten enthoben wurden¹⁶ und sie unter den Hermannstädter königlichen Gespan (*comes Chybiniensis*, sächsischer Gespan = sächsischer Graf), bzw. unter den Rechtsbereich von dessen Offiziere (*officiales*) eingliederte.¹⁷ Ab dieser Zeit konnte über die Sachsen nur der König und der – in der Regel aus den Reihen des ungarischen Adels gewählten – Graf von Hermannstadt [Szeben] die Rechtsprechung treffen, aber nur in dem Falle, wenn sie vor ihrer eigenen Rechtsdienstleistung den Streit nicht entscheiden konnten. Auch unmittelbar vor den König konnten sie nur in jenen Fällen gehen, das heißt, wenn im Laufe eines Rechtsstreites keine einzige existierende richterliche Ebene ausgelassen wurde.¹⁸

Gleichzeitig wurde im *Andreanum* den Sachsen die Erhaltung ihrer Rechtsgewohnheiten (*iudicium consuetudinarium*) zugesichert.¹⁹ Während früher durch die königliche Genehmigung den einzelnen Dörfern das Beibehalten ihrer aus dem Heimatland mitgebrachten Rechte zugesichert wurde, hat im *Andreanum* der ganze „Königsboden“²⁰ diese Möglichkeit erhalten, welche unter den nachfolgenden Generationen – dank der sich später einigenden Rechtsdienstleistungen – zur Vereinheitlichung der unterschiedlichen Rechte geführt hat,²¹ das heißt, dass sich die sächsische Entwicklung von der herkömmlichen, auf dem Prinzip der Persönlichkeit beruhenden, vom Anspruch der Sicherung des Rechts einzelner kleinen Gemeinschaften in Richtung einer gebietsmäßig bestimmten Rechtsgemeinschaft bewegte.

Doch was bedeutete damals die eigene Rechtsdienstleistung? Nach dem *Andreanum* gelangte die bislang durch die größtenteils von Gräfen (ung. *geréb*) durchgeführte lokale Rechtsprechung zu einem bedeutenden Teil in die Hände der lokalen Selbstverwaltungen, wobei vielerorts die Mitglieder der Gräfen-Familien ihre führende Rolle in der Selbstverwaltung der Gemeinden und Dörfern bewahren konnten, doch hinsichtlich der unteren Ebene der Rechtsprechung bekamen die aus den angesehenen Gliedern der Gemeinschaft kommenden Geschworenen (*iurati*) eine immer größere Rolle. In einigen Dörfern wurde – statt der größtenteils vererbten Position des Richters – vom gewählten Mann (*villicus*) das lokale Gericht geleitet.

Auf dem Gebiet der Hermannstädter Gespanschaft entwickelten sich allmählich städtische Gemeinschaften, in denen die gewählten Richter (*iudices*) zusammen mit den ebenfalls gewählten Mitgliedern das Rats die Rechtsprechung entschieden haben. Diese *Stadtrichter* konnten in Fällen mittleren Grades die betroffenen Personen vor ihren Richterstuhl laden und über sie urteilen.

Obwohl in dieser Zeit noch über kein regelhaftes System der Rechtsmittel gesprochen werden kann, lag auf-



grund der Quellen in einigen Angelegenheiten auf höherer Instanz die Kompetenz bei dem sog. gräflichen Gericht als königliches Gericht.²² Hinsichtlich des Charakters dieses gräflichen Gerichts können in der einschlägigen Fachliteratur ganz unterschiedliche Meinungen vorgefunden werden.

Wie oben erwähnt, gelangten im *Andreanum* jene Angelegenheiten, die von den Sachsen im eigenen Kreis nicht entschieden werden konnten, unter die Rechtsprechung des sächsischen Grafen. Aus den Quellen geht eindeutig hervor, dass einige bedeutendere Strafsachen und besonders die Grenzstreitigkeiten zwischen den Gemeinschaften und Gemeinden als solche Fälle galten.²³ Da der aus den Reihen des ungarischen Adels stammende Graf oft von Hermannstadt entfernt war, stand an der

Spitze dieses Gerichts in der Regel ein *vicarius*, oder ein Stellvertreter Gespan.²⁴ Einigen Meinungen zufolge hatte das gräfliche Gericht jährlich eine Sitzung gehalten (*echte Dinge*), „ausgelagerte“ Sitzungen in den ländlichen Zentren des Königsbodens, an denen der Graf, oder vielmehr sein *vicarius* die Rechtsprechung übernahm – nach den Vorschriften des *Andreanum* – durch Einbeziehung der aus den Reihen der Sachsen stammenden Geschworenen.²⁵ Diese „ausgelagerten“ Sitzungen wurden in den einzelnen Bezirken abgehalten. Diese Bezirke fielen auf dem Königsboden jedoch im Großen und Ganzen mit den Gebieten der alten Gespanschaften zusammen, die bereits vor dem *Andreanum* schon als Verwaltungseinheiten existierten (Diese dienten im Späteren als gebietsmäßige Grundlage der zu entstehenden Stühle.)

Wie zu sehen ist, mussten an den gräflichen Gerichten beziehungsweise an den Sitzungstagen der Kreisgerichte die vom Volk gewählten – und auf dem betreffenden Gebiet lebenden Geschworenen²⁶ eine wichtige Rolle übernehmen sowie die aus den Dörfern und den Marktflecken kommenden Beamten, später auch die Magistrate der entstehenden Städte, die übrigens eine eigene Richterpraxis innerhalb ihrer Gemeinschaften ausübten.

Gleichzeitig ist auch von der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts an zu beobachten, dass in den größeren Städten der einzelnen Bezirke einige Organe der Rechtsprechung allmählich von der Ebene des Hermannstädter Grafen gewisse Urteilsbefugnisse entzogen haben, das heißt, sie haben sich zwischen die lokale Ebene und die Ebene des Grafen eingekeilt. Dieser Prozess hat die in der nächsten Etappe erfolgten Veränderungen vorbereitet.²⁷

Es ist wichtig anzumerken, dass die drei sächsischen Gebiete außer der Hermannstädter Provinz (die Mediasch-Selyki [Medgyesszék] Zweistühle, der Kronstädter [Brassó] und der Kreis Bistritz [Beszterce]) noch eine gewisse Zeit weiterhin unter der Leitung der durch die vom Hochadel ernannten Gespane blieben, die gleichzeitig auch ordnungsgemäß Sekler Gespane waren, und mit ihren familiären Beamten regiert haben und wenn nötig, auch die Rechtsprechung hatten.²⁸

4. Nach den Reformen von Karl I. Robert

Im 13. und 14. Jahrhundert wurden die sächsischen Gebiete des Königsboden auf Stühle gegliedert.²⁹ Dabei hatte in erster Linie Karl I. Robert eine große Rolle, da er den Sachsen ein neues Verwaltungssystem gegeben hat.³⁰ Die Umorganisation der vier sächsischen Territorien (*provincia, comitatus*) hat er mit der Umgestaltung der Hermannstädter Provinz (*provincia*) begonnen mit der Errichtung der sog. Siebenstühle.³¹ (Die Lage der anderen sächsischen Gebiete blieb damals noch unverändert, da sich auf diese das *Andreanum* nicht erstreckte.)³²

Der König aus dem Hause Anjou in der Zeit von 1325–1329 hat die bisherigen territorialen Zuständigkeiten des Hermannstädter Gespans aufgehoben, die Hermannstädter Provinz (*provincia*) wurde in richterliche Zuständigkeitsbereiche aufgeteilt, auf sog. „Stühle“ (*sedes*),³³ an deren Spitze er selbst einen ständigen und im allgemeinen lebenslanglich amtierenden Beamten, den Königsrichter, ernannt hatte (*iudex regius*),³⁴ der in der Regel ein ihm nahe stehender sächsischer Graf (ung. *geréb*), beziehungsweise später ein Mitglied der führenden Familien der Stadt war.³⁵ An den Stuhlsitzungen, an den Stuhlgerichten hat der Königsrichter in wichtigen Angelegenheiten gemeinsam mit den nebengeordneten, den sog. Landrichtern bzw. Stuhlrichtern (*iudex terrestris* – Landrichter, *iudex sedis* – Stuhlrichter) die Entscheidung gefällt, fallweise später mit dem Stadtrichter der führenden Städte (*iudex civitatis* – Stadtrichter) und den Geschworenen.³⁶ Mit der Zeit wurde nämlich in den Stühlen, in denen der

Hauptort städtischen Rang hatte, (in den Stühlen von Hermannstadt [Nagyszeben], Schäßburg [Segesvár], Broos [Szászváros], Mühlbach [Szászsebes]), in der Regel die Position des Stuhlrichters von einem von der Stadt gewählten Stadtrichter (bzw. von dem Bürgermeister) übernommen. Lediglich wo kleinere Städte (Marktflecken)³⁷ an der Spitze des Stuhles standen (wie in den Stühlen von Groß-Schenk [Nagysink], Reps [Kóhalom], Neukirch [Újegyház], Reussmarkt [Szerdahely]), wurden die Stuhlrichter anfangs von den Gräfen (ung. *geréb*), später aus den Reihen des städtischen Bürgertums gewählt.

An den jährlich viermal einberufenen Stuhlsitzungen nahmen jene Beamten und angesehenen Persönlichkeiten des Stuhls teil (*seniores*), deren Teilnahmeberechtigung von den anderen anerkannt wurde.³⁸ Die Stuhlsitzung hat also gleichzeitig als Stuhlgericht geurteilt, und in der Urteilsfindung, in der Rechtsprechung haben alle Anwesenden ihren Anteil genommen. Die Kompetenzen der Stuhlgerichte waren nicht klar und eindeutig bestimmt.

Selbstverständlich konnte man über das Urteil des Stuhlgerichts Berufung einlegen zu der in dieser Zeit fungierenden Versammlung der Siebenstühle,³⁹ die halbjährlich einberufen wurde, und ihre Aufgabe anfangs ebenfalls und eindeutig die Rechtsprechung war.⁴⁰ Von den Stühlen auf dem Lande nahmen an diesen Versammlungen die Gemeinderichter teil, von den Städten die bürgerlichen führenden Persönlichkeiten.⁴¹ In der Zeit zwischen den zwei Hauptversammlungen wurden die Angelegenheiten der Siebenstühle vom Hermannstädter Rat getragen.⁴²

Die mit dem Urteil der Siebenstühle unzufriedene Partei konnte sich um Rechtsbehelf an den König wenden (*in personali praesentia*),⁴³ und es wurde des Öfteren bestärkt, dass sich der Woiwode Siebenbürgens in die Rechtsprechung der Sachsen nicht einmischen darf.⁴⁴

Die wichtigste Neuigkeit hinsichtlich der Rechtsprechung der Vorinstanz war die Erweiterung des Zuständigkeitsbereichs der hervorgehobenen Städte. Neben der Rechtsprechung der Vorinstanz in innerstädtischen Angelegenheiten hat nämlich der Rat der Städte der Siebenstühle auch in Prozessen der umliegenden Dörfer, die bei ihnen Berufung einlegten, die Rechtsprechung übernommen, und es gab auch Fälle, als sie die Urteilsfällung anderer Städte überprüfen konnten.⁴⁵ Es ist nicht klar, inwieweit bei der Rechtsprechung der Königsrichter des Stuhls miteinbezogen werden musste⁴⁶ (in schwierigeren Strafsachen wurde das jedenfalls verwirklicht), und es ist auch nicht klar, inwiefern mit der Zeit der Stadtrat – in einigen Stühlen – die Aufgaben des Stuhlgerichts übernehmen musste beziehungsweise mit diesem in Konkurrent stand. Auf jeden Fall ist es offensichtlich, dass die führenden Städte eine immer umfangreichere Kontrolle über die Rechtsprechung der zu den Stühlen gehörenden Gemeinden verwirklicht haben,⁴⁷ auch dadurch, dass das Amt des Bürgermeisters und das Amt des Königsrichters in einer Hand vereint waren.⁴⁸

In dieser Periode erfolgte auch die lange Zeit in der Verwaltung und in den Rechtsdienstleistungen einen Sonderweg beschreitende – über einen Königsrichter verfügende⁴⁹ – Annäherung der Zweistühle (Mediasch

[Medgyes] und Selyk [Szék] Stühle) an die Organisation des Gerichts der Siebenstühle. Die hier lebenden Sachsen bekamen aufgrund der im Jahre 1318⁵⁰ beziehungsweise in 1369⁵¹ herausgegebenen Urkunden die Möglichkeit, dass sie die den Siebenstühlen zugesicherten Privilegien genießen können, beziehungsweise auch von den Siebenstühlen zugesicherten gebräuchlichen Rechten wahrnehmen und Gebrauch machen können. Laut einiger Quelleninterpretationen wurde schon seit Mitte des 14. Jahrhunderts von den Zweistühlen Berufung an die Siebenstühle weitergeleitet.⁵²

5. Die Zeit der Entfaltung der sächsischen Autonomie (die Entstehung der Sächsischen Universität)

Von der Wende vom 14–15. Jahrhundert hat sich – mit dem Zuwachs der Rolle einiger Städte der sächsischen Siebenstühle sowie durch ihr Übergewicht in der Leitung der Stühle – die Organisation des Gerichts der Siebenstühle gewandelt. Die Gerichte der wichtigeren Stühle-leitenden Städte sowie das Stuhlgericht vereinten sich allmählich, die Funktion des Stuhlgerichts wurde in immer mehreren Ortschaften vom Stadtrat übernommen (in Hermannstadt geleitet vom Bürgermeister).⁵³ Das alte Stuhlgericht, die alte Stuhlversammlung konnte nur dort bestehen bleiben, wo auf dem Gebiet des Stuhls keine größere Stadt entstand.

In Anbetracht dieser Tatsachen können in der Skizze über das System der Rechtsprechung der Gemeinden der Siebenstühle als Garant der Vorinstanz – wie auch früher – die Beamten der Gemeinden und der Städte benannt werden,⁵⁴ die in dieser Epoche mit großer Gewissheit bereits durch Wahlen ihr Amt übernehmen konnten. Auf nächster Ebene haben – wie vorhin bereits erwähnt, einerseits in den Stühlen ohne Städte die alten vom Königsrichter geleiteten Körperschaften der Stuhlgerichte die Rechtsprechung praktiziert, andererseits haben – wo dies möglich wurde – der Stuhl-leitende Stadtrat an der Spitze mit einem gewählten Leiter der Stadt (wahrscheinlich auch den jeweiligen Königsrichter in die Rechtsprechung miteinbezogen) in den zu ihm gelangten Fällen der unteren Ebene beziehungsweise als ein selbstständiges Gremium auf erster Instanz das Urteil gefällt.

In der zweiten Hälfte des 15. Jahrhunderts erfolgten – diese Ebene der Rechtsprechung betreffend – unter Matthias I. solch bedeutende Veränderungen in der Organisation, die die Verwaltungsautonomie und die Rechtsprechungsautonomie der Siebenbürger Sachsen auf dem Königsboden erheblich erweitert haben. Zunächst wurde 1464 vom König den Hermannstädter Sachsen erlaubt, dass sie ihren Königsrichter wählen können – der traditionsgemäß als der Königsrichter des Hermannstädter „Mutterstuhls“, das führende Amt über die Verwaltung und die Rechtsprechung der Gemeinschaft innehatte und dessen Person von da in der Regel mit der Person des Hermannstädter Bürgermeisters identisch war.⁵⁵ Kurz da-

nach, im Jahre 1469 schaffte Matthias I. die Vererbung des Amtes der Königsrichter ab und erlaubte allen Stühlen in den Sieben- und Zweistühlen die Wahl der Königsrichter.⁵⁶ (Nach der Herrschaft von Mathias kam es jedoch fallweise noch vor, dass das Amt des Königsrichters von einem Herrscher verliehen wurde).⁵⁷ In der ungarischen Geschichte war dieser Prozess der Entfaltung der Verwaltungs- und Rechtsprechungsautonomie einzigartig, sodass mit der Errichtung der Sächsischen Universität, der *Universitas Saxonum*⁵⁸ diesem Prozess die Krone aufgesetzt wurde, welcher Zeitpunkt nach einigen Historikern das Datum des 6. Februar 1486⁵⁹ gebunden wird.⁶⁰ Matthias I. hatte nämlich zu diesem Zeitpunkt den Sachsen jene Urkunde überreicht,⁶¹ welche das *Andreamum* für die Kreise von Kronstadt [Brassó], Bistritz [Beszterce] und den Zweistühlen das bekräftigte.⁶²

Dieses Ereignis hat aus der Sicht der Rechtsprechung jenen Prozess abgeschlossen, der von Anfang des 15. Jahrhunderts an die Vereinheitlichung der sächsischen Gebiete in der Rechtsprechung bedeutete,⁶³ und in welchem Rahmen die Zweistühle sicherlich endgültig im Jahre 1402,⁶⁴ Kronstadt [Brassó] im Jahre 1422,⁶⁵ und Bistritz [Beszterce] endgültig im Jahre 1478⁶⁶ das Recht der Berufung zum Hermannstädter Stuhl, das heißt zur Sächsischen Nationalversammlung errungen hatte. Nach all diesen Ereignissen wurde die Sächsische Universität beziehungsweise deren Vollversammlung die wichtigste Exekutivgewalt und wichtigste Rechtsprechungskörperschaft im Land der Sachsen.

Die Reformen von Matthias I. brachten also auf der mittleren und höheren Ebene der Rechtsprechung wesentliche Veränderungen. Hinsichtlich der Letzteren ist es wichtig hervorzuheben, dass die Funktion der Siebenstühle von der durch alle Vertreter des Sachsenlandes einberufenen Vollversammlung der (*Conflux*)⁶⁷ auch in der Rechtsprechung übernommen wurde.⁶⁸ Die *Conflux* – an der alle Vertreter der sächsischen Städte, Stühle, und Bezirke teilgenommen haben⁶⁹ – wurde jährlich einmal oder zweimal einberufen,⁷⁰ und durch ihre Tätigkeit wurde die *Universitas* auch zum wichtigsten Organ der sächsischen Rechtsprechung. Sie verwendete ihr eigenes Gewohnheitsrecht. Die der *Conflux* unterbreiteten Angelegenheiten wurden zunächst im Hermannstädter Kanzleramt registriert, und die dortigen Beamten haben diese zur Verhandlung vorbereitet und hier wurden auch die Urteilsbriefe verfasst und ausgestellt.⁷¹ Wenn die Vollversammlung keine Sitzung hatte, wurden ihre Aufgaben – so auch die Rechtsprechung – von der sog. delegierten Universität, das heißt vom Hermannstädter *magistratus* bereits im 16. Jahrhundert übernommen.⁷²

Von der Vollversammlung der Universität konnte zum Herrscher Berufung eingelegt werden,⁷³ und dass die Zahl der bisher gelangten Angelegenheiten bis zum 16. Jahrhundert nicht unbedeutend war, zeigt die aus dem Jahre 1544 stammende Entscheidung der Universität, nach der am Hof des Königs bzw. der Königin zur Versorgung, Betreuung und Erledigung der von den Sachsen durch Berufung eingetroffenen Angelegenheiten ein Agens angestellt werden muss, mit einem ständigen Gehalt.⁷⁴

Laut einiger Angaben versuchte die königliche *Curia* übrigens das Hoheitsrecht der Universität in der Rechtsprechung dadurch einzuschränken, dass sie durch Ausschalten der Universität einige Berufsangelegenheiten an sich zog beziehungsweise wollte sie als Bindeglied zwischen Universität und dem Herrscher sich in einige Angelegenheiten einmischen. In der Zeit des entstehenden Fürstentums konnten auch – mit wechselnden Erfolgen – solche Bestrebungen geben, doch nach der Hauptregel gelangten die Berufungsfälle der Sachsen durch Umgehen der Fürstentafel vor die Entscheidung des Fürsten (des Fürstenrates).⁷⁵

6. In der Zeit des Fürstentums. Die Annahme der Statuta nach 1583

In dem von den sächsischen Gerichtsebenen verwendeten Prozess der Vereinheitlichung des Rechts und im Endergebnis in der Annäherung des Gerichtssystems hatte das im Jahre 1583 von den Sachsen angenommene Rechtsbuch, namentlich das sächsische Statut⁷⁶ eine außerordentlich große Rolle. Das in deutscher Sprache als *Eigenlandrecht*⁷⁷ genannte – in seiner lateinischen Version bestärkte – Rechtsbuch machte das System der Gerichtsbarkeit der Sachsen in mehreren Hinsichten überschaubarer und mehr oder weniger einheitlicher, dadurch, dass, wenn auch nicht vollständig konsequent durchgeführt, doch es wurde – längerfristig – das System der wichtigsten Kompetenzfragen und das System der Möglichkeiten des Berufungsgerichts geregelt.

Aufgrund der *Statuta* zeigte das nach der jahrhundertelangen Entwicklung entstandene ordentliche System der Gerichtsbarkeit folgendes Bild:

1. In den sächsischen Gemeinden lebte die dörfliche Gerichtsbarkeit weiter, in welcher die Geschworenen teilnahmen, doch auf dieser Ebene nur in unbedeutenden Angelegenheiten das Urteil gefällt wurde.
2. Das Stuhlgericht (mancherorts städtisches Gericht genannt) – im Wortgebrauch die *Statuta* „ordentliches Gericht“ (*iudices ordinarii* – SS. 1.1.3.)⁷⁸ – konnte in erster Instanz in solchen Fällen urteilen, die an keine weiteren Gerichte weitergeleitet werden konnten, beziehungsweise nur in Angelegenheiten von mobilen Gütern, deren Objekt den Prozesswert die zehn Forint nicht überstiegen. Auch in Strafangelegenheiten durften Urteile gefällt werden,⁷⁹ doch Todesurteile konnten ohne die Kenntnisnahme und die Billigung des Senats der stuhlleitenden Stadt nicht gefällt werden. (SS. 1.1.4.)⁸⁰ Der Vorsitzende des Stuhlgerichts war der Stuhlrichter, der seine Aufgabe mit den Geschworenen gemeinsam ausgeführt hatte (SS. 1.1.4.)⁸¹ Die Mitglieder der ordentlichen Gerichte und die Geschworenen konnten von den sächsischen Gemeinden selbst gewählt werden.
3. Die nächste Stufe bedeutete der Senat der Stadt, der den Stuhl leitete, dessen Zuständigkeit sich auf die

auf dem Gebiet des Stuhls lebenden Einwohner erstreckte.⁸² In die Zuständigkeit des Sentas gehörten die Angelegenheiten, die schon in Berufung waren, sowie solche mit mobilen Gütern zusammenhängende Angelegenheiten, deren Wert die zehn Forint erstiegen, des Weiteren Angelegenheiten im Zusammenhang mit Immobilien, mit städtischen und Grundstückimmobilien, sowie mit Streitigkeiten im Zusammenhang mit ungewissen Prozessobjektwerten. Der Senat, als Vorsitzender des Gerichts, der Bürgermeister der stuhlleitenden Stadt, der auch in den Städten in Kronstadt [Brassó] und in Bistritz [Beszterce] der Haupttrichter der Stadt und des Umlandes war. Als Mitglieder haben die Stadträte, die Mitglieder des sog. *magistratus* an der Arbeit des Gerichts teilgenommen.⁸³

4. Vom Senat konnte an die Sächsische Universität eine Berufung eingelegt werden, in Prozessen im Zusammenhang mit mobilen Gütern nur in Fällen, wenn der Wert des Prozessobjektes die zehn Forint überstieg. (SS. 1.11.6.)⁸⁴ In Angelegenheiten von Immobilien, im Falle von nicht schätzbaren Prozessobjekten, im Falle von Nachlässen, Dienstbarkeiten,⁸⁵ im Falle von handgreiflichen Personenverletzungen war die Berufung ausgesprochen erlaubt. Im Falle von mündlichen Personenverletzungen aber – wie dies im *Statutum* vom Jahre 1578 aussagt wird – konnte man nicht an die Universität eine Berufung einlegen.⁸⁶
5. Von der Universität gab es aufgrund der alten Privilegien die Möglichkeit, zum Fürsten im Zusammenhang mit Immobilien eine Berufung einzulegen (ausgenommen die Grenzstreitigkeiten – SS. 1.11.8.), wohingegen im Falle von mobilen Gütern dies nur in den Fällen eine Möglichkeit bestand, wenn der Wert des Prozessobjektes die 40 Forint übersteigt (SS. 1.11.6.)⁸⁷ In diesen Fällen wurde – laut des herrschenden Standpunktes der Literatur – das letzte Wort in der Regel vom fürstlichen Rat ausgesprochen.⁸⁸ In dieser Hinsicht scheint ein bislang nicht geklärter Widerspruch zwischen dem Text der *Statuta* und der Anschauung der historischen Literatur zu bestehen: die deutsche und die lateinische Version der *Statuta* sieht die Verkörperung der Person des Fürsten in der Fürstentafel (*curia principis* – *Fürsten Tafel*). Gleichzeitig wird von einem Teil der Experten, die sich mit dieser Frage beschäftigen, – sich berufend auf jene Quellen, die das widerspiegeln, dass die Sachsen sich auf der persönlichen Rechtsprechung des Fürsten beharrten – diese stellen den Fürstenrat als Berufungsforum in den Vordergrund.⁸⁹ Andere Meinungen wiederum betonen die Rolle der Fürstentafel als letzte Urteilsinstanz bereits im 16. Jahrhundert.⁹⁰

* * *

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass es selbst in der Geschichte der Gerichtsbarkeit der zentralen sächsischen Gebiete noch unklare Gegebenheiten gibt, deren Teile vielleicht gar nicht mehr geklärt werden können, da der Kreis der noch vorhandenen Quellen nicht mehr erweitert werden kann. So können wir im Zusammenhang mit dem Mittelalter mit dem Auftauchen keiner maßgebenden neuen Quellen mehr rechnen, obwohl mit dem eingehenden Studium der vorhandenen Tausenden von Urkunden⁹¹ ein noch vollständigeres Bild und der miteinander im Gegensatz stehenden Interpretationen vielleicht eine unsere bisherigen Erkenntnisse präzisierende Sicht erreicht werden kann. Viel größere Hoffnungen sind jedoch verbunden mit den in den letzten Jahren entdeckten neuen Quellenausgaben⁹² (und natürlich die Aufarbeitung der Prozessakte der Archive),⁹³

durch die wir vielleicht in erster Linie im Zusammenhang mit der frühen Neuzeit neue Ergebnisse erwarten können, die nicht nur in Bezug der Organisation der Rechtsprechung der zentralen sächsischen Gebiete, sondern auch mit der Geschichte der Gerichtsbarkeit der anderen Gebiete für uns interessant sein können.⁹⁴

Mit dem Überblick eines Teils der einschlägigen Literatur und der Quellenausgaben wurde es auf jeden Fall offensichtlich, dass die Arbeiten der sächsischen und ungarischen Historiker sowie der Rechtshistoriker des 19. und 20. Jahrhunderts einigermaßen überprüft werden müssen. Das heißt die Aufgabe, die vorhandenen Quellen nochmals zu studieren und diese mithilfe der neuen Mittel der modernen Quellenkritik neu zu interpretieren oder diese in die Forschung einbeziehen zu müssen.⁹⁵

Anmerkungen und Quellenangaben

¹ Dies ist eine am 15. Dezember 2016 an der Konferenz zum Thema, *Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation* vorgetragene, im Wortlaut erhaltene, doch weitgehend ergänzte und mit Notizen versehene Version.

² SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Siebenbürgische Rechtsgeschichte III*. Hermannstadt, 1868. 156–188.; CONNERT, Hans: Die Stuhlverfassung im Szeklerlande und auf dem Königsboden bis zum Ende des 15. Jahrhunderts: Ein Vergleich. In *Beilage zum Programm des ev. Gymnasiums AB und der damit verbundenen Realschule in Nagyszeben*. Hermannstadt, 1906. 121–169.; MÜLLER, Georg: Die sächsische Nationsuniversität in Siebenbürgen: Ihre verfassungs- und verwaltungsrechtliche Entwicklung. 1224–1876. Ein rechtsgeschichtlicher Beitrag zur Geschichte der ältesten organisierten Minderheit der Gegenwart. *Beiträge zur Verfassungs- und Verwaltungsgeschichte der Deutschen in Rumänien 2*. Sonderabdruck aus Archiv des Vereins für Siebenbürgische Landeskunde, 64. Nr. 2–3 v. 1928. 227–424.; MÜLLER, Georg Eduard: *Stühle und Distrikte als Unterteilung der Siebenbürgisch-Deutschen Nationsuniversität 1141–1876*. Hermannstadt, 1941. Krafft & Dortleff.

³ Unter den ungarischen Zusammenfassungen ist hervorzuheben: HAJNIK, Imre: *A magyar bírósági szervezet és perjog az Árpád- és vegyes-házi királyok alatt [Die ungarische Gerichtsorganisation und das Prozessrecht in der Zeit der Könige aus dem Hause Árpád- und anderen Häusern]*. Budapest, 1899. MTA, 127–130.; BÓNIS, György – DEGRÉ, Alajos – VARGA, Endre: *A magyar bírósági szervezet és perjog története [Die Geschichte der ungarischen Gerichtsorganisation und des Prozessrechtes]*. Zalaegerszeg, 1998. Zalai Megyei Bíróság–MJE Zala Megyei Szervezete, 32–33., 126–128.

⁴ Vgl. auch DERZSI, Júlia: Városi és körzeti fellebbviteli bíráskodás Brassóban és a Barcaságban [Höhere Gerichtsbarkeit in den Städten und Kreisen in Kronstadt und im Burzenland]. *Középkortörténelmi tanulmányok 6. [Studien zur mittelalterlichen Geschichte 6.]*. A VI. Mediävistikai PhD-konferencia. Szeged, 2009. június 4–5. előadásai [Vorträge der 6. Mediävistik Konferenz von Doktoranden, Szeged, 4–5. 6. 2009], Szeged, 2010. Szegedi Középkorász Műhely, 13.

⁵ SCHULER VON LIBLOY 1868. 157.

⁶ Aus methodischer Sicht umstritten – doch aus Gründen des Umfangs – machen wir keinen Unterschied zwischen den Foren der Prozesse des Privatrechts und des Strafrechts. Aus dem Aspekt des Strafrechts gibt uns folgende PhD Dissertation einen Überblick, welche ich leider nicht bearbeiten und hier nicht anwenden konnte: DERZSI, Júlia: *Delict și pedeapsă. Funcționarea jurisdicției penale în orașele din Transilvania în secolul al XVI-lea*. Univeristatea „Lucian Blaga” din Sibiu, 2012 (Handschrift).

⁷ Bis heute zu beachten SCHULER VON LIBLOY 1868. 164–168.

⁸ Zu den Etappen der Ansiedlung vgl. MAKKAI, László – MÓCSY, András (Hrsg.): *Erdély története. I. kötet. A kezdetektől 1606-ig [Die Geschichte Siebenbürgens. Bd. I. Von den Anfängen bis 1606]*. Budapest, 1988. Akadémiai Kiadó, 296–298. Über die hospites-Politik der Könige im 13. Jahrhundert vgl. HELBIG, Herbert: Die ungarische Gesetzgebung des 13. Jahrhunderts und die Deutschen. In SCHLESINGER, Walter (Hrsg.): *Die deutsche Ostsiedlung des Mittelalters als Problem der europäischen Geschichte*. Sigmaringen, 1975. Jan Thorbecke Verlag, 509–526., besonders 522–524.

⁹ MÁLYUSZ, Elemér: A középkori magyar nemzetiségi politika [Die ungarische Nationalitätenpolitik im Mittelalter]. *Századok [Jahrhunderte]*, Nr. 7–8. v. 1939. 386.; ENDES, Miklós: *Erdély három nemzete és négy vallása autonómiájának története [Die Geschichte der Autonomie der drei Nationen und der vier Religionen Siebenbürgens]*. Budapest, 1935. Ausgabe des Autors, 30., 84.

¹⁰ Im Weiteren werde ich – entsprechend der Tradition – den Begriff „szász = sächsisch” gebrauchen.

¹¹ Zusammenfassend vgl. ZIMMERMANN, Harald: *Hospites Theutonici: Rechtsprobleme der deutschen Südostsiedlung*. Gedenkschrift für H. Steinacker. Buchreihe der südostdeutschen Historischen Kommission 16., München, 1966. Oldenbourg, 67–84.; andere Veröffentlichung ZIMMERMANN, Harald: *Siebenbürgen und seine Hospites Theutonici: Vorträge und Forschungen zur südostdeutschen Geschichte. Festgabe zum 70. Geburtstag*. In GÜNDISCH, Konrad (Hrsg.): *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens 20*. Köln–Weimar–Wien, 1996. Böhlau, 48–68.

¹² MAKKAI–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 300.; Vgl. noch GÜNDISCH, Konrad: Gräfen (Gräven). In MYSS, Walter (Hrsg.): *Die Siebenbürger Sachsen: Lexikon: Geschichte, Kultur, Zivilisation, Wissenschaften, Wirtschaft, Lebensraum Siebenbürgen (Transsilvanien)*. Würzburg, 1993. Kraft, 157. und die dort angegebene Literatur.

¹³ MÁLYUSZ 1939. 388.

¹⁴ ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl – MÜLLER, Georg (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*. [Urkundenbuch] Bd. 1. Hermannstadt, 1892. Franz Michaelis, 33–35. Nr. 43.

¹⁵ Connert sieht das so, dass die alleinige Neuerung im *Andreanum* war, dass bis dahin über die Gespanschaften („Komitatthen”) – die unmittelbar dem König unterstanden – einen alleinigen Leiter (ein Oberhaupt) stellte, doch die Gespanschaften erhalten hatte. Wenn er sie nämlich abgeschafft hätte, dann wäre zwischen den *comitatus Chybinienensis* und den Dorfgemeinschaften keine mittlere Verwaltungsebene geblieben, wodurch die Lösung der Aufgaben erschwert worden wäre. Das Weiterbestehen dieser Gebietseinheiten nach dem *Andreanum* sieht er auch dadurch gerechtfertigt,

- dass im 13. Jahrhundert die Grenzen dieser Gebietseinheiten (die späteren Stühle) noch in Bewegung waren, und die damaligen Gebietsverschiebungen wahrscheinlich nicht auf Initiative des großen Komitates Hermannstadt [Szeben], sondern auf die Initiative von kleineren Gebietseinheiten erfolgten. Nach Connert wurden diese „abgeschafft erhaltene“ Gebiete in Form von Stühlen neubelebt. Vgl. CONNERT 1906. 11–12., 34.
- ¹⁶ *Andreamum* (1) „*Ita tamen quod universus populus incipiens a Waras usque in Boralt cum terra Syculorum terrae Sebus et terra Daraus unus sit populus et sub uno iudice censeantur, omnibus comitatibus praeter Chybinensem cessantibus radicitus.*“ Vgl. MAKKAJ–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 298.; Von der diesbezüglichen reichhaltigen sächsischen Literatur vgl. WAGNER, Ernst: Boralt und terra Daraus: Zur Ostgrenze des Andreamischen Rechtsgebietes. In *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Siebenbürgisches Archiv* 8. Wien, 1971. Böhlau, 70–87.; KLEIN, Karl Kurt: Terra Syculorum terrae Sebus: Ein Beitrag zur Interpretation des „Goldenen Freibriefs“ der Deutschen in Siebenbürgen. In Drs.: *Saxonica Septemcastrensis*. Marburg, 1971. N. G. Elwert Verlag, 141–160.; MITTELSTRASS, Otto: Terra syculorum terrae Sebus und der sächsische Unterwald. In *Zur Rechts- und Siedlungsgeschichte der Siebenbürger Sachsen. Siebenbürgisches Archiv* 8. Wien, 1971. Böhlau, 88–110.; MOLDT, Dirk: *Deutsche Stadtrechte im mittelalterlichen Siebenbürgen: Korporationsrechte – Sachsenspiegelrecht – Bergrecht*. Köln–Weimar–Wien, 2009. Böhlau, 42–53.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32. p.
- ¹⁷ MÁLYUSZ 1939. 387.
- ¹⁸ *Andreamum* (6) „*Volumus et etiam firmiter praecipimus, quatenus ipsos nullus iudicet nisi nos vel comes Chybiniensis, quem nos eis loco et tempore constituemus.*“ und „[...] *nec eos etiam aliquis ad praesentiam nostram citare praesumat, nisi causa coram suo iudice non possit terminari.*“ Letztere Verordnung ist in den späteren Jahrhunderten immer wieder aufgetaucht. Vgl. zum Beispiel. Die Verordnungen von 1435 des spätgeborenen König Ladislaus: „[...] *si ipsi quidquam actionis vel questionis contra dictos querulantes habent id contra eosdem iuxta iura et libertates praescriptarum septem sedium coram praedictis eorum iudicibus legitime prosequantur. De quorum iudicio si non extiterint contenti, deducant eorum causam in personalem praesentiam nostrae maiestati [...]*“ GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*. Bd. 5. Bukarest, 1975. Editura Academiei Republicii Socialista România, 383. Nr. 2828.
- ¹⁹ *Andreamum* (6) „*Si vero coram quocumque iudice remanserint, tantummodo iudicium consuetudinarium reddere teneantur [...]*“
- ²⁰ Die Bezeichnung verweist darauf, dass das Eigentumsrecht des Landes der Sachsen der König prinzipiell für sich behielt. Die sächsische Geschichtsschreibung leugnet dies natürlich. Schuler von Libloy spricht zum Beispiel über ein „ausschließliches Eigentumsrecht“ zugunsten der Sachsen. Vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. 426.
- ²¹ HELBIG, 1975. 513.
- ²² „[...] *ad viciniorem sedem praesentetur pro dicta violentia nostro regali iudicio reservandus.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 1*. 1892. 358. Nr. 388.
- ²³ In den Urkunden sind in erster Linie die Entscheidungen über die Grenzstreitigkeiten erhalten geblieben, deren schriftliche Abfassung in jener Zeit wichtiger war als die Strafanlagen, beziehungsweise jene Rechtsprechungen, die nicht mit Immobilien zusammenhängende privatrechtliche Streitigkeiten betrafen. CONNERT 1906. 32.
- ²⁴ Ebd. 30.
- ²⁵ MÜLLER 1941. 6., 11–12.
- ²⁶ *Andreamum* (2) „*Comes vero quicumque fuerit Chybiniensis nullum praesumat statuere in praedictis comitatibus, nisi sit infra eos residens, et ipsum populi eligant, qui nielius videbitur expedire [...]*“ Ebd. 6.
- ²⁷ Ebd. 7. Detailliert Drs.: Entstehung des Stuhlrichteramtes in den Stühlen der Hermannstädter Provinz. *Korrespondenzblatt für Siebenbürgische Landeskunde*, 1906. 56–57.
- ²⁸ Auf den Sekler Gespan, seine Macht über die sächsischen Gebiete vgl. KORDÉ, Zoltán: *A székely ispáni méltóság története a kezdetektől 1467-ig [Geschichte der Würde des Sekler Gespans von den Anfängen bis 1467]*. PhD-Dissertation. Debrecen, 2003. 69–78.
- ²⁹ Eine für alle Fragenkreise richtungsweisende Arbeit MÜLLER 1941. Vergleich der Stühle der Sekler und Sachsen CONNERT 1906.
- ³⁰ GÜNDISCH, Konrad G.: Zur Entstehung der Sächsischen Nationsuniversität. In KESSLER, Wolfgang (Hrsg.): *Gruppenautonomie in Siebenbürgen: 500 Jahre siebenbürgisch-sächsische Nationsuniversität*. Köln–Wien, 1990. Böhlau, 85–86.
- ³¹ Connert betont – wie zu sehen war – die frühere Existenz und Bedeutung der Stühle und zeichnet eine organische Entwicklung ab. Nach seiner Meinung geschah in der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts nur so viel, dass die schon früher existierenden Richterbezirke von dieser Zeit an auch Verwaltungsaufgaben zu verrichten hatten. Zur Bezeichnung des „Stuhls“ und deren Verwendung von Stempeln bringt er Beispiele schon vor der Zeit von Karl I. Robert. Das heißt, er sieht keine strenge Trennlinie in der Herrscherzeit von Karl I. Robert. In seiner Auffassung kann die Entstehung der Stühle nicht auf einen einzigen oder mehrere, miteinander zusammenhängende Herrscherakte zurückgeführt werden. Er anerkennt zwar, dass diese Benennung der Stühle erst im Laufe des 14. Jahrhunderts allgemein gebräuchlich wurde. Vgl. CONNERT 1906. 9. Neben Connert gibt es auch andere Autoren, die in den Stühlen eine bereits bei der Ansiedlung schon vorhandene, ursprüngliche Organisationsform gesehen haben, die aus verschiedenen Ursachen nicht mit den kirchlichen Gliederungen übereinstimmten. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel – TEUTSCH, Friedrich: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das sächsische Volk*. Hermannstadt, 1925. W. Krafft. Neugedruckt *Schriften zur Landeskunde Siebenbürgens* 9., Köln, 1984. Böhlau, 79. Die Bezeichnung des Stuhls auf Urkunden ist tatsächlich erst seit dem 14. Jahrhundert zu beobachten. Vgl. BAUMGÄRTNER, Wilhelm Andreas: *Eine Welt im Aufbruch: Die Siebenbürger Sachsen im Spätmittelalter*. Sibiu–Hermannstadt, 2008. Schiller-Verlag, 106.
- ³² MÁLYUSZ 1939. 427. p.
- ³³ Die wichtigsten Charakteristika der Stühle und der Kreise sieht Georg Müller darin, dass „*diese solche Verwaltungsvereinigungen waren, die von je einer Stadt oder einer Marktgemeinde [...] mit den in ihrer Umgebung liegenden mehr oder weniger freien Dorfgemeinschaften zustande gebracht wurden.*“ Vgl. MÜLLER 1941. 179.
- ³⁴ Connert anerkennt zuerst, dass dieses Amt wahrscheinlich erst nach 1329 in den Urkunden erschien, und später relativisiert er seinen Standpunkt, und versucht es, mit einer geringen Überzeugung das Vorhandensein dieses Amtes zu beweisen. Vgl. CONNERT 1906. 20., 26. Die fragliche Urkunde *Urkundenbuch Bd. 1*. 1892. 431. Nr. 472.
- ³⁵ MAKKAJ–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 335.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32.; HAJNIK 1899. 128. Unter den Mitgliedern des ungarischen Adels haben erst in der zweiten Hälfte des 15. und im 16. Jahrhundert einige das Amt des Königsrichters bekleiden können. MÜLLER 1941. 12. Nach der Regelung wurden in den späteren Jahrhunderten die Königsrichter in den Städten aus der Reihe der Patrizier gewählt, in den Stühlen wurden sie aus der Reihe der Gräfen (*geréb*) gewählt. GÜNDISCH, Konrad: Königsrichter. In MYSS (Hrsg.) 274.
- ³⁶ „*Nos igitur iudices iuratique seniores sedis Schenk [...]*“ (1389). ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*. Bd. 2. Hermannstadt, 1897. Franz Michaelis, 637. Nr. 1239.
- „[...] *comes ac universi seniores sedis Segeswar [...]*“ (1393). ZIMMERMANN, Franz – WERNER, Carl (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen*. Bd. 3. Hermannstadt, 1902. Franz Michaelis, 47. Nr. 1298.; HAJNIK 1899. 128.
- ³⁷ Vgl. neuerdings LAKATOS, Bálint: Mezővárosi és falusi önkormányzati testületek Magyarországon a késő középkorban [Selbstverwaltungskörperschaften in den Marktflecken und in den Dörfern in Ungarn im Spätmittelalter]. *Századok [Jahrhunderte]*, Nr. 2 v. 2014. 495–530.
- ³⁸ HAJNIK 1899. 129.

- ³⁹ Die Körperschaft nannte sich in einer Urkunde aus dem Jahre 1349 wie folgt: „[...] *nos praemissi universi provinciales omnium Septem sedium praenominatos honestos viros* [...]“. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 309. Nr. 1502a. In einer Urkunde aus dem Jahre 1371 ist zu lesen: „[...] *nos universi seniores, provinciales omnium septem sedium partis Transsilvaniae* [...]“. *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 369. Nr. 970. Vgl. CONNERT 1906. 46–47. Im Jahre 1440 unter dem Vorsitz des Bürgermeisters aus Hermannstadt „[...] *iudices, villici et iurati seniores septem sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum* [...]“, als *congregatio generalis* wird ein Urteil gefällt im Grenzstreit von zwei Ortschaften. Vgl. *Urkundenbuch Bd. 5.* 1975. 54. Nr. 2378. Zur Bezeichnung der vorigen Benennung ihrer Versammlung ist die hier als erste genannte Urkunde der früheste Beweis: „[...] *in Cybinio in congregatione nostra generali* [...]“. Vgl. noch HAJNIK 1899. 129.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32.
- ⁴⁰ Tontsch sieht die ordentlichen Versammlungen eindeutig aus den Aufgaben der Rechtsprechung der Siebenstühle abgeleitet. TONTSCH, Günther H.: Statutargesetzgebung und Gerichtsbarkeit als Kernbefugnis der sächsischen Nationsuniversität. In KESSLER (Hrsg.) 1990. 35–36.
- ⁴¹ MÜLLER, Georg: Die Gräven des Siebenbürger Sachsenlandes: Mit besonderer Berücksichtigung der Dorfgemeindegerichtsbarkeit: Gerichtsverfassung der Deutschen in Siebenbürgen. I. In *Festschrift für Friedrich Teutsch*. Hermannstadt, 1931. Honterusbuchdruckerei, 103–178. (Ich habe den Sonderdruck angewendet: Hermannstadt, 1931. 1–76.; 30., 44.).
- ⁴² GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 86.
- ⁴³ Das sagt der König im Jahre 1455 aus. „[...] *in personali praesentia nostrae maiestatis legitime prosequantur* [...]“. Vgl. *Urkundenbuch Bd. 5.* 1975. 280. Nr. 2954.; CONNERT 1906. 46–47.; HAJNIK 1899. 130.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 32. In einer im Jahre 1367 datierten Urkunde ernennt Ludwig I. einen Meister in Angelegenheiten der Sachsen als höchstes Forum: „[...] *ex tunc non ipsi hospites nostri contra quos agitur, sed idem officialis noster pro tempore constitutus in nostram vel magistri tavarnicorum nostrorum praesentiam per querulantes legitime evocentur, ex parte cuius nos vel idem magister tavarnicorum nostrorum sufficiens iustitiae complementum exhibebimus vel exhibebit iustitia suadente quibuslibet querulantibus de eisdem*“. Vgl. ZIMMERMANN–WERNER (Hrsg.) 299. Nr. 900.
- ⁴⁴ Zum Beispiel Sigismund im Jahre 1435. Vgl. ZIMMERMANN, Franz – GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 4.* Hermannstadt, 1937. Franz Michaelis, 555–557. Nr. 2217. Matthias I. hat im Jahre 1459 den sächsischen Händlern ihre Enthebung von der Rechtsprechung des Woiwoden versichert und ihre Angelegenheiten wurden den Richtern der Siebenstühle und der Zweistühle weitergeleitet („[...] *iudicio et iudicati ac tutelae et protectioni iudicum et iustitiariorum septem et duarum sedium Saxonicalium* [...]“). Vgl. GÜNDISCH, Gustav (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 6.* Bukarest, 1981. Editura Academiei Republicii Socialista România, 43. Nr. 3164. Es gibt einige wichtige Quellen, nach denen in einigen Fällen im 14. und 15. Jahrhundert der Siebenbürger Woiwode in der Person des Königs vorgehend sich auch an sächsischen Rechtstreitigkeiten beteiligte. Vgl. JANITS, Iván: *Az erdélyi vajdák igazságszolgáltató és oklevéladó működése 1526-ig [Die Tätigkeit der Siebenbürger Woiwoden in der Rechtsprechung und in der Urkundenvergebung bis 1526]*. Budapest, 1940. Pázmány Péter Tudományegyetem Történelmi Szeminárium, 21–22.
- ⁴⁵ Der Rat von Bistritz war das Obergericht von Klausenburg (wahrscheinlich schon im Jahre 1397) und von Rennmarkt (Sächsisch-Regen) – beweisbar ab 1460. Aus Bistritz konnte man wahrscheinlich schon seit 1366 an den Rat in Hermannstadt Berufung einlegen. Vgl. in der Folge *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 191–192. Nr. 1403.; *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 69–70. Nr. 3201.; *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 249–250.
- ⁴⁶ HAJNIK 1899. 129.
- ⁴⁷ BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 126.
- ⁴⁸ HAJNIK 1899. 129.
- ⁴⁹ Ebd. 128–129. Ihre Bezeichnung war lange Zeit nicht *Königsrichter*, sondern *Oberrichter*. Vgl. MÜLLER 1941. 12., 227–228.
- ⁵⁰ „*Volumus etiam, ut in iudiciis faciendis et causis examinandis, eadem consuetudinem habeant et libertate utantur, qua universitas Saxonum de Scybinyo habere dignoscuntur*.“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 1.* 1892. 332. Nr. 354.
- ⁵¹ „*Primo videlicet, quod iidem fideles Saxones nostri de dictis sedibus et ad easdem pertinentibus in iudiciis faciendis, exhibendis et exercendis ea libertate in aevum perfruantur temporibus successivis, qua alii fideles Saxones nostri de sede Cibinyensi et ad eandem pertinentibus sedibus gratulantur atque gaudent*.“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 2.* 1897. 327. Nr. 929.
- ⁵² MÜLLER 1928. 406. Andere verlegen das Datum nach 1402. BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 33.; HAJNIK 1899. 190. siehe unten.
- ⁵³ Ein Eintrag im Protokoll aus dem Jahre 1528 aus Hermannstadt skizziert wie folgt die drei Rechtsprechungsebenen: „[...] *sepredictam causam primo [1] coram iudicibus, [2] deinde coram senatu civitatis Cibiniensi, [3] postremo autem dominos Septem-sedium iudicialiter esse revisam* [...]“. Vgl. „*zu urkundt in das Stadtbuch lassen einschreiben*“. In PAKUCS–WILLCOCKS, Mária (Hrsg.): *Die ältesten Protokolle von Hermannstadt und der Sächsischen Nationsuniversität (1522–1565)*. Hermannstadt–Bonn, 2016. Schiller Verlag, 5–8. Nr. 53. Der Rat der den Stuhl leitenden Stadt wurde auch *iudicium consistorialis* genannt. Vgl. Ebd. 141. Nr. 188.
- ⁵⁴ Solche Möglichkeiten der untersten Rechtsprechung existierten sicherlich schon sehr früh in den sächsischen Gemeinden. Vgl. MÜLLER 1941. 9–10.
- ⁵⁵ „[...] *ut ipsa civitas nostra Cibiniensis numero populorum et fidelitate augeatur, eisdem de benignitate nostra regia et gratia speciali id annuendum duximus et concedendum, ut ipsi hac vice dumtaxat iudicem seu comitem regium in medio ipsorum eligendi et constituendi liberam facultatem et potestatem habeant*.“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 171. Nr. 3358.
- ⁵⁶ „[...] *tum etiam considerantes servitia eorundem Saxonum, quae nobis et coronae nostrae in nonnullis temporibus tam praedecessorum nostrorum quam etiam nostris exhibuissent, id eisdem annuissereimus, ut ipsi in electione iudicum regalium in ipsorum antiquis libertatibus persisterent, iudicesque huiusmodi dum necesse fieret, prout iudices ipsos antiquis temporibus eligere soliti fuissent, de eorum medio et de ipsorum idiomate possint*.“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 6.* 1981. 422–423. Nr. 3747. Vgl. MAKKAJ–MÓCSY (Hrsg.) 1988. 335.; MÁLYUSZ 1939. 428.; DAUGSCH, Walter: Die Nationsuniversität der Siebenbürger Sachsen im 16. und 17. Jahrhundert. In KESSLER (Hrsg.) 1990. 185. Im Jahre 1477 wurde dies auch für die Siebenstühle erneut ausgesagt, den Ausschluss der Vererbung des Amtes erwähnend: „[...] *ut ipsi in electione iudicum regalium in antiquis eorum libertatibus et praerogativis manueant talimodo. Quod honor huiusmodi iudicatus obeuntibus ipsis iudicibus ad heredes et successores eorum, qui huiusmodi iudicatus officio functi fuissent, iure paterno non condescendat, sed post obitum eorum hii qui ad illud iudicatus officium magis digni magisque idonei et sufficientes visi fuerint ac pro communi bono utiles, cum nostro tamen semper beneplacito ad honorem sive officium huiusmodi iudicatus eligantur*.“ GÜNDISCH, Gustav – GÜNDISCH, Herta – GÜNDISCH, Konrad G. – NUSSBÄCHER, Gernot (Hrsg.): *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen. Bd. 7.* Bukarest, 1991. Editura Academiei Republicii Socialista România, 129–130. Nr. 4171.; HAJNIK 1899. 128.
- ⁵⁷ Vgl. MÁLYUSZ 1939. 429.; HAJNIK 1899. 128.
- ⁵⁸ Erstmals wurden die Sachsen mit diesem Namen im Jahr 1484 bezeichnet (nach Mályusz im Jahre 1497, vgl. MÁLYUSZ 1939. 429.). Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 88.; Die wichtigste Literatur im Zusammenhang mit der Sächsischen Nationsuniversität, siehe MÜLLER 1928. 227–424.; MÜLLER–LANGENTHAL, Friedrich: Die geschichtlichen Rechtsgrundlagen der „Sächsischen Nationsuniversität“ in Siebenbürgen und ihres Vermögens. *Südostdeutsche*

Forschungen 3. 1938. 1–28.; KLEIN, Karl Kurt: Die Sächsische Nationsuniversität. In Drs. 1971. 33–35.

- ⁵⁹ Die an diesem Tag datierte Urkunde bekräftigt die Privilegien der Könige: Andreas II., Karl I. Robert, Ludwig I. und Sigismund mit folgenden Worten: „[...] *praesentibusque literis nostris similiter privilegialibus de verbo ad verbum sine diminutione et augmento alicui insertas quoad omnes earum continentias, clausulas, articulos et puncta eatenus quatenus eadem rite et legitime existunt emanatae viribusque earum veritas suffragatur ratificamus, approbamus easque et omnia in eis contenta pro praefatis universis Saxonibus nostris innovantes perpetuo valituras confirmamus* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 7.* 1991. 413. Nr. 4623.
- ⁶⁰ Umstritten ist in der sächsischen Geschichtsschreibung, seit welchem Jahre man die Errichtung der Sächsischen Universität rechnen kann. Nach Müller kann man von der ersten Beratung im Jahre 1473 ausgehen, die zusammenfiel mit der Liquidierung der Führung der Kronstädter und Bistritzer Gräfen. (*Grafschaftsverfassung*). Vgl. MÜLLER 1928. 237–240. Im Folgenden akzeptieren wir den herrschenden Standpunkt von Teutsch, der das Datum der Verbreitung des *Andreanum* als wichtig erachtet. Vgl. TEUTSCH, Georg Daniel: *Geschichte der Siebenbürger Sachsen für das Sächsische Volk. I. Von den ältesten Zeiten bis 1699.* Hermannstadt, 1899. Krafft, 165.; TONTSCH 1990. 32.
- ⁶¹ „[...] *pro praefatis universis Saxonibus nostris*“ Vgl. GÜNDISCH, Konrad G. 1990. 89.
- ⁶² Von 1525 wurde zur offiziellen Bezeichnung der vier juristisch vereinten Gebiete „*universitas saxonum septem et duarum sedium necnon civitatum Bistrictiensis, Brassouiensis et terrae Barcza*“ verwendet. Vgl. MÜLLER 1928. 14.; KESSLER, Wolfgang: *Universitas Saxonum.* In KESSLER (Hrsg.) 1990. 11.
- ⁶³ HAJNIK 1899. 130.
- ⁶⁴ „[...] *eosdem Saxones nostros ac totam communitatem dictarum sedium de Megyes et Selk a iudicio, regimine et iurisdictione comitum Siculorum videlicet constitutorum et constituendorum eximendos duximus et excipiendos, immo eximimus et excipimus praesentium per vigorem, decernentes et efficaciter volentes, ut ipsi deinceps in antea inter se seu in ipsorum medio comitem seu iudicem eligere et statuere valeant atque possint, qui in ipsorum medio omnes et singulas causas decidat et adiudicet ac omnia et singula exequatur et faciat more, consuetudine et iure septem sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum praedictarum* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 289–290. Nr. 1483.
- ⁶⁵ „[...] *quod ipsi iudex, iurati et universitas civitatis nostrae Brassouiensis legibus, consuetudinibus et iuribus praefatorum Saxonum nostrorum septem sedium partium nostrarum Traussiluanarum uti accepimus frui cupiunt et gaudere, nostrum regium benivolum consensum praebemus pariter et assensum* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 4.* 1934. 164–165. Nr. 1912. Zur Organisation der Rechtsprechung von Kronstadt und im Burzenland vgl. unter anderen NUSSBÄCHER, Gernot: Brassó és a Barcaság közigazgatása a korajókor küszöbén [Die Verwaltung von Kronstadt und des Burzenlands an der Schwelle der Frühneuzeit]. *Aetas*, Nr. 2. v. 2011. 170–177.; DERZSI 2010.
- ⁶⁶ „*Casu vero, quo aliqua partium litigantium iudicio eorundem iudicum et iuratorum civium non contenteretur, talis causam vel causas suas per viam interrogationis, in praesentiam magistri civium ac iudicis et iuratorum civium civitatis nostrae Cibiniensis deducere, de eorum quoque praesentia tandem si opus sit, ad nos immediate vel loco nostri ad magistrum thavernicorum nostrorum et nullus alterius iudicis et iustitiarum regni nostri secularis praesentiam provocare et appellare valeat atque possit* [...]“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 7.* 1991. 191. Nr. 4272. In der Literatur wird auch auf eine königliche Urkunde vom Jahre 1366: „[...] *causam suam adiudicatam secure et libere transferre possit ad examen seu interrogationem iudicis nostrae civitatis Cybiniensis. Et insuper volumus, ut praedicti cives hospites et populi nobis fideles eisdem iuribus et consuetudinibus pacifice fruuntur, quibus eadem civitas nostra Cybiniensis legitime usa fuit ab antiquo, permaneat etiam semper pacifice et quiete circa praerogativam primaevae seu antiquae suae libertatis.*“ Vgl. *Urkundenbuch Bd. 3.* 1902. 250. Nr. 858.; BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 33.; HAJNIK 1899. 130.; MOLDT 2009. 301.
- ⁶⁷ Bereits 1473 wurde diese Versammlung einberufen, doch in der Urkunde erscheint diese Bezeichnung zum erstenmal erst 1485. Vgl. DAUGSCH 1990. 186.
- ⁶⁸ BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 126–127. An der Vollversammlung hatten abwechselnd der Hermannstädter Graf und der Hermannstädter Bürgermeister den Vorsitz. MÜLLER 1928. 66.
- ⁶⁹ Zur Selbstbezeichnung des Gerichts ein Beispiel aus dem Jahre 1549: „[...] *in generali dominorum Saxonum congregatione* [...] *Nos magister civium, iudices et iurati seniores Septem Sedium Saxonicalium partium Transsilvanarum* [...]“, dann einige Jahre später: „[...] *domini totius Universitatis Saxonum in congregatione eorundem generali in Cibinii celebrata* [...]“ Vgl. PAKUCS–WILLCOCKS (Hrsg.) 2016. 120. Nr. 164.; 144. Nr. 194.
- ⁷⁰ MÜLLER 1928. 245–248.; BALÁS, Gábor: *Erdély jókora jogtörténete az 1540–1849. közötti korra [Eine große Rechtsgeschichte Siebenbürgens in der Zeit von 1540–1849].* Budapest, 1977. Magyar Jogász Szövetség Állam- és Jogtörténeti Bizottsága, 76.
- ⁷¹ RÜSZ–FOGARASI, Enikő: Nagyszeben, a szászok „fő“ városa? [Hermannstadt, die „Haupt“stadt der Sachsen?]. *URBS. Magyar várostörténeti évkönyv [Jahrbuch der ungarischen Stadtgeschichte]*, Nr. 8 v. 2013. 50.
- ⁷² In einem Beschluss aus dem Jahre 1549 wird das eindeutig ausgesagt. Vgl. HIENZT, Käthe – HEIGL, Bernhard – ŞINDILARIU, Thomas (Hrsg.): *Hermannstadt und Siebenbürgen. Die Protokolle des Hermannstädter Rates und der Sächsischen Nationsuniversität 1301–1705.* Hermannstadt/Sibiu–Heidelberg, 2007. Honterus Verlag–Arbeitskreis für Siebenbürgische Landeskunde, DVD–Beilage – Protokolle 4. 26.; MÜLLER 1928. 29–30.
- ⁷³ Nach einem Patentbrief von Vladislav II. (1511) wurde nicht zum Woiwoden die Berufung eingelegt, wenn ein Sachse mit einem ungarischen Adligen oder einem Sekler im Prozess stand. Lediglich die Angelegenheiten des sächsischen Landes, die außerhalb des Königsbodens lagen, gelangten vor den Woiwoden. DIÓDVÁRALJAI, [MIKSA] György: *Az erdélyi szászok köz- és magánjoga [Das öffentliche und Privatrecht der Siebenbürger Sachsen].* Kolozsvár, 1876. Gámán János Könyvnyomdája, 19. p.; HAJNIK 1899. 130.
- ⁷⁴ „*Item conclusum est unus procurator universitatis Saxonum teneatur in curia Reginalis Majestatis, pro dirigendis causis Saxonum, annuatim pro fl. 50.*“ Vgl. KOLOSVÁRI, Sándor – ÓVÁRI, Kelemen (Hrsg.): *Corpus Statutorum Hungariae Municipalium [CSHM]. Bd. 1. Die Regelungen der Siebenbürger Gerichtsbehörden.* Budapest, 1885. MTA, 515.
- ⁷⁵ BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 127. Die Frage bedarf einer weiteren Klärung, mit besonderer Rücksicht darauf, dass in einem Universitätsbeschluss von 1546 der Begriff „*Tabula*“ gebraucht wurde: „*Et Appellans ab universitate Saxonum coram Tabula, deponit propter Appellationem fl. duodecim.*“ *CSHM Bd. 1.* 1885. 516.; HIENZT–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. 7.
- ⁷⁶ *Statuta Ivriym Mvncipalivm Saxonvm in Transsylvania: Opera MATTHIAE FRONI reuisa, locupletata et edita.* Impressum in Inclyta Transylvaniae Corona. Cum gratia, et priuilegio decennali. 1583; SCHULER VON LIBLOY, Friedrich: *Statuta iurium municipalium Saxonum in Transylvania. Das Eigen Landrecht der Sachsen, bearbeitet nach seiner legalen Ausbildung als Grundriss für akademische Vorlesungen.* Hermannstadt, 1853. Josef Drottlef.
- ⁷⁷ Neuere deutschsprachige Auflagen: *Das Eigen-Landrecht der Siebenbürger Sachsen: Unveränderte Wiedergabe des Erstdruckes von 1583.* München, 1973. Verlag Hans Meschendörfer; SUTSCHK, Felix: *Das deutsch-römische Recht der Siebenbürger Sachsen (Eigen-Landrecht).* Stuttgart, 2000. Constant-Verlag, 205–356.
- ⁷⁸ „*Universae autem controversiae civium primo debent coram iudicibus ordinariis agitari, a quibus deinde ad Senatam provocare pro causae cujuslibet qualitate et civitatis consuetudine licet.*“
- ⁷⁹ Die Berufungsverfahren in Strafsachen wurden durch einen Universitätsbeschluss bereits 1563 geregelt, wonach der Rich-

ter – Ersamer weiser Radt – herrn der Deutschen Landschaft der Weg der Berufung war. Vgl. CSHM Bd. 1. 1885. 535–536.; HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 4. 121–122.

⁸⁰ „[...] atque a iudicibus liberum est cui libet ad Senatum provocare in omnibus tam parvis causis, quam magnis, exceptis solis criminalibus. In casu autem criminali Iudices extra scitum et cognitionem Senatus, sententiam capitalem nec ferre soli nec exequi debent”.

⁸¹ „Iudices cum suis assessoribus debent omnes causas, quae iure sunt decidendae, iusta et plena cognitione rerum discutere [...]”.

⁸² Den Lauf der Berufung beschreibt die Statuta wie folgt: „Quocirca is, qui appellare voluerit, a Iudice id faciat statim ipso pro tribunali adhuc sedente, atque inde gradatim ad senatum, a senatu, dum adhuc congregatus consedere manet, ad universitatem Saxonum, inde ad principis curiam appellandi liberam habet potestatis facultatem.” SS. 1.11.1.

⁸³ DIÓDVÁRALJAI 1876. 20.; SUTSCHEK 2000. 48.

⁸⁴ „Nulli, qui jurisdictioni Saxonicae subjectus est, a Senatu ad universitatem Saxonum prohibitum est appellare in quacunque causa mobilium rerum decem florenorum quantitatem superantium.” Zur erstinstanzlichen Befugnis der Universitas vgl. SCHULER VON LIBLOY 1868. 166.; MÜLLER 1928. 117.

⁸⁵ „In causis vero rerum immobilium, injuriarum, servitutum urbanarum et rusticorum praediorum et similium, quae certam sui aestimationem non admittunt, appellatio non est deneganda.” SS. 1.11.6.

⁸⁶ HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 6. 23.; MÜLLER 1928. 116.

⁸⁷ „Porro ab universitate Saxonum ad curiam principis appellatio admittitur in omnibus causis bonorum mobilium quantitatem quadraginta florenorum excedentium [...]” Ein sächsischer Nationalbeschluss aus dem Jahre 1626 hat erneut ausgesagt, dass in kleineren Fällen es nicht erlaubt ist, die Berufung beim Fürsten einzureichen: „[...] niemand contra Jus et Decretum nostrum als bald vmb eine geringe Sache zu Ihr Fürst: durch: soll appelliren und Lauffen sub praedicta quoque grauissima prouinciali poena“. CSHM Bd. 1. 1885. 557.; HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle 8. 27.

⁸⁸ BÓNIS–DEGRÉ–VARGA 1998. 127.; DIÓDVÁRALJAI 1876. 20. Die Organisation des Gerichts in der Frühphase des Fürstentums wird skizziert in DÁNÉ, Veronika: „Minden bírodalmak... törvényel is oltalmaztatnak.“ Az Erdélyi Fejedelemség törvénykezése [„Alle Reiche... geschützt durch das Gesetz“]. Die Rechtsprechung des Siebenbürger Fürstentums]. *Korunk [Unsere Zeit]*, Nr. 3 v. 2013. 52–53. Ausführlicher dazu BOGDÁNDI, Zsolt: Az erdélyi központi bíraskodás kialakulása és főbb jellegzetességei (1541–1571) [Die Entstehung der zentralen Rechtsprechung und ihre Hauptcharakteristika (1541–1571)]. *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 2 v. 2015. 8–15.

⁸⁹ Müller verweist ausgesprochen darauf, dass die Tafel versucht hat, als Gerichtsbarkeitsebene sich zwischen die Universitas und den fürstlichen Hof („Hof“ – im Sinne von *curia*) einzukleinen. So versuchte die fürstliche Tafel im 17. Jahrhundert einige, von der Universität bereits entschiedene und an den Fürsten weitergeleitete Berufungsfälle in Erb- und Besitzstreitigkeiten an sich zu ziehen, und über diese aufgrund des fremden Rechts ein Urteil zu fällen. Im Jahre 1613 hat der Fürst – auf die Bitte der Universität – diese Möglichkeit ausgeschlossen. Vgl. MÜLLER 1928. 117–119. Damit

parallel war die fürstliche Tafel auch bestrebt, in einigen Angelegenheitsgruppen die Universitas als ein Forum der Berufung, auszuschließen. Solche Bestrebungen zu Zuständigkeitsüberschreitungen sind bereits im 16. Jahrhundert erschienen (hinsichtlich von Grenzstreitigkeiten – SS. 1.11.8.) von Seiten der fürstlichen Tafel, doch auch im späteren sind solche vorgekommen, und in einigen Fällen war der Widerstand der Sachsen diesen gegenüber umsonst. Dass in einigen Fragenbereichen diese Bestrebungen doch erfolgreich waren, zeigen zum Beispiel die *Compilata* (III. 3. 13. 1.). Das beweist zum Beispiel, dass im Jahre 1655 ein unter Kronstädter Zünften entstandener Streit bis zur fürstlichen Tafel und dann bis zum fürstlichen Rat gelangte. Neben der vorher erwähnten Arbeit vgl. noch BARABÁS, Domokos: Oklevelek Erdély történetéhez. Udvarhelymegye levéltárából [Urkunden zur Geschichte von Siebenbürgen. Aus dem Archiv aus dem Komitat Udvarhely]. *Magyar Történelmi Társ [Ungarisches Historisches Archiv]*, 1889. 367–369.

⁹⁰ Als Beispiel wird von Dáné ein Beschluss des Landtages von Torda angeführt. Vgl. SZILÁGYI, Sándor (Hrsg.): *Erdélyi Országgyűlési Emlékek [Erinnerungen der Siebenbürger Landtage]*. Bd. 2. Budapest, 1876. M. T. Akadémia Könyvtudó-hivatala, 80. Vgl. DÁNÉ 2013. 53. Nach Zsolt Trócsányi und Veronika Dáné konnten Mitte des 16. Jahrhunderts bürgerliche Prozesse zwischen einem Sachsen und dem Mitglied einer anderen Nation durch Berufung vor die Fürstentafel gelangen. Vgl. TRÓCSÁNYI, Zsolt: *Erdély központi kormányzata 1540–1690 [Die zentrale Regierung von Siebenbürgen 1540–1690]*. Budapest, 1980. Akadémiai Kiadó, 376. DÁNÉ 2013. 53. Mitte des 16. Jahrhunderts ist übrigens die Tendenz zu beobachten, nach der versucht wurde, das Dreierbuch als Grundlage der Rechtsprechung zu machen. Vgl. DÁNÉ 2013. 54.

⁹¹ Das *Urkundenbuch zur Geschichte der Deutschen in Siebenbürgen online* macht die Materialien der sieben Bände von 1892 bis 1991 leicht erforschbar – nahezu 6000 Urkunden –, und es sind auch bestimmte Verbesserungen sowie Ergänzungen enthalten (ein virtueller Bd. 8 und 9). Im Laufe der Forschung der Siebenbürger Rechtsprechungsgorganisation kann diese Datenbasis neue Möglichkeiten eröffnen. Erreichbar unter <http://siebenbuergenurkundenbuch.univ-trier.de/>.

⁹² Die öfter zitierten Materialien des Bd. 1. des CSHM ist zum Großteil auch in elektronischer Ausgabe erreichbar, so auch neuerdings die Protokolle des Hermannstädter Stadtrats und die Protokolle der Sächsischen Universität. Vgl. HIENTZ–HEIGL–ŞINDILARIU (Hrsg.) 2007. Protokolle [DVD-Beilage]. Ein Teil dieser (1522–1565) in einer modernen Fassung ist auch erreichbar durch die Arbeit von PAKUCS–WILLCOCKS (Hrsg.) 2016.

⁹³ Auf die Gerichtsakten des Kronstädter Magistrats von 1558–1580 (*Gerichtliches Rathsprötokoll*) hat Júlia Derzsi aufmerksam gemacht DERZSI 2010.

⁹⁴ Auf die Aufarbeitung der noch verbliebenen Prozessdokumente drängt auch unter anderen Veronika Dáné, vor allem hinsichtlich der Zuständigkeit und der Tätigkeit der fürstlichen Tafel. Vgl. DÁNÉ 2013. 51., 55.

⁹⁵ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht.

Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



1. Einleitung²

Der Sommer 1914 versprach nicht nur nach Vorhersagen der gleichaltrigen meteorologischen Dienste europaweit eine aufsehenerregende, schwerlich vermeidbare Hitze. Im Laufe der Jahre haben sich in der südöstlichen Region des alten Kontinents eine Menge Spannungen angehäuften, u.a. auch aufgrund der aufgestauten Abneigungen, Meinungsunterschiede unter den dort lebenden unterschiedlichen Völkern und Volksgruppen sowie der dort lebenden religiösen und kulturellen Gemeinschaften, man könnte wohl sagen, auch aufgrund der erhitzten Gemüter, sodass der Balkan im Munde des Volkes verdientermaßen als „das Pulverfass“³ des Kontinents bezeichnet wurde. Und zu den in den Tiefen als Glut schlummernden, schwelenden, letztendlich schon seit Jahrhunderten gereiften Gegensätzen ergab sich zum Ausbruch auch bald ein Funke, aus welchem dann wie ein Flammenschweif den schon viele Leiden erlebten Kontinent und bald darauf auch die ganze Welt mit sich riss. Das Attentat des Anarchisten Gavrilo Princip,⁴ dieser geheimnisvolle Mörder des Thronfolgers der Österreichisch-Ungarischen Monarchie, der das Leben von Franz Ferdinand und seiner Frau auslöschte, hat zu einem unumkehrbaren bewaffneten Zusammenstoß geführt.

Franz Josef, der die Österreichisch-Ungarische Monarchie verkörperte, den Thron seit 66 Jahren innehatte, hatte als Staatsoberhaupt Serbien den Krieg erklärt und die Großmächte sind bald darauf in kurzer Zeit „erfolgreich“ und unumkehrbar in das undurchdringliche Netz dieses Krieges verwickelt worden.⁵ Ungarn, und besonders die politische Elite Ungarns wurde eigentlich durch den Ausbruch des Krieges nicht überrascht.⁶ Zwei Jahre davor hat die Gesetzgebung in Pest – als Ergebnis langer Vorbereitungen⁷ – ein Gesetz verabschiedet, in welchem die Exekutive für die Zeit eines Krieges oder aus dem Grund „der Gefahr eines Krieges“ mit einer außerordentlichen Macht beauftragte.⁸ Nach all diesen Befugnissen begann das Kabinett noch im gleichen Jahr mit der Ausarbeitung jenes Maßnahmen-Pakets und dessen endgültige Fassung, auf dessen viele Institutionen und Maßnahmen wir – wenn auch nur andeutend – im Folgenden hinweisen werden, welche Maßnahmen bereits am Tag der Kriegserklärung haben verwirklicht werden können, vielmehr es konnten die Entscheidungen des Parlaments voll angewendet werden.⁹

Der Kriegszustand zwischen Serbien und der Monarchie, worüber der berühmt gewordene Appell¹⁰ des alten Staatsoberhauptes die Welt am 28. Juni 1914 in Kenntnis setzte, hat die Bevölkerung des Reiches vor eine fertige Situation gestellt. Und im Hauptstrom der ungarischen Politik gab es niemanden – selbst die entschlossensten Gegner der Regierung inbegriffen – der statt der bewaffneten Lösung einer Verhandlung am Tisch der Diplomatie irgendeine Rolle eingeräumt hätte. Auf der Bühne der Politik der ungarischen Hauptstadt, auch auf den Seiten der Tagespresse – abgesehen von einigen Ausnahmen – meldete sich niemand,¹¹ der die Schärfe der kämpferischen Äußerungen hätte mildern wollen oder diesen gegenüber

Révész, T. Mihály

Die Formveränderung des Presserechts in Ungarn in den Jahren des ersten Weltkrieges¹

versucht hätte den Kampf aufzunehmen.¹² Die an Serbien gesandte Kriegserklärung brachte wahrhaftig eine entscheidende Wende in den Reihen der bis dahin geteilten, miteinander seit Jahrzehnten in Konfrontation stehenden ungarischen Politik. Die frühere tiefe, als unüberbrückbar scheinende Kluft zwischen Regierung und Opposition verschwand wie durch einen Zauberstab. Es war der letzte Dienstag im Juli 1914. Der erste Mann des Kabinetts zählte die Konsequenzen der Kriegserklärung in einer eng gefassten, doch sachlichen Parlamentsrede auf; er unterzeichnete das Manuskript des Staatsoberhauptes zur Vertagung der Parlamentssitzung, brachte den Bericht über die „außerordentlichen notwendigen Maßnahmen im Falle eines Krieges“ ein und begründete in einigen Sätzen deren Umfang und Zuständigkeiten.¹³

Die Ausbreitung der Kriegskonflikte,¹⁴ später die umfassende Mündung derer in den Krieg schuf sowohl für die politischen Generalstäbe der Hauptstädte als auch für die Alltagsmenschen der Straße eine völlig neue Situation. Als allgemeine Tendenz meldete sich der Anspruch einer vorher nie gesehenen Konzentration der Kräfte, und dies veranlasste Europa, man könnte wohl behaupten, weltweit die modernen Staaten zum Sprengen ihres eingetübten Verfassungsrahmens.¹⁵ Die neuen Erscheinungsformen des Staatslebens, dessen komplizierte rechtliche Umgebung, die Veränderungen im Ton der Lenkung und der Aufsicht seit den letzten Tagen des Juli haben selbstverständlich auch Ungarn überwältigt und haben ihre Wirkung auch im System der politischen Öffentlichkeit gezeigt, so auch im Alltag der – seit der Jahrhundertwende sichtbar pulsierenden – Presse.

Das Gewimmel der Geschehnisse an der Wende vom neunzehnten zum zwanzigsten Jahrhundert erbrachte in zahlreichen Gebieten wahrnehmbare Erneuerungen mit sich. Die Veränderungen ließen ihre Wirkung eindeutig in zahlreichen Ländern des Kontinents vor allem in den Bereichen der Struktur ihrer Verfassung, in der Politik und im öffentlichen Leben, in der Wirtschaft und nicht zuletzt in der mit all diesen in enger Wechselwirkung stehenden Presseverhältnissen merken. Das verlief auch in der Österreichisch-Ungarischen Monarchie nicht anders.

Das reiche und bunte Angebot der Presse, der Tages- und Wochenzeitschriften,¹⁶ doch besonders zum zweiten Jahrzehnt des 20. Jahrhunderts verschärfte der gedruckte

Buchstabe die Konturen seiner Macht besonders stark in Wien und in Budapest.¹⁷ Anstatt einer Meinungspressse ist bereits die gesellschaftliche Wirkung eines die Massenmedien tragenden Subsystems zu sehen, und aufgrund seiner Wirkung auf die politische Meinungsbildung hat es auch entsprechend die Aufmerksamkeit der Macht in der Zeit des nahenden Weltenbrands auf sich gelenkt.

Die offizielle Pressepolitik hat – unabhängig von der Parteizugehörigkeit der verschiedenen Kabinette – bereits vor 1914 für die günstige Gestaltung des „Marktes“ der unterschiedlichen Meinungen und Gedanken viel getan. Traditionell wurden die finanziellen Quellen des Verfügungsfonds des Ministerpräsidentenamtes zur finanziellen Unterstützung der regierungsnahen Presse eingesetzt,¹⁸ mit den unterschiedlichen Pauschalen¹⁹ konnten wiederum die mit der Parlamentsmehrheit sympathisierenden Blätter zu erheblichen wirtschaftlichen Vorteilen gelangen, gleichzeitig aber konnten die oppositionellen, die minderheiten- und sozialdemokratischen Organe mit den ihnen gegenüber eingesetzten Mittel der Polizei in nähere Bekanntschaft kommen.²⁰

In den letzten Monaten des Friedens hat die ungarische Gesetzgebung – nach den Geburtswehen langer Jahre – das Pressegesetz von achtundvierzig in den Bereich der Rechtsgeschichte verwiesen mit dem Argument, dass die „Mehrheit der Arbeiterpartei“ – den massiven gesellschaftlichen Widerstand sowie den nicht enden wollenden internationalen Protest bekämpft – eine neue Presseregulierung geschaffen hatte, und diese auch in das neue Gesetzbuch unter der Nr. 14 von 1914 aufnahm.²¹ Doch das monatelang umstrittene, von der Opposition ins Kreuzfeuer genommene Gesetz – auch wenn es von seinen eingeschworenen Gegnern als gut befunden wurde – konnte mit seinem widersprüchlichen Leben der erhabenen Idee der Pressefreiheit doch nur wenig Schaden anrichten. Dieser wurde eher mit dem wegen der Kriegsgefährdung wirksam gewordenen Gesetz des außerordentlichen Zustandes und den daraus ableitbaren Rechtsvorschriften erreicht, die – wie wir dies veranschaulichen werden – eine Einschränkung der früher fast uneingeschränkten Bewegungsfreiheit der Zeitschriften ermöglichte.

Der aus der bewaffneten Vorbereitung entstandene Konflikt wurde zu einem offenen Konflikt, der sich dann in einen sich immer mehr ausbreitenden Kriegszustand überschlug, welcher in vollem Maße das zuvor lange Jahrzehnte formierende klassische rechtsstaatliche System völlig umgestaltete.²² Als Vorbote der Veränderungen, im Sinne der Vorbereitung auf den Krieg – übrigens den anderen Staaten des Kontinents in dieser Angelegenheit nur mit Verspätung folgend – hat die ungarische Gesetzgebung 1912 sogar drei Gesetze verabschiedet, denen dann im späteren weitere folgten. Diese haben die Metamorphose des Gerüsts des ungarischen Rechts verwirklicht, gemeinsam mit den in lange Bände gefassten Durchführungsverordnungen, doch die den Charakter bestimmende Rechtsquelle dieses Prozesses war das in der Einleitung bereits angedeutete, in das Gesetzbuch unter der Nummer dreiundsechzig verabschiedete Gesetz über die außerordentliche Macht.²³

2. Das Recht der Pressepolizei der Kriegsjahre

In der außerordentlichen Nummer des *Amtsblattes für Innere Angelegenheiten (Belügyi Közlöny)* v. 29. Juli 1914 – hat einen Tag vor der Bekanntmachung des Herrschers zu einem ähnlichen Thema – die von István Tisza geleitete Pester Regierung die Bürger des Landes mit einem Appell über die nahen „Kriegskomplikationen“ aufmerksam gemacht, und hat die Bevölkerung auf die schwerwiegenden Folgen der bevorstehenden Ereignisse vorbereitet. „Es folgen Zeiten auf uns, in denen die opferbereite Heimatliebe der ganzen ungarischen Nation und die von den Ahnen ererbten männlichen Tugenden notwendig sind. Wir wurden in die Waagschalen der Geschichte gelegt“ – lauteten die pathetisch formulierten Zeilen. Auf den folgenden Seiten wurden die langen Aufzählungen der Maßnahmen erläutert, die die Mitglieder des Kabinetts – in einer gehobenen Weise – deklarierten:

*„Die Regierung wird alles unternehmen zum Schutz der Ordnung und Ruhe des ganzen Landes, zum Schutz des Lebens und der Vermögenssicherheit der heimattreuen Bürger. Mit Worten der Beruhigung und des Vertrauens wenden wir uns alle, unabhängig der Rasse und des Glaubens. Es wird allen Rückhalt und Hilfe gesichert und dasselbe von allen auch erwartet.“*²⁴

Der vorhin erwähnte Rückhalt wurde auch gleich nach dem Appell vollbracht. Die neue Rechtsordnung, die unter den kriegerischen Verhältnissen entstehende Normwelt wurde durch eine Rechtsquelle begründet, vom bisher schon oft erwähnten Gesetz Nr. 63 von 1912, zu dessen Durchführung auf zwei Dutzenden Seiten die Verordnungen des Kabinetts veröffentlicht wurden. Doch bevor deren Botschaft zusammengefasst wird, müssen wir einiges über die Grundnorm, das nach langen Geburtswehen entstandene Gesetz, über die außerordentliche Macht, etwas aussagen.

Das Gesetz, das das Land auf die nahende Gefahr, also auf den Beginn des Kriegszustandes vorbereitet hatte – wie bereits erwähnt – hat die ungarische rechtsstaatliche Konstruktion von Grund auf betroffen, hat tief in die komplizierten privatrechtlichen Verhältnisse des Alltags eingegriffen,²⁵ und führte zu einschneidenden Veränderungen im Bereich des Rechtsstreites, im Gebäude des Strafrechts,²⁶ und beinhaltete gleichzeitig auch große Veränderungen „hinsichtlich der Rechte und Pflichten der Staatsbürger“.²⁷ Für jene, die im Reinen waren mit den im Rechtssystem früher erfolgten Veränderungen durch bewaffnete Konflikte und mit den durch verschiedene Schlagwörter²⁸ hervorgerufenen Veränderungen, selbst für diese bedeutete es überhaupt keine Überraschung, dass das Gesetz des Pester Parlaments schwerwiegende Aussagen auch für die erwünschte Öffentlichkeit der Kriegsjahre mitzuteilen hatte.

Nach den Regeln zur Verordnung über die beachtliche Einschränkung der Versammlungsfreiheit, sowie auch die

der großen Einschränkung der Vereinsfreiheit hat die Gesetzgebung auch die Regeln und Vorstellungen zum Funktionieren der Presse oder vielmehr auf dessen Aufsicht bekannt gegeben. Und obwohl das Instrumentarium zum Schutz gegenüber des gedruckten Wortes in einem Gesetz Platz fand, nämlich im § 11, doch der in sechs Absätzen gefasste Inhalt ist tief in den früher doch als ausreichend konditionierten Bereich der Pressefreiheit eingedrungen.²⁹ Und daran hat auch nichts viel geändert, dass der einschlägige Text im Konjunktiv abgefasst wurde, denn jeder der Absätze wurde zweifelsohne zur Aufsicht der Presseprodukte und zur Einschränkung der Verbreitung von gedruckten Gedanken konzipiert.³⁰

In Zeiten des Friedens war die Verbreitung, der Versand und nicht zuletzt der Verkauf von den diesbezüglichen Regelungen zwar an die Erlaubnis der Behörden gebunden, doch zum Beginn und zur Fortführung dieser Tätigkeit wurden keinerlei weitere materiellen Bedingungen vorgeschrieben.³¹ Daraus folgend musste man zum Vertrieb von periodischen Zeitungen und Zeitschriften – als Hauptregel – zwar über die Genehmigung des Innenministers verfügen, doch zur Vertrieb der einzelnen Exemplare brauchte man kein offizielles Placet mehr.³²

Demgegenüber wurde „in weiser Voraussicht“³³ der unter Dach und Fach gebrachte Gesetzesartikel Nr. 63 von 1912 – beziehungsweise dessen bereits erwähnter § 11 – so formuliert, dass im Falle eines Krieges oder selbst nur bei „einer Kriegsgefahr“ die Exekutivgewalt die bestehende Regelung über den Vertrieb von Presseprodukten verschärfen kann. Und das kann auf eine Weise getan werden, – formulierten die Gesetzgeber – dass alle Organe des Pressemarktes durch Verordnungen verpflichtet werden können, die Pflichtexemplare vor dem Vertrieb der Staatsanwaltschaft- und der Polizeibehörde vorlegen zu müssen.³⁴ Natürlich folgte der Vorlegung der Presseprodukte inmitten von Kriegszuständen auch deren inhaltliche Überprüfung, und der tatsächliche Vertrieb an die einzelnen Individuen der Leserschaft konnte erst nach diesem Prozess genehmigt werden.³⁵ Die Erlangung der behördlichen Genehmigung – in unserem Falle³⁶ von der Staatsanwaltschaft oder der Polizei – war jedoch von weitem kein Automatismus. Ein Beschluss der Verweigerung, das heißt, ein Verbot des Vertriebs von Zeitung, Buch etc. konnte nur dann erfolgen, wenn die Zuständigen dem Inhalt des Druckerzeugnisses die Verwirklichung einer „die Interessen der Kriegsführung betreffende Straftat“ haben entnehmen können.³⁷ Während des ersten Weltkrieges wurde jedoch diese, sog. 3-Stunden-Zensur in der Regel nie eingeleitet,³⁸ diese wurde nur im Falle von Blättern, Zeitungen, die einen Anlass dazu gaben, eingesetzt.³⁹

Es ist wichtig, dass für die Pressewelt auch die jetzt untersuchte vierte Wende eine unmissverständliche Warnung trug, die drohend festlegte:

*„Das Ministerium kann Maßnahmen ergreifen, dass das Erscheinen und der Vertrieb von bestimmten inländischen periodischen Zeitungen verboten werden, falls ihre Publikationen die Interessen der Kriegsführung gefährden.“*⁴⁰

Doch vergaß man auch nicht die auf Seiten der ausländischen Presse erscheinenden potenziellen Gefahren und deren Abwehr. Die aus dem Ausland kommenden Presseorgane wurden ähnlich wie die heimischen Presseprodukte, bevor sie ihren Bestimmungsort erreichen – nun schon aufgrund der gesetzlichen Verordnungen – kontrollierbar geworden, im Falle eines gefährlichen Inhalts konnten sie rechtmäßig beschlagnahmt werden, vielmehr, es konnte auch der Import und der Vertrieb der unverbesserlich feindlichen Organe sogar „ganz und gar“ verboten werden.⁴¹

Der außerordentlichen Ausstattung der exekutiven Gewalt – in Friedenszeiten mit unvorstellbaren breiten Befugnissen – folgte die Schaffung der Detailregelungen. Nach monatelangen Vorbereitungsarbeiten gelangten diese bis Mai 1913 in eine entscheidende Endphase. Unter der Koordination des Verteidigungsministeriums, durch Einbeziehen aller Ministerien und mit einer teilweisen Rücksichtnahme auf die gemeinsamen vom „Verteidigungsministerium getätigten Bemerkungen“ konnte das Plenum der Minister die überarbeiteten „Regelungsentwürfe“ bald kennenlernen.⁴² Nach einem guten Jahr, im Juni 1914 in der letzten Phase des Kodifizierungsprozesses, nach der erneuten Überprüfung der Textvorschläge, „nach der Überführung bestimmter Korrekturen“, sowie nun schon mit der Annahme des Informationsblattes *Informationen über die außerordentlichen Maßnahmen im Falle eines Krieges, das J-25 b* sowie des Hilfsentwurfes konnte das Kabinett über die Herausgabe des ersten großen Paketes des „Kriegsrechtes“ einen Beschluss fassen.⁴³

Die in der Gesetzgebung bekannt gegebenen, und in dem offiziellen Amtsblatt publizierten⁴⁴ Verordnungen haben in einen Strauß gefasst – sechs Regierungen bzw. ministeriale Verordnungen – die Randbedingungen der Öffentlichkeit, den Alltag der heimischen und der länderübergreifenden Presse, umrissen.

Von den Regierungsbeschlüssen wurde – verständlicherweise – jene Verordnung als erste gebracht, die, ähnlich zur späteren Praxis der im Krieg stehenden Länder,⁴⁵ zunächst die Regelung von Publikationen zum Thema Soldaten und Krieg niedergelegt.⁴⁶ Die Gestalter des Normtextes haben dabei dem von anderen bereits beschrittenen Weg folgend⁴⁷ – mit großer Umsicht und mit der Pünktlichkeit des Kodifikators – im Voraus den Bewegungsraum des Nachrichtendienstes der heimischen periodischen Presse abgesteckt. Die Regierung hatte nämlich mit Nachdruck jene militärischen Fragen bestimmt, oder die mit der allgemeinen Versorgung zusammenhängenden Themen, die – mit einem modernen Begriff – als Embargo eingestuft wurden,⁴⁸ und auf diese Weise die Redakteure der Zeitungen und Blätter von der Mitteilung von aus nicht offiziellen Quellen stammenden Nachrichten – mit strafrechtlichen Sanktionen unterstrichen⁴⁹ – abgeraten haben. Gleichzeitig wurden vom Ministerium die taxative Aufzählung der Liste der Verbote überschreibend auch die Ausnahmen bekannt gegeben.

Dies tat das Kabinett mit der Absicht der Uniformierung der Informationsverbreitung sowie auch hinsichtlich

der Sicherung von verlässlichen Informationen, wobei festgehalten werden sollte: es können nur jene Bekanntmachungen publiziert werden, die nur von

*„der Presseabteilung des ungarischen königlichen Ministerpräsidenten, die von dem Präsidium der kroatisch-slawonisch-dalmatinischen Landesregierung oder auf dem Wege offizieller Blätter; – des Weiteren, mit der Genehmigung des ungarischen königlichen Verteidigungsministers, der Kommandantur der Unterkunft der kaiserlichen und königlichen Kriegspresse sowie von der Genehmigung der kaiserlichen und königlichen Presseagentur des Außenministeriums an die Öffentlichkeit gelangen.“*⁵⁰

Die im Falle eines Krieges verabschiedete Ermächtigung hatte der Exekutive nicht nur die Gestaltung der Öffentlichkeit, sondern auch weitere wirksame Möglichkeiten gesichert. Unter anderen wurden nämlich – mit der Geltung vom 27. Juli 1914 – zwei bündige, drei- bzw. fünfzeilige Regierungsverordnungen erlassen, von denen unbestritten die Rechtsquelle unter der Nr. 5484 v. 1914 – von einer wichtigen strategischen Bedeutung war. Damit haben nämlich die Minister mit einem als gemeinsam zu betrachtenden Willen das Schicksal der heimischen periodischen Presseorgane, „in deren Publikationen die Interessen der Kriegsführung gefährdet sind“ in die Hand des Innenministers verlegt, ihm damit das Recht übergeben, dass er das Erscheinen und den Vertrieb der inkriminierten Zeitungen unter Verbot stelle.⁵¹

Das früher unvorstellbare Recht des Verbots von Zeitungen, das in den Jahrzehnten vor dem Kriege – in welchem Jahr auch immer – die Mehrheit des Parlaments einen Agenten der Administration – welchen Ranges auch immer – beauftragt hätte, hätte zu einer mächtigen politischen Unzufriedenheit, zu einer Entrüstung ungeahnten Ausmaßes, zu einem brutalen heftigen parteipolitischen Sturm geführt, und jetzt blieb diese Verordnung sowohl in der breiten Öffentlichkeit als auch in engeren fachlichen Kreisen letztendlich ohne Echo.⁵²

Das Schweigen der Freunde der Pressefreiheit kann sogar durch mehrere Faktoren erklärt werden. Es ist möglich, dass in der Atmosphäre des den Krieg begleitenden vaterländischen Eifers es als nicht politisch und auch nicht als hoffnungsvoll erachtet wurde, doch mag es auch sein, dass man angesichts des bunten Straußes der Presseorgane – im Sommer 1914 – diese vorsichtige Politik des Kabinetts zu schätzen wusste genauso auch die mäßige Selbstkontrolle, die von einer völligen Kontrolle der Öffentlichkeit absieht.

Die Regierung von István Tisza hat nämlich von der generellen Einführung der Kriegszensur abgesehen – obwohl dazu, wie zu sehen war, das Gesetz von 1912 eine Möglichkeit bot – und hat abweichend von der strengeren Praxis der Krieg führenden Staaten⁵³ lediglich „nur einigen periodischen Blättern, bei denen es begründet war“ eine Pressekontrolle auferlegt.⁵⁴ Das Kollegium der Minister hat eben mit dieser einen erweiterten Satz fassenden Verordnung – deren Berechtigung die Anwesenden ohne

Bedenken übergangen⁵⁵ – darauf folgend die Grenzen der Pressekontrolle festgelegt, mit deren Modifizierung und mit der Ausformulierung der Detailregelungen drei als zuständige gedachte Personen beauftragt wurden.⁵⁶

Die Verordnung zur Pressezensur des Gesetzes Nr. 63 von 1912 wurde in die Alltagspraxis durch eine Rechtsquelle übernommen, die in Übereinstimmung mit dem zuständigen Minister für Inneres und Handelswesen gemeinsam gestaltete Verordnung, zusammen mit 32 anderen, die alle am gleichen Tag erschienen sind. In der Sammlung der Verordnungen unter der Nr. 12 001 von 1941 I. M. E. erschienen, hatte das die neun Regelungen über die Kontrolle von periodischen Blättern und anderen Presseprodukten verfügendes Norm-Ensemble“ eine von Grund auf neue Situation im vitalsten Bereich der Geltung der Meinungsfreiheit, auf dem Markt der gedruckten Presse, geschaffen. Die Minister haben nämlich mit dieser Verordnung die Mitarbeiter des neu geregelten Subsystems, die Mitarbeiter der Zeitungen sowie auch deren Leserschaft zu einer sonderbaren, ein halbes Jahrhundert überspannende Zeitreise eingeladen. Das wurde getan, überschreibend die polizeilichen Abschnitte des eben verabschiedeten und verkündeten zweiten Pressegesetzes zur Überprüfung der Pflichtexemplare der periodischen Blätter und anderer Presseprodukte – erinnernd an die eben nicht freundlichen Jahre der Zeit der Bach⁵⁷- und Schmerling Regierungen, – wurde die die Möglichkeit vor Beginn des Vertriebs der Presseprodukte erteilt.⁵⁸

Zu Ehren von Jenő Balogh sei gesagt, dass er – entspringend der Intention der Regierung – bei der Absteckung der Grenzen der Pressekontrolle bei weitem nicht die Konstruktion der ungebremsten Pressekontrolle übernahm. Er hat dies nicht getan, denn laut der zu diesem Objekt abgefassten und vom Minister unterzeichneten – zu einer ministerialen Verordnung berechtigten – Sentenzen einer Rechtsverordnung wurden Überprüfungen nur bei „einzelnen, begründeten“ Blättern sowie gegenüber „allen anderen“ Presseprodukten in Aussicht gestellt.⁵⁹ Daraus folgend könnte die Verordnung als gemäßigt gewürdigt werden – auch wegen der selbst gewählten Selbsteinschränkung – wenn wir auf diese Weise nicht die „Schuld des Lobes“ auf uns nehmen würden. Mit jenem Absatz der Verordnung, in dem steht, dass der Behörde insgesamt drei Stunden zur Überprüfung der Pflichtexemplare zur Verfügung steht und eine Woche zur Überprüfung der „sonstigen Presseprodukten“, wurden die Positionen der Presse einigermaßen konsolidiert. Darauf verweist ansonsten die zweite Runde dieser Verordnung, die unterstrichen hat: die zur Zensur gesandten Organe beziehungsweise „der Vertrieb“ der Publikationen kann im Rahmen des gegebenen Zeitintervalls rechtmäßig geleistet werden.⁶⁰

Zum Erreichen eines Gleichgewicht – begründet durch seine Bedeutsamkeit und insbesondere wegen der späteren Ausbreitung der juristischen Grundlegung der Presseaufsicht⁶¹ – müssen wir etwas ausführlicher über den am meisten problematischen und wahrscheinlich den besorgniserregendsten Teil sprechen, über § 6, der im Verlauf der künftigen Geschehnisse der politischen Öffentlichkeit am meisten schaden wird.

Zur Begründung unserer Zweifel müssen wir jedoch den oben bereits bekannt gegebenen Teil zur Sachlage des Nachrichtenembargo Nr. 5484 nochmal zitieren und zur Hilfe rufen, in welchem die am Ruder der Regierung sitzenden – wie zu sehen war – die Mitarbeiter der Presse zum Pönalisieren luden, falls sie beruhend auf eigenen Quellen, aber ohne behördliche Zustimmung in ihren Organen über Kriegsgeschehnisse berichtet haben, oder bezüglich der Lebensmittelversorgung Informationen veröffentlicht haben. Der Gesetzgeber begründete die Berechtigung zu ihrer Strafe letztlich damit, dass auf diese Weise ein Vergehen gegen „die Streitkräfte“, vor allem durch die Gefährdung des Staates und noch mehr, durch die unmittelbare Gefährdung der Kriegsführung verwirklicht wird.⁶²

Die o.g. drei Minister haben in der Ausführungsverordnung Nr. 12 001 die Grenzen der früher verbotenen Inhalte überschritten, und den Sinnbereich der Interessen der Kriegsführung erheblich ausgedehnt. „Die Veröffentlichung alle jener Nachrichten, die im Kreise der Bevölkerung Unruhe oder Aufregung erwecken kann, kann schädlich sein für die militärische Situation und kann die Interessen der Kriegsführung gefährden“ – wurde vom Gesetzgeber zur Ergreifung von Maßnahmen mit schwerwiegenden Folgen gegen jene Presseprodukte erklärt, die eventuell mit solchen Inhalten erscheinen.

Der Vertrieb von der die Allgemeinruhe schädlichen oder die Gemüter beziehungsweise die Gemeinrede erregende – die Macht – ungünstig beeinträchtigenden Presseveröffentlichungen werden „von der zur Kontrolle beauftragten offiziellen Person“ verboten, und darüber hinaus kann „wegen des Verbots des Erscheinens und des Vertriebs von periodischen Publikationsorganen beim Verteidigungsminister oder beim Innenminister eine Unterbreitung gemacht werden“.⁶³

3. Im Kampf mit den Presseprodukten der feindlichen Staaten

Das den Kriegszustand ausgerufene und damit parallel über die außerordentliche Ermächtigung verfügende Kabinett konnte sich verständlicherweise damit nicht begnügen, und war auch mit der Anwendung der Inanspruchnahme der Mittel zur Aufsicht der heimischen Presse nicht zufrieden. Die Kohäsion der ungarischen Gesellschaft mit ihren vielen Nationalitäten, die Sicherung der Aufrechterhaltung der gemeinschaftlichen Unterstützung des Krieges wurde vom Großteil der außerhalb der Grenzen gedruckten Presse nicht gutgeheißen, sie sahen es als Gefährdung, genauso wie die Mehrheit der unter der heiligen Krone, dem „Dreieins Königreich“ erschienenen oppositionellen oder wie die überwiegende Mehrheit der Minderheitenblätter. Es erübrigt sich zu sagen, dass die echte, unmittelbare und sofortige Drohung von den Zeitungen, Flugblättern und sonstigen Druckmaterialien der in den Krieg eintretenden Staaten verkörpert wurde.

So nimmt es nicht wunder, dass seitens der Pester Regierung es als notwendig erachtet wurde, gegenüber der ausländischen Presse die schon früher eingesetzten, pressopolizeilichen Instrumentarien weiter zu verfeinern, und in erster Linie die Blätter der in dem Krieg beitretenden feindlichen Länder zu bedrohen, und deren Vertrieb in Ungarn unmöglich zu machen.⁶⁴ So ist auch zu verstehen, dass in der Minute des Ausbruchs des Krieges den serbischen Presseprodukten sofort die Tür gezeigt wurde. Der Vertrieb der Presseorgane unserer südlichen Nachbarn – mit einer präzisen Sorgfalt der Schöpfer – wurde von der Verordnung Nr. 5484 des Ministerpräsidenten erledigt, bis ins Detail aufgelistet jene unaufschiebbaren Schritte der Behörde, mit welchen dafür gesorgt werden musste, dass „die aus Serbien kommenden periodischen Blätter, deren Einfuhr und Vertrieb eingestellt und die von dort kommenden sonstigen Presseprodukte beschlagnahmt werden mussten.“⁶⁵

Dem Text ist zu entnehmen, dass die Härte der Regelung in erster Linie die in Serbien gedruckte periodische Presse betroffen hat. Doch um einen größeren Effekt dieser Verordnung zu erzielen, wurde das Verbot der Zeitungen des südlichen Nachbarn ausgebreitet auf jene inländischen, das heißt in Ungarn gedruckten (serbischen) Zeitungen oder auf deren ungarische Übersetzungen.⁶⁶ Obendrauf, damit alle möglichen kleinen Türen verschlossen werden, wurde ausgesagt: „Die ungarische königliche Post kann keinerlei Abonnements für die verbotenen periodischen Zeitungen annehmen und diese auch nicht weiterleiten.“⁶⁷

Auf die in Serbien gedruckten sonstigen Presseprodukte, – wie Bücher, Zeitschriften, sonstige Druckerzeugnisse – die offensichtlich weniger Gefahr bedeuteten, waren die Regierungsbeamten in Pest eher konzessiv eingestellt. Diese Presseprodukte wurden nämlich einzelnen und konkreten Untersuchungen unterworfen, das heißt, diese konnten an die Adressaten mit dem Placet der Presseabteilung des Ministerpräsidentenamtes beziehungsweise in Zagreb mit Einwilligung des dortigen Regierungspräsidiums ausgehändigt werden.⁶⁸

Unter den kontrollierten Druckerzeugnissen gab es auch in großer Zahl welche, die in ihrem Inhalt – offen formulierte, oder einfach nur mit ihren suggerierten Nachrichten – bezüglich der „Interessen der Kriegsführung“ Gefahren vermittelt haben. Über diese hat man in Pest ohne lange zu überlegen – wenn auch mit einer gewissen Doppeldeutigkeit – ausgesagt, dass, diese in Ungarn keinesfalls vertrieben werden können.⁶⁹ Selbstverständlich erging es auch anderen Presseerzeugnissen nicht besser, über die ein richterliches Urteil mit „Konfiszierung [...] oder Vernichtung“ lautete.⁷⁰

Die Intention, die öffentliche Meinung Ungarns von den feindlichen – vorerst von den serbischen – Zeitungen und von deren schädlicher Wirkung „zu schützen“, kann aus den vorhin untersuchten Rechtsquellen klar abgelesen werden. Es scheint auch eindeutig zu sein, dass zu einem Auftreten gegenüber von sonstigen Presseerzeugnissen die rechtsvorschriftlichen Voraussetzungen geschaffen wurden. Eine gründlichere Analyse des Textes weckt selbst im nicht voreingenommenen Leser ein gewisses

Mangelgefühl: die Rechtsverordnung, die am Tag des Kriegsausbruchs in Kraft getreten ist, hat lediglich die Entscheidung über das Verbot der serbischen Druckerzeugnisse verfügt, – und dies unter Mitarbeit der Pester Presseabteilung beziehungsweise des Zagreber Regierungspräsidiums und das in einem „offiziellen Blatt“ bekannt gegeben werden muss.⁷¹ Doch es wurde nirgends festgelegt, welche Behörde, Körperschaft, Institution die Berechtigung hat, über das Verbot dieser Presseprodukte in Ungarn zu entscheiden, blieb aus.⁷²

Trotz allem ist es wahrscheinlich, dass gegenüber den ausländischen Organen – wie eben aufgeblendet – die Problematik der Unklarheit des Wirkungsbereiches die Reizschwelle der Regierungsleute nicht erreicht hat. Das kann die Erklärung dafür sein, dass das Kabinett, das das Verbot der serbischen Presseerzeugnisse, ein Jahr danach, 1915, dieses Verbot auch auf die Druckerzeugnisse aller feindlichen Staaten ausbreitete,⁷³ auch weiterhin jenes staatliche Organ oder Behörde nicht benannt hatte, das oder die zur Aussage, Bekanntgabe der Verordnung über das Verbot des Vertriebs berechtigt ist.⁷⁴

Trotz dieses offensichtlichen Rechtsvakuum – wahrscheinlich rückgreifend auf eine frühere im Laufe der Jahrzehnte entwickelten Rechtspraxis – hat die Pester Politik bald das Gegenmittel gefunden, die zur Handhabung der serbischen sowie der anderen, als Gefahrenquellen betrachtenden Presseprodukte der im Krieg stehenden Länder eingesetzt werden kann. Nach Ausbruch des Krieges, bereits im zweiten Monat der Feindseligkeiten, haben die Zuständigen des Ministerpräsidentenamtes in zuverlässiger Weise dafür gesorgt, dass an den Sitzungen der Minister, an den wöchentlichen oder in einem zweiwöchentlichen Takt abgehaltenen Sitzungen der beziehungsweise Regierung, die Entscheidungen des Handelsministers das Recht der Postlieferungen abzuerkennen bestärkt wurden, mit denen die Monarchie oder deren Politik kritisierende Organe oder sonstige Druckerzeugnisse betroffen waren.⁷⁵

Der Auftritt der Regierung gegenüber der ausländischen Presse und anderen Presseprodukten blieb die ganze Zeit über in den vier Jahren des Weltenbrandes immanenter Teil der „negativen Pressepolitik“, daher kann wohl begründet gesagt werden, dass die Verfolgung dieses Prozesses in der politik-historischen Galerie des großen Krieges ein selbstständiges Tableau verdient.



Ungarische Soldaten lesen die Zeitung, *Az Est* (1916)⁷⁶

4. Sonstige pressepolitische Instrumente, Mittel

In der Pressepolitik herrschte im gesamten Intervall der Epoche – eine eigenartige Doppelheit. Die die Grenzen der Meinungsfreiheit einschränkende, den Alltag der Presse bestimmenden und so die Freiheit des gedruckten Buchstaben in steife Bahnen lenkenden polizeilichen Regelungen waren nämlich in der ungarischen Heimat nicht ausschließlich charakteristisch für jenes rechtliche Normsystem, das die Verhältnisse der Gedankenvermittlung zu ordnen hatte. Neben der alltäglichen Zensur, der ständig gegenwärtigen Fürsorge⁷⁷, doch vielmehr neben der Drohung hat die Regierung und selbst István Tisza die letztendlich einstimmige Unterstützung der Blätter honoriert, ihre in den Rubriken stehende „vaterländische“ Stellungnahme für den Krieg.⁷⁸

Der Ministerpräsident hat bereits in den ersten Monaten der Kämpfe vor einer engeren Öffentlichkeit, – das heißt vor engeren Parteikreisen – in einer von ihm ungewöhnlichen Weise – über den einstimmigen vaterländischen Ton der überwiegenden Mehrheit der Organe, über die zum Kampf anspornenden Slogans in den Blättern, der *Budapester Berichterstatte* (*Budapesti Tudósító*) geradezu darüber berichtet, dass das bejahrte Staatsoberhaupt, Franz Josef, auch „gnädig war, seiner Zufriedenheit Ausdruck darüber zu verleihen, wie sich die Presse von Österreich–Ungarn in der gegenwärtigen europäischen Krise attestiert“.⁷⁹

Von Seiten des Kabinetts blieb die Belohnung der Presse nicht aus. Die Reihe wurde mit der *Interessanten Zeitung* (*Az Érdekes Ujság*), des Weiteren mit dem von Jenő Rákosi geleiteten Wochen- bzw. Tagesblatt *Budapester Blatt* (*Budapesti Hírlap*) eröffnet, damit, dass es für sie möglich wurde, dass ihre Zeitungsexemplare auf der Straße und durch Hausieren vertrieben werden konnte.⁸⁰ Diesen folgte, ebenfalls auf eine atypische Weise, die lange Jahre hindurch als Stiefkind behandelte *Volksstimme* (*Népszava*), deren vor gut anderthalb Jahren der Vertrieb vom Innenminister verweigert wurde, und damit gleichzeitig die *Das neue Blatt* (*Uj Lap*), sowie das Blatt mit dem Titel *Gesellschaft* (*Társaság*) auch eine Erlaubnis erhalten haben zum Straßenverkauf einiger ihrer Nummern.⁸¹ Einige Wochen später, Ende September 1914 wurde vom Ministerrat nach Un-

terbreitung des Handelsministers für die Zeitungen in Sachen einer wahren und allgemeineren Erleichterung der Beschluss gefasst, der aussagte: „auf dem Gebiet der Länder der ungarischen Krone sollen ab 1. Oktober 1914 die in im Verkehr befindlichen vorhandenen politischen Tagesblätter auf der Post unentgeltlich transportiert werden sollen.“⁸² Und obwohl sich diese Begünstigung nicht auf den örtlichen Verkehr erstreckt hat, bedeutete es trotzdem eine erhebliche Erleichterung, mit der die Regierung ausgesprochen – unausgesprochen, die wegen dem Krieg ausfallenden Einnahmen der Presseunternehmen – reparieren wollte.⁸³

Gleichzeitig hat der Leiter des Inneren im Interesse des Straßenverkaufs weitere Gesten und Schritte unternommen.⁸⁴ Es kann gesagt werden, dass die exekutive Gewalt alles erdenklich Mögliche innerhalb ihres Wirkungsbereichs getan hat, dass die Papierversorgung – jetzt größtenteils noch ohne Voreingenommenheit – betriebssicher geleistet wird. Dazu lieferten sogar zwei in eine Richtung zeigende Umstände den Grund. Einerseits erhöhte sich anfangs der gestiegene Nachrichten hunger der Leserschaft die Auflagenhöhe der Blätter erheblich, andererseits führte die Verzögerung der Kämpfe in mehreren Bereichen – so auch naturgemäß im Papierhandel – zu Engpässen in der Versorgung. Über die vom Ministerium für Handel versehenen Bereiche und in diesem Bereich herausgegebenen Verordnungen kann summierend gesagt werden, dass diese „besonders aufgrund der Sparsamkeit mit dem Zeitungspapier und den Papierbedarf der existierenden Blätter vor Augen haltend, wenn auch in etwas reduzierterem Rahmen, doch möglichst jederzeit zu sichern“ haben.⁸⁵

Über das oben Erwähnte hinaus, konnten einige Redaktionen noch mit weiteren Erleichterungen, Begünstigungen rechnen. Die Macht versuchte auf vielfache Weise die Gunst der Pressemitarbeiter zu erringen. In vielen Fällen bezogen sich jene auf alltägliche Bedarfsartikel verhängten Einschränkungen nicht auf sie, in ihren Einkommensverhältnissen wurde auch der Zustand vor dem Krieg gefestigt. Mit großer Wahrscheinlichkeit hat auch die Tatsache zu einem ungestörten Verhältnis zwischen Regierung und Presse beigetragen, dass auf Bitte einzelner Redaktionen die zu ihrem Betrieb unentbehrlichen Mitarbeiter (Journalisten) vom Militär-Kriegsdienst befreit wurden.⁸⁶

Die Bereitschaft der Machtinhaber zur Zusammenarbeit hat sich – gut ersichtlich – auch in der Förderung der Arbeit der Berichterstatter auf den Kriegsschauplätzen gezeigt. Der Verteidigungsminister selbst hat – ohne Verzögerung – im eigenen Zuständigkeitsbereich den beliebten oder jenen Mitarbeitern der Presse, denen er irgendeine Begünstigung zukommen lassen wollte, auf die Kriegsschauplätze, in das Epizentrum der Kriegsgeschehnisse entsandt, wo von authentischen Augenzeugen stammende Berichte auf die zuverlässigste Weise entstehen konnten.⁸⁷ Die ersten acht Journalisten konnten – bei aller Sympathie ihrer Kollegen und die der breiten Öffentlichkeit – bereits im zweiten Monat des Kriegsausbruches, in den ersten Tagen des August, ihre Arbeit aufnehmen.⁸⁸ Das hat sich auch im Späteren gezeigt, dass zur Einbettung je eines Or-

gans, zu seinem Markterfolg und in einer längeren Sicht auch zu seiner Verlässlichkeit die Herren des heimischen Verteidigungswesens mit der Vergabe je einer Kriegsberichterstatter-Erlaubnis oder deren Ablehnung weitgehend beigetragen haben.⁸⁹ In diesen Kreisen zählte auch das als Begünstigung, wenn einigen Pressemitarbeitern in je einem Postamt die Möglichkeit zum Telegraphieren erleichtert wurde.⁹⁰

Doch über all das Aufgezählte hinaus wurden bald weitere, umfassendere Erleichterungen eingeführt. Genau ein Jahr nach dem Inkrafttreten des einen großen Wirbel auslösenden Pressegesetzes erachtete die Regierung selbst den Zeitpunkt als gekommen, die auf die Presse und insbesondere auf die Pester Tagesblätter verhängte, so oft diskutierte Kautionspflicht zu lockern.⁹¹ Die erhöhte Summe der Gewähr-Pflicht von 1914, die Erschwerung der Umstände des Einzählens hat in den Bereichen des Alltags, in den Sitzungsräumen des Parlaments, und nicht zuletzt in den Pressekreisen schon von Anfang eine große Unzufriedenheit ausgelöst.⁹² Die Gesetzgebung hat angesichts darauf – als quasi Zugeständnis – im Absatz 61 des Gesetzes für ein Jahr einen Aufschub gegeben, dass die Betroffenen die ihnen auferlegte Summe abbezahlen können. „Infolge der außerordentlichen wirtschaftlichen Schwierigkeiten“ konnte diese Erleichterung die an sie geknüpften Erwartungen nicht erfüllen. So war es nicht verwunderlich, dass Jenő Balogh und die Mitarbeiter der Exekutive die großen materiellen Sorgen des Pressewesens sehend, und auch die Einwände der „betroffenen Kreise“⁹³ akzeptierend, von der Gesetzgebung sogar bei zwei Gelegenheiten⁹⁴ eine Verlängerung des Aufschubs für zwei Jahre beantragten. Dazu kam es zunächst im Jahre 1915,⁹⁵ dann im Frühjahr 1918⁹⁶, als das Parlament die Frist der Einzahlung auf weitere zwei Jahre verlängerte.⁹⁷

5. Epilog

Die tragischen Geschehnisse der anderthalb Tausend Kriegstage, die reichlich fließenden Kolumnen der früheren blutigen Presse können die späte Nachwelt über die Unerträglichkeit des ersten Weltbrandes überzeugen und gewähren auch einen Einblick in die Chronik der durch Waffen verursachten Verwüstung. Wir haben gesehen, dass der erste, die Kontinente überspannende Weltkrieg von allen beteiligten Kriegsparteien eine maximale wirtschaftliche und politische Kraftkonzentration verlangte. Das war auch im Falle der Österreichisch-Ungarischen Monarchie nicht anders.

Die neuen Anforderungen verlangten eine die frühere pressepolitische Praxis überschreibenden Lösungen im Bereich des Presserechts und auch im Bereich der Politik. Das frühere – im Wesentlichen liberale und rechtsstaatliche – Verordnungsensemble wurde teils durch strengere polizeiliche Regelungen abgewechselt, und darüber hat sich die Regierung stützend auf die in den ersten Tagen des bewaffneten Kampfes bekannt gemachten Verordnungen in der Öffentlichkeitspolitik für sich einen immer größeren Raum und Einfluss verlangt.⁹⁸

Nach der Kriegsniederlage, nach dem Zerfall der Monarchie, hat sich das neue Establishment der Pester „Herbstrosenrevolution“ von den traditionellen Elementen der mehrere Jahrzehnte dauernden Praxis losgesagt, doch mehr auch von der die Struktur der Rechtsstaatlichkeit mit der Kriegerklärung vier Jahre lang in Klammern

gesetzten – außerordentlichen Machtposition.⁹⁹ Die Regierungsmacht an sich reißende Koalitionskabinetts hat mit einer Verordnung am 5. November 1918 – die Pressefreiheit einschränkende Maßnahmen der Kriegsregierungen in Klammern gesetzt.¹⁰⁰

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ Vorliegende Studie erschien in *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 4 v. 2015, sie ist eine stilistisch überarbeitete Version mit dem gleichen Titel.
- ² Die aus Anlass des 100. Jahrestages des ersten Weltkrieges erschienene Arbeit bietet die Möglichkeit, die zu diesem Thema eher seltener auftauchende, vor Jahrzehnten erschienene Studien, deren Feststellungen zu ergänzen, zu vertiefen, eventuell wo notwendig, einige Aussagen zu korrigieren, aber auch einige Thesen zu berichtigen – besonders als Respekt gegenüber der durch den damaligen ideologischen Kanon streng „obligatorischen“ Thesen. S. dazu M. KONDOR, Viktória: Adalékok az első világháború alatti sajtó és cenzúra történetéhez [Beiträge zur Geschichte der Presse und der Zensur während des ersten Weltkrieges]. *Magyar Könyvszemle [Ungarische Buchrundschau]*, Nr. 1 v. 1975. 75–82. BELLÉR, Judit: Sajtópolitika és sajtórendészet az I. világháború idején. Adalékok az 1914. évi XIV. törvényekkel kapcsolatos háborús rendelkezésekhez [Pressepolitik und Pressepolizei zur Zeit des ersten Weltkrieges]. *Fiatal Oktatók Műhelytanulmányai 3. [Studien Junger Professoren 3.]*, 1982. ELTE Állam- és Jogtudományi Kar, 33–57.; MUCSI, Ferenc: Sajtó, cenzúra Magyarországon az első világháború idején [Presse, Zensur in Ungarn zur Zeit des ersten Weltkrieges]. *Történelmi Szemle [Historische Rundschau]*, Nr. 1–2 v. 1984. 192–202.
Mit diesem Thema beschäftigte sich – nach Erscheinen dieser Studie – sehr eingehend Roland KELEMEN in seiner Arbeit mit dem Titel *Sajtójog és sajtószabadság: az első világháborús kivételes hatalmi szabályozás [Presserecht und Pressefreiheit: die außerordentliche Machtregelung im ersten Weltkrieg]*. In KELEMEN, Roland (Hrsg.): *Az első világháború sajtójogi forrásai [Die presserechtlichen Quellen des ersten Weltkrieges]*. Budapest, 2017. Médiatudományi Intézet, 35–62.
- ³ ALBRECHT-CARRIÉ, René: *Europe since 1815. From the Ancient Regime to the Atomic Age*. New York, 1962. 215.
- ⁴ LUDWIG, Ernest: *Austria–Hungary and the War*. New York, 1915. J. S. Ogilvie Publishing Company, 83.
- ⁵ Die Anfänge des bewaffneten Konflikts widerspiegelte die Presse gut. S. dazu A háború naptára. Krónikás följegyzések [Der Kalender des Krieges. Aufzeichnungen einer Chronik]. *Népszava [Volksstimme]*, Nr. 250 v. 25. 8. 1914. 7–8.
- ⁶ Es ist zu erwähnen, dass der sich von aktuellen drohenden Konflikten scheuende ungarische Ministerpräsident anfangs wenig Begeisterung zeigte den südlichen Nachbar anzugreifen.
- ⁷ TÓTH, Árpád: A kivételes hatalom jogi szabályozása Magyarországon az első világháború előestéjén [Die juristische Regelung der Ausnahmemacht in Ungarn am Vorabend des ersten Weltkrieges]. Szeged, 1996. *Acta Universitatis Szegediensis De Attila József, Acta Juridica et Politica*, Tomus L. Fasciculus 13.
- ⁸ Die in diesem Objekt formulierte Empfehlung der Regierung wurde im Parlament von den beiden Häusern in außerordentlicher Schnelle verhandelt. Aus den Reihen der Fraktion der Regierungspartei wurde nach der Rede des Abgeordneten, Fülöp Darvai, zum Beispiel im Abgeordnetenhaus an einem Tag, am 7. Dezember, die allgemeine wie die detaillierte Diskussion des Entwurfs abgewickelt. *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 17 v. 1910 (18. 6.–31. 12. 1912) Sitzungstage 1910–421.
Die Diskussion sowie die Rezeption des Gesetzes siehe ausführlicher: KELEMEN, Roland: A háború esetére szóló kivételes intézke-

- déseket tartalmazó 1912. évi LXIII. törvény országgyűlési vitája és sajtóvisszhangja [Die Diskussion und das Presseecho für den Fall eines Krieges geltenden außerordentlichen Maßnahmen im Gesetz Nr. 63 von 1912]. *Parlamenti Szemle [Parlamentarische Rundschau]*, Nr. 1 v. 2016.
- ⁹⁹ Árpád Tóth – der bekannte Rechtshistoriker aus Szeged – hat die ungarische Geschichte der außerordentlichen Macht in zwei wertvollen Monographien ausgearbeitet. Daraus konnten die Interessen erfahren, dass die Arbeiten auf Initiative des Ministerpräsidenten nach aller Wahrscheinlichkeit am 26. November 1912 ihren Anfang hatten, und nach guten anderthalb Jahren, am 20. Juli 1914 beendet wurden. TÓTH 1996. 50. Neben den Forschungen von Árpád Tóth ließen auch die von Roland Kelemen einen Einblick in den Prozess der Entstehung, sowie in die Arbeit der Kommission, die laut Gesetz am verabschiedeten Vorschriftenpaket gearbeitet hat.
KELEMEN, Roland: Az 1912-es kivételes hatalmi törvény születése és rendszere [Die Geburt und das System des Gesetzes von 1912 über die außerordentliche Macht]. In FARKAS, Ádám – KELEMEN, Roland (Hrsg.): *Szkylla és Kharübdisz között. Tanulmányok a különleges jogrend elméleti és pragmatikus kérdéseiről, valamint nemzetközi megoldásairól [Zwischen Skylla und Charybdis. Studien über die theoretischen und pragmatischen Fragen der außerordentlichen Rechtsordnung sowie deren internationale Lösung]*. Budapest, 2020. Magyar Katonai Jogi és Hadijogi Társaság, 81–111.
- ¹⁰⁰ Franz Josef Kaiser und König hat die Begründung der Notwendigkeit des Eintritts in den Krieg am Tag nach der Kriegserklärung bekannt gemacht. Der pathetische Text beginnt mit: „Ich habe alles erwogen und gut überlegt“. BALOGH, Sándor – GERGELY, Jenő – IZSÁK, Lajos – JAKAB, Sándor – PRITZ, Pál – ROMSICS, Ignác: *Magyarország a XX. században [Ungarn im 20. Jahrhundert]*. Budapest, 1985. Kossuth Könyvkiadó, 56.
- ¹¹ MUCSI 1984. 193.
- ¹² Am Tag der Unterzeichnung der Kriegserklärung durch den König hat selbst der Minister, István Tisza, mit pathetischen Sätzen die von ihm wahrgenommene und übernommene Stimmung gezeigt: „Enthusiastisch, stolz auf unsere Nation betrachten wir die männliche Entschlossenheit, die sich in der ganzen ungarischen Nation zeigt ohne seelische Nationalitätenunterschiede [...]“ Der im Namen der parlamentarischen Oppositionsparteien sprechende Albert Apponyi – bezugnehmend auf die Aussagen vor einigen Tagen von Gyula Andrássy (junior) – ging sogar soweit, dass er den Anfang der Kriegsergebnisse geradezu als Leistung einer „Verteidigungspflicht“ bewertete. „In dieser Sekunde verschwinden alle sonstigen Kontroversen und es gibt nur ein Gedanke, ein Gefühl, das uns lenkt: dass wir unsererseits alles tun sollen, dass wir in dieser uns aufgezwungenen, für unsere nationale Zukunft so wichtigen Zusammenstoß die gesamte ungeteilte Kraft der ganzen Nation zur Erreichung des Erfolgs einbringen.“ *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 26 v. 1910 (22. 7. 1914–6. 5. 1915) Sitzungstage 1910–562, 192.; *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]*, Nr. 174 v. 25. 7. 1914. 5.
- ¹³ Dies war notwendig, weil der zweite Absatz des Gesetzesartikels Nr. 63 von 1912 es eindeutig zur Pflicht der Regierung machte, dass „die Inanspruchnahme der außerordentlichen Macht, sowie die daraus stammenden Maßnahmen auf bestimmte Bereiche anzuwenden sind“ und dies sollte an der nächsten Parlamentsitzung verkündet

- werden. Die Beratung und Begutachtung dieses umfangreichen Berichts wurde der Verteidigungskommission zugeteilt. Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses], Bd. 26 v. 1910 (22. 7. 1914–6. 5. 1915) Sitzungstage 1910–562, 192. Den vollständigen Text, s. Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses], Bd. 44 v. 1910. Schriftennr. 1910–1100. 371–374.
- ¹⁴ Die Kriegsvorbereitungen der Großmächte haben natürlich auch die Erneuerung der Verfassungs- und Verteidigungsrechts mit sich gebracht. dieser Erscheinung schloss sich auch das Ungarische Königreich mit der Annahme des Verteidigungspakets von 1912 an. FARKAS, Ádám: *A [hon]védelmi alkotmány kialakulása a polgári Magyarországon 1867–1944 [Die Entstehung der Verfassungs- und Verteidigungsverfassung im bürgerlichen Ungarn 1867–1944]*. Budapest, 2019. Zrínyi Kiadó, 143.
- ¹⁵ Das Ziel der in den Jahren des ersten Weltkrieges eingeführten außerordentlichen Maßnahmen war die Zentralisation der Macht, die Stärkung des Wirtschaftspotenzials und deren Unterordnung den Zielen der Armee. S. TÓTH 1996. 95.; BRAUNEDER, Wilhelm: *Osztrák alkotmánytörténet napjainkig [Österreichisches Verfassungsrecht bis zu unseren Tagen]*. Pécs, 1994. JPTE Állam- és Jogtudományi Kar, 220.
- ¹⁶ HORVÁTH, Zoltán: A magyar sajtó a dualizmus utolsó évtizedeiben [Die ungarische Presse in den Jahrzehnten des Dualismus]. *Irodalomtörténet [Literaturgeschichte]*, Nr. 1 v. 1961. 17–47.
- ¹⁷ BUZINKAY, Géza: Budapest sajtó főváros [Budapest Pressehauptstadt]. *MédiaÁsz [Medien-Ass]*, Nr. 1 v. 2008. 57–58.
- ¹⁸ BELLÉR, Judit: A kormányparti sajtó támogatásának formái a századfordulón [Die Formen der regierungsnahen Presse um die Jahrhundertwende]. *Magyar Könyvszemle [Ungarische Buchrundschau]*, Nr. 4 v. 1981. 276–298.; RÉVÉSZ, T. Mihály: *A sajtószabadság érvényesülése Magyarországon 1867–1875 [Die Pressefreiheit in Ungarn 1867–1875]*. Budapest, 1986. Akadémia Kiadó, 102–140.
- ¹⁹ BUZINKAY, Géza: Sajtóreform 1914-ben [Pressereform in 1914]. In *In Medias Res*, Nr. 1 v. 1913. 3.; Szemere Miklós interpellációja [Interpellation von Miklós Szemere]. *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 3 v. 1906 (10. 10.–14. 11. 1906) Sitzungstage 1906–42, 8–10.; *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 19 v. 1906 (20. 5.–4. 6. 1906) Sitzungstage 1906–330, 145.
- ²⁰ MUCSI 1984. 193.; *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 24 v. 1906 (13. 2.–9. 3. 1909) Sitzungstage 1906–424, 207.
- ²¹ BUZINKAY, Géza: Harc a sajtóreform körül, 1914 [Kampf um die Pressereform, 1914]. In PUSZTAI, Bertalan (Hrsg.): *Médiások, történetek, használatok. Ünnepi tanulmánykötet a 60 éves Szajbély Mihály tiszteletére [Medien, Historien, Nutzungen. Festlicher Studienband zum 60. Geburtstag von Mihály Szajbély]*. Szeged, 2012. SZTE Kommunikáció- és Médiatudományi Tanszék, 282–292.
- ²² Diese Veränderungen wurden – in gründlicher Arbeit – unter den ersten von Márton Lányi, einem Richter des Landgerichts aus Budapest auf den Seiten der Zeitschrift *Magyar Jogélet* inventarisiert. *Magyar Jogélet [Ungarisches Rechtsleben]*, Nr. 42 v. 1915. 1–2.; Nr. 43 v. 1915. 2–3.; Nr. 44 v. 1915. 2–3.; Nr. 45 v. 1915. 2–4.
- ²³ A háború eseteire szükséges kivételes intézkedésekről szóló 1912. évi LXIII. tc. [Gesetz Nr. 63 von 1912 über die außerordentlichen Maßnahmen im Falle eines Krieges]. <https://net.jogtar.hu/ezter-evtorney?docid=91200063.TV>. KELEMEN, Roland (Hrsg.): *Források a kivételes hatalom szabályozásának magyarországi genezisééről [Quellen über die ungarische Genese der Regelung der außerordentlichen Macht]*. Budapest, 2017. Magyar Katonai Jogi és Hadijogi Társaság, 217.
- ²⁴ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 465.
- ²⁵ PÉTERVÁRI, Máté: A kivételes hatalom magánjogi viszonyokra gyakorolt hatása és a csődönkívüli kényszerregezés bevezetése Magyarországon [Die Wirkung der außerordentlichen Macht auf die privatrechtlichen Verhältnisse und die Einführung der Zwangseinkünfte ohne Bankrott in Ungarn]. In FARKAS–KELEMEN (Hrsg.) 2020. 149–183.
- ²⁶ EDVI ILLÉS, Károly. Kivételes sajtó- és büntetőjog háború idején [Außerordentliches Presse- und Strafrecht zur Zeit des Krieges]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Heft 8 v. 1914. 551–562.
- ²⁷ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 43 v. 1914. 2.
- ²⁸ Der vom ungarischen Gesetzgeber benutzte Terminus *technicus* der außerordentlichen Macht wurde von anderen Gesetzgebungen mit den Begriffen als Notstand, als außerordentlicher Zustand, als Kriegszustand etc. bezeichnet. TÓTH 1996. 95–96.
- ²⁹ BÉNYEI, Miklós: *A reformkori országgyűlések a sajtószabadságról [Die Landtage der Reformzeit über die Pressefreiheit]*. Debrecen, 1994. MTA DAB Művelődéstudományi Munkabizottság, 1994. 97.
- ³⁰ Es ist zu erwähnen, dass zu diesem Objekt das zwei Jahre später verabschiedete zweite Pressegesetz auch nicht durch einen im klassischen Sinne des Wortes gekennzeichneten Freiheitssinn charakterisiert war. Im Winter von neunzehnhundertdreizehn, und im darauffolgenden Frühjahr – wurde der Vorschlag in der Parliamentsdiskussion einer heftigen Kritik ausgesetzt – das frühere System des Pressevertriebs der periodischen Presse wurde nämlich von der presserechtlichen Regelung reformiert es wurde die 1848 gesetzlich erhobene, später von vielen verdammte Summe der Kautionshöhe, doch das von Jenő Balogh überschriebene, und István Tisza zugeschriebene Gesetz gab dennoch keinen Anlass zu Assoziationen, die zum ehemals zensurierten Regime geführt hätten.
- ³¹ Bestimmungen über den Vertrieb im Gesetz Nr. 14 von 1914 über die Presse waren dem Text der Rundverordnung des Innenministers Nr. 136 000 v. 1912 (B. M.) entnommen. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 37 v. 1912. 339–344.
- ³² Das Gesetz beinhaltete unter dem Begriff des Vertriebs auch das zur Schaustellen, und das Auslegen an einem öffentlichen Platz. Gesetz Nr. 14 von 1914, § 8.
- ³³ Über den Wirkungsmechanismus des Gesetzes schrieb Károly Edvi Illés. S. EDVI ILLÉS 1914. 551.
- ³⁴ Der erste Satz von § 11 widersprach dem Sinn und dem Geist des Gesetzes Nr. 18 von 1848, war auch nicht konform mit den diesbezüglichen Maßnahmen der Rundverordnung des Innenministers Nr. 136 000 von 1912. Diese Rechtsnormen – gemeinsam mit dem zweiten Pressegesetz und deren Verordnung (Nr. 2500 von 1914. M. E.) zur Durchführung – hat den Vertrieb an keine behördliche Genehmigung gebunden.
- ³⁵ Zur angegebenen Rechtsnorm – rechnend mit der Arbeitslast dieser Rechtsvorschrift – wurde erleichternd hinzugefügt, dass „der Vertrieb der periodischen Blätter nach drei Stunden, bei anderen Presseprodukten in einer Woche beginnen kann“.
- ³⁶ Mit der Aufgabe der Zensur wurden vom Gesetz einzelne königliche Anwälte bzw. ausgewählte Mitglieder der Polizeibehörde beauftragt.
- ³⁷ Das Ermächtigungsgesetz in einem Sonderkapitel brachte mit der Modifizierung und Ergänzung des Kodex von 1878 zahlreiche Änderungen im Bereich des Strafrechtes, doch änderte es teilweise die Verfahren. S. Gesetz Nr. 63 von 1912, §§ 11–12., 18–30.
- ³⁸ Eine Ausnahme bildete das vom Krieg betroffene Siebenbürgen nach dem rumänischen Einbruch 1916 sowie nach Beginn des Kampfes des Südlandes [Délvidék] gegen die Serben.
- ³⁹ KELEMEN, Roland: A háromórás cenzúra és az azt enyhíteni hivatott objektív és szubjektív sajtótilalom elhatárolása – sajtótilalmak az első világháború éveiben [Die dreistündige Zensur und diese zu mildernde Abgrenzung des objektiven und subjektiven Presseverbots]. In GERGELY, András – HOLLÓ, József – JESZENSZKY, Géza – RÉVÉSZ, T. Mihály – SZEILER, Erika (Hrsg.): *Magyarország 1918. Az Osztrák–Magyar Monarchia és a történelmi Magyarország utolsó éve [Ungarn 1918. Die Österreichisch–Ungarische Monarchie und das letzte Jahr des historischen Ungarn]*. Budapest, 2020. Ifjabb Gróf Andrássy Gyula Alapítvány, 20–38.
- ⁴⁰ Gesetz Nr. 63 von 1912, § 11.
- ⁴¹ Ebd.
- ⁴² Im ersten Tagesordnungspunkt der zweitägigen, Marathonsitzung hatte der Minister als erster das Wort. So hatte er die Aufmerk-

- samkeit der Regierungsmitglieder auf den erstellten Regierungsbeschluss gelenkt. MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 6. 5. v. 1913. 4.
- ⁴³ MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 23. 7. 1914, Tagesordnung, 4–6.
- ⁴⁴ *Budapesti Közlöny [Budapester Amtsblatt]*, Nr. 170 v. 1914. 1., sowie die *Sammlung der Ungarischen Verordnungen [Magyarországi Rendeletek Tára, (MRT)]*. 1914. 1410.; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 465–488.
- ⁴⁵ S. CHAFEE, Z.: Freedom of speech in war time. *Harvard Law Review*, Nr. 32 v. 1919. 932–973.; COOK, Sir Edward: *Press in war time*. London, 1920; *The Press Censorship*. Interview given by Sir Edward T. COOK to the Associated Press. London, 1916. 12.; SPANN, Gustav: *Zensur in Österreich während des I. Weltkrieges 1914–18* (phil. Dissertation). Wien, 1992; ZSEDÉNYI, Béla: A sajtótudomány létjogosultsága és feladatai [Die Berechtigung und die Aufgaben des Pressewesens]. *A Sajtó [Die Presse]*, Nr. 11 v. 1929. 64.; AJTAY, Miklós: A radikalizmus és a radikális sajtó Franciaországban [Der Radikalismus und die radikale Presse in Frankreich]. *A Sajtó [Die Presse]*, Nr. 2 v. 1934. 2. 16.
- ⁴⁶ Verordnung des ung. königl. Ministeriums Nr. 5842 M. E. über das Verbot militärischer Verordnungen. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 484.
- ⁴⁷ Bereits vor dem Krieg wurde in der Verordnung des ung. königl. Ministeriums Nr. 875 von 1909 über das Verbot von Pressepublikationen militärischer Ereignisse verfügt. MRT, 1909. 265. Diese Verordnung wurde – nach drei Jahren – von der Regierung bekräftigt. Die Verordnung des ung. königl. Ministeriums in der Verordnung Nr. 6966 von 1912 M. E. über das Verbot der Publikation von militärischen Maßnahmen. MRT, 1912. 1685.; Szájkosár a sajtónak [Maulkorb für die Presse]. *Népszava [Volksstimme]*, Nr. 279 v. 24. 11. 1912. 7.
- ⁴⁸ Der erste Absatz der Verordnung hat ungarischen Organen verboten, dass die zwei Staaten die „österreichisch–ungarische Monarchie über den Stand der bewaffneten Kräfte, deren Bewegungen, über ihre Stärke und Handlungen, über den Zustand ihrer Festungen, genauso über die Waffen des Militärs, über die militärischen Geräte und Armaturen, deren Menge oder über das deren Fundstelle, die Menge und Qualität der Lebensmittel oder über deren Transport“ Informationen publizieren. MRT, 1914. 1429.; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 484. Es ist zu erwähnen, dass nach Eintritt Deutschlands in den Krieg die Verordnung Nr. 5482 von 1914 M. E. bereits am 3. August sich auch auf „die bewaffneten Kräfte des deutschen Reiches“ erstreckend diese Verordnung modifizierte. Verordnung Nr. 5081 von 1914. M. E. MRT, 1914. 1463.
- ⁴⁹ Nach dieser Verfügung wurde auf diejenigen, die dies nicht beachteten auf den Gesetzesartikel Nr. 5 von 1878 (§ 456) verwiesen, bzw. nach den Absätzen des Gesetz Nr. 63 von 1912 ein fünf Jahre dauerndes Staatsgefängnis und zum Entrichten von achttausend Kronen Strafe gedroht wurde.
- ⁵⁰ MRT, 1914. 1429.; *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 44 v. 1910. Schriftennr. 1910–1100. 390; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 484.
- ⁵¹ *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 44 v. 1910. Schriftennr. 1910–1100. 393; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 487.
- ⁵² Von den namhaften Fachautoren war es nur Pál Angyal, der die Aufmerksamkeit auf die Relevanz dieser Entscheidung gelenkt hat. Der Professor für Staatsrecht der Pester Juristische Fakultät – während er im Presserecht der Kriegsjahre diese Institution der Zensur im Allgemeinen nicht finden konnte – hatte er diese Verordnung bzw. den Platz des entsprechenden rechtsvorschriftlichen Hintergrunds [§ 11 (4)] kommentierend festgestellt: „[die [...]] die bringen tatsächlich eine Gattung der Zensur herein“. ANGYAL, Pál: Háború és sajtószabadság [Krieg und Pressefreiheit]. *Bűnügyi Szemle [Kriminalrundschau]*, Nr. 3 v. 1914. 96.
- ⁵³ Zur radikaleren Regelung als die ungarische s. OLECHOWSKI, Thomas: *Die Entwicklung des Presserechts in Österreich bis 1918*. Wien, 2004. 511–521. Vince Paál verwies auf die mildere deutsche Regelung als die österreichische bei der Graf Gyula Andrássy (junior) Stiftung am 11. Dezember 2014 in seinem Vortrag mit dem Titel *Pressepolitik und Presseführung in Ungarn während des Ersten Weltkriegs*. Manuskript, 4.
- KELEMEN, Roland: Sajtórendészet különleges jogrend idején. Az első világháborús különleges sajtórendészet a külföldi és a hazai szabályok és gyakorlat tükrében [Pressepolizei in der Zeit außerordentlicher Rechtsordnung. Die besondere Pressepolizei im Ersten Weltkriegs im Lichte aus- und inländischer Regelungen und Praxis]. *In Medias Res*, Nr. 2 v. 2020. 280–307.
- ⁵⁴ Manuskript, 4.
- ⁵⁵ Der Autor dieser Zeilen kann das nicht tun. Im Gesetz gibt es nämlich keinen Verweis darauf, dass ein engeres Gremium der Regierung ein Grundrecht einschränkt und nicht „die Verantwortung aller Mitglieder des Ministeriums“. Die Zweifel konnten nur noch dadurch verstärkt werden, dass das Kabinett schließlich durch eine vom Premierminister unterzeichnete Verordnung sowohl „Beschränkungen des Vereinigungsrechts“ als auch „Beschränkungen des Versammlungsrechts“ festlegte. Vgl. Verordnung Nr. 5479 M. E. bzw. 5481 M. E. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 480., 483.
- ⁵⁶ S. Verordnung Nr. 5483 M. E. über die Kontrolle der periodischen Blätter und anderer Presseprodukte. MRT, 1914. 1430.; *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 44 v. 1910. Schriftennr. 1910–1100. 391–393. Bei der Ausarbeitung der Verordnung musste sich der Justizminister, Jenő Balogh, mit dem Leiter des Innenministeriums und dem Handelsministerium beraten.
- ⁵⁷ BUZINKAY, Géza: A magyar irodalom és sajtó irányítása a Bach-korszakban. 1849–1860 [Die Lenkung der ungarischen Literatur und der Presse in der Bach-Zeit. 1849–1860]. *Magyar Könyvszemle [Ungarische Buchrundschau]*, Nr. 3–4 v. 1973. 278.
- ⁵⁸ Zur Frage der Zensur s. KOLTAY, András: „A cenzúra éj...“ – Gondolatmorzsaák a sajtó előzetes korlátozásáról [„Die Zensur Nacht...“ – Gedankenbrosamen über die Einschränkungen der Presse]. *Infokommunikáció és Jog [Infokommunikation und Recht]*, Nr. 6 v. 2007. 77–81.
https://infojog.hu/wp-content/uploads/pdf/200719_KoltayAndras.pdf.
- ⁵⁹ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 485. Es könnte zu beachten sein, dass die Verordnung des Ministers an diesem Punkt nur mit zwei, pro Form in Klammer gestellten Wörtern – mit dem Einschub „gesondert zu vermerken“ – die Rechtsquelle Nr. 5483 M. E. ergänzt hat.
- ⁶⁰ Der § 7 der Verordnung Nr. 12001 betont ausdrücklich, dass die Genehmigung des Versendens auch vor dem im zweiten Absatz von § 4 angegeben Zeitpunkt genehmigt werden kann. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 485.
- ⁶¹ Die herausgehobenen Gestalten der Pressepolizei im ersten Weltkrieg waren das Verteidigungsministerium sowie die im Rahmen des Verteidigungsministeriums aufgestellte Kommission der Kriegsaufsicht und als deren Abteilung funktionierende Presseunterkommission. Die Tendenzen der Tätigkeit der Presse wurden vom Verteidigungsminister über objektive Presseverbote und veröffentlicht durch die Pressekommission gezeichnet – vor allem als Vermittlerorgan – bestimmt durch subjektive Presseverbote. KELEMEN, Roland: Vasútra vonatkozó sajtóközlemények tilalmának esetköre a Hadfelügyeleti Bizottság és a Sajtóalbizottság gyakorlatának tükrében [Das Fallbeispiel bzgl. des Verbots der Pressemitteilungen der Eisenbahn im Spiegel der Praxis der Kommission für Kriegsaufsicht und Presseunterkommission]. *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 3 v. 2020. 49–54.
- ⁶² Btk. [Strafgesetzbuch], § 456.
- ⁶³ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 486. Die aus mehreren Aspekten widersprüchliche Verord-

nung hat kaum eine nachweisbare Erwähnung vom Leiter der Justiz, der im Verbot der inländischen periodischen Blätter in der Verordnung Nr. 5484 dem Minister keinerlei Rolle vorgesehen hat. S. 487. o. Besonders hervorgehoben werden muss des Weiteren, dass die Interessen der Kriegsführung nur einfach mit erregendem Inhalt gefährdenden Blätter vom Gesetzgeber strenger beurteilt wurden als die mit der Verwirklichung einer Straftat verdächtigen periodischen Zeitungsexemplare.

- ⁶⁴ Die gegenüber den ausländischen Zeitungen angewendeten Mittel wurden nach dem Ausgleich von den ungarischen Behörden nach dem Wohnheitsrecht gestaltet. RÉVÉSZ 1986. 157–182.; Ders.: Die Rechtsmittel des Kampfes gegen die ausländische Presse in Ungarn nach dem Ausgleich. In *Annales Universitatis Scientiarum Budapestiensis de Rolando Eötvös nominatae. Sectio iuridica*. Tom. 20. 1978. 159–173. <https://edit.elte.hu/xmlui/handle/10831/41150>; Ders.: Freedom of the Press and the Papers of the Nationalities (1867–1873). In GEROLYMATOS, André – HIDAS, Peter I. – MULHALL, David (eds.): *Minorities and the Law from 1867 to the present*. Montreal, 1987. Dawson College Publications, 23–31. Letzteres wurde in Abschnitt 10. des § 3. des zweiten Pressegesetzes auf die Ebene einer Rechtsverordnung erhoben: „Die außerhalb des Gebietes der Länder der Hl. Krone herausgegebenen oder gedruckten oder der Vertrieb außerhalb dieses Gebietes sonstig vervielfältigten Druckerzeugnisse kann vom Ministerium aus Gemeininteresse verboten werden.“ Hervorzuheben ist, dass der postalische Transport dieser Organe durch die Verordnung Nr. 2500 von 1914 (§ 27) verboten wurde. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 16 v. 1914. 203–222.; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 17 v. 1914. 238.
- ⁶⁵ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 35 v. 1914. 487–488.
- ⁶⁶ Ebd. 487. Dieses Verbot musste ohne Ausnahme geltend gemacht werden, entweder wurde „der gesamte Inhalt des Blattes oder nur einer seiner Teile“ des ins Ungarische übersetzten Drucks erfasst.
- ⁶⁷ Ebd.
- ⁶⁸ Die Verordnung sprach des Langen und Breiten in allen Details über jene technischen Regeln, die die Aufgaben der Post- und Zollämter aufgelistet hat. Diese waren zum Teil einerseits Zuständigkeitsregeln, zum anderen, Verfahrensregeln, die zur Fernhaltung der Organe des Feindes berufen waren. Ebd. 488.
- ⁶⁹ In der Verordnung wurde in einer vagen Formulierung darüber verfügt, dass die Organe, die die Interessen der Kriegsführung – doch die Prozessräume der Gerichte vermeidenden – die mit Verfügungsrecht ausgestatteten Organe – das heißt, die Presseabteilung, beziehungsweise das Regierungspräsidium einfach nur in „Haft“ nehme, und Schritte zur Einstellung ihres Vertriebs unternehme „und eventuell Schritte zum Strafverfahren unternehme“. Ebd. 488.
- ⁷⁰ Die Verordnung verlangte in einer ziemlich verschwommenen Formulierung, dass die die Interessen der Kriegsführung lediglich gefährdenden – doch die Gerichtssäle vermeidenden – die mit einem Zuständigkeitsbereich ausgestatteten Organe, so die Presseabteilung beziehungsweise das Regierungspräsidium, einfach nur – „die Inhaftnahme“ und Schritte zum Verbot ihres weiteren Vertriebs unternehme und „eventuell Schritte zur Einleitung eines Strafverfahrens“. Zu bemerken ist, dass das Gesetz vergessen hatte, den Unterschied zwischen den zwei Sanktionen auszulegen.
- ⁷¹ § 4 (3) dieser Verordnung unterstrich: die noch im Verkehr befindlichen verbotenen Presseerzeugnisse „müssen beschlagnahmt werden und sind wegen des weiteren Verfahrens an die Presseabteilung des ungarischen königlichen Ministerpräsidiums, in den kroatisch-slawonischen Ländern an das Präsidium der Regierung zu schicken. Ebd. 488.
- ⁷² Auch die Sanktionsregelung der Verordnung beinhaltete Widersprüche, die wie in Bezug auf den letzten Absatz vom Gesetz Nr. 63 von 1912 nur die Einfuhr und den Vertrieb der periodischen Blätter verfolgt wurden. Ebd.
- ⁷³ Das Kabinett hat in der Verordnung Nr. 5858 M. E. am 5. August 1914 die Wirkung der Verordnung auf die aus „Russland kommen-

den periodischen Blätter und auf andere Presseprodukte ausgeweitet.“ MRT, 1914. 1465.

- ⁷⁴ Die Verordnung Nr. 1809 M. E. über das Verbot der Einfuhr und des Vertriebs der aus den feindlichen Staaten kommenden periodischen Blätter und über die Kontrolle und Beschlagnahme von den dort kommenden anderen Presseprodukten. MRT, 1915. 701.
- ⁷⁵ Die Regierung hat zuerst am 31. August 1914 in Belgrad und von drei weiteren, sonst gedruckten Presseprodukten das Recht des Posttransportes in Ungarn entzogen. MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 31. 8. 1914. 10–11. Nach einem weiteren Monat wurde von noch mehreren Presseprodukten dieses Recht entzogen. MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 29. 9. 1914. 10–12.
- ⁷⁶ Fortepan / Komlós Péter. <https://fortepan.hu/hu/photos/?id=52295>.
- ⁷⁷ In den Jahren der Zensur in Pest – genauso wie in Wien oder Paris – haben sich die Leiter der Redaktionen, um die Sanktionen der Behörden zu vermeiden an die „als Gedankenpolizei funktionierenden zuständigen Presseunterkommission um Ratschläge und Informationen gewandt. MUCSI 1984. 195.
- ⁷⁸ „Mit Freude kann ich feststellen, – sagte Tisza – dass die Presseorgane ohne Parteiunterschied so gewissenhaft und enthusiastisch, selbstbewusst und auf vaterländische Weise diese wichtige Aufgabe erfüllt haben, dass ich auch weiterhin den Kontakt mit ihnen aufrecht erhalten will und bei allen großen, wichtigen Ereignissen sie informieren werde, wie am Donnerstag abend“. *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 175. v. 26. 7. 1914. 14.
- ⁷⁹ *Pesti Hirlap [Pester Nachrichtenblatt]*, Nr. 189 v. 9. 8. 1914. 14.; *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 189 v. 9. 8. 1914. 10.
- ⁸⁰ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 43 v. 1914. 560.
- ⁸¹ Ebd. Nr. 49 v. 1914. 622.
- ⁸² MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 29. 9. 1914. Tagesordnung, 13. Die Zeitungsverlage mussten die einzelnen Blattexemplare unter „jeweils einzelnen Titelschleifen“ aufgeben. S. dazu Die Verordnung Nr. 72550 von 1914 des ung. königl. Handelsministers. MRT, 1914. 2488. Die *Népszava [Volksstimme]* – hat wenn auch in trockener Sachlichkeit, – auf Auftrag der Regierung darüber eine Nachricht abgegeben. *Népszava [Volksstimme]*, Nr. 246 v. 5. 10. 1914. 5.
- ⁸³ MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 29. 9. 1914. 13. Zur Verhinderung eines Extraprofits der Presse haben die Minister ausgesagt, dass „zu den gebührenfrei versandten Blättern keinerlei Nebenblätter oder Beilagen hinzugefügt werden dürfen.“
- ⁸⁴ Der Innenminister, János Sándor hatte im Februar 1915 ermöglicht, dass im Falle der Erfüllung der Bedingungen der Rechtsregel beim Verkauf der periodischen Blätter Individuen, die ihr 14. Lebensjahr vollbracht haben – auch auf Fiume bezogen – mitwirken können. Rundverordnung Nr. 14 450 von 1915. MRT, 1915. 206. Später – am 31. Juli – wurde durch das Ministerium diese Verordnung außer Kraft gesetzt und es wurde erlaubt, dass die Altersgrenze auf 10 Jahre bestimmt wurde. Rundverordnung Nr. 83 234 von 1917. MRT, 1917. 1780.
- ⁸⁵ /MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 28. 9. 1918, Tagesordnung, 4.
- ⁸⁶ DERSI, Tamás: *Sajtóink az első világháborúban [Unsere Presse im ersten Weltkrieg]*. Budapest. 1966. 7.
- ⁸⁷ Die Mitarbeiter von weniger wichtigen Organen wurden mit den lokalen Kollegen zusammen zu zahlreichen Feldzeitungen eingeteilt. S. dazu MUCSI 1984. 196.
- ⁸⁸ Zum „Kriegspressequartier“ reisten am 7. August die auserwählten Journalisten. „Mit Neid und Liebe begrüße ich Sie am heutigen Tag.“ – schrieb Gyula Szini, und fügte enthusiastisch hinzu: „[...] durch die Erlaubnis von acht-zehn ungarischen Kriegsberichterstatte hat unser Kriegskommando eine wahrhaftige ein polizeiliches Führungszeugnis ausgestellt für die ungarische Presse ausgestellt, einen Glaubwürdigkeitsbrief der Verlässlich-

- keit und der Gerechtigkeit.” *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 188 v. 8. 8. 1914. 5.
- ⁸⁹ Es kann gesagt werden, dass das Organ, dessen Mitarbeiter nicht Mitglied des „Kriegspressequartiers“ über die Ereignisse an der Front als eigene Berichterstatter die Leserschaft nicht informieren durfte. Der von Staatssekretar Karátson einfach als „Wildberichterstatter“ apostrophierte Sándor Szűts, dem Neuling bei *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]* wurde infolge dessen die Weiterleitung seiner Telegramme verweigert. HL HM HFB 3018/HFB 1915.
- ⁹⁰ S. als Beispiel die *Siebenbürgisch Deutsche Tagespost*: der Redakteur des politischen Hermannstädter Tagesblattes hat eine Petition an den Verteidigungsminister gerichtet mit der Bitte, dem Mitarbeiter der Zeitung, Kraus Ottó, „die Legitimation zur Aufgabe von an die Zeitung zu schickenden Telegrammen zu erteilen“. HL HM HFB 846/HFB-1914. 251.
- ⁹¹ Der Modifizierungsvorschlag des Ministers wurde am 12. März 1915 der Regierung vorgelegt. MNL OL K 27. *Minisztertanácsi jegyzőkönyvek [Protokolle des Ministerrats]*, Sitzung v. 12. 3. 1915. 33. Tagesordnung, 40.
- ⁹² BUZINKAY 1913. 5. In der Parlamentsdiskussion hat Samu Bakonyi seinen Überzeugung verlautbart, dass die „Forderung der Kaution [...] eigentlich und im Wesen nichts anderes ist als ein vorläufiges Instrument der Zensur“. *Képviselőházi napló [Journal des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 21 v. 1910 (12–24. 1. 1914) Sitzungstage 1910–491, 14.
- ⁹³ *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 46 v. 1910. Schriftennr. 1910–1150. 118.
- ⁹⁴ S. dazu Ebd. 117.; *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. 56 v. 1910. Schriftennr. 1910–1363. 459.
- ⁹⁵ Gesetz Nr. 5 von 1915, § 1.; *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 30 v. 1915. 569.
- ⁹⁶ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 12 v. 1918. 216.
- ⁹⁷ Gesetz Nr. 5 von 1918. Die Verlängerung der Frist der Abgabe oder Verlängerung der Zeitungskaution. *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 12 v. 1918. 216. Den zeitgenössischen Pressebericht durchblättern kann festgestellt werden, dass diese Maßnahmen von den Journalisten kaum gewürdigt wurden. Bei der ersten Verlängerung hat zum Beispiel die *Népszava [Volksstimme]*, oder das *Pesti Hírlap [Pester Nachrichtenblatt]* im Rahmen eines Parlamentsberichts 1–2 kurze Absätze dem Disput von Csermák-Balogh gewidmet, das *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]* hat in zwei Sätzen dies Angelegenheit erledigt, gleichzeitig hat der *Pesti Napló [Pester Journal]* unter dem Untertitel *Kleine Angelegenheiten* über die Diskussion des Gesetzesentwurfes berichtet. *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]*, Nr. 118 v. 29. 4. 1915. 3.; *Pesti Napló [Pester Journal]*, Nr. 182 v. 29. 4. 1915. 3.
- ⁹⁸ Trotz allem kann man mit den von vielen früher formulierten Meinungen über die Tätigkeit der Zensur kaum einverstanden sein. So auch mit der Formulierung von Pál Schönwald nicht, der über die im Laufe des Krieges verstärkt tätige Zensur, die er sehr kritisierte, nicht: „Solche Presseprodukte, die das Gefallen der Presseabteilung nicht errungen haben, wurden eingestellt.“ SCHÖNWALD, Pál: A magyarországi 1918/19-es polgári demokratikus forradalom néptörvényeiről [Über die Volksgesetze der bürgerlichen demokratischen Revolution von 1918/19 in Ungarn]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 11 v. 1970. 581. Letztere Feststellung ist schon deshalb nicht gültig, weil in den Kriegsjahren insgesamt 23 periodische Blätter verboten wurden, während beim Ausbruch des Krieges auf dem Gebiet des Ungarischen Königreichs mehr als 700 periodische Blätter erschienen sind. KELEMEN, Roland: Sajtókorlátozás az első világháborúban. Egy alapjog léte az első világháborús kivételes hatalmi szabályozás árnyékában [Presseeinschränkung im ersten Weltkrieg. Die Existenz eines Grundrechtes im Schatten der außerordentlichen Machtregelung]. *Iustum Aequum Salutare*, Nr. 4 v. 2017. 121–123.
- ⁹⁹ *Budapesti Hírlap [Budapester Nachrichtenblatt]*, Nr. 258 v. 3. 11. 1918. 13.
- ¹⁰⁰ *Belügyi Közlöny [Amtsblatt für Innere Angelegenheiten]*, Nr. 49 v. 1918. 1562.; Verordnung Nr. 4802 M. E. Die Außerkraftsetzung der die Pressefreiheit einschränkenden Kriegsverordnungen. Die Verordnung wurde gerechnet vom 31. Oktober mit rückgängiger Geltung ins Leben gerufen. „Der gescheiterte Versuch der ersten Kommune, nach dem Scheitern der sogenannten Räterepublik hat der Kurs der Konterrevolution die Zensur erneut eingesetzt, und über deren endgültige Abschaffung zunächst in der Verordnung Nr. 10 501 M. E., dann im Gesetz Nr. 17 von 1922 (§ 6 im letzten Satz) verfügt. BELLÉR, Judit: Sajtópolitika Magyarországon a Bethlen-korszak első felében [Pressepolitik in Ungarn in der ersten Hälfte der Bethlen-Epoche]. *Jogtörténeti Szemle [Rechtsgeschichtliche Rundschau]*, Nr. 1 v. 1986. 44–50.; KLESTENITZ, Tibor: A törődés és az újságírók [Der Dolchstoß und die Journalisten]. *Mediatudat [Medienforscher]*, Nr. 2 v. 2010. 85–99.



Stipta, István

Die Ansichten von Franz Deák über Recht, Wahrheit und Macht

Die in der Überschrift genannten drei Begriffe bilden eine organische Einheit im Lebenswerk von Franz Deák. In seinen Schriften und in seinen Äußerungen als Privatmann und auch als Staatsmann

suchte er immer nach dem *gerechten Recht* und akzeptierte nur die *rechtmäßige Macht*. Von ihm stammt der Spruch: „Will man frei sein, muss man gerecht sein.“ Aber durch seine moralische Reinheit wurde auch die These bestätigt: Wer im öffentlichen Leben gerecht sein will, muss frei bleiben. Deák blieb frei und unabhängig von jeglicher Macht, er nahm keine verpflichtenden Ämter an. Er ist vielleicht bis heute der einzige ungarische Politiker, dem nicht einmal der Kaiser etwas geben konnte. Im Folgenden wird eine Übersicht über die wichtigste, also über die juristische Tätigkeit von Franz Deák gegeben, wobei die theoretischen Grundlagen seiner Rechtsauffassung, seine Rechtskenntnisse, sein Verhalten als Jurist und die wichtigsten Elemente seines Denkens im Straf-, Privat- und im öffentlichen Recht nur angeschnitten werden.

1. Ein Anhänger der naturrechtlichen Wahrheit

Seine Rechtsbetrachtung baute er auf dem System der abstrakten Wahrheiten, auf dem Naturrecht auf.¹ Das Verhältnis zwischen Recht und Wahrheit betonte er häufig in seinen Reden in der Reformzeit. Es gibt ein Gesetz, sagte er 1833, das weder von Macht noch von Gewalt unterdrückt werden konnte, und in Ermangelung dessen das geschriebene Recht nicht gerecht sein und nicht glücklich machen könne: Das ist das unverletzliche Gesetz des Naturrechts.² Auf das Naturrecht berief er sich auch 1836, als er das Rechtsprechungsrecht der Grundherren zur missbrauchten Macht erklärte.³ Auch die persönliche Freiheit der Leibeigenen forderte er nicht als „Gunst oder ein Geschenk“, sondern er drängte darauf als Gerechtigkeit, die „ohne Verletzung der rechtmäßigen Ansprüche der Menschheit nicht verweigert werden kann“.⁴ Das Erbrecht hielt er für ein Naturgesetz, das auf dem Ideal der Liebe aufgebaut war. Auf dieser Grundlage griff er in seiner Parlamentsrede 1834 die Avitizität an. Unter Berufung auf den Grundsatz der Staatswissenschaft hielt er die Rede- und die Gedankenfreiheit für ein „von der Natur erhaltenes“ Recht, das nur durch positive Gesetze als Ausdruck des Volkswillens eingeschränkt werden kann. Auch in seinen Stellungnahmen gegen die Todesstrafe widerspiegelt sich der naturrechtliche Gedanke. Den Denkern der französischen Aufklärung folgend argumentierte er in seiner ersten Rede vor dem Komitatstag für die lebenserhaltende Gnade. Zu Beginn ihrer Laufbahn traten auch Marat und Robespierre gegen die Todesstrafe auf, und später – nachdem sie an die Macht gekommen waren – waren es sie, die den Einsatz der Köpfmaschine am lautesten forderten. Deák beharrte bis zum Lebensende auf seinem Standpunkt als Abolitionist.⁵ Sein heute zu geflügelten Worten gewordener Spruch „Gerechtigkeit gibt es im Himmel, auf der Erde gibt es nur das Recht“, widerspiegelt bei einer alltäglichen Auslegung eine gewisse Resignation. Er bedeutet aber nichts anderes als den Vorrang des Naturrechts vor der zerbrechlichen irdischen Rechtsprechung.

Seine Rechtskenntnisse waren ohnegleichen. Dank seiner außerordentlichen Erinnerungsgabe konnte er, egal

wo man den Corpus Juris aufgeschlagen hatte, den angefangenen lateinischen Text fortsetzen.⁶ Die in den alten ungarischen Gesetzen versteckte Selbstverteidigungskraft konnte nur ein Jurist entdecken, der so fachkundig war wie er. Damit ist zu erklären, dass er 1861 und 1867 aus den veralteten Rechtsätzen Argumente für das Recht der Nation holte, obwohl schon fast alle Menschen der Meinung waren, dass diese ihren Wert 1848 verloren hätten.⁷ Eine derart sichere Kenntnis des alten Rechts wäre in allen anderen Teilen der Welt lediglich ein rechtshistorisches

Kuriosum, aber im Ungarn des 19. Jahrhundert konnte man sich auf die Gesetzeskenntnisse von Franz Deák sogar in Fragen von großer nationaler Tragweite stützen.⁸

Für Deák war nicht nur die Kenntnis von abstrakten Normen kennzeichnend, sondern er besaß auch einen starken Juristenmut. Den schwersten, auch mit persönlichem Risiko verbundenen juristischen Kampf führte er gegen die Willkür der Rechtsprechung. Im Landtag 1839–1840 nahm er den Kampf für die Gerechtigkeit gegen die Macht im Namen des Rechts auf. Das Verklagen von Miklós Wesselényi, Lajos Kossuth und László Lovassy hielt er für gesetzwidrig und sah darin die Manifestation der Willkür. In seiner Rede am 3. Juli 1839 bezichtigte er die Richter des Obergerichts, die damaligen Herren von Leben und Tod, des Machtmissbrauchs. Ein weiteres wichtiges Element seines Juristencharakters war die vorbildliche Konsequenz.

Seine erste Rede im Komitat hielt er gegen die Todesstrafe, und seinen Standpunkt dazu änderte er nicht einmal dann, als seine Parteigenossen in dieser Frage anderer Auffassung waren. Seine erste Gesetzesinitiative im Unterhaus war auf Abschaffung der Prügelstrafe ausgerichtet, auch dafür kämpfte er bis zum Lebensende und erreichte nur Teilerfolge (Gesetz Nr. 52. von 1871). In seiner ersten Rede forderte er für die Leibeigenen „die schönsten Ansprüche der Menschheit“, Sicherheit der Person und des Vermögens,⁹ aber dafür musste er sogar noch zur Zeit des Neoabsolutismus kämpfen. Er argumentierte mit großer Geduld, er war kein Vertreter von Rechtsdoktrinen und starren Richtungen. Laut Antal Csengery war er eine „einfache Größe“, der die historische Gelegenheit mit Geduld suchte, abwartete und sie erkannte.¹⁰

Franz Deák stand nicht nur infolge seiner Geburt und seines Schicksals, sondern auch infolge seiner Bildung



Franz Deák (1803–1876)

und juristischer Überzeugung auf einheimischem Boden. Er lernte nicht im Ausland, ins Ausland begab er sich nur seiner Gesundheit willen, und in Wien prozessierte er um das althergebrachte Recht seiner Heimat. Die ungarische Wirklichkeit kannte er von unmittelbaren eigenen Erfahrungen. Sein Wissen beruhte auf seiner rechtlichen Bildung. Seine Kenntnisse waren nicht auf die Kenntnis des Corpus Juris, der Vorgeschichten im Landtag, der ausländischen Gesetze oder der Geschichte eingeschränkt. Sein juristisches Wissen wurde von seinen riesigen logischen und geistigen Fähigkeiten in die höchsten Kreise des Wissens gehoben. Es gab niemanden, der mit allen seinen Gedanken und mit allen Nuancen seiner Gefühle verstanden hätte, dass unsere Verfassung und unsere Rechtsordnung vor Allem durch zeitgemäße Reformen modernisiert werden können. Er lernte das aus der Geschichte und folgte diesem Beispiel.¹¹ Die Ideen von 1789 befruchteten schon früh seine Gedanken. Die aus seiner Jugendzeit erhalten gebliebenen Reden im Gerichtshof zeigen, welche einen starken Einfluss die mit den Namen Cesare Beccaria, Gaetano Filangieri und John Howard verbundenen humanistischen Bewegungen auf ihn hatten. Heute weiß man schon, dass er die grundlegenden Werke der europäischen juristischen, staatswissenschaftlichen und volkswirtschaftlichen Literatur kannte: Die deutschen Werke im Original, die anderen in deutscher Übersetzung.¹²

Auf seinem Lebensweg lassen sich – unter Betonung seiner ständigen Werte – drei Abschnitte voneinander abgrenzen. Als *der Weise von Zala* kämpfte er tapfer für die naturrechtlichen Wahrheiten, wie das Ferenc Kölcsey schrieb, mit Rücksicht auch auf das Volk. Danach, als *Anwalt der Revolution im Recht*, berief er sich gegenüber den radikalen Oppositionellen und den Reaktionären auf Legitimität und Gesetzmäßigkeit. Wohl gemerkt, in diesem Lebensabschnitt erkannte er auch die kühneren Reformen von Kossuth und seinen Anhängern als rechtmäßig an. Er bekannte sich zu den Änderungen von 1848, und auch gegen die Revolution 1849 führte er nicht in Kampf. So wurde es ihm möglich, im dritten Abschnitt seines Lebens als *der Weise des Vaterlands* der einzige erfolgreiche Staatsmann des 19. Jahrhunderts zu sein, der seine moralische Integrität bis zum Ende bewahrte¹³ und authentisch für die Rechtskontinuität kämpfen konnte.

2. Ein Vorkämpfer des humanen Strafrechts

Seine Ansichten über Recht, Wahrheit, Macht und ihre Verhältnisse unter einander widerspiegeln sich am markantesten in seiner Tätigkeit auf dem Gebiet des Strafrechts. Beccarias epochenmachendes Werk hatte eine starke Wirkung auf sein Denken. In seiner ersten berühmten Rede über die Todesstrafe zitierte er die Thesen des Rechtsphilosophen wortwörtlich. Er argumentierte für das billige Ermessen des Richters, bezog sich auf die Wichtigkeit der lebenserhaltenden Gnade und auf Unsinnigkeit der Vergeltung. In seinen Bemerkungen zum Strafgesetzentwurf

schrrieb er 1832 über Gebundenheit der Rechtsprechung ans Gesetz, über die Unschuldsvermutung, über materielle und moralische Rehabilitation, über Zurückdrängen der außerordentlichen Gerichtsbarkeit. Er lehnte das damalige Inquisitionsverfahren ab. „Lieber bleibe ein Vergehen unbestraft – meinte er –, als dass einem, vielleicht unschuldigen Bürger unrechtmäßig eine Verletzung zugefügt werde.“ Auch seine Parlamentsrede 1834 über Auslegung der Gesetze baute er auf einem Gedankengang von Beccaria auf.

Er führte 1843 den Vorsitz in der für Zusammenstellung der materiell-rechtlichen Vorlage verantwortlichen Körperschaft. Obwohl noch nie so viele großartige Gehirne in einem Vorbereitungsausschuss zusammen saßen, gehörten – laut Ferenc Pulszky – alle Worte allein Deák.¹⁴ Das Werk von 1843 ist wirklich außerordentlich. Es gab dazu keine langen Vorbereitungen, es wurde nicht von hilfreicher staatlicher Aufmerksamkeit verfolgt. Das fertiggestellte Werk geht davon aus, dass der Staat dem Individuum die Freiheit nur im äußersten Fall nehmen könne, aber er könne über sein Leben nicht verfügen. Die Macht müsse den gleichen moralischen Prinzipien folgen, deren Befolgung er vom Individuum erwartet. Dem Bürger müsse die schwerste Strafe verhängt werden, wenn er nach Leben oder Freiheit seines Mitmenschen trachtet. Strafe ist im Sinne von Deák keine starre Vergeltung, keine Durchsetzung irgendeines absoluten moralischen Gebots. Ihr Zweck ist der Schutz der Gemeinschaft und Verbesserung des Einzelnen. Die Vorlage legte den Zweck der Strafe nicht in der Abschreckung, sondern in der Besserung fest. Die Aufgabe des Strafrechts erschöpfe sich nicht in Bestrafung des Täters, auch die Interessen des Opfers seien zu schützen und sein Schaden sei zu ersetzen. In der Straflehre von Deák widerspiegelt sich eine humane Weltauffassung.¹⁵ Trotz seiner Ansichten folgte die ungarische Rechtsordnung später den Gesichtspunkten der Wissenschaft und der Gesetzgebungstechnik, dem deutschen Kodex. Es erweist sich als eine besondere Genugtuung, dass die strafrechtlichen Doktrinen des 20. Jahrhunderts die Ideen von Deák zurückgebracht haben. Durch Abschaffung der Todesstrafe, durch Regelung der Wiederholungstat, durch Zweiteilung der Straftaten, durch Art und Weise des Strafvollzugs, durch Anpassung der Straftat und des Strafmaßes an die Motive der Tat und an die Persönlichkeit des Täters und durch verstärkten Schutz der Opfer wurde der heutigen Praxis vorgegriffen. Die Vorlage von 1843 war das erste von den europäischen Regelungswerken, das den Schwerpunkt der Regelung auf die allgemeinen Lehren verlagerte, das erste, das die Individualisierung als eine vorrangige Frage betrachtete.¹⁶ Das Strafsystem der Vorlage und das sich in ihm manifestierende entwickelte historische Rechtsgefühl überraschen einen auch heute noch. Auf ausdrücklichen Wunsch von Deák war die Sprache der Vorlage einfach, sie stand der Alltagssprache sehr nahe.¹⁷

Mittermayer, der Heidelberger Lehrer, der angesehenste deutsche Strafrechtler war der Meinung: „Kein Gesetzgebungsvorhaben zeigte ein derart starkes Bestreben, dem Fortschritt der Zeit, der Anforderung der Gerechtigkeit und den Errungenschaften des Strafrechts zu entsprechen,

wie der ungarische Strafgesetzentwurf. Kein Gesetz ist so authentisch, wie das ungarische¹⁸. Die Fachliteratur weist häufig eine Verwandtschaft zwischen dem Kodifikationswerk von Deák und der erfolgreichen Napoleonischen Rechtszusammenfassung nach. Wir dürfen ruhig zu Gunsten von Deák befangen sein: Napoleon nahm nur an der Festlegung der Prinzipien teil, unser Kodifikator war auch in der Erarbeitung der Teilfragen erfolgreich.

Wenn er auch kein Forum gegen die richterliche Willkür schaffen konnte, hielt er am Prinzip der Richterwahl und an der Institution des Schwurgerichts fest. Die Strafsachen mit politischem Charakter wollte er der allgemeinen richterlichen Macht entziehen. Während seiner Dienstzeit als Minister führte er das Verfahren vor dem Presseschwurgericht ein. In seinem Gesetzentwurf von 1843 wollte er die kapitalen politischen Prozesse einem Staatsgericht übertragen. Diesen Gedanken entwickelte er in seinem Konzept vom 7. Juli 1870 über das Staatsgericht zu einem Entwurf. Er war der Erste, der in Ungarn die Notwendigkeit der Verfassungsgerichtsbarkeit aufwarf, um die Macht gerechter und humaner zu gestalten und sie an das Recht zu binden.¹⁹

3. Verkünder der Rechtsgleichheit im Privatrecht

Als der Weise von Zala kämpfte er für die Modernisierung des Handels-, Wechsel- und Konkursrechts. Er forderte die Regelung des Verhältnisses zwischen Grundherren und Leibeigenen, und zwar im Namen des heiligen Gesetzes der Natur. Das Eigentumsrecht ist seines Erachtens ein angeborenes Recht aller Menschen. Er kämpfte für Abschaffung des Fideikommisses, denn er hielt es für unvereinbar mit der Ordnung der Natur, mit der Rechtsgleichheit. In der Debatte um die Festlegung der Größe von Bauerngütern der Leibeigenen stellte er die sieben Millionen Rechtlose den Interessen von siebenhundert Berechtigten gegenüber. Das Gemeinwohl hielt er für das wichtigste Ziel des Staates, deshalb forderte er auch die Erbablösung. Mehrere Male sagte er, dass er für all diese Sachen auch im Namen derer kämpfe, um deren Schicksal es ging, die aber im Ständeparlament kein Wort zu sagen hatten.²⁰

Tamás Vécsey sagte: „Ein echter Jurist ist einer, der den Rechtlosen Rechte verschafft.“ Bei Erweiterung der Rechte spielten alle drei Politiker der Reformzeit, die das Schicksal des Landes in den Händen hatten, eine entscheidende Rolle. István Széchenyi verschaffte Rechte durch die Gesetzgebung zum Wirtschafts- und Kreditrecht, Kosuth im Bereich der Befreiung von Leibeigenen. Franz Deák fiel auch auf diesen Gebieten das historische Werk des Ausgleichs und der Versöhnung zu. Zum ungarischen Ausgleich im Privatrecht kam es in der Judexcurialkonferenz 1861.²¹ Auch in diesem Fall musste die ungarische Rechtskontinuität durch von einer fremden Macht oktroyierte Gesetze wiederhergestellt werden, die Gesetzgebung 1848 musste ihre im Abbau der Institutionen erfolgreiche, aber im Aufbau derselben zum Stocken geratene Tätigkeit

schleunigst durch neue Institutionen ersetzen. Das ungarische Privatrecht musste mit dem österreichischen Recht versöhnt werden: unsere althergebrachten Regeln mit fremden Werken, das Rechtskontinuitätsprinzip mit den schreienden neuen Bedürfnissen. Und all das auf einem Gebiet, wo die kleinste Erschütterung die wirtschaftliche Existenz von Tausenden gefährdete, und in einer Atmosphäre, wo alles Fremde von glühendem Hass und alles Einheimische von fanatischem Enthusiasmus umgeben war. Deák war es, der neben den ungarischen Gesetzen auch das Grundbuch und die Reformen des Urbarial- und des Avitizitätswesens gerettet hatte.²²

4. Hüter der Gesetzmäßigkeit im öffentlichen Recht

Seine Werke zum öffentlichen Recht befassen sich meistens mit Fragen der gerechten und gesetzlichen Macht. Mit Recht nennt man Deák den Riesen des ungarischen Staatsrechts. Heute wissen wir schon, dass öffentliches Recht nichts anderes ist als der zur gesetzlichen Wirklichkeit gewordene politische Erfolg. Niemand sah es klarer als er, dass das Recht der rohen Gewalt der Macht gegenüber eine kraftlose Waffe ist. Nichtsdestotrotz – wenn Deák im Privatrecht die Verkörperung des ungarischen Rechtsgefühls war, verkörperte er im öffentlichen Recht die ungarische Gesetzlichkeit. Seine Auffassung von der Macht beruht auf der Vertragstheorie, und er betrachtet die Gesellschaft, genauso wie Rousseau, als eine Gesellschaft des bürgerlichen Rechts. In seiner Rede über die Redefreiheit zitierte er 1835 die klassische liberale These: In einem Verfassungsstaat hat das Gesetz zu walten. In den Debatten im Komitatstag argumentierte er mutig für die fortschrittlichen Reformen. Er meinte, die freiwillige Erbablösung verletze die bürgerliche Verfassung nicht, zur Zeit des Absolutismus schrieb er, die Rechtsgleichheit sei ein Befehl der Zeit, aber sie könne wegen der „ehemaligen fremden Eroberung“ nicht vollständig sein.

Seine fünf wichtigsten Werke im öffentlichen Recht: die zwei Adressentwürfe 1861, die Beiträge, der Artikel zu Ostern und die Adressrede 1867 erwiesen sich als Bibel der Rechtskontinuität. In diesen wies er nach, dass zwischen dem Kaiserreich Österreich und Ungarn als Staaten keinerlei Staatenverband oder Vertrag jemals entstanden sei, und so würden sich die Souveränität beider Staaten gegenseitig nicht einmal in geringstem Maße einschränken – ausgenommen die gemeinsame Person des Monarchen. Selbst die gemeinsame und gemeinschaftliche Verteidigung sei ein Vertrag zwischen der Nation und dem König. Er, der diesen Standpunkt selbst in den kleinsten Einzelheiten der Gesetzesartikel von 1867 aufrechterhalten konnte, sah auch die Pragmatische Sanktion als einen echten Vertrag zwischen der Nation und dem König an. Und zwar, nach unserem heutigen Wortgebrauch als einen entgeltlichen Vertrag, der nicht nur die Thronfolge, sondern auch die Erfüllung der darin enthaltenen Bestimmungen zur Folge habe, nämlich die Achtung der voll-

ständigen Staatssouveränität Ungarns. In den genannten Werken versteht er den öffentlich-rechtlichen Vertrag in vollständigstem rechtlichem Sinn, wenn man sagen darf, mit voller privatrechtlicher Strenge. Der Vertrag sei als Ganzes zu erfüllen, und wer seine Verpflichtungen nicht erfülle, habe keinen Anspruch auf die darin enthaltenen Leistungen. Von dieser Erläuterung folgte auch, dass unser Verhältnis zum Kaiserreich Österreich aus Billigkeits- und Zweckmäßigkeitgründen geändert werden könne. Diese Auslegung behielt auch die Möglichkeit des gewählten Königums vor.²³

5. Apostel der politischen Moral

Während der herrschende Gedanke in Franz Deák die Achtung vor dem Recht und das Festhalten an den Gesetzen war, herrschte in seinen Gefühlen der Glaube an die moralische Kraft. In kritischen Zeiten verkündete er immer, dass mit moralischer Kraft jede Gewaltherrschaft besiegt werden könne. Seine Gesandtenberichte 1836 und 1840 sind die schönsten Apotheosen der politischen Moral. Er ließ seinen Wählern wissen, dass die moralische Kraft den größten Schatz der Völker darstelle. Mächtig sind nur Wortmeldungen eines Volkes – schrieb er –, die von einer nie verzagenden moralischen Kraft unterstützt sind. Er verlautbarte konsequent, dass Politik und Charakter nicht miteinander in Gegensatz geraten dürfen. Politische und private Moral sind für Deák nicht voneinander zu trennen. Eine

weitere Bewegkraft seiner Reformen war die Gerechtigkeit. „Hier, unter Gottes Sonne sage ich, sprach er in Frage der Haussteuer, Gottes Segen ruht nicht auf einem Lande, in dem keine Gerechtigkeit herrscht.“²⁴ Bis zum dritten Jahrzehnt des 19. Jahrhundert hinterließ die Umwälzung, die in Frankreich und später in anderen Staaten ein gerechteres und humaneres Rechtssystem schuf, in unseren Gesetzes-sammlungen keine Spuren. Die Modernisierung des Rechts ist größtenteils Franz Deák zu verdanken.²⁵

*

Mihály Babits schrieb in seinem Werk über den Charakter der Ungarn, dass unser Volk auf der „öffentlich-rechtlichen Fiktion“, auf seinen imaginären Rechten, auf der Rechtskontinuität beharre. Er hielt Franz Deák für den prägnantesten ungarischen Politiker, in dem Realismus und ein eigentümlicher ungarischer Platonismus auf höchster Ebene verschmolzen waren. Noch mehr: Im ungarischen Realismus selbst stecke eine Portion Platonismus, denn ein einziger Mensch allein könne beides vertreten. Er meinte, die rechtliche Lage sei in unseren Augen wirklicher, als die tatsächliche Lage. Mit Weisheit der Nachwelt können wir festhalten, dass im 19. Jahrhundert Franz Deák das Meiste für die Näherung der beiden an einander getan hat. Vielleicht nicht im betrachtenden Platonschen sondern im handelnden Solonschen Sinne. Durch Versöhnen der Macht mit dem Recht, mit starkem Glauben an die Durchsetzung der Wahrheit.²⁶

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ An der königlichen Rechtsakademie zu Raab [Győr] hörte er auch Naturrecht, vorgelesen von Mihály SZIBENLISZT. Das zweibändige Lehrbuch seines Lehrers mit dem Titel *Institutiones juris naturalis* erschien 1820 in Győr [Raab].
- ² Zitiert von Imre SZABÓ: *A burzsoá állam- és jogbölcsélet Magyarországon [Die bourgeoise Staats- und Rechtstheorie in Ungarn]*. Budapest, 1980. Akadémiai Kiadó, 151.
- ³ *Deák Franz beszédei [Die Reden von Franz Deák]*. Összegyűjtötte [Gesammelt v.] KÓNYI, Manó. Budapest, 1903. Franklin Társulat Magyar Irod. Intézet és Könyvnyomda, Bd. I. 16.
- ⁴ Die Reden von Franz Deák. Bd. I. 33.
- ⁵ FEKETE, Sándor: *A nemzet prókátora. Emlékezés Deák Franzre [Advokat der Nation. Erinnerungen an Franz Deák]*. Budapest, 1976. Gyorsuló Idő, 25.
- ⁶ Über seine Jahre an der Rechtsakademie MOLNÁR, András: *A fiatal Deák Franz. A felkészülés és a zalai pályakezdet évei 1803–1833 [Der junge Franz Deák. Jahre der Vorbereitung und Beginn der Laufbahn in Zala 1803–1833]*. Budapest, 2003. Osiris Kiadó, 41–54.; NÉMETH, Ambrus: *A győri királyi tudományakadémia története [Geschichte der königlichen Rechtsakademie zu Raab]*. III. 1806–1850. Győr, 1904. Győregyházmegeye Könyvnyomdája, 116.; FRANZZI, Zoltán: Deák Franz, mint tanuló a győri akadémián [Franz Deák als Schüler an der Akademie zu Győr]. *Akadémiai Értesítő [Bulletin der Akademie]*, Heft 11 v. 1904. 485–487.
- ⁷ KENEDI, Géza: Deák Franz emlékezete [Erinnerungen an Franz Deák]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 46. v. 1903. 383.
- ⁸ Laut Gáspár Csoór: „Wenn Deák redet, hält er seine Hand auf dem Gebetsbuch, er ist das lebendige Gewissen der Nation, Vertreter des Rechts sowohl gegenüber der Unterdrückung als auch gegen-

über der Revolution.“ *Uj Idők [Neue Zeiten]*, Nr. 39 v. 21. 9. 1902. 263.; FEKETE 1976. 16.

- ⁹ FRANZZI, Zoltán: *Deák élete [Das Leben von Deák]*. Budapest, 1904. MTA Könyvkiadó Vállalata, Bd. I. 96.; KENEDI 1903. 382.
- ¹⁰ KENEDI 1903. 381.
- ¹¹ MOLNÁR, András: *Deák Franz [Franz Deák]*. Budapest, 1998. Új Mandátum Könyvkiadó, 11.; WLASSICS, Gyula: *Deák Franz [Franz Deák]*. Budapest, 1912. Franklin Társulat, 20.
- ¹² WLASSICS 1912. 21.; Sehr wohl bemerkt Antal Csengery, der in näherer Bekanntschaft mit Deák stand, dass Deák eine von den Personen sei, die die westeuropäischen Ideen nicht aus den Werken von Széchenyi kennengelernt haben. Heute ist es bereits allgemein bekannt, dass er die Schriftsteller Rotteck, Welker und Schlosser sehr mag. Auf seinen Auslandsreisen lernte er mehrere Schriftsteller kennen, und er traf auch Mittermayer.
- ¹³ István EGYED schrieb 1936: „Man sagt, Deák sei im Prozess der Nation gegen das Herrscherhaus und gegen Österreich der Anwalt der Nation gewesen. Deák war jedoch kein Advokat in dem Sinne des Wortes, dass er seine Ziele durch Gesetzesbeugung oder durch künstliche Gruppierung von Paragrafen hätte erreichen wollen.“ Emlékezés Deák Franz felett [Nachruf auf Franz Deák]. *Országút [Landstraße]*, Nr. 9 v. 1936. 3.; FEKETE 1976. 81.
- ¹⁴ WLASSICS 1912. 64.
- ¹⁵ VARGA, János: Deák Franz és az első magyar polgári büntetőrendszer tervezete [Franz Deák und der Entwurf zum ersten ungarischen bürgerlichen Strafsystem]. DEGRÉ, Alajos (Hrsg.): *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 15. Zalaegerszeg, 1980. 38.
- ¹⁶ *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 42 v. 1903. 345–346.

- ¹⁷ BALOGH, Elemér: Deák Ferenc és az anyagi büntetőjog kodifikációja [Franz Deák und die Kodifikation des materiellen Strafrechts]. In MOLNÁR, András (Hrsg.): A Batthyány-kormány igazságügyi minisztere [Justizminister der Regierung Batthyány]. *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 43. Zalaegerszeg, 1998. 132–133.; KENEDI 1903. 385–386.
- ¹⁸ GYÖRGYI, Kálmán: Mittermaier und der ungarische Strafgesetzentwurf vom Jahre 1843. In *Annales Universitatis Scientiarum Budapestiensis de Rolando Eötvös Nominatae. Sectio Juridica*, Tomus XXX. Budapest, 1989; WLASSICS 1912. 65.
- ¹⁹ *Az 1869-dik évi ápril 20-dikára hirdetett Országgyűlés Nyomatványai. Képviselőházi Napló [Drucksachen des für den 20. April 1869 einberufenen Landtags. Diarien des Abgeordnetenhauses]*. Bd. II. Pest, 1869. 381., 442.; Die Reden von Franz Deák. Bd. I. 219–222.; CSIZMADIA, Andor: A polgári államépítés Deák Franz politikai nézeteiben [Der bürgerliche Staatsbau in den politischen Ansichten von Franz Deák]. In *Jogi emlékek és hagyományok [Rechtserinnerungen und -traditionen]*. Budapest, 1981. 345–346.; KOVÁCS, Kálmán: Az esküdtzék és az „articuláris bíróság“ ügye az 1843/44. évi büntetőeljárás törvényjavaslatok előkészítésének vitáiban [Sachen des Geschworenengerichts und des „Articularen Gerichts“ in den Debatten über die Vorbereitung der Entwürfe zum Strafverfahren 1843/44]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 5 v. 1894. 220–224.
- ²⁰ ZOLTÁN, József: Deák a civiljogász [Deák der Zivilrechtler]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 11–12 v. 1937. 378.
- ²¹ NIZSALOVSKY, Endre: Deák Franz és a magyar polgári magánjog kialakulása [Franz Deák und die Entstehung des ungarischen bürgerlichen Privatrechts]. In DEGRÉ, Alajos (Hrsg.): *Tanulmányok Deák Ferencről [Studien über Franz Deák]*. *Zalai Gyűjtemény [Sammlung in Zala]* 5. Zalaegerszeg, 1976. 74–79.
- ²² SZLADITS, Károly: Deák Ferenc és a mai magánjogunk [Franz Deák und unser heutiges Privatrecht]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 42 v. 1903. 348–351. Er ergriff das Wort gegen die Rückwirkung von Gesetzen, für den Schutz von erworbenen Rechten im Namen der Rechtskontinuität, als er gegen den – bereits erwähnten – Entwurf von Somssich zur Aufhebung der Avitizität sprach, der die Avitizität auf Grund des Prinzips *uti possidetis* regeln wollte. Aber auch dann, als er nach Erscheinen des Oktoberdiploms in der Stadtversammlung von Pest sprach, und genauso etwas später, als er in der Judexcurialkonferenz betonte, dass das vor 1848 geltende ungarische Recht unverändert nicht mehr wiederhergestellt werden könne.
- ²³ KENEDI 1903. 387–388.
- ²⁴ WLASSICS 1912. 7. „Es ist ein interessanter Charakterzug von ihm und ein kennzeichnender Ausdruck seiner herrschenden Gefühle und seines Glaubens an die Moral, wie wohlverdient im Entwurf die moralischen Gesichtspunkte gewürdigt werden. Wegen der obligatorischen Ehrfurcht gegenüber den Eltern durfte das Kind bei tätlicher Beleidigung die Tat nicht erwidern.“ Ebd. 65. Nach Albert Berzeviczy war für Deák „der wertvollste Inhalt seiner staatsmännischen Größe: der unerschütterliche Glaube an die Kraft des Rechts und an die Höherwertigkeit der Moral“ kennzeichnend. Rede zum 50. Todestag von Deák. *Akadémiai Értesítő [Bulletin der Akademie]*, Budapest, 1926. 19.
- ²⁵ BALOGH, Jenő: Deák Ferenc emlékezete [Erinnerungen an Franz Deák]. *Jogállam [Rechtsstaat]*, Nr. 9 v. 1903. 525.
- ²⁶ Dieser Beitrag wird im Rahmen des Forschungsprojekts der Forschungsgruppe für ungarische Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Lorand-Universität Budapest veröffentlicht. Die Forschungsgruppe für Ungarische Rechtsgeschichte ist Mitglied des Eötvös-Lorand-Forschungsnetzwerks.



1. Prolog

Diese Studie ist die schriftliche Fassung des Vortrags mit dem gleichen Titel, der am 25. Mai 2018 an der Tagung der Eötvös-Loránd-Universität unter dem Titel *150 Jahre kroatisch-ungarischer Ausgleich* gehalten wurde. Mit dem bereits bekannten Unterschied, dass eine Studie dem Autor einen größeren Bewegungsraum gewährt als ein Konferenzvortrag, der auf 20-25 Minuten beschränkt ist. Letzterer beschäftigte sich vor allem mit der durch den Ausgleich von 1867 entstandenen Staatsorganisation und durch den kroatischen und mährischen Ausgleich mit den in Österreich und in Ungarn entstandenen Autonomien. Die Überlegungen dazu ergaben auch den Titel dieser Studie, *Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie*.

Den größeren Rahmen dieser Studie nutzend, schicke ich einen aus drei Gedankenkreisen bestehenden theoretischen Rahmen voraus. Der erste Gedankenkreis fokussiert die mögliche Art und Weise der gebietsmäßigen Aufteilung der Monarchie, der zweite Gedankenkreis stellt die möglichen Modelle der so entstehenden Staatsorganisation vor, der dritte handelt um den verfassungsrechtlichen Hintergrund der Realisierung. Einleitend folgen nun einige Gedanken über die nicht realisierten Reformvorstellungen und -vorschläge, dann wird der rote Faden des Vortrags erneut aufgegriffen, indem ich mich mit der 1867 entstandenen Staatsorganisation auseinandersetze, darin speziell mit dem kroatischen

Szabó, István

Innere Autonomien in der dualistischen Monarchie

Ausgleich bzw. ich schließe meine Gedanken zu den in der anderen Hälfte der Monarchie zustande gekommenen Ausgleichen. Auch hier ergänze ich den Text meines Vortrags, denn in diesem beschäftigte ich mich von den vielen im Österreichischen Kaiserreich entstandenen Ausgleichen vor allem mit dem mährischen Ausgleich, doch hier richte ich mein Augenmerk auch auf die Erbländer.

Es ist bekannt, dass der Begriff Ausgleich innerhalb des Reiches im Zusammenhang mit zahlreichen verwirklichten Reformen gebraucht wird. Ich selbst habe schon über den Ausgleich 1867, über den kroatischen und mährischen Ausgleich gesprochen. Das ist auch in der österreichischen Fachliteratur nicht anders, auch dort gebraucht man den Begriff Ausgleich in seiner breiten Bedeutung. Es muss jedoch darauf geachtet werden, dass die Bedeutung dieses Begriffs in seinem öffentlich-rechtlichen Sinne nicht identisch zu deuten ist. Wir werden z.B. sehen, dass der ungarisch-österreichische Ausgleich einen Staatenbund zustande brachte, mit dem kroatisch-österreichischen Ausgleich dagegen

eine territoriale Autonomie entstanden ist. Das bedeutet natürlich nicht, dass die Bezeichnung nicht richtig wäre, denn in einem soziologischen Sinne ist die Bezeichnung korrekt. Jede als Ausgleich bezeichnete Reform diente zur Auflösung einer inneren Spannung. Diese Spannungen waren alle ethnischer Art. Diese ethnischen Fragen wurden nach dem Völkerfrühling im Habsburger Reich zur zentralen Frage. Wie könnte das Reich so umgestaltet werden, dass die auf seinem Territorium lebenden Völker mit ihrem Schicksal zufrieden seien, dass sie die Bewahrung ihrer Identität nicht in der Trennung vom Reich suchen sollten.

Zuletzt noch eine terminologische Klärung zum Gebrauch der Begriffe Habsburgerreich oder die Benutzung des Begriffs Reich ohne Attribut. Darunter verstehe ich die Gesamtheit der Gebiete, die unter der Herrschaft der Dynastie stehen, aber der Begriff wird nicht in einem öffentlich-rechtlichen Sinne verstanden. D.h., ich verstehe darunter nicht irgendeinen Staat, sondern lediglich ein geografisches Gebiet.

2. Die Aufteilung des Habsburgerreichs in Staaten (Bundesländer)

Das seit mehreren Jahrhunderten bestehende Reich funktionierte schon immer auf Länder (Provinzen, Länder, Gebiete) aufgeteilt, woraus folgt, dass Teil aller Reformvorstellungen schon jeher die Gestaltung der das Reich ausmachenden Gebietseinheiten war. Die relevanten Fragen waren dabei folgende: auf wie viele Staaten, Länder sollte das Reich aufgeteilt werden und wie sollten bei der Aufteilung der Gebiete die früheren Grenzen beibehalten werden oder sollten diese durch die ethnischen Grenzen ersetzt werden? Die Zahl der so entstandenen Staaten sowie die historischen vs. ethnischen Grenzen haben die Proportion der ethnischen Minderheiten maßgebend beeinflusst. Wie ich eingangs erwähnt habe, war das nicht verheimlichte Ziel der Reformvorschläge, eine Verringerung der ethnischen Spannungen innerhalb des Reiches anzustreben. Je mehr Nationen eine Möglichkeit der Entfaltung ihrer nationalen Identität gesichert sehen, desto mehr verringern sich damit proportional die Separationsbestrebungen.

Im Falle von ethnischen Grenzen hätte die Mehrheit der Bevölkerung in ihrem eigenen Nationalstaat leben können, welche Lösung zur Verringerung der inneren Spannungen geeigneter gewesen wäre als die in gemischten Staaten le-

benden Minderheitenrechte. Das Hauptziel der Ausgestaltung von ethnischen Grenzen war die Umgestaltung des Reiches in einen Bund von Nationalstaaten. Der bekannteste Vertreter dieser Idee war Aurel Popovici, der folgendes dazu schrieb:



Aurel Popovici (1863–1917)

„es müssen folgende zwei Gesichtspunkte vor Augen gehalten werden: einerseits die föderale Staatenorganisation, andererseits die territoriale Abtrennung der Minderheiten der von ihnen zusammenhängend bewohnten Gebieten. Anders formuliert: die Minderheiten sollen in den auf ihrem eigenen Gebiet zustande gebrachten Nationalstaaten gleichberechtigt werden.“¹

Freilich konnte nicht einmal auf theoretischer Ebene so ein vorteilhaftes System ohne Konflikte durchgeführt werden. Nach der Auflösung der Monarchie flammten im Laufe des gesamten 20. Jahrhunderts die Konflikte unter den auf ihrem Territorium entstandenen Nationalstaaten immer wieder auf. Wo soll genug in Galizien die Grenze zwischen den Polen und Ruthenen oder in der Bukowina die Grenze zwischen den Polen und den Rumänen verlaufen? Der Jugoslawienkrieg des ausgehenden 20. Jahrhunderts wiederum zeigte, dass es auch dort nicht so einfach war, die Grenzen von Nationalstaaten zu ziehen.

Wir dürfen aber auch nicht vergessen, dass die Ausformung von ethnischen Grenzen aus der Sicht Ungarns von 1867 die (nach gut dreihundert Jahren) wiederhergestellte Gebietsintegrität erneut aufgehoben hätte. So war das Entscheidende bei den Reformvorstellungen, ob sich diese nur auf das Österreichische Kaiserreich oder aber auf das ganze Reich erstreckten. Das war eher eine die historischen Grenzen Ungarns betreffende und die historischen Grenzen nicht betreffende Version des Trialismus. Dies werde ich im Zusammenhang mit den Reformen nochmal erwähnen. Der zitierte Plan von Popovici, der sich eindeutig für die Ausgestaltung der ethnischen Grenzen einsetzte, erstreckte sich auf das ganze Reich, so betraf es auch Ungarn. Auch im Manifest von Karl IV. am 16. Oktober 1918 wurden ebenfalls ethnische Grenzen angekündigt,² doch erstreckte sich die Reichweite dieses Manifestes nur auf das Gebiet des Österreichischen Kaiserreiches.³

Die Liquidierung der historischen Grenzen des Österreichischen Kaiserreiches wäre auch keine kleine Aufgabe gewesen. Von den nach dem Ausgleich verbliebenen fünfzehn (15) Erbländern zeigten insgesamt fünf Erbländer eine ethnische Homogenität,⁴ und diese haben in ihrer Proportion insgesamt 18–18% der Gesamtbevölkerung ausgemacht.

3. Typen der Staatsorganisation

Die deutsche Fachliteratur leitet die Typisierung aus dem Verhältnis des Gesamtstaates (Bundes) und den daraus bestehenden Mitgliedstaaten ab. Bezüglich der Aufteilung der konkreten Befugnisse des Gesamtstaates und der Mitgliedstaaten ergab sich noch eine wesentliche Frage, wer nämlich diese Befugnisse verteilen darf bzw. kann. Das nennt man die Kompetenz der Kompetenzen, wessen Befugnis (Kompetenz) es ist, die Kompetenzen (Befugnisse) zwischen dem Gesamtstaat und den Mitgliedstaaten zu verteilen.⁵

Logisch betrachtet lassen sich drei Kombinationen ableiten: 1) das ist ausschließlich die Kompetenz des Gesamtstaates; 2) das beruht auf einem Konsens zwischen dem Gesamtstaat und den Mitgliedstaaten, und 3) das ist ausschließlich Gegenstand der Verhandlung unter den Mitgliedstaaten.

Die erste Version zeigt einen dezentralisierten Einheitsstaat, die zweite den Bundesstaat, die dritte Version zeigt das Beispiel eines Staatenbundes. Bei der dritten Möglichkeit ist es zweifelhaft, ob es einen Gesamtstaat überhaupt gibt, denn die Verhandlung unter den Mitgliedstaaten gehört nicht mehr in den Bereich des internationalen Rechts. Die Verteilung der Kompetenzen geschieht nämlich aufgrund von internationalen Verträgen.

Es muss also die Frage beantwortet werden, nach welchem Modell das Habsburgerreich umorganisiert werden kann, wie, auf welche Weise ein Reformvorschlag auf einem verfassungsrechtlichen Wege realisiert werden kann. Ist dazu nur der Entschluss der Zentralmacht notwendig oder muss auch das Einverständnis der das Reich stellenden Einheiten (der Mitgliedstaaten) eingeholt werden? Oder könnte sogar irgendeine internationale Vereinbarung zwischen den Mitgliedstaaten eine Realisierung des Vorschlags herbeiführen? In letzteren Fall verfügt das Reich bereits über eine Staatlichkeit, im Falle der ersteren zwei Versionen aber noch nicht.

Die wohl bekannte Diskussion über die Personalunion vs. Realunion ist auch auf diese Frage zurückzuführen. Während von ungarischer Seite diese Organisationsform des Staatenbundes schon immer als Personalunion bezeichnet wurde, wurde von Seiten der Dynastie immer die Realunion betont, wo selbst das Reich bereits über eine Staatlichkeit verfügte. Ist der Titel der Kaiser von Österreich nun Herrscher über das gesamte Reich oder nur über die Teile außerhalb Ungarns? Das sind bekannte Fragen. Falls der Herrscher dem Thron entsagen würde, reicht es im ersten Fall auf den Kaisertitel zu verzichten, im zweiten Fall aber müsste er auch auf den ungarischen Thron verzichten. Dies erörterte Ferenc Deák in seinem Aufschriftsvorschlag von 1861.⁶

Bei der Untersuchung der Frage der Staatsorganisation müssen wir zum eingangs diskutierten Problem zurückkehren (historische oder ethnische Grenzen). Die das Reich konstituierenden Staaten wurden ursprünglich entlang der historischen Grenzen organisiert, so hatte die Gestaltung neuer ethnischen Grenzen nur anhand einer selbstständigen Reichsentscheidung eine Realität erreicht, dass wiederum

die Annahme eines dezentralisierten Einheitsstaates bedeutet hätte. Falls aber auch die Mitgliedstaaten in die ethnische Grenzziehung einbezogen würden, so hätten diese nicht nur über die Frage ihres Verhältnisses zum Reich eine Vereinbarung treffen müssen, sondern auch über die Verteilung ihrer eigenen Gebiete. Diese letztere Möglichkeit hätte nur wenig Chancen gehabt.

4. Der verfassungsrechtliche Hintergrund der Reformen (Volkssouveränität vs. monarchische Legitimität)

Über die Fragen des Reichs und der Mitgliedstaaten hinaus ergab sich noch eine wichtige Frage, wer nämlich der Besitzer der verfassungsgerichtlichen Macht ist? Kommt hierbei die Volkssouveränität oder das Prinzip der monarchischen Legitimität zur Geltung? Wir sind geneigt, diese zwei als den Kampf zwischen Demokratie und Diktatur zu bewerten, doch in der eigenartigen inneren Umgebung des Habsburgerreiches erwies sich diese Frage als viel differenzierter.

Früher haben wir bereits die Umgestaltung der das Reich konstituierenden Provinzen entlang von ethnischen Grenzen erwähnt. Die Unterstützung dieser Idee war nicht unbedeutend, doch es tauchte die Frage auf, ob diese Frage auf verfassungsrechtlichem Wege durchführbar ist. Auf dem Gebiet des Habsburgerreiches gab es mehr als zehn Nationen, die begründet ihren Anspruch auf einen eigenen Staat erheben konnten. Nach dem Ausgleich bedeutete die Umgestaltung dieser Staaten letztendlich eine weitere Aufteilung der beiden Staaten der Monarchie. Im Falle unseres Landes hätte dies den erneuten Verlust, die Auflösung der in den letzten dreihundert Jahren errungenen territorialen Integrität bedeutet.

Im Zusammenhang mit der Verwirklichung des Reformvorschlags von dem bereits erwähnten Aurel Popovici ist bei ihm über den parlamentarischen Weg folgendes lesen:

„Es taucht jedoch die Frage auf, ob das österreichische und das ungarische Parlament so einer verfassungsrechtlichen Reform überhaupt zustimmen würde? Ein scheint sicher zu sein: auf parlamentarischem Wege wird diese Veränderung sicherlich nie durchgeführt werden. Doch wenn in Österreich und auch in Ungarn das idealste Gesetz des Wahlrechts existieren würde und man dies auf die allergegenwärtigste Weise auch befolgen würde, selbst dann ist es noch immer fraglich, ob eine gerechte, alle begründeten Ansprüche einer Nation berücksichtigende Reichsverfassung angenommen werden könne.“⁷

Popovici hielt daher folgenden Weg als durchführbar:

„Die sich unter den Völkern des Habsburgerreiches ziehende große und perspektivische Diskussion – kann auf eine gerechte und würdige Weise – nur von einem unparteiischen Richter geregelt werden. Und dieser Richter kann nur der Kaiser selbst sein.“⁸

Die Mitwirkung des Herrschers war also nicht nur aus dem Grunde notwendig, weil ein alle Nationen des Reiches repräsentierendes Parlament fehlte. Es kamen auch Zweifel zum Vorschein, ob die vielen Nationen, die für sich berechtigt einen Nationalstaat herbeisehnten und wünschten, tatsächlich auch eine akzeptable Vereinbarung finden können. Die Tatsache, dass bei der Umorganisation des Reiches zu einem Bund von Nationalstaaten im Zusammenhang mit der parlamentarischen Lösung Zweifel aufkamen, hat der monarchischen Legitimität eine eigenartige Rolle verliehen. Zahlreiche Völker der Monarchie, die durch den Ausgleich nicht den erhofften Status erreicht haben, sahen gerade darin das Pfand ihrer nationalen Identität. Im Anschluss an den vorherigen Punkt kann auch festgestellt werden, dass die monarchische Legitimität einen dezentralisierten Einheitsstaat voraussetzt. Die Gestaltung einer Bundesorganisation hätte ausschließlich durch eine zentrale Entscheidung gefällt werden können.

5. Einige Gedanken zu den nicht realisierten Reformen

Bei der Regelung der ethnischen Probleme des Reiches waren die vorhin erwähnten drei Themen die wichtigsten juristischen Fragen. Die Beschaffenheit der nach dem Ausgleich realisierten Reformen ist auch aus diesen Fragen abzuleiten. Bevor ich jedoch meine Gedanken – mich an den Titel haltend – weiterführe, werde ich auf einige nicht realisierte, nicht durchgeführte Reformen kurz eingehen. Selbstverständlich tue ich das anknüpfend an die drei erwähnten Gesichtspunkte.

Zur Umgestaltung des zweipoligen auf ein dreipoliges Reich (Trialismus) gab es mehrere Vorstellungen. Nach der von der tschechischen Bundesversammlung von 1871 vorgeschlagenen Version sollten von der Vereinigung der drei Erbländer (Tschechisches Königtum, die Mährische Grafschaft und das Schlesische Herzogtum) eine dritte große Einheit entstehen. Doch zu Beginn des 20. Jahrhunderts – vor allem durch Unterstützung von Franz Josef – tauchte auch eine andere, die südslawische Form des Trialismus auf.⁹

Die inneren Grenzen betrachtend hätte die tschechische Version eindeutig die historischen Grenzen befürwortet. Die ethnischen Grenzen hätten – wegen der bedeutenden deutschsprachigen Bevölkerung – die Aufteilung des damaligen Gebietes Tschechiens und Mährens bedeutet, was wiederum von der tschechischen Ethnie nicht unterstützt wurde. Gleichzeitig wären die dort lebenden Deutschen mit dieser Lösung zu einer Minderheit des tschechischen Nationalstaates geworden, weshalb auch sie die Bestrebungen der Tschechen zu einem Trialismus nicht unterstützt haben. Für sie war es vorteilhafter zu einem Österreichischen Kaisertum heterogener nationaler Zusammensetzung zu gehören, als gegenüber einer homogenen Nation eine Minderheit zu bilden. Die Tschechen wollten nämlich hinsichtlich der Staatsorganisation das System des Ausgleichs von 1867 beibehalten. Das Reich wäre in diesem Fall eine Personalunion von drei selbstständigen Staaten geworden, in denen die Regelung der ethnischen Fragen die inneren

Angelegenheiten der einzelnen Staaten ist. Den allgemeinen verfassungsrechtlichen Hintergrund betrachtet hatte der parlamentarische Weg nicht viel Chancen. Dazu wäre nämlich die gemeinsame Unterstützung des Wiener Reichsrates, des Budapester Parlaments und die Parlamente der drei betroffenen Erbländer notwendig gewesen. Ungarn war von der Dreiteilung der Staatsorganisation nicht begeistert, und auch im mährischen Parlament war der Einfluss der deutschen Ethnie bedeutend. So zeigten die Unterstützer der monarchischen Legitimität gegenüber viel mehr Hoffnungen als gegenüber der parlamentarischen Lösung. Auf Franz Josef versuchte man sogar von beiden Seiten Druck auszuüben: die Tschechen mit ihrer Befürwortung, die Deutschen mit ihrer Absage, das nicht zu tun.

Zur südslawischen Version des Trialismus sind die beiden Landkarten von Heinrich von Hanau aus dem Jahre 1909, dann die von Nikola Zvonimir Bjelovucic aus dem Jahre 1901 bekannt¹⁰, die im Großen und Ganzen auf denselben Gebieten einen dritten Staat im Reich ausgestaltet hätten. Im verbliebenen Österreich und dem neuen südslawischen Staat hätte man sich nicht an die historischen Grenzen der Erbländer gehalten, sondern durch die Aufteilung der Steiermark und zum kleineren Teil von Kärnten hätte man neue ethnische Grenzen gezogen. Daraus folgend hätten die Erbländer der Meeresküste sowie die Krajina und Dalmatien voll und ganz zum neuen südslawischen Staat gehört und da beide Vorschläge nach der Annexion von Bosnien-Herzegowina 1908 entstanden sind, wurde auch dieses Gebiet angeschlossen. Hanau und Bjelovucic haben die territoriale Integrität Ungarns auch aufgelöst, da die 1868 mit Autonomie ausgestatteten Gebiete Kroatien, Slawonien und Dalmatien zum neuen Staat gehört hätten. Hier wurden die historischen Grenzen beibehalten, d.h., die außerhalb des autonomen Gebietes lebende (südslawische) Bevölkerung hatte man in den neuen südslawischen Staat nicht integriert.

Laut der zwei Landkarten hätte der südslawische Staat gleiche Gebiete eingenommen, doch Hanaus Vorstellungen wichen in großer Maße davon ab, und zwar dadurch, dass er Galizien und die Bukowina zusammen mit Ungarn vom Österreichischen Kaiserreich abgetrennt hätte.

Welche Version wir vom dreigeteilten Reich auch betrachten, hätte keine ethnisch homogene Staaten zustande gebracht. Bei der dritten Version, der südslawischen, hätten zwar die kroatisch-serbisch-slowenisch-bosnischen Ethnien eine Proportion von etwa 90% der Bevölkerung ausgemacht, in den zwei anderen Staaten verbliebe jedoch eine viel heterogenere Zusammensetzung der Bevölkerung. Bei der tschechischen Version konnte das von allen drei Staaten gesagt werden. Aus Sicht der Kompetenzen der Staatsorganisation blieb weiterhin eine relevante Frage, ob die Regelung der Minderheitenfrage den drei Staaten überlassen werden soll oder einem zentralen Kompetenzbereich zugeordnet werde. In der tschechischen Version hätte man diese Frage – ähnlich zur dualen Organisation – den drei Staaten überlassen. Auf der Landkarte von Bjelovucic erschien – innerhalb des südslawischen Staates – bei der Meeresküste schon sowieso ein autonomes italienisches Gebiet, das dessen zentrale Markierung bedeutete. Auch Hanau hat seinen Plan bald umgestaltet, indem er im dreigeteilten Reich

– sich stark an die ethnischen Grenzen haltend – 21 autonome Gebiete ausgestaltet hat. Aus Sicht der Typen der Organisation der Bundesländer war besonders die Vorstellung von Hanau mit einem Staatenbund nicht vorstellbar. Über die Autonomien innerhalb der drei Staaten hatten nämlich nicht die betroffenen Staaten nach eigenen Überlegungen entscheiden können, denn diese wurden zentral bestimmt. Bei dem verfassungsrechtlichen Hintergrund hatte der parlamentarische Weg auch hier viel eingeschränktere Chancen als die monarchische Legitimität.

Nach den Vorstellungen zum Trialismus lohnt es sich nochmal auf die Reformvorstellungen von Aurel Popovici zurückzukehren. Wir haben gesehen, dass er sich das Reich als den Bund von Nationalstaaten vorgestellt hatte, in dessen Interesse er sich gewünscht hat, statt der historischen Grenzen ethnische Grenzen zu ziehen. Bei dem verfassungsrechtlichen Hintergrund hielt er den parlamentarischen Weg als nicht annehmbar, die Verwirklichung seiner Vorstellungen gründete er auf die parlamentarische Legitimität. In den von Popovici aufgeteilten Staaten können wir sehen, dass er elf Nationen auf fünfzehn Staaten verteilt hatte. Die Deutschen hätten in drei, die Ungarn und Italiener in je zwei voneinander abweichenden Staaten gelebt. In seinem Vorschlag bedeutete nämlich der Nationalstaat nicht die Integration der ganzen Ethnie in einen Staat, sondern die Ausstattung eines ethnisch homogenen Gebietes mit einer Staatlichkeit. Wenn eine Nation in mehreren Gebieten zerstreut lebt, dann bildete sie mehrere Staaten. Die Deutschen, die Rumänen, die Italiener, die Serben hatten auch außerhalb des Reiches einen eigenen Nationalstaat, und auch der Großteil der Polen und Ruthenen lebte außerhalb des Reiches. Wenn das Reich der Habsburger bestehen bleibt, müssten auch sie sich von einem ihre ganze Nation umfassenden Nationalstaat lossagen.

Bei der Zahl der Staaten haben wir uns gar nicht in die Frage vertieft, nach welchen Kriterien Popovici eine Volksgruppe als Nation anerkannte, die berechtigt ist, einen eigenen Staat zu bilden.¹¹ Diese Zahlen behandelte ich als Tatsachen und habe nur die Probleme der territorialen Zersplittertheit aufgeworfen. Doch auch letzteres betrachtet ist es schwer, eine Grenzlinie zu ziehen, in wie viele Staaten das Reich aufgeteilt werden sollte. Besonders so, dass in der Aufteilung von Popovici gewaltige Größenunterschiede zwischen den einzelnen Staaten erscheinen. Während das autonome Gebiet an der Meeresküste mit einer Bevölkerung von 300 Tausend Italienern einen selbstständigen Staat bilden konnte, hätten mehrere, diese Zahl auf das mehrfache übersteigende Bevölkerungszahlen auch einen Staat bilden können. Es genügt, wenn wir Deutsch-Österreich, Tschechien oder Ungarn erwähnen. Und dabei war auch der andere Staat der Italiener – Süd-Tirol – auch nicht viel größer als der vorhin Genannte.

Wir konnten sehen, dass selbst Popovici befürchtete, dass die Nationen des Reiches untereinander keine entsprechende Vereinbarung treffen können. Aus diesem Grunde hatte er bei der Verwirklichung seiner Reform den parlamentarischen Weg abgelehnt. Wenn wir die neue Staatsorganisation nach dem Modell des Staatsbundes der Monarchie gestalten, so hätten die im vorigen Absatz er-

wähnten Probleme interessante Folgen gehabt. Die Funktion eines Staatenbundes beruht auf der Gleichrangigkeit der Mitgliedstaaten, und die Entscheidungen werden aufgrund ihrer Verhandlungen untereinander getroffen. Auch das Modell 1867 baute auf diesem Prinzip. Hier wäre es von Bedeutung gewesen, dass die siebenhundert Tausend Italiener doppelt so viele Mitglieder in ihren Delegationen haben als die sechs Millionen Tschechen.

Doch Popovici lehnt die Konstruktion des Staatenbundes ab. Die von ihm aufgezeigte Staatenorganisation ist der Bundesstaat, oder es ist mindestens zu den dezentralisierten Modellen zu rechnen, in denen auch das Reich über eine Staatlichkeit verfügt. Nach seiner Vorstellung war der Kaiser in einer Person das Haupt des ganzen Reiches, aber auch das Staatsoberhaupt jedes einzelnen Mitgliedstaates. Er plante außer dem Bundesparlament jedes Mitgliedstaates auch ein selbstständiges Reichsparlament und die gesetzgebenden Kompetenzen hätte er zwischen beiden Ebenen verteilt. Die Angelegenheiten, die in den Kompetenzbereich des letztgenannten zugeordnet waren, waren viel umfangreicher als die im Jahr 1867 festgelegten Angelegenheiten.¹²

6. Die mit dem Ausgleich 1867 geschaffene öffentlich-rechtliche Situation

Nach dem Überblick der Reformvorschläge komme ich zurück auf den im Titel genannten roten Faden, zu den innerhalb der Monarchie tatsächlich verwirklichten Reformen. Wenn wir den Ausgleich an die in den Punkten 2–4. skizzierten Gesichtspunkte anschließen, lässt sich folgendes feststellen:

- das Reich bestand hinsichtlich seiner gebietsmäßigen Aufteilung aus entlang der historischen Grenzen entstandenen zwei Staatseinheiten
- die beiden Staaten bildeten einen Staatenbund, in dem nur sie mit den Merkmalen der Staatlichkeit ausgestattet waren, die Monarchie (die Staatengemeinschaft) selbst aber nicht
- die Einrichtung der Staatsorganisation beruhte auf dem Parlamentarismus, denn das wurde in der Gesetzgebung der beiden Staaten bekräftigt.

Aus diesen drei Behauptungen können folgende Konklusionen abgeleitet werden:

- aufgrund der historisch gezogenen Grenzen war die ethnische Zusammensetzung der Bevölkerung sehr heterogen
- aufgrund der Staatengemeinschaft war die Regelung der Minderheitenfragen (Ausgestaltung von autonomen Gebieten) eine innerstaatliche Angelegenheit der beiden Staaten, worin kein zentraler Eingriff Platz hatte
- aufgrund der Geltung des Parlamentarismus konnte eine selbstständige Entscheidung des Herrschers diese Frage nicht regeln.

Bei den nicht verwirklichten Reformvorschlägen konnte man sehen, dass diese drei Elemente eine zentrale Rolle spielten: es sollen ethnische Grenzen entstehen, diese sollten zentral ausgestaltet werden, und dies soll ausschließlich vom Willen des Herrschers abhängen. Es ist eine offenkundige Tatsache, dass im Hintergrund, der nicht verwirklichten Reformvorschläge eine Unzufriedenheit gegenüber dem Ausgleich von 1867 stand. Nun ist auch zu sehen, auf welchen öffentlich-rechtlichen Grundlagen diese gründeten.

Freilich gibt es zwischen meinen Konklusionen und denen in der österreichischen Fachliteratur zu lesenden Standpunkten keine vollständige Übereinstimmung. Wenn wir die Ausführungen von Wilhelm Brauner über die juristische Beschaffenheit der österreichisch-ungarischen Staatsorganisation lesen, hält er von den von ihm skizzierten vier Typen der Organisation gerade den Staatenbund als den am wenigsten begründeten Typ. Er beginnt seine Gedanken mit: „Staatenbund, im Sinne dieser extremen Auslegung [...]“.¹³ Als ersten Typ erwähnt er den dezentralisierten Einheitsstaat, wozu er folgendes schreibt:

*„Die Beschaffenheit des Österreichischen Kaiserreiches hat sich im Wesentlichen nicht geändert. Die auch weiterhin einheitliche Herrschaftsmacht bildete, wie bisher, einen Einheitsstaat. Von 1860 an mit einer steigenden Dezentralisierung. All dies erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 1867, als alle Organe, anhand derer der Herrscher die Staatsmacht ausübte, sich bedeutend geändert haben.“*¹⁴

Das Wesen dieses Gedankens ist: die einheitliche Herrschergewalt ist aus einem Einheitsstaat herzuleiten, an dem der Ausgleich lediglich organisatorische Veränderungen vorgenommen hat, doch diese nicht aufhob. Anschließend zu meinen analysierten Themenbereichen können folgende Schlussfolgerungen gezogen werden. Die Ausgestaltung der inneren gebietsmäßigen Gliederung des Reiches und die Feststellung der Kompetenzen, der Kompetenzbereiche der Länder ist auch nach dem Ausgleich eine ausschließliche zentrale Kompetenz geblieben. Eine daran anschließende Frage ist, welche Organe innerhalb der zentralen Staatsorganisation darüber entscheiden können. Wenn dies alleine dem Herrscher obliegt, dann bleibt auch die monarchische Legitimität als verfassungsrechtlicher Hintergrund erhalten. Eines ist aber sicher, dass in einem dezentralisierten Einheitsstaat zur Umänderung der Staatsorganisation die Einwilligung der Mitgliedstaaten nicht erforderlich ist, d.h., dass der Wiener Reichsrat und das Budapester Parlament sicherlich nicht befragt werden müssen.

Ein wichtiges Element der Durchführung des Ausgleichs war die Gestaltung einer Umgebung, in der die diskutierten Fragen auf unterschiedliche Weise ausgelegt werden konnten. Inwieweit dies der Wunsch des Wiener Reichsrates war oder der der Dynastie, ist natürlich eine andere Frage, offensichtlich der letzteren. Doch, falls dies für den Reichsrat kein wesentliches Problem darstellte, warum hätte er dann dagegen sein sollen. So blieb auf österreichischer Seite das gültige öffentliche Recht, d.h., dass auch die Analysen der Rechtshistorischen Wissenschaft diesen Spuren folgen. Der

Ausgleich hat die früheren oktroyierten Verfassungen (das Oktoberdiplom, das Februarpatent) nicht außer Kraft gesetzt, es wurde lediglich ihr territorialer Wirkungsbereich eingeschränkt, auch Ungarn wurden diesem Wirkungsbereich entzogen. In Österreich wurden lediglich Ergänzungen und Modifizierungen hinzugefügt, d.h., die Patente blieben weiterhin in Kraft. Aus diesem Gesichtspunkt aus gesehen ist die Schlussfolgerung ganz logisch, dass die Monarchie sogar ein dezentralisierter Staat hätte sein können, denn laut der früheren oktroyierten Verfassungen entsprach sie diesem. Brauner lässt das gar nicht mit dem Oktoberdiplom ansetzen, er betrachtet dies lediglich als eine die Zentralisation verstärkende Station.

Wir konnten sehen, dass auch die Reformvorschläge auf diesem verfassungsrechtlichen Hintergrund beruhen. Das Budapester sowie das Wiener Parlament sollte ja nicht einmal befragt werden, es sollte ausschließlich eine zentrale Entscheidung sein, die alleine vom Herrscher getroffen wird.

Meiner Meinung hat auch die Monarchie diesen Gedankengang verfolgt, Franz Josef hat das Prinzip der monarchischen Legitimität nie aufgegeben. Als er mit dem Wiener Reichsrat und dem Budapester Parlament verhandelte, betrachtete er dies nicht als irgendein neues Verfassungssystem, sondern lediglich als einen momentanen Kompromiss. Während der fast vier Jahrhunderte dauernden Habsburger Herrschaft hatten wir des Öfteren erlebt, dass der Herrscher ein Kompromiss mit dem Parlament einging, doch danach hielt er sich daran. Freilich ist es ein allgemeines Charakteristikum des Rechts, dass der Verlauf der Zeit immer den Tatbestand begünstigt.

Die von mir festgestellten Konklusionen können aus diesem Grunde weitergeführt werden. Während der fünfzigjährigen Geschichte der Monarchie wurde vom Herrscher in Angelegenheiten der Staatsorganisation das ungarische Parlament nicht umgangen, so gehörten die wichtigen Themen, die gebietsmäßige Aufteilung des Reichs, die Entscheidung der Frage der Autonomie sowie die Regelung der ethnischen Fragen zu den innerpolitischen Kompetenzen der zwei Staaten. Aus diesem Grunde kann der Überblick der inneren staatlichen Grundordnung nicht vernachlässigt werden. Erst daraus lässt sich nämlich ableiten, nach welchem Modell für die einzelnen Volksgruppen irgendeine Autonomie gesichert werden kann.

7. Die Staatstypologie der zwei konstituierenden Staaten der Monarchie

Nach dem Ausgleich 1867 wurde die Regelung der ethnischen Fragen zu einer innerpolitischen Angelegenheit der beiden Staaten der Österreichisch-Ungarischen Monarchie. Doch diese beiden Staaten waren mit zwei voneinander abweichenden staatstypologischen Charakteristika ausgestattet. Während für Österreich eine Bundesorganisation charakteristisch war, war Ungarn ein unitarischer Staat. Darüber hinaus war Österreich ein dynastischer Staat, Ungarn zeigte dagegen nationalstaatliche Eigenheiten.

Die zusammenhaltende Kraft im dynastischen Staat wurde nicht die Zugehörigkeit zu einer Nation, sondern die Verpflichtung gegenüber der Dynastie bedeutete die wichtigste zusammenhaltende Kraft, sodass auch die ethnische Vereinheitlichung nicht charakteristisch war. Auf der Ebene des Gesamtstaates gab es auch in Österreich keine priorisierte Nation, demgegenüber den anderen Ethnien Minderheitenrechte hätte zugesprochen werden müssen. Die Reibereien ergaben sich auf den Ebenen der Länder mit einer gemischten ethnischen Bevölkerungszusammensetzung. So verlangte die Regelung von ethnischen Fragen im Österreichischen Kaiserreich nicht eine juristische Regelung, die sich auf den Gesamtstaat bezog, sondern es mussten sich die einzelnen Länder arrangieren.

Aufgrund des unitarischen Charakters Ungarns hatte der Staat keine inneren Gebietseinheiten, die innerhalb der ihnen zustehenden Autonomien die ethnischen Fragen hätten lösen können. Eine in Richtung zu einer Lösung zeigenden Vorstellung war die Bewahrung der umfangreichen Kompetenzen der Komitate und dadurch zum Beispiel die Zuweisung der Feststellung des Sprachgebrauchs in die Komitatskompetenzen.¹⁵ Im Falle einer starken vertikalen Machtverteilung hätte ein Österreich ähnlicher Zustand entstehen können, wo es für ethnische Fragen keine zentralen Regeln gibt. Diese Lösung hätte auch den Charakter des Nationalstaates dämpfen können. Nach der Wiederherstellung der Rechtsstaatlichkeit wurde die Zentralisation charakteristisch, so stand diese Lösungsmöglichkeit nicht auf der Tagesordnung. Die Regelung der ethnischen Fragen geschah auf zentrale Weise, darin waren auch nationalstaatliche Bestrebungen sichtbar. In dieser staatsorganisatorischen Konstruktion ergab sich für eine ethnische Minderheit die günstigste Form zur Bewahrung ihrer ethnischen Identität die Gebietsautonomie.

Die zwei Staaten der Monarchie unterschieden sich also darin, dass in dem einen (Ungarn) auf gesamtstaatlicher Ebene nach dem Prinzip der Mehrheit-Minderheit ein Ausgleich der Minderheiten stattfinden konnte, während in Österreich dies auf regionaler Ebene, durch eine Vereinbarung unter den dort lebenden Minderheiten. Letztere schlugen nicht den Weg der Mehrheit-Minderheit ein, denn es wurde nicht ein Gebiet abgetrennt, in dem Ausnahmen von der Hauptregel ausgesprochen wurden.

8. Die Ausgleiche im Österreichischen Kaiserreich

Wie ich schon erwähnt habe, wurden mit dem Ausgleich die Patente vor 1867 nicht außer Kraft gesetzt, diese wurden lediglich aus dem Kompetenzbereich Ungarns entzogen. In Österreich dagegen blieben diese Patente mit mehr oder weniger Modifizierungen und Ergänzungen in Kraft. Eine ähnliche Situation ergab sich bei den Landesordnungen¹⁶ der Länder, überall blieb die im Jahre 1861 vom Herrscher verabschiedete Verordnung. Die Ausgleiche in den Bundesländern wurden durch die Modifizierungen dieser verwirklicht. Ihr Wesen bestand in der Vereinbarung der im gegebenen Land lebenden Minderheiten, wodurch sie

die Bewahrung ihrer nationalen Identität als gewährleistet sahen. Dieses System veranschaulicht sehr gut den dynastischen Charakter des Österreichischen Kaiserreiches. Auf gesamtstaatlicher Ebene gab es keine starken nationalstaatlichen Bestrebungen, denen gegenüber den Minderheiten hätten zur Bewahrung ihrer Identität eine bestimmte Autonomie erringen müssen. In Ungarn verlief jedoch die kroatische Autonomie auf dieser Schiene.

Da die Landesordnungen der einzelnen Länder von 1861 nicht vom Parlament des Landes angenommen wurden, sondern angeschlossen an das Februarpatent, waren es genauso kaiserliche Patente und zeigten auch viele Ähnlichkeiten. Zum Beispiel wurden die Regionalparlamente (heute Landtage) überall auf gleiche Weise organisiert, die Abgeordneten wurden auf drei Kurien verteilt gewählt.¹⁷ In so einem Wahlsystem zusammen mit dem Zensuswahlrecht konnten erhebliche Abweichungen zwischen der ethnischen Zusammensetzung der Bevölkerung und der Gesetzgebung entstehen. Das häufigste Element der Ausgleiche war die Schaffung der ethnischen Zusammensetzung der Länderparlamente. Es wurde die Zahl, der von den einzelnen Minderheiten zu gewinnenden Mandaten bestimmt, das Wahlsystem wurde dann so gestaltet, dass jede Person nur auf die Kandidaten seiner eigenen Minderheit abstimmen konnte. So blieb die Möglichkeit der Wahl der Partei bestehen, gleichzeitig war aber die ethnische Zusammensetzung des Parlaments garantiert.

Der mährische Ausgleich von 1905 teilte die Mandate des Regionalparlaments unter den Tschechen und Deutschen auf.¹⁸ Diese mathematische Aufgabe wurde von der angeschlossenen Landtagswahlordnung¹⁹ so gelöst, dass für beide Ethnien so viel Wahlkreise aufgestellt wurden, wieviel erreichbare Mandate sie hatten. Obwohl hinsichtlich der Zusammensetzung der Bevölkerung die Tschechen in der Mehrheit waren (zu Beginn des Jahrhunderts waren das ca. 72%), hat das kuriale Wahlrecht noch lange Zeit die Deutschen begünstigt. Die erste Kurie bestand zum Großteil aus den dorthin gehörenden Grundbesitzer, und sie hatten auch das Übergewicht in der zweiten Kurie, die die Stadtbevölkerung ausmachte, sowie auch in der die Industrie- und Handelskammer vereinenden Kurie. Doch mit der Zeit kamen auch aus der zweiten Kurie immer mehr tschechische Abgeordneten hervor, und das Wesen des Ausgleichs war, dass bei den Parlamentswahlen der Länder die ethnischen Kämpfe abgeschafft werden. In Mähren wurde bei der ethnischen Aufteilung der Mandate der Landtage ein extra Gesetz über die Gleichberechtigung im Gebrauch der beiden Sprachen²⁰ sowie über die realisierte Gleichberechtigung im Schulwesen²¹ verabschiedet. Diese vier gleichzeitig vom mährischen Parlament angenommenen vier Gesetze (Mandatenverteilung, Wahlverfahren, Sprachgebrauch und Schulwesen) wurden als der mährische Ausgleich bezeichnet.

Auch der Bukowina Ausgleich in den Jahren 1910–11 beinhaltete die Verteilung der Parlamentsmandate auf ethnischer Grundlage. Das war etwas komplizierter als der Ausgleich in Mähren, denn hier waren vier betroffene Nationen (Ruthenen, Rumänen, Deutsche, Polen),²² dass es im Gesetz zur Landtagswahlordnung notwendig machte, vier selbstständige Wahlkreise²³ ins Leben zu rufen.

Nur einige Wochen vor Ausbruch des ersten Weltkrieges wurde das Gesetz zum Ausgleich Galiziens verabschiedet, das unter der Bevölkerung der Ruthenen und Polen des Landes zustande kam. Wie in Mähren die Deutschen, begünstigte nun die historische Situation die Polen, in der Leitung des Landes gewannen sie die Oberhand. Der erste Schritt war im Landtag auch hier die Verteilung der Mandate auf ethnischer Grundlage. Von den 228 Mandaten erhielten die Polen 166, die Ruthenen 62.²⁴ Die Proportion innerhalb der Bevölkerung betrug 58:40% zugunsten der Polen, bei den Mandaten des Parlaments war diese Proportion 73:27. Wie auch in Mähren, so hat die Mandatenverteilung auch hier die ethnischen Proportionen nicht abgedeckt, gleichzeitig verbesserten sich aber erheblich die Positionen der früher benachteiligten Nation. Sie begingen nicht den Weg der radikalen Veränderung, sondern den einer organischen Entwicklung. Der galizische Ausgleich verfügte neben der Verteilung der Mandate auch über die Errichtung einer ruthenischen Universität und ruthenischer Gymnasien, also erstreckte sich der Ausgleich auch auf das Schulwesen.²⁵

Der tschechische Ausgleich hatte sogar zwei Richtungen. Einerseits wird der Ausdruck gebraucht zur Bezeichnung der Bestrebungen für den Trialismus, worüber ich bereits bei den nicht realisierten Reformen gesprochen habe. Doch es gab auch Bestrebungen innerhalb der Erbländer zu einer tschechisch-deutschen Vereinbarung, die in die Reihe der behandelten Typen der Ausgleichs eingeordnet werden kann. Der wichtigste Versuch für letzteren war nach dem Ausgleich Mährens, doch musste dieser schließlich scheitern. Infolge dessen wird das so bewertet, dass keine Form des tschechischen Ausgleichs verwirklicht wurde. Gewisse Kompromisse sind auch hier entstanden, erwähnen kann man z.B. die Zweiteilung der Karls Universität 1881–1882, was zur Entstehung einer tschechischsprachigen Universität führte. Doch dessen Ausmaß war nicht so groß, dass man es als Ausgleich bezeichnen könnte.

9. Der innerhalb Ungarns entstandene (kroatisch–ungarische) Ausgleich

Obleich das Thema meines Vortrags vor zwei Jahren und der auslösende Gedanke dieser Studie dieses Thema war, werde ich doch auf einige wichtige Charakteristika eingehen. Mein Ziel war diesmal nicht die Analyse des kroatisch–deutschen Ausgleichs, sondern dessen Einordnung in den Kreis der Reformen.

Das Gesetz Nr. 30 von 1868 spricht über eine Vereinbarung zwischen zwei Staaten, gemeinsame Angelegenheiten und Organe (Landtag, Regierung) erwähnend. Dieses Gesetz ist in seiner Logik dem Ausgleich von 1867 ähnlich, in welchem zwei selbstständige Staaten ihre gemeinsamen Fragen klären (Staatenbündnis). Wegen der gemeinsamen Gesetzgebung könnten das freilich keine zwei selbstständigen Staaten sein, so können sie statt eines Staatenbündnisses höchstens Bundesstaaten sein. Eine wesentliche Abweichung von je welcher Form der Bündnisorganisation ist jedoch, dass im engeren Sinne (ohne Kroatien) es in Ungarn keine extra

Staatsorganisation zur Erledigung – außer den gemeinsamen – von autonomen Angelegenheiten gibt. Über ein Bündnisvertrag könnte dann gesprochen werden, wenn das enger gefasste Ungarn und auch Kroatien ein eigenes Parlament und eine eigene Regierung hätte und daneben noch ein von beiden getrenntes Bundesparlament und auch eine Regierung existieren würde. Doch es gab in Budapest ein hier sitzendes (gemeinsames) Parlament und eine Regierung, die im engeren Sinne in Ungarn die ganze Gesetzgebung und Exekutive ausübte. Einige der Entscheidungen hatten aber auf den Gebieten von Kroatien–Slawonien und in den Dalmatischen Ländern keine Gültigkeit und daher hatten dort die dafür aufgestellten kroatischen Organe vorzugehen. Das war rechtstechnisch gesehen eine typische gebietsmäßige Autonomie.

10. Epilog

Zurückblickend auf den kroatisch-ungarischen Ausgleich habe ich in meiner Studie den Versuch unternommen, den Hintergrund der staatsrechtlichen Reformen des Habsburgerreiches zu skizzieren. Der mit dem Ausgleich vom Jahre 1867 zu Ende gelangte Weg folgte den historischen Grenzen und unterteilte das Land in zwei Staaten, mit jeweils heterogener ethnischer Bevölkerung. Wichtig ist dabei, dass durch diese Maßnahme, die ihre gebietsmäßige Integrität, der im 16. Jahrhundert verlorenen Gebiete wiederhergestellt wurde. Ein Großteil der Reformvorschläge war auf die ethnischen Grenzen gerichtet, mit deren Hilfe das Reich zu einem Bund von Nationalstaaten hätte umgeformt werden können.

Doch Nationalstaaten hätten keine Garantie für die Organisation einer ganzen Nation in einem Staat bieten können. So ein Zusammenschluss hätte lediglich eine staatsrechtliche Lösung für in einem bestimmten Gebiet lebenden Teil der Bevölkerung die Staatlichkeit gewähren können. Es war ziemlich unwahrscheinlich, dass unter den Nationen so ein Konsens zustande käme, daher wurde eine zentrale Entscheidung notwendig, und zwar ein einseitiger Beschluss des Herrschers. In Ermangelung eines politischen Konsenses unter den Nationen war selbst die Schaffung ein für jedermann akzeptables, eine Repräsentativität sicheres Reichsparlament nicht geeignet.

Der Ausgleich von 1867 hat die Regelung der ethnischen Frage in die innerstaatliche Kompetenz der beiden Staaten verwiesen und diese wurden an beiden Stellen in Einklang mit dem Modell der Staatsorganisation verwirklicht. Österreich war ein dynastischer dezentralisierter Einheitsstaat, Ungarn dagegen ein unitarisch organisierter Nationalstaat. In einem gibt es auf gesamtstaatlicher Ebene keine nationalstaatlichen Bestrebungen, so mussten die durch ethnische Unterschiede entstandenen Spannungen innerhalb der Länder durch Abkommen gelöst werden, im anderen dagegen bot die gebietsmäßige Autonomie dazu eine Möglichkeit.

Mit der Frage „was wäre geschehen, wenn [...]“ würde ich mich weiters nicht beschäftigen. Die Spekulationen zu den verschiedenen Reformvorschlägen zu Überlebenschancen der Monarchie gehören auch in diesen Bereich. Bei der Untersuchung der historischen vs. ethnischen Grenzen habe

ich hingewiesen, dass letztere wahrscheinlich bei dem größeren Teil der im Reich Lebenden eine bessere, akzeptable Lösung gebracht hatte, doch auch das ist nur ein Gefühl, keine objektive Gewissheit. Der Zusammenhang zwischen dem Parlamentarismus vs. monarchischer Legitimität zeigt,

dass letztere für die erstere eine ernste Konkurrenz bedeutete, was eine spezielle Situation hervorrief. Die Völker des Reiches konnten unter sich keinen Konsens finden. Keine einzige Nation fand eine akzeptable Lösung, die nicht auf die Ansprüche irgendeiner anderen Nation gestoßen wäre.

Anmerkungen und Quellenangaben

- ¹ „[...] müssen wir also folgende zwei Grundsätze vor Augen haben: einestheils das Föderativsystem, andertheils die territoriale Absonderung der Nationalitäten auf ihren zusammenhängenden Gebieten. Mit anderen Worten: Man muss die Nationalstaaten auf diesen ihren Gebieten zu ebenso vielen Nationalstaaten im Bereiche der Monarchie sich emanzipieren lassen.“ POPOVICI, Aurel C.: *Die Vereinigten Staaten von Groß-Österreich*. Leipzig, 1906. B. Elischer Nachfolger, 304.
- ² „Ausztrianak [...] szövetségi államot kell alkotnia, amelyben minden népcsoportja az általa lakott területen saját államot hozhat létre.” / „Österreich soll [...] zu einem Bundesstaate werden, in dem jeder Volksstamm auf seinem Siedlungsgebiet sein eigenes staatliches Gemeinwesen bildet.“
- ³ „Az újjászervezés a magyar Szent Korona országainak integritását semmilyen módon nem érinti.” / „Die Neugestaltung, durch die die Integrität der Länder der ungarischen heiligen Krone in keiner Weise berührt wird.“
- ⁴ Niederösterreich, Oberösterreich, Salzburg und Voralberg war 95–99% von Deutschen bewohnt, Dalmatien wiederum von 96% Kroaten. hu.wikipedia.org/wiki/Osztrák-Magyar_Monarchia.
- ⁵ MEYER, Georg – ANSCHÜTZ, Gerhart: *Lehrbuch des Deutschen Staatsrechts* (7. Auflage). Leipzig, 1919. Duncker & Humblot, 45–54.
- ⁶ „Wir müssen vor Dir, Hoheit, unser Wort erheben auch hinsichtlich der Urkunden, die über die Absage des Throns von Ferdinand V. am 2. Dezember 1848 handeln. Als am 2. Dezember 1848 seine Majestät Ferdinand V. dem Thron entsagte, hatte er keine Urkunde bezüglich seines Abdankens auch von der Ungarischen Krone abgegeben, in dieser Absage vom Thron Ungarn gar nichts erwähnt, sondern dies als eine Provinz der kaiserlichen Krone betrachtet in seine allgemeine Absage inbegriffen verstanden hatte und Ungarn darüber gar nicht verständigt hatte. Die Urkunde der Absage vom Thron ist also aus öffentlich-rechtlicher Sicht Ungarns mangelhaft, weil Ungarn nie eine mit dem Österreichischen Kaiserreich verschmolzene Provinz war, sondern verfügte über eine eigene Krone, über eine eigene verfassungsmäßige Selbststellung, und der ungarische König hätte nur mit der Kenntnis und Zustimmung des ungarischen Volkes von der Krone abdanken können.“ Magyarországnak országgyűlésileg egybegyűlt Főrendinek és Képviselőinek felirata [Aufschrift der im Landtag versammelten Magnaten und Abgeordneten Ungarns]. *Képviselőházi irományok [Schriften des Abgeordnetenhauses]*, Bd. I, 1861. Schriftentnr. 1861–37.
- ⁷ „Aber so fragt man sich, würden das österreichische und das magyarische Parlament je für eine solche staatsrechtliche Reform stimmen? Nun, das ist richtig: auf parlamentarischem Wege würde man diese Änderung nie und nimmermehr durchführen können. Aber selbst, wenn die idealen Wahlgesetze in Österreich und Ungarn existierten und am gewissenhaftesten respektiert würden, auch dann wäre es sehr fraglich, ob man zu einer gerechten, alle begründeten Ansprüche der Nationen berücksichtigenden Reichsverfassung gelangen können.“ POPOVICI 1906. 304.
- ⁸ „Diesen großen, historischen Streit der Völker des Habsburgerreiches kann nur ein unparteiischer Richter nach Recht und Billigkeit für alle Teile schlichten. Dieser Richter kann und soll nur der Kaiser sein.“ POPOVICI 1906. 328.
- ⁹ BRAUNEDER, Wilhelm: *Österreichische Verfassungsgeschichte* (9. durchgesehene Auflage). Wien, 2003. Manz'sche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, 163.
- ¹⁰ de.wikipedia.org/wiki/Trialismus#cite_note-aeiou_national-2.
- ¹¹ Popovici zitiert mehrere Standpunkte über die nur die auf dem Territorium Ungarns existierenden selbstständigen Sprachen, wonach das sogar dreizehn Sprachen sein könnten. Dann stellt er fest, dass deren Zahl sechs ist (Ungarn, Rumänen, Deutsche, Slowaken, Serben, Kroaten und Ruthenen), doch für seine Behauptung kann er selbst keine objektive Begründung geben. POPOVICI 1906. 293–294.
- ¹² Die Vorstellungen über die Staatsorganisation siehe POPOVICI 1906. 317–327.
- ¹³ „Staatenbund: Diese extreme Auffassung [...]“ BRAUNEDER 2003. 183.
- ¹⁴ „Das Wesen des Kstm. Österreich habe sich nicht wesentlich verändert. Zufolge der weiterhin einheitlichen monarchischen Gewalt sei es wie bisher ein Einheitsstaat mit allerdings ab 1860 fortschreitender Dezentralisation. 1867 wäre diese auf einem Höhepunkt angelangt, da jene Organe, mit denen der Monarch die Staatsgewalt ausübe, erheblich vermehrt verändert worden seien.“ Ebd.
- ¹⁵ Auch Kossuth schrieb in seinem Verfassungsvorschlag von 1859 darüber, dass die Bestimmung der offiziellen Sprache in die Komitatskompetenz verwiesen werden muss. STIPTA, István: Kossuth Lajos 1859-es alkotmánykonceptiója [Das Verfassungskonzept von Lajos Kossuth im Jahre 1859]. *Jogtudományi Közlöny [Rechtswissenschaftliche Mitteilungen]*, Nr. 1 v. 1995. 52.
- ¹⁶ Die offizielle Bezeichnung lautete *Landesordnung* [tartományi rendtartás].
- ¹⁷ Zur ersten Kurie gehörten die Grundbesitzer, in die zweite die ausgewählten Städte sowie die Handels- und Industriekammern, in die dritte die von den anderen Gemeinden gewählten Abgeordneten.
- ¹⁸ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien. Landesgesetz- und Verordnungsblatt (*LGVB.*) für die Markgrafschaft Mähren 1906/1.
- ¹⁹ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien mit welchem eine neue Landtagswahlordnung erlassen wird. *LGVB.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/2.
- ²⁰ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, betreffend die Regelung des Gebrauches beider Landessprachen bei den autonomen Behörden. *LGVB.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/3.
- ²¹ Gesetz vom 27. November 1905, wirksam für die Markgrafschaft Mähren und die mährischen Enklaven in Schlesien, zur Abänderung des Gesetzes, betreffend die Schulaufsicht, vom 12. Jänner 1870. *LGVB.* Nr. 3. (Gesetz über die nationale Trennung der Schulbehörden) und das Gesetz vom 24. Jänner 1870. *LGVB.* Nr. 17. zur Regelung der Errichtung, der Erhaltung und des Besuches der öffentlichen Volksschulen. *LGVB.* für die Markgrafschaft Mähren 1906/4.
- ²² Landes-Ordnung für das Herzogthum Bukowina, § 3. www.verfassungen.eu/ro/bukowina/verf61-i.htm.
- ²³ Gesetz vom 26. Mai 1910, mit welchem eine neue Landtags-Wahlordnung für das Herzogtum Bukowina erlassen wird. www.verfassungen.eu/ro/bukowina/landtagswahlordnung10.htm.
- ²⁴ KUZMANY, Bóris: Der Galizische Ausgleich als Beispiel moderner Nationalitätenpolitik? Sonderdruck aus der Tagungen Ostmitteleuropaforschung Nr. 31 v. 2013. 130. homepage.univie.ac.at/boerries.kuzmany/wp-content/images/2013-KUZMANY-Galizischer-Ausgleich.pdf.
- ²⁵ Ebd. 125.

AUTOREN DIESES HEFTES

Univ.-Prof. dr. Balogh, Elemér PhD Lehrstuhlleiter, Universität Szeged, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Europäische Rechtsgeschichte; **Univ.-Doz. dr. Béli, Gábor habil.** Lehrstuhlleiter, Universität Pécs, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte; **Univ.-Prof. dr. Homoki-Nagy, Mária PhD** Lehrstuhlleiterin, Universität Szeged, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Rechtsgeschichte; **emer. Univ.-Prof. dr. Máthé, Gábor CSc** Eötvös-Loránd-Universität, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte; **Univ.-Prof. dr. Mezey, Barna DSc** Lehrstuhlleiter, Eötvös-Loránd-Universität, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte, Leiter der Forschungsgruppe für Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie für Wissenschaften am Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte der Eötvös-Loránd-Universität; **Univ.-Prof. dr. Nagy, Janka Teodóra PhD** Lehrstuhlleiterin, Universität Pécs, Fakultät für Kulturwissenschaften, Lehrerbildung und ländliche Entwicklung, Lehrstuhl für Sozialkunde; **Univ.-Prof. dr. P. Szabó, Béla CSc** Lehrstuhlleiter, Universität Debrecen, Fakultät für Staats- und Rechtswissenschaften, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte; **Univ.-Honorarprof. dr. Révész, T. Mihály CSc** Eötvös-Loránd-Universität, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Ungarische Staats- und Rechtsgeschichte; **Univ.-Prof. dr. Stipta, István DSc** Károli-Gáspár-Universität der Reformierten Kirche, Staats- und Rechtswissenschaftliche Fakultät, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte, Rechtstheorie und Kirchenrecht; **Univ.-Prof. dr. Szabó, István PhD** Lehrstuhlleiter, Pázmány Péter Katholische Universität, Fakultät für Rechts- und Staatswissenschaft, Lehrstuhl für Rechtsgeschichte.

Dieses Heft wird mit der Unterstützung der Ungarischen Nationalbank veröffentlicht.



Jogtörténeti Szemle / Rechtsgeschichtliche Rundschau • 19. Jahrgang 2021

Nr. 1

BEITRÄGE

BOTOS, János – Az önálló, független magyar jegybank megalakítása, kezdeti tevékenysége [Die Einrichtung einer unabhängigen ungarischen Zentralbank, erste Aktivitäten]

GYURIS, Árpád – A francia magánjog fejlődése a Canal de Craponne-ítélet tükrében [Die Entwicklung des französischen Privatrechts im Spiegel des Canal de Craponne-Urteils]

STÁL, József – A zsidók névviselése és a zsidó nevek viselése a nemzetiszocialista Németországban [Die Namensführung der Juden und die Führung von jüdischen Namen im nationalsozialistischen Deutschland]

WERKSTATT

BALOGH, Sándor – A titok (büntető)jogi aspektusának történeti alapjai [Historische Grundlagen des (straf-)rechtlichen Aspekts von Geheimhaltung]

JUHÁSZ, György – Az orvos büntetőjogi felelősségének korai előképei hazánkban [Frühe Vorläufer der strafrechtlichen Haftung des Arztes in Ungarn]

STEINER, Gábor – A csalárdságtól a bűnös vagyontörvényig. A csődbűncselekmény jogintézményének kialakulása és hazai történeti előzményei a Csemege-kódexig [Vom Betrug zum Untergang des schuldigen Vermögens. Die Entstehung des Rechtsinstituts des Insolvenzverbrechens und seine ungarischen historischen Vorläufer bis zum Kodex Csemege]

Nr. 2

BEITRÄGE

FENYVESI, Csaba – A felismerési eljárások története a kriminalisztika fejlődésének tükrében [Die Geschichte des Gegenüberstellungsverfahrens im Spiegel der Entwicklung der Kriminalistik]

GOSZTONYI, Gergely – A közösségi média elterjedése és korai szabályozási kérdései [Die Verbreitung der sozialen Medien und frühe Regulierungsfragen]

STÁL, József – A zsidók diszkriminálása a névjog eszközeivel a nemzetiszocialista Németországban [Die Diskriminierung der Juden mittels des Namensrechtes im nationalsozialistischen Deutschland]

WERKSTATT

GÁSPÁR, Zsolt – A bűnügyi fényképezés története [Die Geschichte der Kriminalfotografie]

SERBAKOV, Márton Tibor – A Dohány utcai zsinagógánál történt két merénylet a korabeli jogszabályok és antiszemita szervezetek tükrében [Zwei Attentate in der Großen Synagoge in der Budapester Dohánystraße im Spiegel der zeitgenössischen Gesetzgebung und antisemitischer Organisationen]

SZÉPLAKI, Valéria – VÉRTESY, László – A biztosításfelügyelet története Magyarországon a 19. századtól a rendszerváltásig [Die Geschichte der Versicherungsaufsicht in Ungarn vom 19. Jahrhundert bis zum Regimewechsel]

BEITRÄGE

HOLLÓSI, Gábor – A képviselőjelölési rendszer kritikája az 1925. évi választójogi törvény nemzetgyűlési vitájában [Kritik am Nominierungssystem in der Debatte über das Wahlgesetz von 1925 in der Nationalversammlung]

IVÁNYOSI-SZABÓ, Tibor – A jogszolgáltatás testületei a hódoltsági mezővárosokban [Organe der Rechtspflege in den Marktflecken der türkischen Herrschaft]

PAP, András László – Innováció és másolás. „Nemzetiségi” és „kisebbségi jogi” konstrukciók 1868 és 2011 között [Innovation und Nachahmung. Konstruktionen von „Nationalitäten-“ und „Minderheitenrechten“ zwischen 1868 und 2011]

WERKSTATT

JUHÁSZ, György – Az 1843. évi büntető anyagi jogi javaslat és az orvoslás [Der Entwurf des Strafgesetzbuches 1843 und die Heilkunst]

LIPS, Adrián – A trianoni trauma alkotóművészi reprezentációja Szelezky Zita filmjeiben [Die künstlerische Darstellung des Trianon-Traumas in den Filmen von Zita Szelezky]

STEINER, Gábor – A csödbüncselekmény hazai fejlődéstörténete a 20. században [Die Entwicklung des Konkursdelikts in Ungarn im 20. Jahrhundert]

BEITRÄGE

FALUS, Orsolya: Az oszmán korból fennmaradt „régí” típusú török alapítványok. Újabb adalékok a tradicionális iszlám alapítványokhoz [Der „alte” Typ der aus der osmanischen Zeit überlebten türkischen Stiftungen. Neuere Angaben zu traditionellen islamischen Stiftungen]

HAITAS, Daniel: Hollandia és Nyugat-Frizföld 1580. évi *Politieke Ordonnansiéja* és annak egyes hatásai az angolszász világra [Die *Politieke Ordonnansié* von den Niederlanden und Westfriesland aus dem Jahre 1580, sowie ihre Auswirkungen auf die angelsächsische Welt]

KÉPES, György: A kereskedelmi jog mint önálló diszciplína történeti helye a magyar egyetemi szintű jogi oktatásban. Az államszocialista korszaktól napjainkig [Der historische Platz des Handelsrechts als eigenständige Disziplin in der ungarischen juristischen Hochschulausbildung. Von der sozialistischen Ära bis zur Gegenwart]

PÉTERVÁRI, Máté: Egy negyedszázados per a két csödtörvény határán [Ein vierteljahrhundertlanger Prozess an der Grenze der zwei ungarischen Konkursgesetze]

VARGA, Norbert: Egy választottbíróági eljárás kartelljogi relevanciái [Die kartellrechtlichen Relevanzen eines Schiedsverfahrens]

WERKSTATT

SZIVÓS, Kristóf: A Tanácsköztársaság után felállított igazolóbizottság körüli vita a Budapesti Tudományegyetem Jogi Karán [Die Debatte um das nach der Räterepublik eingerichtete Zertifizierungskomitee an der Juristischen Fakultät der Universität Budapest]



43. Rechtshistorikertag
Zürich

8. bis 12. August 2022

Der 43. *Rechtshistorikertag* findet vom 8. bis 12. August 2022 in Zürich statt. In Plenarvorträgen und verschiedenen Sektionen wird nach den „Geltungsformen des Rechts” gefragt. Mehr Informationen gibt es hier: <https://rechtshistorikertag2022.org/rht-2022>.

UNGARISCHE RECHTSGESCHICHTE – EUROPÄISCHE RECHTSGESCHICHTE (AUSGEWÄHLTE STUDIEN)

Mezey, Barna



Die Reihe *Ungarische Rechtshistoriker* ist eine Reihe unter den Veröffentlichungen der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft. Betreut wird sie von der Unterkommission für Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie der Wissenschaften (MTA) und die ELTE–MTA Forschungsgruppe für Rechtsgeschichte der MTA und der Eötvös-Loránd-Universität. Ziel der Reihe ist es gemäß Absicht der Herausgeber und des Verlags, der deutschen und der deutschen Sprache mächtigen Gesellschaft der Rechtshistoriker, Juristen und Historiker die wertvollsten Ergebnisse der heutigen ungarischen rechtshistorischen Forschungen näher zu bringen. Die Sprachwahl der Reihe ist bewusst, denn sie ist durch die starken deutsch–österreichischen Wurzeln der ungarischen Rechtsgeschichte und durch die seit einem Jahrhundert traditionell deutsche Kommunikationssprache der Rechtshistoriker im Karpatenbecken gerechtfertigt. Wir glauben, dass diese neue Reihe die Ergebnisse der ungarischen rechtshistorischen Wissenschaft in würdiger Weise nach Europa vermitteln wird.

ISBN 9789635560844, Gondolat Kiadó, 2020.

RECHTSGESCHICHTE UND VOLKSBRÄUCHE (AUSGEWÄHLTE STUDIEN)

Tárkány Szűcs, Ernő



Die besonders reiche Arbeit von Ernő Tárkány Szűcs ist bis heute ein prägendes Werk der ungarischen Forschungen und ein respektierter Teil der internationalen Errungenschaften auf dem Forschungsgebiet der rechtlichen Volkskunde und der rechtlichen Kulturgeschichte. Allerdings ist nur ein kleiner Teil seiner veröffentlichten Publikationen in deutscher und englischer Sprache verfügbar, und seine Monografie *Ungarische rechtliche Volksbräuche*, die als eine Synthese seines Schaffens angesehen werden kann, ist nach wie vor nur in ungarischer Sprache erhältlich. Dieser Band der Reihe *Ungarische Rechtshistoriker* soll diese Lücke schließen, indem er die bisher in deutscher und englischer Sprache erschienenen Studien – die die bemerkenswerten Forschungsergebnisse von Tárkány Szűcs aus der Perspektive der internationalen Forschung noch differenzierter zeigen – neu herausgibt.

ISBN 9789635561865, Gondolat Kiadó, 2021. 320 p.

KULTURKAMPF UM DIE EHE. REFORM DES EUROPÄISCHEN EHERECHTS NACH DEM GROßEN KRIEG

Löhnig, Martin (Hg.)



Nach dem Großen Krieg schien das in Europa geltende Eherecht plötzlich als aus einer längst vergangenen Epoche überkommen. Zwar hatten schon vor 1914 nationale und transnationale eherechtliche Reformdiskurse begonnen, nun jedoch nahm die Entwicklung rasant an Fahrt auf. Zahlreiche Gesetzentwürfe entstanden, die eine Reform des Eheschließungs-, Ehescheidungs- oder Ehegüterrechts zum Gegenstand hatten. Einige von ihnen wurden zügig Gesetz, andere erst nach langen Debatten, viele sind gescheitert, denn die Zeit spielte gegen sie. Reformdiskurs und gescheiterte oder geglückte Reformen des Eherechts in den Jahren nach dem Großen Krieg sind für einige europäische Staaten bereits in Einzelstudien untersucht worden. Dieser Band ergänzt das Bild um weitere Untersuchungen und beleuchtet überdies die Eherechtsreform im Europa der Zwischenkriegszeit aus transnationaler Perspektive.

ISBN 9783161593048, Mohr Siebeck Verlag, 2021. 522 p.

Die Forschungsgruppe für Rechtsgeschichte der Ungarischen Akademie für Wissenschaften (MTA) und der Eötvös-Loránd-Universität (ELTE), die im Rahmen des Eötvös-Loránd-Forschungsnetzwerks tätig ist und die gesetzgeberische, juristische und rechtswissenschaftliche Autonomie Ungarns, das im 19. Jahrhundert seinen verfassungsmäßigen Platz im Rahmen des Habsburger Reiches und der Österreichisch-Ungarischen Monarchie suchte, im Spiegel der regionalen Entwicklung des Kontinents untersucht, aktualisiert laufend ihre Inhalte und begrüßt alle, die sich für die neuesten Ergebnisse der rechtshistorischen Forschung interessieren, auf ihrer Website.

mtajogtortenet.elte.hu

